

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis Teil 1

Ein Grußwort für Professor Dr., Heinz Müller-Dietz	5
Vorwort	7

Zur Geschichte von Strafvollzug und Straffälligenhilfe

<i>Albert Krebs</i>	Einige Anmerkungen zu dem literarischen Werk von Heinrich Balthasar Wagnitz über Freiheitsentzug und Gefängniswesen	9
<i>Paul Wetterich</i>	Der Bundesverband der Straffälligenhilfe – ein Nachruf	12

Erziehung und Behandlung im Freiheitsentzug

<i>Max Busch</i>	Recht und Erziehung – ein bleibendes Spannungsverhältnis . . .	15
<i>Hans Georg Mey</i>	Zur Bedeutung des Vollzugsplans	21
<i>Gabriele Dolde</i>	Zehn Jahre Erfahrung mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe ohne soziale Desintegration	24
<i>Manuel Pendon</i>	Die Rolle berufsbildender Maßnahmen im Vollzug – Bedeutung und Erfolg im Hinblick auf die Wiedereingliederung Straffälliger . . .	31

Strafrecht und Strafvollzugsrecht

<i>Heike Jung</i>	Neues zur Theorie und Soziologie der Strafe? Anmerkungen zu David Garland „Punishment and Modern Society“	34
<i>Alexander Böhm</i>	Zur „Verrechtlichung“ des Strafvollzuges	37
<i>Karl Peter Rotthaus</i>	Die Grundfragen des heutigen Strafvollzuges aus der Sicht der Praxis	41
<i>Klaus Koepsel</i>	Das Vollzugskonzept des Strafvollzugsgesetzes und seine Veränderungen durch Verwaltungsvorschriften und Erlasse der Landesjustizverwaltungen	46

Ausblick in die Zukunft des Strafvollzuges

<i>Harald Preusker</i>	Aufstand der Gefangenen – neue Krise im Strafvollzug?	52
<i>Georg Wagner</i>	Kontinuität oder Umbruch – Probleme des künftigen Strafvollzuges	55

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis Teil 2

Aktuelle Informationen	59
Aus der Rechtsprechung:	
Hanseat. OLG Hamburg v. 4.7.1990 – 3 Vollz (Ws) 41/90 –: Aufklärung über Verbleib der Tatbeute und Prognoseentscheidung	67
OLG Frankfurt a.M. v. 21.5.1990 – 3 Ws 236/90 (StVollz) –: Legitimation von Verteidigern, Rechtsanwältinnen und Notaren	67
OLG Celle v. 15.7.1991 – 1 VAs 15/90 –: Fesselung eines Strafgefangenen während der Vorführung im Gerichtsgebäude	68
Hanseat. OLG Hamburg v. 23.9.1991 – Vollz (Ws) 11/91 –: Disziplinarmaßnahmen wegen Arbeitsverweigerung in einem Unternehmerbetrieb	69
LG Regensburg v. 2.9.1991 – 1 StVK 93/91 –: Disziplinarmaßnahme wegen Nichtbefolgung einer Anordnung	70
Hanseat. OLG Hamburg v. 14.8.1991 – Vollz (Ws) 24/91 –: Unanfechtbarkeit von Dienstaufsichtsbeschwerden	71
OLG Zweibrücken v. 24.6.1991 – 1 Vollz (Ws) 3/91 –: Mitteilung über Pfändungs- und Überweisungsbeschluß	71
Schleswig-Holstein. OLG v. 27.5.1991 – 2 VAs 4/91 –: Anspruch des Untersuchungsgefangenen auf Taschengeld gegen Sozialhilfeträger	72
VG Köln v. 5.9.1990 – 19 K 1123/89 –: Fürsorge- und Schutzpflicht des Dienstherrn zugunsten der Justizvollzugsbediensteten	73
Für Sie gelesen	74

Heinz Müller-Dietz
gewidmet

Unsere Mitarbeiter

<i>Winfried Hartmann</i>	Ministerialdirigent Niedersächsisches Ministerium der Justiz 3000 Hannover 1
<i>Prof.Dr.Dr.h.c. Albert Krebs</i>	Ministerialrat a.D. Am Hang 13, 6370 Oberursel/Taunus
<i>Dr. Paul Wetterich</i>	Präsident des Landgerichts Freiburg a.D. Adolf-Schmitthenner-Straße 17, 7800 Freiburg i.Br.
<i>Prof.Dr. Max Busch</i>	Hollerbornstr. 20, 6200 Wiesbaden
<i>Dr. Hans-Georg Mey</i>	Dipl.-Psychologe Ltd. Regierungsdirektor a.D. Weißdornweg 4, 4700 Hamm
<i>Dr. Gabriele Dolde</i>	Dipl.-Soziologin Strafvollzugsschule Baden-Württemberg Pflugfelder Straße 21, 7000 Stuttgart 40
<i>Manuel Pendon</i>	Rektor, Leiter des Berufsbildungszentrums bei der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken Johann-Schwebel-Str. 33, 6660 Zweibrücken 1
<i>Prof.Dr. Heike Jung</i>	Universität des Saarlandes Gebäude 31, 6600 Saarbrücken 11
<i>Prof.Dr. Alexander Böhm</i>	Johannes-Gutenberg-Universität Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften Postfach 3980, 6500 Mainz
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland Blaubach 9, 5000 Köln 1
<i>Dr. Klaus Koepsel</i>	Ltd. Regierungsdirektor Justizvollzugsanstalt, 4760 Werl
<i>Harald Preusker</i>	Ltd. Regierungsdirektor Justizvollzugsanstalt, 7520 Bruchsal
<i>Prof.Dr. Georg Wagner</i>	Dipl.-Psychologe Justizvollzugsanstalt Stadelheimer Straße 12, 8000 München 90
<i>Klaus-Dieter Vogel</i>	Lehrer und Leiter des Pädagogischen Dienstes an der JVA Berlin-Moabit Nassauische Str. 19, 1000 Berlin 31
<i>Dr.Dr. Konrad Hobe</i>	Ministerialrat Bundesministerium der Justiz – Referat Kriminologie – Postfach 20 03 65, 5300 Bonn 2
<i>Prof.Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Bau 31, 6600 Saarbrücken 11

Ein Grußwort für Professor Dr. Heinz Müller-Dietz

Für die Leser unserer Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe war das hinter uns liegende Jahr 1991 mit einem doppelten Jubiläum verbunden: *Heinz Müller-Dietz* vollendete sein 60. Lebensjahr – und er ist seit nunmehr 20 Jahren Schriftleiter der „blauen“ Zeitschrift. Jedes dieser Jubiläen hätte für sich allein eine angemessene Würdigung des Jubilars sinnvoll gemacht; beide zusammen machen sie zwingend erforderlich.

Mir als dem neugewählten 1. Vorsitzenden der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. war die persönliche Bekanntschaft mit *Heinz Müller-Dietz* viele Jahre nicht vergönnt. Seine wissenschaftliche Tätigkeit begegnete mir allerdings bereits mit Beginn meines juristischen Studiums und begleitete mich, ständig präsenter werdend, bis in die heutige berufliche Tätigkeit. Denn *Heinz Müller-Dietz* war schon in frühen Jahren vom Justizvollzug und seinen Problemen fasziniert; ihre wissenschaftliche und praxisnahe Durchdringung hat ihn bis heute nicht losgelassen.

Das Stichwort Justizvollzug taucht im wissenschaftlichen Lebenswerk des Jubilars schon nach Abschluß seiner rechtswissenschaftlichen Studien in Heidelberg, Hamburg und Freiburg i.Br. auf:

1956 bis 1958 war er wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kriminologie und Strafvollzugskunde der Universität Freiburg i.Br. Sein wissenschaftlicher Mentor war damals der unvergessene *Professor Dr. Thomas Würtenberger*. Schon bald verband *Heinz Müller-Dietz* das distanzierte, abwägende wissenschaftliche Arbeiten am Schreibtisch mit der Neugier an der Praxis des Justizvollzuges. Von 1961 bis 1966 war er im höheren Justizdienst des Landes Baden-Württemberg tätig. 1962 wurde er Mitglied des Fachausschusses I „Strafrecht und Strafvollzug“ des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, dessen Vorsitzender er später – 1973 – wurde. Innerhalb zweier Jahre gelang es *Heinz Müller-Dietz*, Promotionsverfahren (1965) und Habilitationsverfahren (1966) abzuschließen. Seit 1969 ist er ordentlicher Professor für Strafrecht, Strafprozeßrecht, Strafvollzug und Kriminologie an der Universität des Saarlandes. Dabei mag sich manchem der Gedanke aufdrängen, die akademische Wirkungsstätte von *Heinz Müller-Dietz* läge ganz am Rande Deutschlands und sei keine der großen Traditionsstätten der Jurisprudenz; aber ist es nicht gerade eine Universität mitten im Herzen Europas? Und damit mitten in den Kreuzungslinien und Spannungsbögen des deutschen und des französischen Rechts? Grenzlagen pflegen den Blick nach allen Seiten zu weiten. So verwundert es nicht, daß der weltoffene Geist des Jubilars sich gerade dort besonders heimisch und zuhause fühlt und einen Ruf nach Bielefeld ungehört verhallen ließ. 1969 war es auch, als der Bundesminister der Justiz den bereits renommierten akademischen Lehrer für Justizvollzug zum Mitglied der Strafvollzugskommission berief.

Heinz Müller-Dietz hat nicht nur das Gesicht der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe geprägt, seine Tätigkeit als Schriftleiter spricht aus jedem neuen Heft. Auch die deutsche Strafvollzugswissenschaft verdankt ihm zahlreiche Arbeiten, die im In- und Ausland verdientermaßen weite Beachtung gefunden haben. Der Grund dafür ist vielschichtig: *Heinz Müller-Dietz* vermag nicht nur juristische Probleme tiefgründig zu durchdringen, Theoreme zu formulieren oder Ziele überzeugend zu beschreiben. Viel gewichtiger scheint mir die gelungene Verknüpfung von Vollzugswirklichkeit und Vollzugsrecht, die Verbindung des Wirklichen mit dem Wünschbaren. In einer Person ist er zugleich Strafvollzugsprofessor, -praktiker und -politiker. Parteiisch war er nie, parteilich nur dann, wenn er Partei für die Rechte der Gefangenen und für die Verbesserung des Vollzuges insgesamt zu ergreifen hatte. Zahlreiche Publikationen legen dafür Zeugnis ab. Einige Stichworte müssen genügen:

Grenzen des Schuldgedankens im Strafrecht (1967),
Strafbegriff und Strafrechtspflege (1968),
Strafvollzug und Gesellschaft (1970),
Strafvollzugsgesetzgebung und Strafvollzugsreform (1970),
Wege zur Strafvollzugsreform (1972),
Strafzwecke und Vollzugsziel (1973),
Probleme des modernen Strafvollzugs (1974),
Empirische Forschung und Strafvollzug (1976),
Strafvollzugsrecht (1978),
Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems (1979),
Rechtsberatung und Sozialarbeit (1980),
und das Flaggschiff seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen, der nunmehr in der 5. Auflage
zusammen mit *Rolf-Peter Calliess* erarbeitete Kommentar zum Strafvollzugsgesetz. Sie ist zur handlichen
Bibel der Justizvollzugspraktiker geworden und wird ebenso oft zitiert.

Heinz Müller-Dietz ist aber nicht nur der profunde Kenner der Strafvollzugskunde, er ist – ganz unabhängig von seinen zahlreichen Fachveröffentlichungen – ein Literaturkenner und Literat. Wer kennt sich schon so exakt aus wie er in den versteckten rechtskundlichen Beiträgen der Weltliteratur? Wer vermag wie er, Recht und Unrecht auf den knappen aphoristischen Punkt zu bringen? Und auch eine weitere Facette seines Charakters sei nicht verschwiegen: *Heinz Müller-Dietz*, der ernsthafte Mann, der kindliche Freude an heiteren und nachdenklichen Geistesblitzen hat.

Wer seine Festschrift zum 25jährigen Jubiläum der Südwestdeutschen Kriminologischen Institute zur Hand nimmt, sieht Scherz und Ernst in der Pönologie trefflich vereint.

Justizvollzug ist der Natur seiner Sache nach beileibe nicht zum Spaß; niemand weiß besser als *Heinz Müller-Dietz*, welche Ausgeburten der Hölle die menschliche Phantasie als Strafen über ihre Mitmenschen losgelassen haben. Gerade deshalb hat sich *Heinz Müller-Dietz* den Blick stets offengehalten für das menschliche im Vollzug und den menschlicheren Vollzug zugleich: Schuld, Vollzugsziel, Sozialarbeit, Kriminaltherapie, Gesellschaft, Strafvollzugsreform sind humanistische Schlüsselbegriffe in seinem Werk und setzen es in die große, ungebrochene Tradition der Vollzugsreformer vergangener Generationen.

Im Namen der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V., die seit Jahren das Engagement des Jubilars für ihre Aufgaben nutzt, möchte ich *Professor Heinz-Müller-Dietz* danken für die stetige Förderung unserer Zeitschrift, die ohne ihn nicht das wäre, was sie heute und seit Jahren ist; ich möchte ihm aber auch Gesundheit und Kraft wünschen, zu seinem eigenen Wohle und zu unserem gemeinsamen Besten. Seine verehrte Frau schließe ich dabei ausdrücklich ein.

Winfried Hartmann
1. Vorsitzender der Gesellschaft für
Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V.

Vorwort

Am 02.11.1991 vollendete *Professor Dr. Heinz Müller-Dietz* sein 60. Lebensjahr. Seinen Wunsch, diesen runden Geburtstag als solchen in der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe nicht zu würdigen, haben wir respektiert.

Am Ende des Jahrgangs 1991, dem 40. dieser Zeitschrift, ist noch ein weiteres Jubiläum zu begehen. *Heinz Müller-Dietz* hat 20 Jahre lang die Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe als Schriftleiter gestaltet. Er hat das Gesicht der Zeitschrift, die 20 Jahre zuvor von *Professor Dr. Albert Krebs* begründet worden war, geprägt und behutsam den sich wandelnden Anforderungen angepaßt. Ihm ist es zu danken, daß sich die Zeitschrift in einer sich verschärfenden Konkurrenz mit Zeitschriften vergleichbaren Inhalts behaupten konnte. Jedes Heft, das in den vergangenen 20 Jahren erschienen ist, läßt die intensive, kontinuierliche Arbeit des Schriftleiters erkennen.

Anknüpfungspunkt für die Auswahl der Mitarbeiter an diesem Heft, das *Heinz Müller-Dietz* zu diesem Jubiläum gewidmet wird, war einmal die regelmäßige Mitarbeit mit Beiträgen zu dieser Zeitschrift, zum anderen die Beteiligung an der Arbeit des Fachausschusses I „Strafrecht und Strafvollzug“ des früheren Bundesverbandes für Straffälligenhilfe. Sicherlich hätten noch manche anderen Freunde gern an dieser kleinen Festgabe mitgewirkt, doch setzte der Umfang des Heftes enge Grenzen. Eine besondere Freude ist es, daß sich der Begründer der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, *Professor Dr. Krebs*, an diesem Heft beteiligt hat. Sein Beitrag spannt den Bogen über die insgesamt vierzigjährige Geschichte der Zeitschrift.

Die Verfasser der in diesem Heft zusammengefaßten Beiträge wünschen dem Schriftleiter unverminderte Schaffenskraft und weiterhin guten Erfolg bei seiner Arbeit.

Karl Peter Rotthaus

Max Busch

Heike Jung

Einige Anmerkungen zu dem literarischen Werk von Heinrich Balthasar Wagnitz über Freiheitsentzug und Gefängniswesen

Albert Krebs

Wer kennt nicht den Prediger Wagnitz, seine Verdienste um die Gefangenenanstalten überhaupt mit seinem rastlosen, unermüdlichen Eifer für die zweckmässige Behandlung der seiner Vorsorge mitanvertrauten Gefangenen im Zuchthaus zu Halle?

A.H. von Arnim¹⁾

I.

Vor zweihundert Jahren begann Wagnitz mit der Veröffentlichung der „Historischen Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland“.²⁾ Es war nicht die erste und nicht die letzte Fachveröffentlichung. Insgesamt erschienen drei größere Werke. Das erste „Über die moralische Verbesserung der Zuchthausgefangenen“, Halle 1787.³⁾ Dann folgten die „Historischen Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland“ in drei Bänden, Halle 1791, 1793 und 1794. Schließlich veröffentlichte er „Ideen und Pläne zur Verbesserung der Polizei- und Kriminalanstalten“, ebenfalls in drei Folgen, Halle 1801, 1802 und 1803.⁴⁾ Diese Veröffentlichungen bilden eine Einheit in Fragen des Freiheitsentzuges und Gefängniswesens.– In fünfzehn Jahren hatte Wagnitz rund 1 600 Seiten zum Thema veröffentlicht! In dieser Zeit betrieb er Bestandsaufnahme, erörterte er Grundfragen. Wesentlich blieb für ihn die Mitarbeiterfrage, der er seine besondere Aufmerksamkeit widmete.

Diese Leistung ist aber nicht die alleinige in seinem Berufsleben. Wagnitz war im Hauptamt Prediger und als solcher im Dienste der evangelischen Kirche seiner Vaterstadt Halle verpflichtet. Auch auf dem theologischen Fachgebiet veröffentlichte Wagnitz eine Reihe von Schriften.– In den politischen Notzeiten nach der französischen Revolution und den Niederlagen Preußens führte Wagnitz eine wertvolle Hilfsaktion für Hallesche Bürger durch.

Wer war dieser Heinrich Balthasar Wagnitz, der, 1755 in Halle geboren, sein ganzes Leben in seiner Vaterstadt und in ihrem Dienste zubrachte?⁵⁾ Nach der Ausbildung an den Schulen der Frankeschen Stiftungen und dem Studium der Theologie an der Heimatuniversität arbeitete er kurz als Hauslehrer und übernahm dann ein Predigeramt an der Marienkirche in Halle. Hier wirkte er bis 1831, lehrte daneben an der Universität, war Zuchthausprediger und setzte sich im Rahmen der privaten Fürsorge unermüdlich für seine Mitbürger ein.

Es ist nicht überliefert, aus welchen Gründen Wagnitz 1784 das Amt des Zuchthauspredigers übernahm und bis 1817 innehatte. Seiner geistigen Haltung, die durch Auswirkungen der Aufklärung und des Pietismus in seiner Vaterstadt

mitgeprägt war, blieb er lebenslang treu. Vor allem durch seine Betätigung auf dem Gebiet des Freiheitsentzuges und des Gefängniswesens gewann er seine Bedeutung. Er wurde zu einem der Pioniere des deutschen Gefängniswesens.⁶⁾

Seine innere Bindung an die berufsmässig und an die freiwillig übernommenen Dienste, vor allem die an den Gefangenen, wird schon deutlich in seiner programmatischen Predigt, gehalten beim Antritt seines Pastorats am Zuchthaus in Halle am Sonntag, Judica 1784. In einer „Vorrede“ zu dieser Predigt kennzeichnet Wagnitz seine gefangenen Zuhörer: „Es sind grobenteils Menschen, die von unglücklichen Leidenschaften verführt, teils aus Unwissenheit, Übereilung, teils boshaft und mit Vorsatz Gottes Gebot gröblich überschritten haben.“ Dann spricht Wagnitz in der Predigt über den Text 2. Korinther 5, 20: „Ich will nicht immer mit drohender Gebärde durch Fluch und Tod verkündigen und ermahnen. ... Wir Prediger sind Botschafter an Christi statt. Faßt Mut und traut Gott. Ja, tut es, liebe Menschen, denn Gott will sich gern mit euch versöhnen und will euch Kraft schenken, daß ihr nach seinen Vorschriften, an die er seine Freundschaft geknüpft hat, würdiglich wandeln könnt. Lasset euch versöhnen mit Gott.“ Wagnitz fährt dann fort, an die Beamten im Zuchthaus Halle, die seine Predigt mitanhören, gewandt: „Doch ich wende mich nun an euch, die ihr nicht Gefangene seid, aber zu diesem Hause gehört. Ihr seid zur Aufsicht über diese Gefangenen bestellt, und wenn ihr nun durch eure Worte und euer Beispiel meine Worte und mein Beispiel fruchtlos macht, und das durch eure Worte und durch euer Verhalten wieder einreißt, was gebaut worden ist, ... wie wird's dann einmal am großen Wiedersehnstage aussehen?“– Sein Schlußgebet gipfelt in der Bitte: „Laßt' sie mit mir zu dem großen Zweck hinarbeiten, Seelen zu retten, Unwissende zu belehren, Lasterhafte auf den Weg der Tugend zurückzuführen, reuevollen Sündern Mut zuzusprechen, Schwache zu stärken.“⁷⁾

Der junge Bekenner wird zwei Jahre später zu einem Dienst herangezogen, der die gleiche Ergriffenheit für die Sache, aber auch die notwendige Distanz, den gleichen Freimut, aber auch die gleiche Gebundenheit fordert. Nach dem Tode von Friedrich II, am 17. August 1786, wird Wagnitz beauftragt, die Gedenkrede auf den verstorbenen König vor Gefangenen und freien Bürgern zu halten. Wie bei seiner Einführungspredigt ist aus jeder Zeile der später gedruckten Gedenkrede zu spüren, wie der junge Geistliche sich seiner Aufgabe bewußt ist. Die Gedenkrede, die als „Predigt“ bezeichnet wird, leitet Wagnitz mit Betrachtungen über die Art und Weise solcher Ansprachen ein: „Fast alle Redner haben bisher bei ihren Gedenkreiden die ganze Größe des Verstorbenen umfassen wollen.“ Wagnitz ging aber vor allem auf das ein, was Friedrich II für die Gefangenen bedeutet hatte und betonte, daß „wir“ z.B. durch weise und gerechte Gesetze regiert wurden, daß der König allen Richtern im Lande zur heiligen Pflicht machte, nicht die Person, nicht den Stand oder andere äußere Verhältnisse bei ihren Untersuchungen und Urteilsprüchen anzusehen, daß er, der König, überhaupt die Gerechtigkeitswege zu verbessern bemüht war.

Wagnitz erklärte seinen Hörern weiter, der König machte es jedem, der sich gekränkt fühlte, möglich, seine Beschwerden höheren Orten anzubringen, und lieb den Gesuchstellern oft selbst sein Ohr. Der König wollte weiter, daß jeder

seines Glaubens leben dürfe. Und dann meinte *Wagnitz*: „Wie oft spielen Fürsten und Herren mit Menschenleben, aber euer mit Klugheit und Herzensgüte ausgerüsteter König schonte, soviel es möglich war, das Leben seiner Untertanen... Auch unterschrieb er ungern Todesurteile.“ – In eindrucksvollen Worten spricht *Wagnitz* dann zu seinen Zuhörern: „Betet nun aber auch, meine Freunde, für unseren neuen König Friedrich Wilhelm“. *Wagnitz* schloß: „Ist das nicht eine Frucht der Weisheit unseres verstorbenen Königs?“⁸⁾

Mit diesen beiden Texten machte er deutlich, mit welcher Klarheit von ihm die Zusammenhänge auch im größeren politischen Geschehen erkannt wurden. Diese Fähigkeit, sich auch im großen Weltgeschehen zurechtzufinden, wird auch deutlich in seinem Briefwechsel mit dem Vorsitzenden der Asketischen Gesellschaft in Zürich, der er seit 1790 als korrespondierendes Mitglied angehörte. Er verstand es, sich in die Psyche der Schweizer, die ebenfalls durch die Folgen der französischen Revolution in ihrem Staatsgebilde gefährdet wurden, hineinzusetzen.⁹⁾

II.

Es ist eingangs betont worden, welche literarischen Zeugnisse die Wachheit von *Wagnitz* beweisen, und welche Einsatzbereitschaft er auf dem Gebiet des Gefängniswesens entfaltete. Die drei genannten Veröffentlichungen ergaben zugleich ein eindrucksvolles Bild des Standes des deutschen Gefängniswesens um die Wende des 19. Jahrhunderts. Seit dem Erscheinen des Standardwerkes von *John Howard* „The state of the prisons in England and Wales. With preliminary observations and an account of some foreign prisons“, Warrington, 1777, setzte in der alten und der neuen Welt eine intensive Reformbewegung auf dem Gebiet des Freiheitsentzuges und des Gefängniswesens ein. *Wagnitz* veröffentlichte 1787 seine erste Fachschrift „Über die moralische Verbesserung der Zuchthausgefangenen“, in der er auch seine Antrittspredigt und seine Gedenkrede auf den verstorbenen Friedrich II abdrucken ließ. In dieser ersten Veröffentlichung handelte er weiter ab über „Erfahrungen und Beiträge zur Beförderung der Menschenkenntnis für Zuchthausprediger“ und über die Frage: „Wie kommt es, daß Zuchthäuser und Zuchthausstrafen nur selten bessern?“ Und die weitere Frage: „Woran kann man die Besserung eines Gefangenen erkennen?“ schloß er an.¹⁰⁾

Mit welchem Einfühlungsvermögen sich *Wagnitz* in das Zuchthausproblem seiner Zeit, speziell das seines Heimatortes Halle, eingearbeitet hat, beweist die zweite große Veröffentlichung, die er in drei Folgen 1791, 1792 und 1793 mit dem Titel erscheinen ließ: „Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. Nebst einem Anhang über die zweckmäßigste Einrichtung der Gefängnisse und Irrenanstalten.“ Der erste Band bringt nach allgemeinen Bemerkungen über Zuchthäuser, deren fehlerhafte und deren zweckmäßige Einrichtung, weiter Ausführungen über Strafe und Strafzwecke, über Aufgaben der Zuchthausbediensteten und Anweisungen für die Fürsorge anlässlich der Entlassung. Im selben Band folgen Beschreibungen deutscher und schweizerischer Vollzugsanstalten sowie deren positive und negative Gegebenheiten.¹¹⁾ Den Abschluß der zweiten Hälfte des zweiten Bandes bildet der Text „Über die zweckmäßige Einrichtung

der Gefängnisse und Irrenanstalten, die mit Zuchthäusern verbunden sind“.¹²⁾ Dies blieb ein Thema, das *Wagnitz* ungewöhnlich bewegte.

Die dritte große Veröffentlichung trägt den Titel „Ideen und Pläne zur Verbesserung von Polizei- und Kriminalanstalten, dem 19. Jahrhundert zur Vollendung übergeben“, Halle 1801, 1802 und 1803. *Wagnitz* weiß, daß er die Reformen, die er plant, nicht allein durchführen kann. In dieser Widmung liegt eine gewisse Resignation vor den Wirren der Zeit, die Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts plagten. Gleichzeitig wird aber auch eine Bescheidenheit deutlich, die bei Würdigung aller positiver und negativer Tatsachen auf der einmal gewonnenen Überzeugung besteht.

Die erste Sammlung der „Ideen“ enthält wieder Berichte und Vorschläge für die zweckmäßige Einrichtung von Zuchthäusern, dazu „eine Apologie“ der Zuchthäuser und der von *John Howard* empfohlenen Behandlung der Züchtlinge. Die Veröffentlichung eines Berichtes über das Besserungshaus in Philadelphia, verfaßt von einem Augenzeugen, legt Zeugnis ab von der Einsicht in die weitreichende Gefängnisreform.¹³⁾ Die zweite Sammlung der „Ideen“ aus dem Jahre 1802 läßt erkennen, wie *Wagnitz* mit seiner Aufgabe wuchs. Er behandelt in dieser Sammlung das Thema „Die Ursachen der Verbrechen“, und weiter die „Geschichte des Armenwesens und der Armenhäuser in England“.¹⁴⁾ Mit dem letzten Text sucht er auch eine Beziehung zu dem Armenwesen seiner Heimatstadt Halle. Weiter brachte er in dieser Sammlung „Historische Miscellen (*Vermischtes, d. Schriftl.*) zur zweckmäßigsten Behandlung junger Bösewichter aus vornehmen Ständen auf Zucht- und Besserungshäusern“. Dazu kommt eine „Instruktion für das Zucht- und Besserungshaus zu Halle“. Schließlich veröffentlicht *Wagnitz* ein Gutachten zum Thema Klassifikation: „Ist eine den Verbrechen angemessene Klassifikation der Züchtlinge möglich? (Ein Gutachten eines sächsischen Patrioten.)“ Auch mit dem Thema „Klassifikation“ ist eine Grundsatzfrage angesprochen. Die Fachwelt erörtert die Gegebenheiten, die dieser Begriff beinhaltet. *Müller-Dietz* hat in einem Referat „Differenzierung und Klassifizierung im Strafvollzug“, gehalten anlässlich des Europäischen Seminars vom 6.-10. Oktober 1975, auf die Bedeutung dieses Themas hingewiesen.¹⁵⁾

Eine Möglichkeit, die Öffentlichkeit über diese drei Publikationen von *Wagnitz* zu unterrichten, bot der „Wegweiser zur Literatur der Waisenpflege, des Volks-Erziehungswesens, der Armenfürsorge, des Bettlerswesens und der Gefängnis-kunde“ von *J.B. Riestelhueber*, Köln 1831.¹⁶⁾ Dieser Wegweiser zeigt kurz an: „Das Werk von *Wagnitz* 1787 sei eine sehr empfehlenswerte, für Anstalts-Vorsteher und hauptsächlich für Geistliche, welche bei den Strafanstalten angestellt sind, lehrreiche Schrift.“ – Das Werk von *Wagnitz*, 1791, wird kommentiert: „Diese sehr gediegene Schrift enthält vortreffliche Ansichten und Vorschläge.“ Schließlich würdigt *Riestelhueber* das Werke von *Wagnitz* 1801-1803: „Die Materien werden von dem Verfasser auf eine durchaus gründliche Weise behandelt.“ Diese knappe Kennzeichnung der drei großen Werke läßt freilich ihre Bedeutung für die Wissenschaft der Gefängnis-kunde nicht ausreichend erkennen. Auch die Mängel werden nicht deutlich herausgestellt. Es steht fest, daß die Fehler der damaligen Anstalten begründet waren in ihrer baulichen Unzulänglichkeit und dann in der Überlastung

mit heterogenen Elementen, unverschuldet Armen, Kindern bedürftiger Eltern, ja sogar freien Arbeitern, denen es daheim an Platz mangelte. Besondere Sorge bereitete aber die Zuweisung geisteskranker Personen an die Zuchthäuser, ohne daß überall besondere Stuben für delirierende Menschen zur Verfügung standen.

Die Kennzeichnung der drei großen Werke von *Wagnitz* läßt auch erkennen, wie systematisch *Wagnitz* seine Eindrücke und Erfahrungen sammelte und ordnete. *Wagnitz* wuchs an den dabei gewonnenen Erfahrungen im Gefängniswesen. Auch stieg er in der Hierarchie der Geistlichen in der Marienkirche zu Halle auf und bekleidete weiter seit 1804 eine Professur für Theologie an der Heimatuniversität Halle.

III.

Während der Zeit der Vorbereitung und der Reife als Prediger in der Heimatstadt und Helfer für Hilfsbedürftige verschiedener sozialer Schichten hatte *Wagnitz* auch nach Vorbildern gesucht. *John Howard*, 1726-1790, wurde ihm zur Leitfigur in allen Fragen des Freiheitsentzugs und des Gefängniswesens. Die Widmung in den „Historischen Nachrichten“, 1791, ein Jahr nach dem Tode *John Howards*, lautete: „Dem Geiste *Howards* und denen, die er umschwebt, gewidmet.“¹⁷⁾ Diese Worte kennzeichnen den Verfasser. Bei aller Verschiedenheit des Werdegangs haben beide Männer doch die religiöse Überzeugung gemeinsam. Sie gab ihnen Kraft, allen Widerständen zum Trotz ihre „Sendung“ auszuführen.– Erst kürzlich hat *Deimling* darauf hingewiesen, daß *John Howard* im Jahre 1770 eine „Bekehrung“ erlebte und „einen Bund mit Gott schloß“.¹⁸⁾ *Howard* wie *Wagnitz* erfüllten ihren christlichen Auftrag, „Gefangene zu besuchen“.

Zu den Persönlichkeiten, die die Leistung von *Wagnitz* vorbehaltlos anerkannten, gehörte der preußische Justizminister *Albrecht Heinrich von Arnim*, 1747-1805.¹⁹⁾ In seinem Werk „Bruchstücke über Verbrechen und Strafen“ befaßt sich *von Arnim* auch mit der bereits erwähnten Frage der Klassifikation und beklagte, „daß nirgends in den Gefangenenanstalten an eine zweckmäßige Klassifikation der Gefangenen gedacht ist und daß in denselben die schrecklichsten Verführungen herrschen“. Dann frug der Justizminister weiter: „Wer kennt nicht den Prediger *Wagnitz*, seine Verdienste um die Gefangenenanstalten überhaupt und seinen rastlosen unermüdlichen Eifer für die zweckmäßige Behandlung der seiner Vorsorge mitanvertrauten Gefangenen im Zuchthause zu Halle? ... Wer seine Schriften mit Aufmerksamkeit gelesen hat, muß davon überzeugt sein, daß er bei dieser Klassifikation hauptsächlich mit auf den vorher geführten Wandel der Gefangenen Rücksicht nimmt, und sich durch ihre äußere scheinbare Moralität nicht täuschen läßt.“ Es ist folgerichtig, wenn *von Arnim*, der auch Vorgesetzter von *Wagnitz* war, schließlich bekannte: „Wenn alle Gefangenenanstalten sich eines solchen Mannes zu erfreuen hätten, würde ich weniger auf einer Klassifikation nach der Art des Verbrechens und nach dem vor der Verhaftung geführten Lebenswandel der Gefangenen bestehen.“

Zu den Hallenser Freunden von *Wagnitz* zählte auch der Psychiater *Johann Christian Reil*, 1759-1813. Dessen Veröffentlichung „Rhapsodien über die Anwendung der psychischen Kurmethoden auf Geistesranke“, Halle 1801, ist

Wagnitz gewidmet mit der Begründung: „Schon seit vielen Jahren kämpft dieser Menschenfreund als Jünger des großen Reformators *John Howard* in Stille und unermüdlicher Arbeit für ein besseres Los der Verbrecher und Irren. Herrn *Wagnitz* danken daher alle Edlen, denen die Rettung der Notleidenden in den Kellergeschossen unserer Zuchthäuser am Herzen liegt, und segnen seine Feder, die aus Menschlichkeit für Menschheit schreibt.“²⁰⁾ Die Bedeutung des Werkes „Rhapsodien“ von *Reil* als aufschlußreiche Quelle für das deutsche Irrenwesen wurde 1936 durch die Abhandlung von *Boldt* bestätigt.²¹⁾

Wenn auch *John Howard* für das Denken und Handeln im Interesse der Gefangenen für *Wagnitz* Vorbild wurde, so stellen die politischen Ereignisse infolge der französischen Revolution und im anschließenden Zeitabschnitt der europäischen Wirren neue, ungewöhnliche Aufgaben. Die Auswirkungen der Kämpfe *Napoleons*, auch um Preußen, und die Begründung des Königreiches Westfalen unter König *Jerome*, beeinflussten unmittelbar in der neuorganisierten „Departementsstadt“ Halle an der Saale auch das Leben von *Heinrich Balthasar Wagnitz*. Die Bewohner dieser Stadt gerieten infolge der eintretenden Mißwirtschaft in Not und Verarmung. Kontribution und Steuern plünderten das Gemeinwesen. Die öffentliche Fürsorge reichte nicht mehr aus. Mit seinem Freunde, dem Rektor der Halleschen Universität, *August Hermann Niemeyer*, 1754-1820, und einigen gleichgesonnenen Bürgern der Stadt reifte eine Selbsthilfeorganisation, um „Kranken und Verlassenen zu helfen und unverschuldet Leidende zu unterstützen“.²²⁾ Beide Männer begründeten als Organ ihrer Hilfsaktion das „Hallesche Patriotische Wochenblatt“, dessen erste Nummer am 5. Oktober 1799 erschien. Bei der Ausgabe des vierten Jahrgangs stellten die Verantwortlichen fest, daß „die Jahrgänge ohne die geringste Schwierigkeit geendigt“, d.h. restlos abgesetzt worden waren. Der erzielte Überschuß wurde gemeinnützig verwendet.– Die Hilfsaktion wurde nach dem Tode *Niemeyers* von *Wagnitz* bis 1827 fortgeführt. Die neueren Geschichtsschreiber von Halle halten dazu fest: „Es hat langer Jahre im neuen Jahrhundert bedurft, ehe diese Verarmung des halleschen Bürgertums überwunden war.“²³⁾

IV.

Bei Rückschau auf das Leben und Wirken von *Wagnitz* ist festzuhalten, daß die so verheißungsvoll begonnene, literarisch eingeleitete Reformbewegung auf dem Gebiet des Freiheitsentzuges und Gefängniswesens kaum Erfolg hatte. Die napoleonischen Kriege hinderten die Erneuerungsbestrebungen auf dem Fachgebiet. Ich teile die Auffassung von *Hermann Kriegsmann*: „Die Stürme der napoleonischen Zeit bewirkten es, daß dieser Reformbewegung der Erfolg fast ganz versagt blieb. Zwar stellte Preußen 1804 unter dem Einfluß des *von Arnim*'schen Buches einen Generalplan zur allgemeinen Einführung einer besseren Gerichtsverfassung, zur Verbesserung der Gefängnisse und Strafanstalten auf, und ebenso wird aus anderen Staaten berichtet, daß man damals die Gefängnisverbesserung ins Auge gefaßt hatte. Allein die Zeit hatte größere Aufgaben zu erfüllen. Für die Gefängnisreform ergab sich aus den Umwälzungen jener Zeit nur das eine erfreuliche Resultat, daß die Beseitigung der zahllosen kleinen und kleinsten Staatenbildungen eine der furchtbarsten Quellen des Gefängniselends beseitigte;

die territorilae Neuordnung Deutschlands war eine der wichtigsten Vorbedingungen für die Reform des Strafwesens.“²⁴⁾ Welche Hemmungen auch *Wagnitz* in seinem Leben zu überwinden hatte: er wirkte in unmittelbarer Hilfsbereitschaft sein Leben lang als Prediger der freien Gemeinden in Halle und als Prediger der halleschen Zuchthausgefangenen. Er starb 1838 hochgeehrt in seiner Heimatstadt.

Aus Anlaß des Dritten Internationalen Gefängnis Kongresses in Rom, 1885, wurden hervorragende Persönlichkeiten aus allen Kulturnationen geehrt. *Wagnitz* gehörte zu den Geehrten. Seine Werke wurden angeführt und seine Gesamtleistung gewürdigt. Besonders wurde hervorgehoben: „Dans son remarquable ouvrage, M. *Wagnitz*, relevait l'importance du personnel des prisons, indiquant les qualités nécessaires non seulement pour les fonctionnaires supérieurs, mais aussi pour les surveillants, et proposait l'institution d'une école pour ce personnel.“²⁵⁾

Wagnitz hat dem Beruf des Vollzugsbediensteten die rechte Würde verliehen.

Anmerkungen

1) A.H. von Arnim, Bruchstücke über Verbrechen und Strafen, II. Teil, Frankfurt und Leipzig, 1803, S. 229.

2) H.B. *Wagnitz*, Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland, Halle, 1791, 1792, 1794.

3) H.B. *Wagnitz*, Über die moralische Verbesserung der Zuchthausgefangenen, Halle, 1787.

4) H.B. *Wagnitz*, Ideen und Pläne. Zur Verbesserung der Polizei- und Kriminalanstalten, Halle, 1801, 1802, 1803.

5) B. *Weisenborn*, Runde's Chronik der Stadt Halle, 1730-1835, Halle, 1933, S. 529, 530.

6) A. *Krebs*, Die Vorschläge von *Heinrich Balthasar Wagnitz* zur Ausbildung der Strafanstaltsbediensteten in ihrer Bedeutung für die Gegenwart, in: Festschrift für *Eberhard Schmidt* zum 70. Geburtstag, Göttingen, 1961, S. 70-89. – Auch in: A. *Krebs*: Freiheitsentzug. Entwicklung von Praxis und Theorie seit der Aufklärung, Hrsg. von H. *Müller-Dietz*, Berlin, 1978, S. 81-100.

7) H.B. *Wagnitz*, Über die moralische Verbesserung ... S. 193-217.

8) H.B. *Wagnitz*, Über die moralische Verbesserung ... S. 255-265.

9) Zentralbibliothek Zürich, Briefe *F.A. Hess*, 1741, 181 und Hallesches Patriotesches Extra Wochenblatt v. 24. Juni 1827.

10) H.B. *Wagnitz*, Über die moralische Verbesserung ... S. 59-69, S. 69-80.

11) H.B. *Wagnitz*, Historische Nachrichten ... I, S. 1-372.

12) H.B. *Wagnitz*, Historische Nachrichten ... II, S. 225-272, S. 30-56.

13) H.B. *Wagnitz*, Ideen und Pläne ... I, S. 56-75, S. 83-93.

14) H.B. *Wagnitz*, Ideen und Pläne ... II, S. 44-83, S. 85-90, S. 90-129.

15) H. *Müller-Dietz*, Differenzierung und Klassifizierung im Strafvollzug, in: ZfStrVo 1977 (26), S. 18-27.

16) J.B. *Riestelhueber*, Wegweiser ... S. 141, S. 148, S. 153-154.

17) Widmung, Bd. I, S. 1.

18) G. *Deimling*, *John Howard*. Ein Wegbereiter moderner Sozial- und Straffälligenhilfe. Zum 200. Geburtstag des englischen Sozialreformers am 20. Januar 1790. In: ZfStrVo 1991 (40), S. 172.

19) A.H. von Arnim, Bruchstücke ... II. Teil, Berlin, 1803, S. 229.

20) J.H. *Reil*, Rhapsodien ..., S. 16.

21) A. *Boldt*, Über die Stellung und Bedeutung der „Rhapsodien über die Anwendung der psychischen Curmethode auf Geisteszerrüttungen“ von *Johann Christain Reil* (1759-1813) in der Geschichte der Psychiatrie, Berlin, 1936.

22) Hallesches Patriotesches Wochenblatt, Erstes Stück, 5. Oktober 1799. Herausgeber: *Niemeyer* und *Wagnitz*, Halle.

23) E. *Neuss*, *W. Piechoki*, Halle an der Saale, Dresden, 1959, S. 59.

24) H. *Kriegsmann*, Einführung in die Gefängnis kunde, Heidelberg, 1912, S. 56.

25) Actes du Congres penitentiaire international de Rome, Novembre 1885, Tome troisieme, Deuxieme parti, Rome 1888, p. 427, 428.

Der Bundesverband der Straffälligenhilfe – ein Nachruf

Paul Wetterich

Es gibt ihn nicht mehr, den „Bundesverband der Straffälligenhilfe e.V.“, jedenfalls nicht in der Form eines Vereins. Er hat überhaupt nur ein sehr kurzes Leben gehabt. Mit dem Übergang des restlichen Vermögens in die Stiftung Straffälligenhilfe gibt es keine feste Vereinigung mehr, in der alle Verbände, die sich die Straffälligenhilfe (auch) zum Ziel gesetzt haben, in einer festeren Form zusammengeschlossen wären. Teile der Arbeit hat die Deutsche Bewährungshilfe e.V. übernommen, bei der auch Mitgliedsvereine der früheren Straffälligenhilfe Mitglied geworden sind bzw. schon lange waren. Teilweise befassen sich mit den Aufgaben lose Arbeitsgemeinschaften für Straffälligenhilfe der großen freien Wohlfahrtsverbände, und die Erträge des Vermögens der Stiftung sollen zur finanziellen Unterstützung bei der Durchführung von Aufgaben, die früher vom Verband wahrgenommen wurden, eingesetzt werden.

Den Untergang eines umfassenden Verbandes der Straffälligenhilfe mag man bedauern, ich tue das von ganzem Herzen. Die Entwicklung war aber – besonders aus finanziellen Gründen – nicht aufzuhalten. Die Gründe hierfür anhand einer Analyse der geschichtlichen Entwicklung darzustellen, erscheint mir aber deshalb wichtig, weil eine so angenehme und früher sehr wirksame Einrichtung nicht einfach ohne ein Gedenken von der Bildfläche verschwinden darf: Das hat sie nicht verdient.

In den Jahren nach dem ersten Weltkrieg wurde eine Vereinigung aller Organisationen, die sich mit Straffälligenhilfe befaßten, als notwendig und den gemeinsamen Zweck fördernd erkannt.¹⁾ So haben sich dann im Jahre 1927 die in der Straffälligenhilfe tätigen Verbände und Organisationen eine enge Kooperationsmöglichkeit im „Reichszusammenschluß für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge der Freien Wohlfahrtspflege“ geschaffen; zuvor hatte es zwar bereits Verbände gegeben für den Bereich von Ländern oder Provinzen²⁾, aber keinen für das gesamte Reichsgebiet.

Mit der nationalsozialistischen Machtergreifung verloren die Anliegen der „Gefangenenfürsorge“ an Stellenwert: mit dem Ende des Deutschen Reiches verschwand der Reichszusammenschluß, und es dauerte auch nach der Gründung der Bundesrepublik noch einige Jahre, bis ein Rechtsnachfolger dessen Stelle wieder einnehmen konnte.

Zunächst entstand im Jahre 1951 in Bonn der Verein „Bewährungshilfe e.V.“, der jetzige „Deutsche Bewährungshilfe e.V.“. Daß dieser Verband für diesen Teilbereich einer umfassenden Straffälligenhilfe als erster entstand, ist für die weitere Entwicklung von großer Bedeutung: Zum einen hat der Bewährungshilfe e.V. an der später folgenden Gründung eines Verbandes der Straffälligenhilfe selbst wieder einen maßgeblichen Anteil gehabt, zum anderen war er zu jener Zeit schon ein gut etablierter und funktionierender Verein, der seine Selbständigkeit von Beginn an (und bis heute) mit

Nachdruck verteidigt. Das Bestreben, eine Dachorganisation zu gründen, die die gesamte Straffälligenhilfe etwas koordinieren konnte, wurde aber von der Bewährungshilfe von Anfang an energisch unterstützt. In einer Versammlung am 4./5. Mai 1953 wurde in Bonn-Bad Godesberg der „Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe“ als nichtrechtsfähiger Verein gegründet. Gegen einen eingetragenen Verein als „Dachverband“ wandten sich vor allem die großen Wohlfahrtsverbände, bei denen die Straffälligenhilfe nur einen relativ geringen Teil ihrer Arbeit ausmacht. Das Fehlen der Rechtsfähigkeit war für die Weiterentwicklung von großer Bedeutung, gab auch immer wieder Anlaß zu Satzungsdebatten; es führte im Endeffekt auch dazu, daß noch ein weiterer Verein (als eingetragener Verein) auf Bundesebene sich mit der Straffälligenhilfe befaßte, das am 7.2.1957 gegründete „Bundeshilfswerk für Straffällige e.V.“.

Das Miteinander, aber auch die Konkurrenz der dann bestehenden drei Verbände bestimmte die deutsche Straffälligenhilfe in den folgenden dreißig Jahren maßgeblich. Immer wieder wurde angeregt oder gar beschlossen, die Straffälligenhilfe zu vereinigen. Es muß aber betont werden, daß das Miteinander der drei Verbände doch stärker war als deren Konkurrenz. Für den Insider waren die Strukturen und Abgrenzungen noch einigermaßen erfaßbar, Außenstehende standen oft hilflos da, wenn sie mit Dingen der Straffälligenhilfe befaßt waren und fragten, wer nun eigentlich der richtige Ansprechpartner sei.

Geprägt war die Straffälligenhilfe der Fünfziger- und Sechzigerjahre durch Persönlichkeiten wie den früheren Strafanstaltspfarrer von Plötzensee, *Peter Buchholz* (den ersten Vorsitzenden des Bundeszusammenschlusses), den Vorsitzenden der Bewährungshilfe, Ministerialrat (später Bundesanwalt) *Alfons Wahl*, den – damals zuerst gemeinsamen – Geschäftsführer des Bundeszusammenschlusses und der Bewährungshilfe, *Albert Reiser*, sowie den späteren Geschäftsführer der Bewährungshilfe, *Günter Obstfeld*. Natürlich wären hier noch viele Namen zu nennen von engagierten Personen, die der Straffälligenhilfe damals ein hohes Ansehen verschafft haben. Es lag selbstverständlich auch an der damals für die Straffälligenhilfe günstigen Zeitströmung und „politischen Wetterlage“, daß sich die Verbände gut entwickeln konnten.

Dem *Bundeszusammenschluß* gehörten dreierlei Organisationen als Mitglieder an: auf Landesebene bestehende Zusammenschlüsse mit gleicher Zielsetzung, die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und schließlich auf Bundesebene bestehende Personenvereinigungen, wie der Bund der Strafvollzugsbediensteten oder die Konferenzen der Pfarrer bei Vollzugsanstalten o.ä. Die satzungsgemäßen Aufgaben sind in § 1 der Gründungssatzung beschrieben:

„Der Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe hat das Ziel, die bei der Straffälligenhilfe gemachten Erfahrungen des In- und Auslandes unter den Verbänden, Vereinen und sonstigen Gruppen auszutauschen, die sich um den straffälligen Menschen bemühen.

Er will für gemeinsame Fragen Lösungsvorschläge vorbereiten und durch gegenseitige Anregungen die Hilfe für den straffällig gewordenen Mitmenschen fördern. Die Öffentlichkeit soll durch geeignete Aufklärung zur

Mitwirkung an diesen für die Gesellschaft wichtigen Aufgaben gewonnen und die öffentliche Meinung in diesem Sinne beeinflußt werden.

Wissenschaftliche Forschungen, die der Straffälligenhilfe dienlich sind, sollen gefördert werden.“

Besonders wirkungsvoll sind bei der Erfüllung der Satzungsziele drei Einrichtungen des BZ gewesen: die alle drei Jahre stattfindenden Bundestagungen der Straffälligenhilfe, die Fachausschüsse und die Schriftenreihe des BZ. Besonderes Ansehen hat dabei der Fachausschuß I „Strafrecht und Strafvollzug“ unter seinen Leitern *Prof. Thomas Würtenberger* und *Prof. Heinz Müller-Dietz* gewonnen. Von großem Einfluß z.B. auf das Strafvollzugsgesetz waren die Vorschläge des Fachausschusses I zu diesem Gesetz, die in der Schriftenreihe veröffentlicht wurden.³⁾ Zu erwähnen ist auch die Unterstützung, die der BZ über viele Jahre der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe zukommen ließ.

Die *Bewährungshilfe* kann in dieser geschichtlichen Betrachtung, weil sie gut etabliert und allgemein bekannt ist, vernachlässigt werden; sie ist ja nicht, wie die beiden anderen Organisationen, untergegangen.

Das *Bundeshilfswerk* fungierte zunächst als eine Art „Förderverein“ für die beiden anderen Verbände.⁴⁾ Der Gründervorstellung nach sollten die beiden anderen Verbände, die durch Mitglieder im Bundeshilfswerk vertreten waren, keine eigene Spenden- und Bußgeldwerbung betreiben – ein Grundsatz, der nicht durchzuhalten war und dazu führte, daß die Bewährungshilfe aufgrund ihrer Mitgliederstruktur immer unabhängiger wurde, während der BZ, der keine natürlichen Personen, sondern nur (mehr oder weniger zahlungsfähige und zahlungsbereite) Verbände als Mitglieder hatte, in eine vollkommene finanzielle Abhängigkeit vom Bundeshilfswerk geriet, das ja auch die gemeinsame Geschäftsstelle einschließlich des gemeinschaftlichen Geschäftsführers bezahlte. Darüber hinaus war das Bundeshilfswerk Eigentümer des *Ludwig-Clostermann-Hauses* in Bonn-Bad Godesberg, in dem sich nicht nur die Geschäftsstellen der drei Verbände befanden, sondern das auch als Tagungsstätte in hervorragender Lage der Bundeshauptstadt von den Verbänden gerne genutzt wurde. Das Bundeshilfswerk hat sich aber bald mit der Satzungsaufgabe der Unterstützung der Verbände nicht begnügt, sondern in Konsequenz aus dem überregionalen Auftrag die „Auslandsarbeit“, also die Betreuung deutscher Gefangener in ausländischen Vollzugsanstalten, entwickelt.⁴⁾ Wie der BZ war auch das BH Mitglied in der internationalen und der europäischen Union der Straffälligenhilfe (IPAA und CEP).

Bis zum Beginn der Siebzigerjahre klappte das System recht gut, weil dem Bundeshilfswerk genügend Spenden und Bußen zuflossen. Es waren sogar erhebliche finanzielle Mittel für einen Ausbau der Tagungsstätte angesammelt worden. Der Ausbau dieses Hauses und die Verteuerung des Betriebs, besonders durch den Anstieg der Personalkosten, hat dann aber das Bundeshilfswerk im Endeffekt so überfordert, daß kaum mehr Mittel zur Unterstützung der Verbände zur Verfügung gestellt werden konnten, so daß die Aktivitäten des BZ mangels Finanzierbarkeit drastisch verringert werden mußten. Daß man für Spenden und Bußgelder nur werben kann, wenn entsprechende Aktivitäten nach-

gewiesen werden, die hier fehlten, war wiederum ein Grund für die Verringerung der Spenden- und Bußgeldeingänge; der andere, wohl sogar wichtigere Grund lag in der Interessenverlagerung in der Öffentlichkeit von der Straffälligenhilfe hin zur Opferhilfe.⁵⁾ Der Umbau als solcher ist auch wesentlich teurer geworden, so daß Kredite aufgenommen werden mußten und damit Zinsen und Tilgungen die zur Verfügung stehenden Gelder weitgehend verschlangen.

Das Interesse der großen Verbände der freien Wohlfahrtspflege an der Arbeit des BZ nahm ab, als hier nur noch wenig lief und auch Aktivitäten der Mitgliedsverbände nicht im alten Umfang unterstützt werden konnten. Einer der großen Verbände, die Arbeiterwohlfahrt, verließ den BZ. In dieser wenig hoffnungsvollen Zeit wurde als ein möglicher Weg wieder die Vereinigung der drei Verbände angestrebt. Ein Satzungsentwurf für einen gemeinsamen Verband war bereits beraten, aber die Mitgliederversammlung der Bewährungshilfe hatte einen Beitritt abgelehnt. Das führte dazu, daß die Vereinigung nur noch zwischen dem BHW und dem BZ weiterbetrieben wurde. Eines der Haupthindernisse bei der Vereinigung war die verschiedene Mitgliederstruktur von BHW und BZ. Während das BHW nur persönliche Mitglieder hatte, hatte der BZ nur Verbände. Die Vereinigung von BZ und BHW im Jahre 1987 bedeutete praktisch die Auflösung des BZ; sie war (und ist noch heute) sehr umstritten.

Der Bundesverband der Straffälligenhilfe e.V., der so entstanden ist, hat eigentlich nie ein rechtes Leben gewonnen. Er konnte aus den bereits genannten Gründen keine großen Aktivitäten entwickeln. Größere finanzielle Zuwendungen sind zwar von süddeutschen Mitgliedsverbänden zur Verfügung gestellt worden; sie reichten aber kaum zur Bewirtschaftung des Hauses aus, das sich – obwohl der größte Vermögensbestandteil – jetzt auch als die größte Last des Bundesverbandes erwies. Der Beschluß, das Haus zu veräußern, war die bittere Konsequenz. Das nach Bezahlung der Schulden übrigbleibende Vermögen und dessen Erträge sollten wenigstens neue Aktivitäten ermöglichen. Zur Verwaltung eines solchen zweckgebundenen Vermögens bot sich die Rechtsform einer Stiftung an.

So hat die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes schließlich die Auflösung des Verbandes und die Gründung der Stiftung „Straffälligenhilfe“ beschlossen.

Ein unrühmliches Ende einer großen Vergangenheit? Die alten Anhänger des BZ, zu denen ich mich zähle, wollen das nicht hoffen. Trotz aller vorhandener Skepsis ist zu hoffen, daß mit dieser Rechtsform die vorhandenen Mittel einer sinnvollen Verwendung im Interesse und zur Förderung der Straffälligenhilfe zugeführt werden. Dem einzigen übriggebliebenen Verband aus der früheren Trias, dem Deutschen Bewährungshilfe e.V., wächst nun eine größere Verantwortung für den Gesamtbereich der Straffälligenhilfe zu. Zur Bewältigung der größeren Aufgaben kann man nur Glück wünschen. Zu einer Resignation besteht bei allem Bedauern über den Untergang von BZ und BHW kein Anlaß.

Anmerkungen

1) Es gab allerdings schon seit 1892 einen „Verband der deutschen Schutzvereine“, in dem 25 Gefängnisgesellschaften zusammengeschlossen

waren, der aber wegen Fehlens finanzieller Mittel in der Inflationszeit 1922 einging.

Vgl. „Der Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe“, Heft 13 der Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe (BZ), S. 2 ff.

2) Z.B. seit 1826 die „Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft“, der bald in anderen Ländern Gründungen von (Landes-) Vereinen für Gefangenenfürsorge folgten:

1827 in Berlin der „Verein zur Besserung der Strafgefangenen“, 1930 der „Württembergische Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge“, 1831 der badische „Verein zur Besserung der Strafgefangenen und für Verbesserung des Schicksals entlassener Sträflinge“.

3) Zur Tätigkeit der Fachausschüsse und zur Schriftenreihe insgesamt: Paul Wetterich, Die Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe in „Zwanzig Jahre Bundeshilfswerk für Straffällige e.V.“ Bonn 1978; S. 51 ff.

4) Vgl. hierzu Heike Jung in „Zwanzig Jahre Bundeshilfswerk für Straffällige e.V.“, S. 29 ff.

5) Die großartige Entwicklung des „Weißen Rings“ fällt in diese Zeit.

Recht und Erziehung – ein bleibendes Spannungsverhältnis

Max Busch

Das Verhältnis von Recht und Erziehung, selbst wenn man es auf die Institution Strafvollzug einschränken würde, in einem Zeitschriftenbeitrag zu behandeln, verführt zu schrecklichen Vereinfachungen.¹⁾ Die Wirklichkeit ist schwierig und kompliziert. Der hier gegebenen Verlegenheit hat sich *Heinz Müller-Dietz* häufiger und intensiver als viele seiner Kollegen immer wieder gestellt und über die einzelnen Themen hinaus einen „Mittelweg“ des Umgangs mit komplexen Fragestellungen gesucht, der einerseits dem zu stellenden wissenschaftlichen Anspruch und andererseits dem sozialetischen Postulat der Verständlichkeit gerecht würde.²⁾ Durchaus in dieser „Tradition“ kann man es auch wagen, einiges zu dem alten und doch immer aktuellen Problem eines konstruktiven Strafvollzugs zwischen exklusiv-strafrechtlichem Funktionalismus und pädagogischer Situationsignoranz zu bedenken. Daß *Müller-Dietz* die anstehenden Probleme mehr in Zeitschriftenbeiträgen bearbeitet hat und weniger voluminöse Bände herausgab³⁾, ermutigt zu einem solchen Verfahren.

Wenn von Recht in unserem Zusammenhang gesprochen wird, geht es zunächst um Strafrecht⁴⁾, wie wir es *de lege lata* heute und hier vorfinden. Auch wenn wir die in der Gegenwart diskutierten politischen und reformorientierten Konzepte für ein „alternatives“ Strafrecht einbeziehen, bleiben doch einige Funktionen des Strafrechts relativ beständig und unbestritten bestehen, die wir zur Grundlage unserer Überlegungen machen können, wenn wir von der Erziehungswissenschaft her in den Bereich des Strafrechts „hinüberdenken“, so wie dies Strafrechtler auch bezüglich der Behandlungs- und Bildungswissenschaft tun.⁵⁾ Seit Jahrtausenden und in allen Kulturen versuchen menschliche Systeme und Organisationen, Friedens- und Ordnungserfordernisse durch Strafen zu verdeutlichen und zu sichern. Sie tun dies, ohne im wissenschaftlich stringenten Sinne den Erfolg und damit die Rechtfertigung ihrer Strategie nachweisen zu können. Da sie nicht allein auf Glauben bauen wollen, versuchen sie, sekundär zu ihrer bereits vollzogenen und gesellschaftlich realisierten Vorgehensweise, wenigstens in Teilbereichen und einzelnen Perspektiven Ursache-Wirkung-Zusammenhänge empirisch abzusichern. Dies erfolgte und erfolgt bis heute auf verschiedenen Schienen, im wesentlichen mit general- und spezialpräventiv orientierten Argumenten, wobei Abschreckung einerseits und Belehrung, Besserung, Erziehung und Resozialisierung andererseits die Eckpfeiler der Wirkungslehre bilden. Hier begegnet uns auch schon eine der Verbindungen zwischen Strafrecht und Erziehungswissenschaft, auf die wir später noch eingehen werden. Es gibt jedoch über die hier aufleuchtende zurechtbringende – im Wortsinn bereits enthaltene – Wirkung von Strafe hinaus noch eine Reihe von anderen Zusammenhängen zwischen Recht und Erziehung.

Interessant wäre unter anderem nach den Veränderungen der letzten Jahre die Doppelposition des Strafrechts in marxistisch-leninistischer Sicht: Im Kapitalismus wird dem Strafrecht keinerlei positive Wirkung im humanen Sinne zugestanden. Alles Reden von Resozialisierung und Erziehung

stellt nur eine Alibi-Funktion dar, die der Kaschierung der wahren Funktion des Strafrechts dient, nämlich durch Macht-ausübung, Repression und Kontrolle das Ausbeutungssystem aufrechtzuerhalten. Es wäre wissenschaftlich nicht vertretbar, auf einer vermeintlichen Welle des Triumphes des kapitalistischen Systems über den Sozialismus dessen Analysen pauschal als widerlegt abzutun. Soziologische Untersuchungen ergeben oder könnten ergeben, wenn sie finanziert würden, daß durchaus Mechanismen in der marktwirtschaftlich orientierten Gesellschaft nachweisbar sind, die einen Mißbrauch des Strafrechts zur Stabilisierung von Machtverhältnissen und zur Pazifizierung und Unterdrückung erkennen lassen. Auch die Verletzung von Grundprinzipien des Rechts (z.B. des Gleichheitsgrundsatzes) lassen sich durchaus hinter einer formal abgesicherten Rechtlichkeit nachweisen.⁶⁾ Nicht haltbar ist aber die Absolutsetzung derartiger Phänomene als scheinbar zureichendes Charakterisierungsmuster für Rechtssysteme außerhalb des Sozialismus.

Über die marxistisch orientierte Argumentation hinaus ist eine mit der Unzulänglichkeit menschlicher Systeme rechnende realistische Pädagogik daran interessiert, Gefahren und Fehlentwicklungen im Strafrecht aufzudecken bzw. zu analysieren, weil diese auch erzieherisches Handeln in diesem Feld gefährden und desavouieren. Daß Mißbrauch und Fehlentwicklung drohen (übrigens genau so in der Pädagogik) und immer wieder praktisch in Erscheinung treten, also nicht nur als theoretische Möglichkeit bestehen, verhindert pädagogisches Engagement letztlich nicht, sondern kann nur Impuls zu erweiterter Anstrengung sein. Wichtig ist allerdings immer die Frage, auf welchem Hintergrund Pädagogik als qualifizierendes Handeln stattfinden soll.

Ohne die angeschnittenen Fragen befriedigend beantworten zu können, gehen wir zunächst von der Hypothese aus, daß das Strafrecht als solches unabhängig von allen generalpräventiven Abläufen und auch von spezialpräventiven Bemühungen um Straftäter eine allgemeine erzieherische Wirkung produziert. Die Aussagen, die in der Existenz einer Strafgesetzgebung und in der Strafrechtspflege implizit enthalten sind, werden allgemein, aber auch spezifisch in der Erziehungswissenschaft viel zu wenig beachtet. Wenn hier nun von einem solchen Zusammenhang von Strafrecht und Erziehung gesprochen werden soll, ist es besonders wichtig, daß vorher idealistische oder idealisierende Interpretationen und Fehldiagnosen aufgewiesen und damit weitgehend ausgeschlossen werden. Nicht erst die kriminalpädagogische „Wende“ von der Tat zum Täter⁷⁾ bringt pädagogisches Denken mit Strafrecht ins Geschäft, sondern allein schon die Existenz des Strafrechts produziert und verdeutlicht eine Vielzahl anthropologischer Erkenntnisse, die dann sekundär für Bildungssysteme und letztlich auch für Bildungsarbeit im Strafvollzug relevant werden können. Die systematische Darstellung allein dieser Wirkungszusammenhänge würde diese Arbeit sprengen. Bei *Müller-Dietz* finden wir immer wieder Hinweise auf solche Bedeutungen, z.B. in seinem Aufsatz „Die Aufgaben des Strafvollzugs – kritisch gesehen“⁸⁾ und auch in den Überlegungen zum Verhältnis von Strafrechtsreform und Strafvollzugsreform.⁹⁾ *Arthur Kaufmann* geht auf inhaltliche Fragen in seinem Aufsatz „Das Problem der Schuld aus strafrechtlich-rechtsphilosophischer Sicht“¹⁰⁾ ein. Ein „am rechtssoziologischen Funktionalismus orien-

tiertes Zweckstrafrecht „hat sich in der Strafrechtspflege nicht praktisch durchgesetzt – vielleicht in der Erkenntnis, daß man dann das Feld auch gleich dem Stabilisierungsmechanismus jedweder Diktatur mit vorgeblicher oder systemimmanenter Ethik überlassen kann. Auch dem liberalistischen und jede Beliebigkeit bis zum Chaos hinnehmenden, nicht realistischen sondern illusionistischen Demokratieverständnis wäre dann nichts mehr entgegenzusetzen. Bei allen Gefahren eines Schuldstrafrechts und bei aller Relativierung des Schuldbegriffs durch soziologische und psychologische Erkenntnisse ist und bleibt doch die erste hier auf jeden Fall zu nennende erzieherische Wirkung des Strafrechts die demonstrative Aussage, daß der Mensch verantwortlich ist und daher schuldig werden kann. Benötigt man dazu das Strafrecht? Läßt sich das im pädagogischen Alltag nicht wesentlich konstruktiver als Erkenntnis vermitteln? Schuld und Verantwortung werden sicher in wesentlich größerem Umfang außerhalb des Strafrechts in vielerlei Lebensbezügen gelehrt und als Realität vermittelt. Das Strafrecht macht aber über die allgemeinen Erkenntnisse im Alltag hinaus deutlich:

- daß Schuld oder menschliches Verhalten insgesamt Opfer produziert (oder besser: Geschädigte) und daß diese Genußnahme und Wiedergutmachung von sich aus nicht einfach betreiben dürfen, weil sie „befangen“ und in ihrer Betroffenheit „maßlos“ sind oder sein können,
- daß der Schwache Wiedergutmachung oder Entschädigung nicht betreiben kann, wenn der Mächtige nicht in ein Rechtssystem (Strafrechtssystem?) eingebunden wird. Es ist eine oft wenig reflektierte Grunderkenntnis, daß soziales und auch individuelles Sein ohne ordnende Instanzen nicht möglich ist. Daß diese Instanzen mit Strafdrohung oder Strafe arbeiten müssen, ist damit noch nicht bewiesen – wohl aber, daß ihnen Interventionsrecht zugeschrieben werden muß. Der begrenzte Wirkungsbereich der Strafjustiz, auch als Grenzbereich zu definieren, macht die hier angedeuteten Einsichten gerade durch seine Begrenzung auf die „Fälle“ pädagogisch wirksam, die den Charakter der Gefährdung des gesamt-gesellschaftlichen Zusammenlebens haben und damit auch über den Fall hinausgehende Schuld produzieren.
- Strafrecht verdeutlicht durch seine Verfahrens- und Interventionsfixierung, daß Verhältnismäßigkeit und insgesamt die Orientierung an Maßstäben und (vorher, nicht nachträglich) konsensbezogenen Vereinbarungen¹¹⁾ auch dann noch erforderlich sind, wenn die Regelung der Entscheidung an diese Instanz delegiert und die Macht zur Ausübung übertragen ist. Schon Schüler können hieraus lernen, daß es Interventionsexzesse gibt, die aus Macht und übertragenen Funktionen erwachsen, und daß man nicht richten darf, wenn man sich nicht verpflichtend nach Regeln – auch des Richtens – richtet.
- Strafrecht lehrt weiter, daß es Grenzen der Gegen-Intervention gibt und daß das Maß der Bestrafung qualitativ und quantitativ gerechtfertigt werden muß und daß gesellschaftswidriges und Mitmenschen schädigendes Verhalten nicht zu jeder beliebigen Gegenmaßnahme berechtigt. Dies ist eine wichtige Erkenntnis auch für den Umgang von Menschen mit Menschen weit weg von strafrechtlich relevanten Handlungsfeldern.

- Strafrecht zeigt auch auf, daß jede Handlung und jede Situation neu zu analysieren und einzuordnen ist und daß dabei die Qualität gerade in der Berücksichtigung aller Tatstände und aller erreichbaren Erkenntnisse über den Täter besteht.
- Die Berufungs- und Revisionsmöglichkeiten machen deutlich, daß auch im rechtlich geordneten Staat Rechenschaft gefordert werden kann und muß. Auch dies kann – richtig vermittelt – erzieherisch bezüglich der Urteilsbildung über Verhalten zu Menschen und zum Umgang miteinander lehrreich sein.

Die Liste von Lebens- und Handlungsprinzipien, die am Strafrecht gut deutlich gemacht werden können, läßt sich noch vielfach erweitern. Trotz aller immer wieder erforderlichen Reformdiskussionen bis hin zur totalen Infragestellung des Strafrechts als solchem ergibt sich für einen nach Orientierungsdaten suchenden Pädagogen schon eine Fülle von Möglichkeiten aus dem gegenwärtig geltenden Strafrecht. Diese pädagogische Relevanz des Strafrechts in einem Rechtsstaat ist von der Erziehungswissenschaft noch keineswegs ausgeschöpft, oft überhaupt noch nicht als solche erkannt. Mag man in der allgemeinen Schulbildung noch wenig Motivation haben, auf strafrechtliche Prinzipien zurückzugreifen, mag eine solche Argumentation angesichts des „schlechten Rufs“ des Strafrechts in einem modernistischen Liberalismus auch wenig verlockend oder opportun erscheinen, so ist dieser pädagogische Rückgriff auf Rechtsnormen und insbesondere Verfahrensprinzipien als dem dynamischen und interaktionistischen Teil des Strafrechts in der Behandlung von Straftätern sowohl in der Freiheit als auch im Strafvollzug unentbehrlich. Dies ergibt sich schon aus der Betroffenheit der Beteiligten, insbesondere aber der Adressaten des Strafrechts, weil Sanktionen – auch ambulante Maßnahmen – stets personenbezogene Interventionen sind. Die Intensität der Auseinandersetzung um Normen und Interaktionsprinzipien, die z.B. bei Strafgefangenen zu beobachten ist, weil und wenn diese sich häufig als ungerecht behandelt betrachten, zeigt deutlich, wie wichtig und damit behandlungsbezogen das hier angeschnittene Thema ist. Daß z.B. im Vollzug mit dem Appell an ein Vergessen des Verfahrens und einer Hinwendung zur Zukunft dieser Auseinandersetzung ausgewichen wird, sei es auch aus zeitökonomischen Gründen angesichts einer defizitären Personallage, ändert nichts an der Wichtigkeit einer solchen bildenden Auswertung des Strafrechts. Der enge Zusammenhang zwischen dem Strafrecht als solchem und erzieherischen Ambitionen ist jenseits moderner Sozialisationstheorien übrigens schon uralt und auch erprobt.¹²⁾ Zusammenfassend zu diesem Abschnitt soll festgehalten werden, daß unter der Prämisse eines so existierenden Strafrechts nach Verbindung zu bildendem Handeln gefragt wurde und daß wir dabei vielfältig fündig wurden.

Nimmt man die oben beschriebene, vielleicht auch funktional zu definierende bildende Wirkung des Strafrechts ernst, dann wird die intentionale Komponente der Justiz, also ihre Absichten, Forderungen und Bemühungen um eine erzieherische Gestaltung des Strafrechts relativiert. Dies tut dem Strafrecht gut, denn in einer modernistischen Welle einer idealistischen interaktionistischen Rechtfertigungsmanie – übrigens mit interessanten autoritären Zügen – geraten auch Strafrechtler in Zwänge, die als solche positiv anregend

und reflexionsfördernd sein könnten, jedoch eher zu seltsamen und zumindest erziehungswissenschaftlich fragwürdigen Verhaltensmodellen führen. Um es einfach zu sagen: Wenn ein gutes Strafrecht und eine qualifizierte Rechtsprechung schon als solche erhebliche Chancen zu bildenden Effekten bieten, ist eine Rechtfertigung durch behandlungsorientierte Verzerrungen nicht mehr so notwendig und aufdringlich. Dies bedeutet jedoch wiederum nicht, daß Strafrecht in sich selbst ruhen und alles weitere getrost anderen Instanzen überlassen könnte. Eine solche Haltung entspräche dem in der Strafvollzugstheorie vertretenen „Neo-Klassizismus“, dessen pädagogisch-resozialisierende Enthaltsamkeit nichts anderes als die Verkennung der Maxime ist, daß man immer erzieht, selbst wenn man es bewußt nicht will.¹³⁾ Insofern gibt es mit Notwendigkeit den anderen Komplex des Zusammenwirkens von Strafjustiz und Erziehungswissenschaft, der uns aus der Diskussion um die Reform des Strafrechts und des Strafvollzugs in unserem Jahrhundert vertraut ist. An diesem Eindringen psychologischer, soziologischer und erziehungswissenschaftlicher Erkenntnisse in eine klassische Strafrechtswissenschaft denken wir – bedauernd oder positiv-akzeptierend – zuerst, wenn das Thema Recht und Erziehung behandelt und als Spannungsverhältnis bezeichnet wird. Auch hier ist, abgesehen davon, daß dies in unserem Rahmen gar nicht möglich wäre, eine Darstellung der Situation schon deshalb nicht möglich, weil die Entwicklung in vollem Fluß ist und sich Konturen eines konsensfähigen Konzepts noch nicht abzeichnen. Hinzu kommt in einer kulturell desorientierten, pluralistischen Zivilisation die Unmöglichkeit, auch nur annähernd additiv alle Varianten der Problembearbeitung darzustellen. Um die Breite der Argumentation anzudeuten, seien nur einige Stichwörter genannt, die in den letzten Jahrzehnten Einfluß auf die Diskussion hatten. Da soll der königliche, also souveräne Richter durch einen Sozialagenten abgelöst werden, der mit dem Schiedsrichter nur die schwarze Kleidung gemeinsam hat. Zivilrecht, vielleicht auch – im Jugendstrafrecht besonders deutlich – Erziehung und Sozialmanagement sollen Strafrecht überflüssig machen. Repressiv wirkende Interventionen (Strafen) sollen durch konstruktive Bemühungen (heilen statt strafen, integrieren statt isolieren) ersetzt werden. Eine Vielzahl von Kategorisierungsmöglichkeiten bietet sich an. Strafrecht und Philosophie, Theologie, Soziologie, Psychologie, Psychiatrie und Erziehungswissenschaft sind die wissenschaftlichen Orientierungspunkte. Wir beschränken uns auf Strafrecht und Erziehungswissenschaft, sind aber damit der Verlegenheit der oben geschilderten Mannigfaltigkeit des Erscheinungsbildes der Problemanalyse auch nicht entgangen.

Will man eine grobe Einteilung vornehmen, könnte man zwei Tendenzen festhalten. Es gibt einerseits die „Separatisten“, die ein Zusammenkommen von Strafrecht, Strafvollzug und Erziehung für unmöglich und, wenn es versucht wird, für schädlich und verderblich halten. Vertreter dieser Auffassung gibt es auf beiden Seiten. Es sind nicht nur konservative und als ewig-gestrig diffamierte Juristen, die es für problematisch halten, rechtsfremde Erkenntnissysteme in das Strafrecht eindringen zu lassen. Auch die Pädagogen, die mit der Strafrechtspflege nichts zu tun haben wollen, kann man nicht einfach als weltfremde Idealisten abtun, denen die Niederungen menschlichen Handelns störend erscheinen und die deshalb lieber im Dunstkreis des edlen, hilfreichen

und guten Menschen bleiben. Neben diesen Stimmen, die jeweils das eigene Haus sauberhalten wollen, gibt es die vielen Vereinigungstheoretiker¹⁴⁾, die mit verschiedenen Gewichtungen und Varianten doch Möglichkeiten zur Einbringung erzieherischer Aspekte im Strafrecht und auch im Strafvollzug sehen.

Werfen wir zunächst einen Blick auf Vertreter der Unvereinbarkeitstheorie. Als Pädagoge beschränke ich mich auf Aussagen von Erziehungsexperten, da die rechtsphilosophische und rechtstheoretische Argumentation nicht meiner Kompetenz offensteht.¹⁵⁾ In der Erziehungswissenschaft sind hier insbesondere die Ausführungen von *Siegfried Müller* und seinen Mitautoren in seinem schon im Titel programmatischen Buch aufschlußreich¹⁶⁾: „Damit Erziehung nicht zur Strafe wird.“ Es wird eine Trennung von Strafrecht und Erziehung gefordert, weil der hier außer Zweifel stehende Konflikt keine Lösung im Strafrechtssystem zulasse. Die Trennung bedeutet, daß Erziehung im Strafvollzug und überhaupt in der Strafrechtspflege sich verabschieden müßte, da eine Ablösung der letzteren durch Erziehungsinterventionen nicht möglich ist. Daran ändert auch ein Maßnahmenrecht nichts, das zwar Behandlungs- oder Erziehungsbedarf zum Maßstab nimmt und in der sozialen Dimension die Verteidigung der Gesellschaft und nicht Strafe, Schuld und Sühne zugrundelegt, das aber durch Freiheitsentzug desavouiert wird und letztlich für die gleiche Intervention nur neue Etiketten verwendet. Die Frage von *Müller-Dietz*: „Müssen wir im Interesse der Freiheit der menschlichen Person, des Rechtssubjekts Behandlungskonzepten, pädagogischen und therapeutischen Interventionen im Rahmen der Strafrechtspflege abschwören und zur ‚Vergeltungsgerechtigkeit‘ zurückkehren?“¹⁷⁾ ist bei einer entsprechenden Konzeption von Erziehung nicht nur nicht zu vermeiden, sondern sie müßte auch bejaht werden. Ob Erziehung etwas anderes ist als das von *Müller* u.a. zugrundegelegte radikal-idealistische, allerdings in diesem Zusammenhang undeutlich bleibende Konzept, wäre zu prüfen. Es erscheint in diesem Kontext interessant, daß die reformpädagogische Bewegung der 20er Jahre offensichtlich „arglos“ mit dem Angebot Strafvollzug als Erziehungsinstitution umging.¹⁸⁾ Erklärlich wird dies durch die damals wissenschaftsgeschichtlich bedingte Ausblendung oder besser Blindheit gegenüber soziologischen Erkenntnissen, wobei zu bemerken ist, daß weder die Erlebnisdimension des Nationalsozialismus noch des in Rußland realisierten Kommunismus zur Verfügung stand, so daß Soziologie, wenn sie sich mit Macht, Gewalt und Kontrolle beschäftigte, noch relativ „harmlose“ Realisierungen dieser Problemkreise vor sich hatte. Im Hinblick auf das, was wir heute über menschliche Abgründe wissen, erscheint es schon berechtigt, jede Machtausübung, die schließlich auch durch den Freiheitsentzug realisiert wird, kritischer und skeptischer zu sehen. Den Unvereinbarkeitstheoretikern ist entgegenzuhalten, daß, wenn sie die Gefahren im Auge haben sollten, eine Trennung der Handlungsfelder nicht hilfreich und daher auch nicht sinnvoll ist. Weder prophylaktisch gegen Diktaturen noch innerhalb von solchen Systemen kann eine Trennung von Handlungsfeldern in einen rein repressiven Verwahrungsstrafvollzug einerseits und eine reinbleibende Pädagogik andererseits vor Mißbrauch und Pervertierung beider Seiten retten. Es gibt keine Insel der Seligen für Pädagogen, auch nicht in demokratischen Verhältnissen. Die Pädagogik muß sich den negativen und

destruktiven Realitäten des Lebens stellen und in ihnen, nicht an ihnen vorbei ihre konstruktiven Rezepte entwickeln, erproben und schließlich durchsetzen. Weder kann man der Pädagogik die Strafjustiz noch der Strafrechtspflege die Pädagogik ersparen, obwohl beide möglicherweise meinen, ohne einander friedlicher dahinleben zu können.¹⁹⁾ Die Justiz kann aber auch nicht mit etwas Pädagogik, sozialer Hilfe oder konstruktiv-humaner Zielsetzung garniert oder – um es mit ihren Kritikern zu sagen – getarnt werden. Vielmehr kann sie ihre Ordnungs- und Friedensfunktion human nur durch konstruktive Behandlung der Betroffenen legitimieren. Die Pädagogik kann die Lebenswelt des Menschen nicht in human relevante und behandlungsferne Räume einteilen. Sie kann nicht zulassen, daß ihr anthropologischer Anspruch nur partiell gilt, wenn sie sich nicht dem Verdacht aussetzen will, daß sie schließlich auch Diktatoren in gewissen Bereichen freie Hand lassen würde. Sie muß sich einmischen, wenn es um Menschenbehandlung geht, und darf sich nicht durch die Abgrenzungs- und Abschirmversuche anderer Gesellschaftsbereiche beeindrucken lassen. Eine Pädagogik der reinen Hände und des unbefleckten Gewissens gibt es in der real vorfindbaren Welt nicht, und das Recht ist auch nicht in sich so absolut human, daß es keiner Außenrechtfer-tigung bedürfte.

Folgt man dieser Argumentation, ist aber das *Wie* der Kooperation von Strafrecht und Pädagogik noch keineswegs gelöst. Vielmehr beginnt hier eigentlich erst die Problematik. Wie soll die Zusammenarbeit aussehen und welche Konzepte können von beiden Seiten anerkannt werden? Hier handelt es sich nicht um eine abstrakte Fragestellung etwa unter dem Aspekt des Wettstreits der Fakultäten, sondern um Überlegungen zu sehr praktischen Institutions-, Organisations- und Personalfragen. Gerade deshalb aber ist eine grundlegende Klärung von erheblicher und keineswegs nur rechtstheoretischer oder erziehungswissenschaftlicher Bedeutung. Mit der Zurückdrängung der Freiheitsstrafe und der Entfaltung eines weiten Spektrums sogenannter ambulanter Maßnahmen ist die Frage nach dem Verhältnis von Strafe und Erziehung noch intensiver und vielgestaltiger zu stellen – beruht doch die kriminalpolitische Tendenz zur Reduzierung der Freiheitsstrafe gerade nicht auf strafrechts-internen Erkenntnissen, sondern auf Aussagen von Soziologie, Psychologie und Pädagogik. Wer soll z.B. Täter-Opfer-Ausgleich betreiben und kriminalpolitisch ausloten, wenn nicht der Wissenschaftler, der für zwischenmenschliche Abläufe in erster Linie verantwortlich ist oder diese untersucht? Es kann doch bei Straftaten, die Opfer oder Geschädigte produzieren, gerade nicht nur um zivilrechtlichen Ausgleich und Schadenswiedergutmachung gehen, wenn man dieses Instrument nicht von vornherein unwirksam machen will.²⁰⁾ „Ersatzleistungen“ als öffentliche Arbeit, Teilnahme an Trainingsprogrammen oder auch Bewährungshilfe bei ausgesetzter Strafe sind kommunikativ hochsignifikante Interaktionssysteme, bei denen die strafrechtliche Problematik zwar Auslöser ist und die Initialphase bestimmt, die Realisation selbst aber weit vom Handeln des Juristen entfernt angesiedelt werden muß. Daß nach der NS-Zeit und nun auch nach der Vereinigung mit Ostdeutschland die rechtsstaatliche und damit auch richterliche Kontrolle aller strafrechtlichen Interventionen notwendig erscheint, erweist sich als vollauf berechtigt und hat nichts mit einem angeblich unbegründeten Kontrollstreben der Justiz zu tun. Bei allen

Merkwürdigkeiten, um nicht von Perversionen des Rechts zu sprechen²¹⁾, ist doch auch für den Erziehungswissenschaftler zu erkennen, daß der real existierende Mensch Macht nicht ohne Kontrolle ausüben darf. Hier ist der Grundtendenz des Stravollzugsgesetzes von 1977 uneingeschränkt zuzustimmen, auch wenn die Verrechtlichung aller Lebensvorgänge häufig beklagt wird.

Die Frage, ob Freiheitsentzug zum Zwecke der Erziehung angeordnet werden darf²²⁾, wird oft völlig irreführend in die Frage umgemünzt, ob Erziehung im Freiheitsentzug sein dürfe, wenn dieser aus anderen Gründen angeordnet wird. Hier wird der § 4 StVollzG (Stellung des Gefangenen) häufig schamhaft versteckt²³⁾ oder verharmlost. Daß Beteiligung und Offenheit für Lernprozesse nicht mit Gewalt erzwungen werden kann, weiß jeder Pädagoge. Warum aber eine Pflicht zum Lernen gesellschaftlich erträglicher Verhaltensweisen, wenn und soweit diese erlernbar sind, nicht bestehen darf oder strafrechtlich irrelevant sein soll, ist schwer zu erklären. Der liberal-demokratische Nachtwächterstaat kann mit der Aura hohen Rechtsbewußtseins diese Abstinenz als Ideal der Freiheit und Menschenwürde feiern. Er gräbt damit, nämlich mit dem Verzicht auf eine verpflichtende Ethik, sein eigenes Grab und endet schließlich über die Machtlosigkeit und die Fehlinterpretation der Freiheit mit Notwendigkeit in der Diktatur und im Verlust dieser Errungenschaften. Damit sollen nicht durch die Hintertür angeblich sozialwissenschaftlich nachgewiesener Notwendigkeiten die Repressiven und Konservativen eingelassen werden. Wir können diese Problematik hier nicht weiterverfolgen, mußten die Frage aber wenigstens andeuten, um zu vermeiden, daß erzieherische Intervention im Bereich des Strafrechts zum schönen, aber entbehrlichen Zuckerguß verkommt. Daß ungläubige Nicht-Pädagogen und faule Inhaber von pädagogischen Planstellen in der Justiz einen solchen Zustand offen oder heimlich begrüßen, beweist nur die Verfehltheit dieser Konzeption.

Man kann dieses Problem aus dem Weg räumen und sich auf die richtige Erkenntnis von *Müller-Dietz* zurückziehen, daß hier „Frontstellungen von hohem ideologischem, jedoch geringem praktisch-empirischem Gehalt“ versachlicht werden müssen. Man kann auch die realistische Position vertreten: „Wenn der Gefangene nicht mitwirken will, muß der Vollzugsstab dies respektieren.“²⁴⁾ Daß die Bereitschaft des Gefangenen zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern ist, bleibt ebenfalls eine Verpflichtung des Vollzugsstabes. Daß aber innerhalb der verfassungs- und strafrechtlich qualifizierten Verurteilung und der damit verbundenen Sanktion Vollzugslockerungen, vorzeitige Entlassung und andere Möglichkeiten unabhängig von jeglicher Beteiligungsbereitschaft gewährt werden, läßt schließlich den tiefen Sinn des Spruches „*summa cum jus, summa injuria*“ erkennen. Eine formalrechtliche Perfektion des Freiheitsentzugs als solchem suspendiert letztlich jeden Anspruch der Gesellschaft auf mehr als repressive Intervention. Eine richtige Einsicht, nämlich daß Veränderung bei Menschen nicht erzwungen werden kann, wird hier pervertiert. Da der Freiheitsentzug erzwungen wird, wäre damit der Zwangscharakter am Ende und es entstünde ein „Reich der Verantwortungslosigkeit“, das verhängnisvolle Auswirkungen auf den Insassen haben kann – glaubt doch dieser, daß auch außerhalb des Vollzugs und erst recht dort in der Freiheit ein Leben auf Kosten anderer

möglich sei. So konservativ dies klingt: Es sollen hier nicht alte Regeln und Gesellschaftskonzepte verteidigt werden, sondern gerade intensiv-progressiv neue Gesellschaftlichkeit zur Rede stehen, die frei von Polizeistaat, aber auch von einem allmächtigen Sozial- und Bevormundungsstaat ist. Warum soll das Fehlen sozialpädagogischer Angebote nur Konsequenzen für den Staat und die Gesellschaft haben, für den, der sie benötigt, seine Nichtbeteiligung aber zum Schaden der Gesellschaft folgenlos bleiben? Der Hinweis auf die auf diesem Wege produzierte Unehrllichkeit und Heuchelei wäre richtig, wenn Pädagogen aus einer verpflichtenden Regelung falsche Konsequenzen methodischer Art ziehen und auf Zwang zurückgreifen würden. Umgedreht wäre es illusionistisch zu glauben, verpflichtend und mit Konsequenzen ausgestattete Anforderungen an die Bestraften würden für die Pädagogen neutral bleiben. Der Andrang an Bildungswilligen, der sich in der Vergangenheit empirisch nachweisbar immer dann einstellte, wenn in der Zwangsgemeinschaft das Gerücht auftauchte, man könne durch Beteiligung Vorteile erlangen, ist ein Symptom für die hier gegebene Verlegenheit.

Das hier beschriebene Für und Wider ist formal nicht zu lösen. Da auch mit einer Gesetzesänderung in dieser Richtung nicht zu rechnen ist und sich positive und negative Wirkungen aufheben, unternehmen wir erneut den Versuch, Strafrecht und Erziehung vom *status quo* aus zu betrachten. Hier sind Erziehung, Behandlung und weitgehend auch Therapie ein freibleibendes und formal zu nichts verpflichtendes Angebot. Da empirische Überprüfung weitgehend unterbleibt, bietet sich ein Verharren in der Illusion der eigenen Wirksamkeit sowohl für Juristen als auch für Pädagogen an. So kann das Agieren zu einem grandiosen Schattenspiel verkommen, weil vorausgesetzt wird, was erst am Ende eines Bildungsprozesses möglich ist, nämlich qualifizierte Einsicht und Einverständnis. All dies wird noch verschärft durch die Ausdehnung des organisierten Verbrechens.

Will man sich als Pädagoge angesichts all dieser Probleme doch vom Strafrecht verabschieden, muß eine andere Konzeption Platz greifen. Weder ein Rechtsanspruch der Gesellschaft an den Täter noch ein Anspruch des Strafrechts auf Intervention auch im psycho-sozialen Kontext können die Position der Erziehung sichern oder festigen. Im Grunde ist diese Position stärker als alle Beteiligten denken. Um den bereits angesprochenen Lehrsatz von *Watzlawick* zu variieren: „Man kann nicht erziehen.“⁽²⁵⁾ Jeder Umgang von Menschen miteinander ist insofern pädagogisch, als Partner aufeinandertreffen, deren Positionen nicht absolut deklungsgleich sind. Gibt es aber Differenzen irgendwelcher Art – nicht in der verbalen Argumentation, sondern allein schon in der vorgegebenen Position – erhält jede Position Aufforderungscharakter, indem sie Anpassung oder Distanzierung, Integration oder Isolation provoziert. Die Entscheidung erfolgt primär spontan aus der Grundeinstellung zum Problem, sie kann aber variiert oder differenziert werden, wenn Einsichten, Argumente und Einflüsse von außen erkannt und akzeptiert werden. Eine solche Einflußnahme oder Einwirkung ist aber die Pädagogik, die den Anspruch erhebt, Mensch und Gesellschaft zu befähigen, ein verantwortbares Leben zu verwirklichen. Pädagogik findet also allemal statt, wenn man sie als umfassende Veränderungsstrategie sieht. Strafrechtler (übrigens ebenso viele Pädagogen und auch

von beiden Handlungsfeldern nicht berührte Bürger) sind der Auffassung, daß Pädagogik etwas wesentlich Spezifischeres sei als der hier definierte Umgang. Moralische und kognitive Infiltration auf der Einbahnstraße vom Erzieher zum Zögling wird weithin mit Pädagogik gleichgesetzt.

Strafrecht und Pädagogik ändern zwar ständig ihr Gesicht und werden ununterbrochen durch die Beteiligten und den „Zeitgeist“ weiterentwickelt. Ihr Verhältnis zueinander wird daher von der jeweiligen Interpretation geprägt. Strafrecht ist heute nicht mehr vordergründiger und quantitativer Schuldgleich, wenn es dies überhaupt je war. Es ist eine komplexe, vieldimensionale gesellschaftliche Funktion angesichts des Phänomens gesellschaftsgefährdenden abweichenden Verhaltens. Schuld wird nicht mehr als Quantität des Bösen, sondern als Defizit gesellschaftlicher Funktionalität gesehen. Pädagogik ist nicht mehr nur die Kunst der Wissensvermittlung. Sie ist ganzheitliche, lebensweltbezogene Veränderungsstrategie, die auch das Strafrecht verändert hat und beeinflusst. Insofern ist Pädagogik recht verstanden implizierter Bestandteil des Strafrechts. Es geht also von beiden Seiten nicht um Einfluß oder Verweigerung, um Integration oder Isolation. Vielmehr geht es jeweils um die Ausgestaltung der Sache selbst, sei es des Strafrechts, sei es der Pädagogik. Da diese immense und gerade erst erkannte und aktuell gewordene Aufgabe langwierige Prozesse der Zuordnung und Ausgestaltung erfordert, seien hier abschließend noch einige zusammenfassende Thesen angeboten:

- Strafrecht muß sich seiner gesellschaftskonstitutiv bedeutsamen Rolle in einer säkularisierten Welt bewußt werden und zwischenmenschliche Funktionen akzeptieren, deren interne Strukturierung und Differenzierung nicht nur von rechtlichen, sondern auch von pädagogischen Kategorien geprägt sind.
- Angesichts dieser Öffnung zur Gesellschaft hin muß sich das Strafrecht seiner Aufgabe der Konstituierung von Rechtsmaximen bewußt sein, um ihre Funktionalisierung für jedwede Gesellschaftsideologie zu verhindern, auch wenn diese pädagogisch argumentiert.
- Auch Pädagogik darf nicht nur den Menschen zum Funktionieren bringen, sondern muß ihm auch „gerecht“ werden.
- Strafrecht muß sich vom Glauben an psychologisch und soziologisch widerlegte Wirkungszusammenhänge befreien und General- sowie Spezialprävention neu und differenzierter verstehen und interpretieren.
- Pädagogik muß sich von dem hybriden und realitätsfernen sowie idealistischen Irrweg entfernen, sie könne rein und ohne Einfluß der bösen und schmutzigen Welt in einer konstruktiven Höhenlage ihren Bildungsauftrag wahrnehmen.
- Beide Handlungsfelder – Strafrecht und Pädagogik – dürfen sich nicht isolieren und ihr Geschäft für sich betreiben, weil sie sonst der humanen Grunderkenntnis der Ganzheitlichkeit menschlichen Seins widersprechen. Außerdem würden sie damit jeweils einen rechtsfreien und einen bildungsfreien Raum postulieren. Sie würden damit die eigene Aufgabe diskreditieren.
- Ein Spannungsverhältnis bleibt, weil die Welt nicht harmonisch, sondern diskrepant, dynamisch und nicht statisch,

vorläufig und nicht befreit, gebunden und letztlich erlösungsbedürftig ist.

Anmerkungen

1) *Jacob Burckhardt*, Weltgeschichtliche Betrachtungen, Wuppertal 1948, S. 90, spricht schon um 1870 von den *terribles simplificateurs*, die in unserem Jahrhundert weite Verbreitung gefunden haben.

2) Nur auf diesem Wege konnte ihm auch der Balanceakt der Schriftleitung der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe gelingen, die zwischen fachwissenschaftlicher Exklusivität einerseits und populistischem Daherreden andererseits einen guten Mittelweg ging, auch wenn dies weder von der Wissenschaft noch von der Praxis honoriert wurde.

3) In der in unserem Zusammenhang bedeutsamen Teilwissenschaft Kriminologie kann man in besonders eindrücklicher Weise die zunächst beeindruckenden quantitativen Dimensionen von Veröffentlichungen studieren, zugleich aber auch das Sprichwort von dem Berg, der kreißt, und der Maus, die geboren wird, assoziieren.

4) Wie Erziehung im Kontext neuer und alternativer Rechtssysteme (z.B. *Bianchi*) zu sehen ist, kann angesichts der wenig konkreten und weithin theoretisch bleibenden Entwürfe hier nicht entwickelt werden.

5) so auch *Müller-Dietz*, Die Aufgaben des Strafvollzugs – kritisch gesehen, ZfStrVo 1985, 212 ff.

6) Abgesehen von der selektiven Kriminalisierung von normwidrigem Verhalten, die in Normgeneseuntersuchungen deutlich wird, sei hier nur auf die aktuell diskutierten Absprachen im Verfahren verwiesen. Dazu: *Busch, Max*, Absprachen im Strafverfahren als sozialpsychologisches Problem, ZfStrVo 1991, 149 ff.

7) Im hier angesprochenen Zusammenhang ist nicht entscheidend, ob in der Kriminalpolitik mit *Franz von Liszt* eine Differenzierung des Strafrechts durch die Dimension der Täterpersönlichkeit erfolgt oder ob durch die These von der sozialen Produktion des Rechtsbrechers Strafrecht überhaupt in Frage gestellt wird.

8) *Müller-Dietz*, FN S. 212.

9) *Müller-Dietz, Heinz*, Strafvollzugsgesetzgebung und Strafvollzugsreform, Köln/Berlin 1970.

10) *Arthur Kaufmann*, Das Problem der Schuld aus strafrechtlich-rechtsphilosophischer Sicht, in: *Köpcke-Duttler, A.* (Hg.), Schuld, Strafe, Versöhnung, ein interdisziplinäres Gespräch, Mainz 1990, S. 34 ff.

11) Gerade das Problem der zeitbedingten Straftaten (NS-Verbrechen, aber noch deutlicher die aktuellen Diskussionen um DDR-Straftaten) bringt (erzieherisch wirksam) ins Bewußtsein, welchen Stellenwert die Vereinbarung im Recht hat, wenn es um das zur Zeit der Tat geltende Recht geht.

12) Schon die Vertreibung aus dem Paradies ist für Adam und Eva nicht einfach repressiver Strafvollzug, sondern wird verbunden mit der Chance, nach anderen Maximen weiterzuleben (zum Beispiel durch Arbeit). Gleiches gilt für das Salomo zugeschriebene Urteil bezüglich der beiden Frauen, die ein Kind für sich beanspruchen (Altes Testament, 1. Könige 3, 16 ff.).

13) Hierzu: *Watzlawick/Beavin/Jackson*, Menschliche Kommunikation, Bern/Stuttgart/Wien 1967, S. 53, stellen das „metakommunikative Axiom“ auf: „Man kann nicht nicht kommunizieren.“

14) Der Verfasser ist sich bei dieser Diskussion bewußt, daß in der Rechtswissenschaft die Vereinigungstheorie einen anderen Sinn hat, auch wenn sich gewisse Parallelen nicht ausschließen lassen.

15) Zum Verhältnis von Erziehung und Strafe hat der Verfasser in seinem Aufsatz „Erziehung als Strafe“, insbes. in dem Abschnitt „Anmerkungen zur Erziehung im Strafvollzug“, Stellung genommen. Dort ist auch einiges zum Problem der Beurteilung von Erziehung durch Juristen gesagt, ZfStrVo 1990, 133 ff.

16) *Müller, Siegfried/Otto, Hans-Uwe* (Hg.), Damit Erziehung nicht zur Strafe wird, Bielefeld 1986. Verwiesen sei hier auch auf die Besprechung dieses Sammelbandes durch *Müller-Dietz*: ZfStrVo 1988, 55.

17) *Müller-Dietz*, Buchbesprechung, FN 16.

18) Dies gilt für *Herman Nohl* ebenso wie für *Walter Herrmann* und *Curt Bondy* in seiner frühen Zeit, deren Verdienste um die Entwicklung und Differenzierung der Sozial- und Straffälligenpädagogik damit nicht bestritten oder geschmälert werden sollen.

19) *Müller-Dietz* bringt dazu wesentliche Aspekte in seinem Aufsatz „Anspruch und Wirklichkeit sozialer Arbeit in der Strafrechtspflege heute“, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 1987/63 ff. Die Frage des Verhältnisses von sozialer Seite einerseits und Pädagogik andererseits wäre noch zu prüfen, dies ist aber im hier gegebenen Rahmen nicht möglich.

20) *Dieter Rössner* hat auf dem 21. Deutschen Jugendgerichtstag 1989 mit Recht darauf hingewiesen, daß es um Konfliktregelung und Wieder-

gutmachung geht, wobei der Begriff Regulierung allein schon Anlaß zu weiteren Diskussionen geben könnte. Was heißt Regulierung im zwischenmenschlichen Bereich, auch wenn ein materieller Schaden die Ausgangslage definiert? Schriftenreihe der DVJJ, Bd. 18, Dokumentation 21. Dtsch. Jugendgerichtstag 1989, Bonn 1990, S. 490 ff.

21) Daß Oberlandesgerichte über die Ausstattung von Zellen mit Leselampen oder über UKW-Teile von Radioapparaten entscheiden müssen, gibt doch Anlaß zur Frage nach der Mittel-Zweck-Relation.

22) Diese Frage ist durch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18.7.67 bereits eingehend behandelt worden.

23) Zu Recht, Pflicht und Notwendigkeit der Mitwirkung siehe *Calliess/Müller-Dietz*, RN 3 f zu § 4.

24) *Calliess/Müller-Dietz*, RN 4 zu § 4.

25) *Watzlawick* u.a., FN 13. Die Frage, ob Kommunikation immer Erziehung ist, hängt von dem Verständnis von Erziehung ab und kann hier nicht abgehandelt werden.

Zur Bedeutung des Vollzugsplans

Hans-Georg Mey

Das Thema soll unter drei Aspekten behandelt werden.

1. Die mit § 7 StVollzG im Jahre 1977 eingeführten Vorschriften über den Vollzugsplan können als die längst fällige Antwort auf eine schon um die Jahrhundertwende von *Franz von Liszt* gestellte Frage gelten: „Was wollen wir mit der Freiheitsstrafe überhaupt und diesem Individuum gegenüber?!“ (nach *Feige*: 202). Mit dem StVollzG wurden auch die bereits in Nr. 58 DVollzO bestehenden Vorschriften über die Persönlichkeitserforschung in § 6 StVollzG gesetzlich normiert. Sie sind eine entscheidende Voraussetzung und Grundlage für die Aufstellung und Durchführung des Vollzugsplans. (Für den Jugendstrafvollzug ist der Inhalt dieser Bestimmungen in Nr. 2 und 3 VVJug übernommen worden.) Zwar war bereits in Nr. 58 (4) DVollzO eine Verbindung von Persönlichkeitserforschung mit einem Plan für die Gestaltung des Vollzugs im Einzelfall vorgesehen, jedoch macht das StVollzG es nunmehr dem Anstaltsleiter zur Pflicht, für die Durchführung der Persönlichkeitserforschung Sorge zu tragen und die Aufstellung des Vollzugsplans vorzunehmen. Hierauf hat der Gefangene einen Rechtsanspruch (*Calliess/Müller-Dietz*: § 6 Rdn. 1 und § 7 Rdn. 1). Neu gegenüber der DVollzO ist der dynamische Aspekt in § 7 (3) StVollzG, nämlich die Persönlichkeitserforschung und Vollzugsplanung über die *gesamte* Vollzugszeit hinweg fortzuschreiben. Damit werden für den Anstaltsleiter mit seinem Stab die auf der Behandlungsuntersuchung aufbauende Erstellung des Vollzugsplans zu *dem Planungsinstrument* und die dynamische Fortschreibung von Persönlichkeitserforschung und Vollzugsplanung zu *dem Steuerungsinstrument* des Vollzugs für den einzelnen Gefangenen.

2. Nicht nur die Planung des Vollzuges, auch die Ausfüllung des Planungsrahmens (*Calliess/Müller-Dietz*: Rdn. 2 zu § 7) mit konkreten Behandlungsmitteln war ein historisches Anliegen innerhalb des Bemühens um eine gesetzliche Regelung des Strafvollzuges. So forderte z.B. *Radbruch* – auch mit kriminalpolitischer Begründung – die Konzentration des Freiheitsentzuges auf die hartnäckig kriminelle Täterpersönlichkeit, die auf sozialpolitisch orientierte anderweitige Maßnahmen nicht reagiert (nach *Feige*: 202). Diese Forderung bedeutete eine Abkehr vom Schuld-Sühne-Prinzip der Freiheitsstrafe und Hinwendung zum Behandlungsvollzug mit dem Ziel einer Verhaltensänderung des Täters und einer prognostisch günstigen Veränderung seiner Lebensbedingungen nach der Haft. (Zur Notwendigkeit einer individuell ermittelten, dem Gefangenen angemessenen Vollzugsplanung *Müller-Dietz*, 1977: 18/19; derselbe 1986: 344 ff.) § 7 (2) StVollzG regelt – wenn auch nicht abschließend – den Mindestinhalt des Vollzugsplans.

3. Erfahrungen mit einem intensivierten Behandlungsvollzug, insbesondere im Gefolge der Erprobung sozialtherapeutischer Anstalten, haben deutlich gemacht, daß sowohl die Planung als auch die Durchführung von Behandlung eines unterstützenden Organisationskonzeptes bedürfen, da sonst die Gefahr besteht, daß Vollzug nur aus der im Ergebnis wirkungslosen Applizierung zusammenhangloser Wohltaten besteht. Sinnvolle Vollzugsplanung und effiziente Behandlung

können nur erreicht werden, wenn Behandlung/Erziehung im Rahmen eines individuell ausgerichteten, organisationsgestützten Handlungskonzepts erfolgen (s. *Mey*, 1981 und 1987 mit weiteren Nachweisen).

Ausgehend von diesen drei die Ausgestaltung des Strafvollzuges betreffenden Grundannahmen, die für jede Vollzugsart Gültigkeit haben, soll aus einer Bestandsaufnahme (N = 1260) des Entlassungsjahrgangs 1981 aus dem Jugendstrafvollzug des Landes NW (Arbeitsgruppe kriminologischer Dienst JM NW) an einigen Sachverhalten geprüft werden, welche Bedeutung die Vollzugsplanung tatsächlich in der Praxis hat.

Vorauszuschicken sind einige allgemeine Daten aus der obigen Untersuchung, deren Ergebnis eine hohe Parallelität zu denen von *Dolde/Grübl* aufweisen.

Die derzeitige gegen stationäre Erziehung/Behandlung gerichtete kriminalpolitische Argumentation nennt Rückfallquoten nach Jugendstrafvollzug von bis zu über 90 % (*Heinz*: 46), womit dann die Wirkungslosigkeit von Jugendstrafvollzug bewiesen sein soll. Derartig hohe Rückfallquoten kommen jedoch nur zustande, wenn man in einem Kontrollzeitraum von 4-5 Jahren *jede* neue Eintragung ins Bundeszentralregister (BZR) bzw. Erziehungsregister (ER) als Rückfall zählt und wertet oder wenn man die neu installierte Rückfallstatistik des BZR als Quelle heranzieht (*Uhlig*), ohne zu erklären, daß letztere nicht den Rückfall *nach Verbüßung*, sondern erst *nach Erledigung* von Jugendstrafe registriert. Schließlich wird bei einer solchen Argumentation – wie so oft – das Ziel der Überprüfung nicht genau vorgegeben: Welche Rückfallfreiheit wird erwartet? Es kann ja wohl nicht angehen, vom Straftatlassenen ein höheres Maß an Rückfallfreiheit zu erwarten, als sie durchschnittlich in der vergleichbaren Bevölkerung vorliegt, die nie zu unbedingter Jugendstrafe bzw. Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Dies wird jedoch unterstellt, wenn man jede neue Eintragung ins BZR nach Strafvollzug als Mißerfolg dieser Institution ansieht, obwohl strafrechtliche Verurteilungen ohne Strafverbüßung so „normal“ sind, daß sie bei ca. 30 % der vergleichbaren Altersgruppe vorliegen (nach *Dolde/Grübl*: 30). Einen Mißerfolg nach verbüßter Jugendstrafe kann man daher nur dann annehmen, wenn erneut eine Verurteilung zu unbedingter Jugend- oder Freiheitsstrafe erfolgt (näheres dazu bei *Dolde/Grübl*: 31). – „Rückkehr“ in den Strafvollzug ergab sich in NW für 55,0 % der Entlassenen, bei *Dolde/Grübl* für 56,1 %.

Ebenso erweist sich die Argumentation gegen zu hohe Jugendstrafen (z.B. *Pfeiffer*) als nur teilweise begründet, wenn als Vergleichsmerkmal nur die verhängten, nicht aber die tatsächlich verbüßten Strafzeiten herangezogen werden. Zu dieser Frage ergeben sich aus der Untersuchung NW Entlassung 1981 folgende Daten:

Von den 1260 untersuchten Probanden sind 78 % zur Bewährung entlassen worden. Dadurch kommt es zu erheblichen Veränderungen zwischen der Dauer der verhängten Jugendstrafe und der tatsächlichen Verbüßungszeit. Während von den untersuchten Jugendstrafgefangenen nur 47 % zu Strafen von 18 Monaten und weniger verurteilt worden waren, sind nach einer tatsächlichen Verbüßungszeit von 18 Monaten und weniger bereits 83 % entlassen worden. Um-

gekehrt ergibt sich, daß 53 % der Jugendstrafgefangenen zu über 18 Monaten Jugendstrafe verurteilt waren (darunter 90 Fälle mit unbestimmter Jugendstrafe), während nur 17 % tatsächlich einen Zeitraum von über 18 Monaten verbüßen mußten.

Zu 1.:

Die zur Vollzugsplanung notwendige Persönlichkeitserforschung im Jugendvollzug wird in NW in zwei Schritten ausgeführt:

- Als Auswahlverfahren in Durchführung von Nr. 79 UVollzO (RV des JM NW v. 21.12.1976, derzeit i.d.F. v. 08.06.1989 – 4412 – IV B 44 –),
- als Persönlichkeitserforschung nach Nr. 2 VVJug bei Strafantritt in der zuständigen JVA für die Fälle, bei denen noch kein Persönlichkeitsbild vorliegt.

Es war nicht zu erwarten, daß alle 1260 entlassenen Jugendstrafgefangenen die vorgeschriebene Persönlichkeitserforschung absolviert haben würden. Von 864 Gefangenen, die in U-Haft gewesen waren, war die Persönlichkeitserforschung bereits bei 539 (= 62,4 %) im Verlauf des Auswahlverfahrens durchgeführt worden. Von den restlichen 721 Gefangenen ohne Persönlichkeitserforschung wurde dies bei 339 (= 47,0 %) gem. Nr. 2 VVJug zu Beginn des Strafvollzuges nachgeholt. Der Rest von 382 Gefangenen (= 30,3 %) blieb ohne Persönlichkeitserforschung im Vollzug. Dazu ist allerdings festzustellen, daß mit zunehmendem Strafmaß der Anteil an durchgeführter Persönlichkeitserforschung signifikant steigt (von 43,2 % auf 84,4 %). Am höchsten ist er unter den 90 Fällen mit unbestimmter Verurteilung. Wenn auch das Ausmaß der fehlenden Persönlichkeitserforschung mit knapp einem Drittel aller Fälle verbesserungsbedürftig erscheint, so konzentriert sich die Persönlichkeitserforschung mit ihren Ressourcen doch auf die schwereren, damit wohl auch diagnostisch schwierigeren Fälle (zunehmende Straflänge; u.V.).

Das Ausmaß der durchgeführten Persönlichkeitserforschung zeigt erhebliche Unterschiede zwischen den fünf Jugendstrafanstalten des Landes NW. In zwei Anstalten lag die Persönlichkeitserforschung für über 90 % aller Entlassenen vor, in zwei anderen dagegen nur für 67 % bzw. 51 %. Allerdings hatten in den Anstalten mit umfangreichere Persönlichkeitserforschung nur etwa 10 % der Gefangenen eine voraussichtliche Verbüßungsdauer bis zu 12 Monaten, während in den beiden anderen Anstalten der Anteil mit gleicher Verbüßungsdauer etwa ein Drittel aller Entlassenen ausmachte. Der Unterschied im Ausmaß der Persönlichkeitserforschung zwischen diesen Anstalten wird daher zu einem gewissen Teil aus dem Zusammenhang zwischen Strafdauer und durchgeführter Persönlichkeitserforschung erklärt werden müssen.

Die damit erwiesene Konzentration der Persönlichkeitserforschung als Grundlage des Vollzugsplans auf Gefangene mit längeren Strafen und auf solche mit einer schwierigen Behandlungsprognose (u.V.) stellt einen Selektionsvorgang dar, dessen Ursachen anhand des der Untersuchung zugrunde liegenden Datenmaterials nicht sicher geklärt werden können. Jedoch scheint die Annahme vertretbar, daß bei kürzeren Verbüßungszeiten sich eine individualisierte Vollzugsplanung und damit eine genaue Untersuchung der Persönlichkeit nicht mehr lohnt. Mit einem solchen Befund

dürfte sich sehr drastisch die inhaltliche Wirkungslosigkeit kurzer (Jugend-) Strafen erweisen, deren Wiedereinführung aus einseitigem Besserstellungsbemühen für den Jugendlichen nach fast 40jähriger Gültigkeit des in jeder Hinsicht bewährten JGG 1953 von einigen Reformvertretern (z.B. Pfeiffer: 32 mit einer die Erziehungsabsichten und die Subsidiarität des JGG verkennenden Begründung) gefordert wird.

Zu 2.:

Die Erstellung eines Vollzugsplans auf der Basis durchgeführter Persönlichkeitserforschung läßt die weitere Frage stellen, inwieweit die bestehende Vollzugsplanung auch realisiert wird. (Eine differenzierte Erörterung der Wirkungen einzelner Behandlungsmaßnahmen muß hier unterbleiben; s. dazu im einzelnen Wirth 1988!) Geht man davon aus, daß grundsätzlich alle Gefangenen ohne ordnungsgemäßen Schulabschluß bzw. ohne abgeschlossene Berufsausbildung sinnvollerweise die Chance zum Ausgleich dieser Mängel im Jugendstrafvollzug erhalten sollten, so zeigt die Untersuchung NW 1971, daß auf dem Weg vom schulischen bzw. beruflichen Behandlungsbedürfnis bis zur Teilnahme an schulischen bzw. beruflichen Bildungsmaßnahmen die Zahl der hierfür vorgesehenen Gefangenen immer kleiner wird.

Insbesondere ist die Verlustrate während des Schrittes vom Vorschlag im Rahmen der Vollzugsplanerstellung zur Teilnahme an kompensierenden Bildungsmaßnahmen relativ hoch. Knapp ein Viertel (24 % bzw. 22 %) der schulischen Vorschläge (s. Tabelle 1) und ein Viertel bis ein Drittel (26 % bzw. 32 %) der beruflichen Vorschläge (s. Tabelle 2) aus dem Vollzugsplan werden nicht realisiert. Am Ende muß man feststellen, daß von 751 schulisch bildungsbedürftigen Gefangenen lediglich 36 % an schulischen Maßnahmen und von 1050 beruflich bildungsbedürftigen Gefangenen 39 % an beruflichen Maßnahmen teilgenommen haben (ähnlich Dolde/Grübl).

Die Erlangung der Teilnahme an Bildungsmaßnahmen im Vollzug ist kein Zufallsergebnis. Bereits bei der Entscheidung über die Aufnahme derartiger Vorschläge in den Vollzugsplan zeigt sich, daß hierbei Gefangene mit längerer Verbüßungszeit bevorzugt werden, bei denen gleichzeitig häufiger eine Behandlungsuntersuchung vorgelegen hat. Zu diesen Einflüssen von Faktoren aus den vollzuglichen Rahmenbedingungen auf die zeitlich erste Vollzugsplanung kommen weitere Faktoren aus der Persönlichkeit des Gefangenen und aus den Zielen der Bildungsangebote während der Realisierung der Vollzugsplanung hinzu. Sowohl bei der Zulassung zu schulischen als auch zu beruflichen Bildungsmaßnahmen wird der intelligentere, antriebskräftigere und lernbereitere Gefangene bevorzugt. Darin drückt sich ein menschlich durchaus verständliches Streben der Ausbilder und Betreuer nach Erreichung einer möglichst hohen Ausbildungserfolgsquote aus. Automatisch ergibt sich daraus allerdings auch eine kaum wünschenswerte Benachteiligung der besonders erziehungsbedürftigen Gefangenen. Dieser Wirkungen sollte sich der Vollzugsleiter stets bewußt sein und versuchen, solche Selektionstendenzen schon im Ansatz zu vermeiden.

Zu 3.:

Nach den zuvor dargestellten Ergebnissen ist zu vermuten, daß selbst der Jugendvollzug seine Ressourcen vorwiegend auf Gefangene konzentriert, die die Vollzugsplanung und

Tab. 1: Teilnahme an schulischen Maßnahmen nach Vorbildung und Vorschlag im Vollzugsplan (N = 1 102*)

Schulabschluß erreicht*		Schulischer Vorschlag im Vollzugsplan		Teilnahme an schulischen Maßnahmen	
ja	351 32 %	ja	70 20 %	ja	53 76 %
				nein	17 24 %
		nein	281 80 %	ja	14 5 %
				nein	267 95 %
nein	751 68 %	ja	302 40 %	ja	236 78 %
				nein	66 22 %
		nein	449 60 %	ja	33 7 %
				nein	416 93 %

* Anmerkung: Abweichungen der absoluten Zahlen gegenüber der Häufigkeitsverteilung der Gesamtpopulation (N = 1 260) ergeben sich durch den unterschiedlichen Ausschluß fehlender Werte in den Kreuztabellen.

Tab. 2: Teilnahme an beruflichen Maßnahmen nach Vorbildung und Vorschlag im Vollzugsplan (N = 1 195*)

Berufl. Abschluß erreicht*		Beruflicher Vorschlag im Vollzugsplan		Teilnahme an beruflichen Maßnahmen	
ja	145 12 %	ja	47 32 %	ja	35 74 %
				nein	12 26 %
		nein	98 68 %	ja	9 9 %
				nein	89 91 %
nein	1050 88 %	ja	518 49 %	ja	352 68 %
				nein	166 32 %
		nein	532 51 %	ja	52 10 %
				nein	480 90 %

* Anmerkung: Abweichungen der absoluten Zahlen gegenüber der Häufigkeitsverteilung der Gesamtpopulation (N = 1 260) ergeben sich durch den unterschiedlichen Ausschluß fehlender Werte in den Kreuztabellen.

ihre Realisierung durch günstige formale (zur Verfügung stehende Zeit) und persönliche Voraussetzungen (Begabung; Motivation) erleichtern und einen Erfolg wahrscheinlicher

werden lassen. Dies erinnert an das Prinzip: „Wer hat, dem wird gegeben!“ Dieses Prinzip wirkt sich offenbar auch in der Abfolge und Platzierung von vollzuglichen Bildungsmaßnahmen aus.

Fragt man zunächst ganz allgemein danach, wieviel der zur Verfügung stehenden Vollzugszeit mit Bildungsmaßnahmen ausgefüllt wird, so zeigt sich, daß von allen Probanden (N = 1 260) nur 57 % an mindestens einer Bildungsmaßnahme teilgenommen haben. (Weitere 6 % befanden sich in einer spezifischen Behandlungsmaßnahme.) Die für Bildungsmaßnahmen verbrauchte Vollzugszeit läßt sich gruppiert folgendermaßen darstellen: 23 % der Jugendstrafgefangenen haben ihre Vollzugszeit ganz oder vorwiegend in Bildungsmaßnahmen verbracht, 43 % haben an keinerlei Bildungsmaßnahmen teilgenommen. Gleichzeitig wird man sich ein weiteres Ergebnis der Untersuchung vergegenwärtigen müssen: Die erfolgreiche Absolvierung beruflicher Bildungsmaßnahmen (n = 320) steht in Zusammenhang mit einer Verbesserung der Bewährungsentlassungschance von 78 % (♂) auf 89 % und eine Verbesserung der Rückfallquote (= erneute Strafverbüßung) von 55 % (♂) auf 46 %. Derartige Resultate erhellen die Bedeutung des Zusammenhangs zwischen inneranstaltlicher Vollzugsorganisation und der Vollzugsplanung zur Erreichung des Vollzugsziels i.S. einer Änderung der Lebensbewältigungstechnik des zu entlassenden Gefangenen.

Ergebnis

Die in der Untersuchung Jugendentlassungsjahrgang 1981 NW sichtbar werdende Bedeutung von Einflüssen der zeitlichen Rahmenbedingungen und der Durchführung der Persönlichkeitserforschung auf die Planung des Vollzuges und die gleichzeitig erkennbaren Schwierigkeiten einer weiter fortlaufenden Vollzugsplansteuerung berechtigen zu nachstehenden Forderungen an die Jugendstrafvollzugsgestaltung:

- Auch für Gefangene mit kurzen Verbüßungszeiten sind geeignete Behandlungs- bzw. Trainingsprogramme bereitzustellen, die den Behandlungsnotwendigkeiten dieser Gefangenenengruppe entsprechen.
- Die relativ hohe Ausfallquote bei der Persönlichkeitserforschung kann und muß durch organisatorische Umgestaltung erheblich gemindert werden, wodurch auch die Möglichkeiten zu einer intensiveren Vollzugsplanung verbessert werden.
- Der Vollzugsleiter ist unter zweckmäßiger Inanspruchnahme von Beratung durch seine Fachdienste der Planungsorganisator, dessen vordringlichste Aufgabe darin bestehen muß, für jeden Gefangenen eine möglichst ununterbrochen fortlaufende Behandlung und Erziehung sicherzustellen. Auf diese Weise kann das Vollzugsziel so früh wie möglich erreicht werden, was gleichzeitig auch eine frühzeitige Entlassung zur Bewährung nach sich zieht. Eine solche Kürzung der notwendigen Vollzugsdauer setzt einerseits eine elastische Handhabung der Vollstreckungsentscheidungen voraus, führt andererseits aber auch zur Minimierung der Belegung der Jugendstrafanstalten und damit wiederum zu einer Verbesserung des erzieherischen Klimas.

Literatur

Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst des Justizministeriums NW (1989): Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen. Bestandsaufnahme, Vollzugsverlauf und Legalbewährung des Entlassungsjahrgangs 1981. Hamm (MS).

Calliess, R.-P., Müller-Dietz, H. (1986): Strafvollzugsgesetz 4. Aufl. München.

Dolde, G., Grübl, G. (1988): Verfestigte „kriminelle Karriere“ nach Jugendstrafvollzug? Rückfalluntersuchungen an ehemaligen Jugendstrafgefangenen in Baden-Württemberg. In: ZfStrVo 37, S. 29-34.

Feige, J. (1979): Freiheitsentzug. Entwicklung von Praxis und Theorie seit der Aufklärung. In: ZfStrVo 28, S. 200-205.

Heinz, W. (1980): Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen. In: DVJJ (Hrsg.), Dokumentation des 21. Deutschen Jugendgerichtstages in Göttingen, S. 30-73. Bonn.

Mey, H.-G. (1981): Zur Frage der Formalisierung psycho-diagnostischer Tätigkeit bei der Vorbereitung des Vollzugsplans. In: ZfStrVo 30, S. 142-143.

Mey, H.-G. (1987): Zum Begriff der Behandlung im Strafvollzugsgesetz (aus psychologisch-therapeutischer Sicht). In: ZfStrVo 36, S. 42-47.

Müller-Dietz, H. (1977): Differenzierung und Klassifizierung im Strafvollzug. In: ZfStrVo 26, S. 18-27.

Müller-Dietz, H. (1978): Sozialisationschancen und Probleme des Jugendvollzugs in strafrechtlicher und kriminologischer Sicht. In: Universitas 33, S. 191-200.

Müller-Dietz, H. (1986): 10 Jahre Strafvollzugsgesetz – Bilanz und Perspektiven. In: BewHi 30, S. 331-360.

Pfeiffer, C. (1991): Unser Jugendstrafrecht – eine Strafe für die Jugend? Hannover.

Uhlig, S. (1987): Rückfall und Hilfe zur Resozialisierung. In: BewHi 34, S. 293-305.

Wirth, W. (1988): Wiedereingliederung durch Ausbildung. Zur Wirkungsweise berufsfördernder Maßnahmen im Jugendstrafvollzug. In: Kaiser, G., Kury, H., Albrecht, H.-J. (Hrsg.), S. 419-446. Freiburg.

Wirth, W. (1989): Entwicklungsbedingungen und Wirkungsweisen beruflicher Förderung im Jugendstrafvollzug. Bericht über ein empirisches Forschungsprojekt an der Justizvollzugsanstalt Herford (MS).

Zehn Jahre Erfahrung mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe ohne soziale Desintegration

Gabriele Dolde

Vorbemerkung

Der mit dem Strafvollzug üblicherweise verbundene Freiheitsentzug hat die Folge, daß die Betroffenen – auch wenn sie bis zur Inhaftierung im Arbeitsprozeß sowie in familiären und sonstigen sozialen Lebensbereichen voll integriert waren – aus ihren sozialen Bezügen weitgehend ausgegliedert werden. Bei der Entlassung stellen sich dann Eingliederungsprobleme, die weniger durch das Verhalten der Betroffenen hervorgerufen werden, als vielmehr durch den Freiheitsentzug selbst bedingt sind. Den desintegrierenden Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken, so fordert es § 3 StVollG. Der Jubilar sieht in dieser Vorschrift wichtige Vollzugsgrundsätze zur Konkretisierung des Vollzugsziels nach § 2 StVollG.¹⁾

1. Freiheitsstrafe auf dem Weg zur „Freizeitstrafe“

Die soziale Desintegration ist durch einen von vornherein offenen Vollzug der Freiheitsstrafe mit der Weiterbeschäftigung im bisherigen Arbeitsverhältnis für diejenigen zu vermeiden, die bis zur Verbüßung der Freiheitsstrafe weitgehend sozial integriert waren.

Werden diese sofort nach der Inhaftierung zum *Freigang am bisherigen Arbeitsplatz* zugelassen, so beschneidet der Strafvollzug nur einen Teil der Freiheit, nämlich die lieb gewonnenen Freizeitgewohnheiten innerhalb und außerhalb des häuslichen Bereichs. Die Verantwortung für sich selbst und ihre Familien verbleibt bei den Gefangenen, indem diese für ihren Lebensunterhalt (einschließlich Verpflegung und Kleidung) weiterhin selbst sorgen müssen. Die wirtschaftliche Grundlage wird nicht zerstört, die Gefangenen können ihren sozialen und wirtschaftlichen Verpflichtungen weiterhin nachkommen.

Die Freiheitsstrafe reduziert sich mit der *sofortigen Zulassung zum Freigang* weitgehend auf eine „Freizeitstrafe“²⁾ und greift somit primär in einen Bereich ein, der einerseits in der modernen Wohlstands- und Freizeitgesellschaft einen hohen Stellenwert hat und andererseits im Zusammenhang mit Kriminalität eine zentrale Stellung einnimmt.³⁾

Das schweizerische Strafgesetz kennt als eine vergleichbare Vollzugsart die „*Halbgefangenschaft*“, die es dem Insassen ebenfalls ermöglicht, seinen bisherigen Arbeitsplatz beizubehalten, er muß lediglich die Ruhe- und Freizeit im Gefängnis verbringen. In der Schweiz wird seit 1982 ein sprunghafter Anstieg der Halbgefangenschaft beobachtet, die allerdings nur für Freiheitsstrafen von höchstens sechs Monaten möglich ist. Von den Gefangenen, die 1989 nach einer effektiven Vollzugsdauer von höchstens sechs Monaten entlassen wurden, profitierten 51 % von der „Halbgefangenschaft“.⁴⁾

2. Das Programm der sofortigen Zulassung zum Freigang in Baden-Württemberg

Seit dem 01.10.1981 wird in Baden-Württemberg ein Programm zum Vollzug kurzer Freiheitsstrafen durchgeführt, das durch die sofortige Zulassung zum Freigang die Möglichkeit gibt, das intakte Arbeitsverhältnis eines Gefangenen während der Zeit des Vollzugs aufrechtzuerhalten.

Zunächst begann der Probelauf in vier ausgewählten Kurzstrafenanstalten und wurde ab 01.02.1982 für Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten landesweit ausgedehnt, ab 01.01.1983 wurde das Programm erweitert auf Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr und betrifft nun seit 01.07.1991 den Strafvollzug bis zu einem Jahr und drei Monaten.⁵⁾ „Selbststeller“ mit Freiheitsstrafen – einschließlich der Ersatz- und Restfreiheitsstrafen – bis zu einem Jahr und drei Monaten werden innerhalb weniger Tage nach Strafantritt zum Freigang an ihrer bisherigen Arbeitsstelle zugelassen, wenn keine besonderen, fest umschriebenen Ausschlußgründe, wie Straftaten mit groben Gewalttätigkeiten gegen Personen, Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung oder Verurteilungen nach dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln, vorliegen. Ausschlußgründe bilden auch eine erhebliche Suchtgefahr, eine bestehende Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebehaft oder eine noch nicht vollzogene freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung. Diese eindeutige Regelung verbirgt, daß über die Zulassung innerhalb von 1-2 Wochen durch die Vollzugsanstalt entschieden werden kann, wenn der Gefangene bei Strafantritt eine schriftliche Bescheinigung über seinen Arbeitsplatz vorlegt. Bei Ladung zum Strafantritt wird der Verurteilte durch ein Merkblatt über die Möglichkeiten der Teilnahme am Kurzstrafenprogramm unterrichtet, so daß er vor Strafantritt seinen Arbeitsplatz nicht kündigt, sondern lediglich Urlaub nimmt.

Der Freigängervollzug ist in diesen Fällen so ausgestaltet, daß das bestehende Arbeitsverhältnis des Betroffenen durch die Inhaftierung völlig unberührt bleibt. Die Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis werden dem Freigänger weiterhin unmittelbar ausbezahlt, er muß allerdings einen Haftkostenbeitrag von fast 250 DM pro Monat an die Vollzugsanstalt selbständig abführen; dabei verpflegt er sich selbst. Nach dem täglichen Arbeitsschluß haben die Gefangenen in die für sie zuständige Justizvollzugsanstalt zurückzukehren. Die Vollzugseinrichtungen sind landesweit gestreut; es werden einfache Fahrtzeiten zwischen Vollzugsanstalt und Arbeitsstelle bis zu zwei Stunden in Kauf genommen.

3. Die begleitenden Untersuchungen zum Programm der sofortigen Zulassung zum Freigang in Baden-Württemberg⁶⁾

Der Kriminologische Dienst wurde beauftragt, die probeweise Einführung und schließlich das erste Jahr der landesweiten Ausdehnung des Kurzstrafenprogramms bis zu einem Jahr wissenschaftlich zu begleiten. Im folgenden werden die Untersuchungen zum Kurzstrafenprogramm bis zu einem Jahr dargestellt.

3.1 Methodisches Vorgehen

Die Untersuchung wurde in zwei zeitlich voneinander getrennten Abschnitten an derselben Probandengruppe

durchgeführt.

Der erste Untersuchungsabschnitt bezieht sich auf die biographischen Daten und abgeurteilten Straftaten bis zur Inhaftierung, das Einweisungsurteil und den Vollzugsverlauf. Diese Daten wurden unmittelbar nach der Entlassung aus der Haft durch die Auswertung der Gefangenenpersonalakten einschließlich der Anträge auf sofortige Zulassung zum Freigang und der Strafregisterauszüge, die dem Einweisungsurteil zugrunde lagen, erhoben.

Im zweiten Abschnitt wurde anhand der Auskünfte aus dem Bundeszentralregister die Legalbewährung während des Freigangs und für einen Zeitraum von ca. vier Jahren nach der Entlassung analysiert.

3.2 Beschreibung der Untersuchungsgruppe und Verlauf des Freigangs

Die Untersuchungsgruppe umfaßt im ersten Abschnitt alle Gefangenen, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1983 einen Antrag auf sofortige Zulassung zum Freigang gestellt haben. Das waren 329 Strafgefängene. Bei 15 Gefangenen wurde der Antrag auf Zulassung zum sofortigen Freigang abgelehnt – in den meisten Fällen wegen eines fehlenden Arbeitsverhältnisses. Da diese kleine Gruppe von vornherein für das Freigängerprogramm nicht geeignet war und sich auch nicht als Vergleichsgruppe eignet, bleibt sie bei der folgenden Betrachtung außer acht.

314 Gefangene wurden im Jahr 1983 zum sofortigen Freigang zugelassen. Davon wurden zwei im selben Jahr zweimal zugelassen aufgrund verschiedener Straftaten vor 1983, ein Gefangener verstarb nach der Entlassung (während des Überprüfungszeitraums) und ein Gefangener wurde im Überprüfungszeitraum als schuldunfähig beurteilt. Damit reduziert sich unsere *Untersuchungsgruppe* auf 310 *Freigänger*. Davon waren:

94,5 %	deutsche Männer
4,5 %	Ausländer (nur Männer)
1,0 %	Frauen (nur Deutsche)

Die relativ geringe Anzahl von Ausländern und noch geringere Anzahl von Frauen erlaubt keine weitere Differenzierung der Untersuchungsgruppe nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht.

Von den 310 zum sofortigen Freigang zugelassenen Gefangenen wurden 21,6 % (67 Probanden) im Laufe der Inhaftierungszeit vom Freigang *abgelöst*. Folgende *Ablösungsgründe* wurden genannt:

Alkoholkonsum:	9,0 %
Arbeitsprobleme:	6,0 %
verspätete Rückkehr:	3,4 %
Straftaten während des Freigangs:	3,2 %

Die Freigänger des Kurzstrafenprogramms sind nicht repräsentativ für die Gefangenen des Normalvollzugs. Die im Regelvollzug dominierenden *Eigentumstäter* sind unter den Teilnehmern des Kurzstrafenprogramms deutlich *unterrepräsentiert*. Wegen Diebstahl, Betrug u.ä. waren nur 22,5 % inhaftiert. Demgegenüber sind die wegen *Straßenverkehrsdelikten* Verurteilten im Kurzstrafenprogramm weit *überrepräsentiert*; ihr Anteil an unserer Untersuchungsgruppe beträgt 62 %, während insgesamt im Strafvollzug von Baden-

Württemberg ca. 9 % wegen Delikten im Straßenverkehr inhaftiert sind. Sieht man von den wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis Bestraften ab, so haben 90 % der restlichen Verkehrstäter ihr Einweisungsdelikt (fahrlässige Tötung, Körperverletzung, Gefährdung des Straßenverkehrs) unter erheblichem Alkoholeinfluß begangen. Die Trinkgewohnheiten dieser Tätergruppen mögen erklären, daß der häufigste Grund für die Ablösung vom Freigang wiederholter Alkoholkonsum war. Das an sich „normale“ Trinken am Ende des Arbeitstages ist den Freigängern nicht erlaubt. Ein Drittel aller zum Freigang Zugelassenen fiel mindestens einmal im Zusammenhang mit Alkohol bei der Rückkehr in die Anstalt auf, was aber nicht zwangsläufig zur Ablösung vom Freigang führte. In der Regel erfolgte erst nach mehrfach auffälligem Alkoholkonsum die Ablösung.

92 % der Freigänger waren *vorbestraft*; mit durchschnittlich fast sechs Vorverurteilungen wurden sie schon relativ häufig strafrechtlich sanktioniert. Allerdings waren die Freigänger im Gegensatz zu den kriminalprognostisch ungünstig eingeschätzten Gefangenen des Regelvollzugs überwiegend (56 %) *erstmalig* im Vollzug. Die Ablösungsquote steigt mit der Zahl der Vorstrafen und ist auch bei Gefangenen höher, die vorher bereits über ein Jahr im Strafvollzug waren; der Anteil der Abgelösten bleibt aber deutlich unter 40 %.

Betrachtet man die *Einweisungsstrafe*, so verbüßten ca. je ein Drittel der Freigänger unbedingte Freiheitsstrafen, den Widerruf zur Bewährung ausgesetzter Freiheitsstrafen bzw. Strafreife sowie mehrere Strafen. Die letztgenannte Gruppe hat i.d.R. den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung zusammen mit einer unbedingten Freiheitsstrafe für in der Bewährungszeit begangene Straftaten zu verbüßen. Die Tatsache, daß jemand die Bewährungszeit nicht ohne weitere Straftaten durchgestanden hat, kann erklären, daß gerade diese Gruppe im Freigang größere Probleme hatte. Von ihr sind 32 % abgelöst worden. Davon bleibt aber die spätere Legalbewährung – wie noch zu zeigen ist – unberührt.

Eine *Ersatzfreiheitsstrafe* hatten nur extrem wenige Freigänger (1 %) zu verbüßen. Für den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe ist das Programm nicht geeignet, denn schließlich müßte jeder in der Lage sein, in Form von sinnvoll festgesetzten Ratenzahlungen seine Geldstrafe zu bezahlen, wenn er den Haftkostenbeitrag von zur Zeit fast 250 DM im Monat aufbringen kann. Somit haben vereinzelt geäußerte Vermutungen, daß die sofortige Zulassung zum Freigang eine bequeme Möglichkeit sei, die Geldstrafe „abzusitzen“, keine empirische Basis. Im übrigen besteht landesweit die Möglichkeit, uneinbringliche Geldstrafen durch freie Arbeit zu tilgen – ein weiterer Grund dafür, daß das Kurzstrafenprogramm nicht für Ersatzfreiheitsstrafen geeignet ist.

Das *Ausgangsstrafmaß* der Freigänger variierte mit einer Ausnahme zwischen einem und 36 Monaten (ein Freigänger verbüßte die Restfreiheitsstrafe aus 83 Monaten). Das Ausgangsstrafmaß sagt allerdings über die *tatsächliche Vollzugsdauer* wenig aus, denn einerseits hat ein Großteil nur noch einen Rest der ursprünglichen Strafe zu verbüßen und andererseits erfolgte die Entlassung bei 63 % der Freigänger vor dem Strafende, indem entweder der Strafreife zur Bewährung ausgesetzt oder als Folge der Weihnachtsamnestie erlassen wurde. Die tatsächliche Dauer der Inhaf-

terung lag mit durchschnittlich gut sechs Monaten deutlich unter dem Ausgangsstrafmaß. Dabei wächst tendenziell die Wahrscheinlichkeit der Ablösung mit der Länge des Freigangs, übersteigt aber auch hier nicht die 40 %-Quote.

Die Freigänger des Kurzstrafenprogramms haben anders als die durchschnittlichen Gefangenen des Regelvollzugs zum weitaus größten Teil eine abgeschlossene *Berufsausbildung* und einen entsprechend höheren beruflichen Status. Hilfs- oder Gelegenheitsarbeiter bilden unter den Freigängern nur eine kleine Minderheit von 12 %; die restlichen 88 % verdienen ihren Lebensunterhalt als Facharbeiter, Angestellte oder Selbständige bzw. freiberuflich Tätige.

Schließlich haben die meisten Freigänger relativ *stabile Bindungen* und familiäre Bezugspersonen. Diese Kontakte können aufgrund der nach § 15 Abs. 4 StVollzG regelmäßig gewährten Wochenendurlaube gepflegt und aufrechterhalten werden.

Setzt man die *Urlaubstage zu den Hafttagen in Beziehung*, so ergibt sich, daß durchschnittlich 16 % der Inhaftierungszeit in Form von Urlaubstagen außerhalb der Anstalt verbracht wurde. In wenigen Fällen betrug der Urlaubsanteil fast 30 %. Zählt man noch hinzu, daß an Werktagen die Gefangenen ohnehin aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses 10-12 Stunden (in Einzelfällen noch länger) außerhalb der Anstalt sind, so kann man hier mit einiger Berechtigung von „Halbgefangenschaft“ sprechen. Damit wird die traditionelle Grenze zwischen stationärer und ambulanter Sanktion verschwommen bzw. aufgehoben.⁷⁾

3.3 Straffälligkeit während des Freigangs

Laut Angaben aus den Gefangenenpersonalakten wurden 3,2 % der Untersuchungsgruppe wegen polizeilich registrierter Straftaten abgelöst. Dabei handelt es sich aber nur um Straftaten, die während der Zeit des Strafvollzugs bereits von der Polizei entdeckt und der Anstalt gemeldet wurden. Darüber hinaus sind auch die Straftaten von Interesse, die zwar während des Freigangs begangen, aber erst nach der Entlassung des Täters entdeckt bzw. polizeilich aufgeklärt und schließlich abgeurteilt werden. Hinweise darauf sind in den Auskünften aus dem Bundeszentralregister zu finden.

Das Bundeszentralregister weist bei 7,4 % der Untersuchungsgruppe (23 Probanden) Verurteilungen für Straftaten während des Freigangs aus. Bei 13 von 23 straffälligen Freigängern erhielt die Vollzugsanstalt keine Kenntnis von den Straftaten, so daß diese Gruppe bis zur Entlassung den Vorzug des Freigangs genießen konnte.

Die straffälligen Freigänger fielen überwiegend wegen Straßenverkehrs-, Eigentums- und Betrugsdelikten auf (insgesamt 17 Fälle), seltener wegen Unterhaltungspflichtverletzung und Urkundenfälschung. Das Strafmaß für die Straftaten während des Freigangs lag nur in zwei Fällen über einem Jahr (max. zwei Jahre), in neun Fällen wurde nur Geldstrafe verhängt; bei den restlichen 12 straffälligen Freigängern betrug das Strafmaß durchschnittlich 4,6 Monate.

Für die Bewertung des hier festgestellten Mißbrauchs sind andere Untersuchungen über Straftaten während des Freigangs zum Vergleich heranzuziehen.

Nach einer Untersuchung in Niedersachsen⁸⁾ wurden 3,4 % einer Freigängerstichprobe des Kalenderjahres 1983 wegen Straftaten polizeilich registriert. Für einen

Vergleich mit den hier vorliegenden Daten ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Untersuchung in Niedersachsen die Straftaten nach der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfaßt und die Erhebung auf ein Kalenderjahr begrenzt. Aufgrund der Erfassung der Straftaten anhand der PKS bleiben Straftaten unberücksichtigt, die in einem anderen Bundesland registriert werden (kein Datenaustausch zwischen den Bundesländern); außerdem erfaßt die PKS keine Straßenverkehrstaten. In unserer Untersuchung ist ein Drittel der straffälligen Freigänger (acht von 23) allein durch Straßenverkehrstaten aufgefallen. Blieben diese unberücksichtigt, so wären nur noch 4,8 % (statt 7,4 %) im Freigang straffällig geworden. Berücksichtigt man darüber hinaus noch, daß das Bundeszentralregister bundesweit die Verurteilungen erfaßt, so bleiben kaum noch relevante Unterschiede zwischen den Ergebnissen der beiden Untersuchungen.

Eine aktuelle Vergleichsmöglichkeit bietet die in Baden-Württemberg durchgeführte Untersuchung des Lockerungsverhaltens bei den 1987 aus dem Langstrafenvollzug (Vollzugsdauer über 15 Monate) Entlassenen.⁹⁾ Sämtliche in dieser Untersuchung erfaßten Freigänger mußten sich erst im geschlossenen Vollzug „bewähren“, um dann nach einer gründlichen kriminalprognostischen Beurteilung der Eignung zum Freigang zugelassen zu werden. Aufgrund eines derartigen Auswahlverfahrens wird ca. jeder zweite Strafgefangene des Langstrafenvollzugs in den vier Anstalten Mannheim, Bruchsal, Heilbronn und Freiburg zum Freigang zugelassen. Bei durchschnittlich 8 1/2 Monaten im Freigang (gegenüber durchschnittlich sechs Monaten im Kurzstrafenprogramm) haben 6 % der Freigänger des Langstrafenvollzugs ihren Freigang zu Straftaten mißbraucht. Das sind kaum weniger als die Teilnehmer des Kurzstrafenprogramms (6 % gegenüber 7 %).

Somit bleibt festzuhalten, daß die Freigänger des Kurzstrafenprogramms, die nicht nach persönlichkeitsorientierten, sondern rein formalen Kriterien zum Freigang zugelassen werden, diese Vollzugslockerungen nicht wesentlich häufiger zu Straftaten mißbrauchen als differenzierter ausgelesene Freigänger, bei denen die sozialen Umstände, die delinquente Vorgeschichte und auch das Verhalten im Vollzug individuell bewertet wird. Die sofortige Zulassung zum Freigang stellt gegenüber der individuellen Auswahl keine größere Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar.

3.4 Legalbewährung nach der Entlassung

Die Straffälligkeit während des Freigangs läßt keine Prognose für die spätere Rückfälligkeit nach der Entlassung zu. Immerhin bleiben fast die Hälfte der 23 Freigänger, die während der Lockerungen Straftaten begangen haben, in einem Überprüfungszeitraum von vier Jahren nach der Entlassung straffrei.

Für die gesamte Untersuchungsgruppe der 310 Probanden wurde aufgrund der Auskünfte aus dem Bundeszentralregister die Legalbewährung für einen *Überprüfungszeitraum von vier Jahren* nach der Entlassung überprüft. Dabei wurde sowohl nach Straftaten als auch nach Höhe der Sanktionen im Überprüfungszeitraum differenziert. Die folgende Tabelle zeigt, daß die Freigänger, die diesen Status bis zur Entlas-

sung durchgehalten haben, nach der Entlassung deutlich seltener rückfällig werden als die vom Freigang Abgelösten.

	Freigänger		insgesamt
	bis zur Entlassung	abgelöst	
keine Verurteilung:	144 (59,3 %)	26 (38,8 %)	170 (54,8 %)
Wiederverurteilung:			
– ohne Strafvollzug	62 (25,5 %)	23 (34,3 %)	85 (27,4 %)
– mit Strafvollzug	37 (15,2 %)	18 (26,9 %)	55 (17,7 %)
Insgesamt	243 (100 %)	67 (100 %)	310 (100 %)

Ohne jegliche Verurteilung im Überprüfungszeitraum blieben 55 % der gesamten Untersuchungsgruppe.

In Anbetracht der Tatsache, daß es sich hier um Probanden handelt, die eine Freiheitsstrafe verbüßt haben, erscheint es gerechtfertigt, bei den im Überprüfungszeitraum Wiederverurteilten besonders diejenigen hervorzuheben, die erneut eine Freiheitsstrafe zu verbüßen haben und somit wieder in den Vollzug zurückgekehrt sind, kurz als „Wiederkehrer“ bezeichnet. Das sind knapp 18 % der gesamten Untersuchungsgruppe. Betrachtet man das *Strafmaß bei den Verurteilungen*, so ist erstaunlich, daß nur knapp 7 % aller ehemaligen Freigänger im Überprüfungszeitraum zu Freiheitsstrafen von über einem Jahr verurteilt worden sind. Damit liegt das Strafmaß nur in Ausnahmefällen über der Einweisungsstrafe; es ist also keine Kriminalitätssteigerung nach der sofortigen Zulassung zum Freigang anzunehmen, noch nicht einmal bei den vom Freigang Abgelösten. Auch wenn man die Delikte im Überprüfungszeitraum betrachtet, ist keine Eskalierung der Kriminalitätsintensität festzustellen. Gewaltdelikte kommen kaum vor (unter 2 % der Untersuchungsgruppe).

Differenziert man nach den *Einweisungsdelikten*, so fallen die wegen Diebstahl/Unterschlagung inhaftierten Freigänger als negativste Gruppe auf: Von ihnen wurden 36 % abgelöst, 62 % nach der Entlassung erneut verurteilt, aber nur 29 % mußten in den Strafvollzug zurückkehren.

Kritisch sind auch die Probanden zu betrachten, die eine regelmäßige *berufliche Tätigkeit* erst unmittelbar vor Strafantritt aufgenommen haben. Bei den Freigängern, die ihre Arbeitsstelle bei Strafantritt erst einige Tage bis zu zwei Monaten hatten, ist die Ablösungsquote mit 34 % relativ hoch; auch blieben nur 37 % im Überprüfungszeitraum straffrei. Aber selbst bei dieser wenig stabilen Gruppe beträgt die Wiederkehrerquote „nur“ 18 %.

Die Freigänger, die im Untersuchungszeitraum mehrere Strafen zu verbüßen hatten, wurden zwar mit einer relativ hohen Ablösungsquote von 32 % vergleichsweise schlecht mit den Belastungen des Freigangs fertig, blieben aber im Überprüfungszeitraum zu einem erstaunlich hohen Anteil *straffrei* (67 %). Hier bestätigt sich die in der Kriminologie in jüngster Zeit vertretene These¹⁰⁾, daß es eine Gruppe von Straftätern gibt, die trotz erheblicher krimineller Vorbelastung und ausgeprägten Tendenzen zur kriminellen Verfestigung im Alter zwischen 30 und 40 Jahren einen neuen Lebensstil mit anderen Bezugspersonen finden und somit aus der kriminellen Laufbahn hinausgleiten.

Selbst die Freigänger, die unter kriminalprognostischen Aspekten am ungünstigsten zu beurteilen waren, die beispielsweise den Freigang nicht durchhielten, oder solche mit vielen Vorstrafen und vorheriger Hafterfahrung von über einem Jahr, blieben im Überprüfungszeitraum zu über 70 % ohne erneuten Strafvollzug. Es ist keine statistisch relevante Freigängergruppe zu finden, die während des Überprüfungszeitraums eine Wiederkehrquote von über 30 % aufweist.

4. Die Bewertung der Legalbewährung nach sofortigem Freigang unter spezialpräventivem Aspekt

Es ist problematisch, die spezialpräventive Wirkung des hier beschriebenen Freigängervollzugs abschätzen zu wollen. Dennoch soll der Versuch unternommen werden, die hier gefundenen Rückfallquoten mit ähnlichen, aber anders sanktionierten Straftätern zu vergleichen. Die Problematik, im Rahmen der vergleichenden Sanktionsforschungen die „Wirkung“ verschiedener Sanktionsarten auf das spätere Legalverhalten der Verurteilten zu evaluieren, ist in den letzten Jahren wiederholt diskutiert worden. Als vorläufige Bilanz ist mit A. Böhm festzuhalten, daß der Vergleich i.d.R. an kriminalprognostisch unvergleichbaren Gruppen scheitert.¹¹⁾

Aufgrund der globalen Nichtbeweisbarkeit bestimmter Effekte von gezielten Sanktionsstrategien nimmt Kerner unter methodischen Aspekten die „Null-Hypothese“ an: d.h. der Vollzug bleibt lebensgeschichtlich neutral, er bessert nicht an sich, aber er verschlechtert auch nicht.¹²⁾ In die gleiche Richtung zielt die in den letzten Jahren sich zunehmend durchsetzende „Austauschbarkeitsthese“, wonach im breiten Mittelfeld der Kriminalität die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls unabhängig davon ist, ob der Täter mit Freiheitsstrafe, Bewährung in Freiheit, Geldstrafe oder gar keiner Sanktion belegt wird.¹³⁾ Die empirische Basis für diese Thesen bilden retrospektiv angelegte Rückfalluntersuchungen. Damit ist aber weder die Wirkung noch die Nicht-Wirkung verschiedener Sanktionsarten statistisch zu beweisen. Es fehlen i.d.R. statistisch abgesicherte *Sanktionsexperimente* mit Zufallszuweisungen zur Experimental- und Kontrollgruppe.

Die Einführung bzw. Ausdehnung des Kurzstrafenprogramms auf ganz Baden-Württemberg im Jahr 1983 schuf eine *quasi-experimentelle Situation* für die Evaluierung des Kurzstrafenprogramms. Mit Einschränkungen besteht die Möglichkeit, Gefangene, die ihre Strafe vor Einführung des Kurzstrafenprogramms verbüßt hatten, mit Gefangenen des Kurzstrafenprogramms hinsichtlich der Legalbewährung zu vergleichen.

4.1 Vergleichsgruppe vor der landesweiten Einführung des Programms der sofortigen Zulassung zum Freigang

Im Frühjahr 1988 wurden die für die kurze Freiheitsstrafe zuständigen Justizvollzugsanstalten des Landes mit der Bitte angeschrieben, in ein vorbereitetes Schema alle deutschen männlichen „Selbststeller“ einzutragen, die ihre Freiheitsstrafe bis zu 12 Monaten in der Zeit vom 1. Oktober 1981 bis zum 31. Januar 1982 angetreten und die bis zu ihrem Strafantritt in einem festen Arbeitsverhältnis gestanden haben sowie die sonstigen Kriterien des später eingeführten Kurzstrafenprogramms erfüllten. Es sollte sich also um

Gefangene handeln, die bei einem späteren Strafantritt (ab 1983) *sofort* zum Freigang zugelassen worden wären. Auf diese Weise gewannen wir die Angaben über 105 Gefangene, welche die geforderten Voraussetzungen erfüllten. Leider war die so gewonnene Vergleichsgruppe mit unserer Untersuchungsgruppe hinsichtlich relevanter kriminalprognostischer Faktoren nicht voll vergleichbar. Die Vergleichsgruppe verbüßte kürzere Strafen – gemessen an der tatsächlichen Vollzugsdauer, ihre Vorstrafenbelastung war bei gleichem Alter geringer und die Straßenverkehrstäter waren noch stärker überrepräsentiert als in unserer Untersuchungsgruppe. Somit muß man unter kriminalprognostischen Aspekten die Vergleichsgruppe positiver bewerten als die Untersuchungsgruppe.

Trotz dieser kriminalprognostisch günstigeren Ausgangssituation zeigt die Vergleichsgruppe eine höhere Wiederverurteilungsquote: Von ihr blieben nur 46 % im Überprüfungszeitraum ohne Verurteilung, während dasselbe für 55 % der Untersuchungsgruppe zutrifft.

Die Wiederkehrquote ist in beiden Gruppen nahezu identisch: Von der Vergleichsgruppe hatten im Laufe der Überprüfungszeit 16 % erneut eine Freiheitsstrafe zu verbüßen, der entsprechende Anteil lag in der Untersuchungsgruppe bei 17,7 %. Aufgrund der kleinen Zahlen sind die Unterschiede kaum zu interpretieren.

In Anbetracht der unter kriminalprognostischen Aspekten ungünstigeren Zusammensetzung der Untersuchungsgruppe lassen die Ergebnisse den Schluß zu, daß die an formalen Voraussetzungen gebundene *sofortige Zulassung zum Freigang* sich tendenziell besser bewährt als der Vollzug kurzer Freiheitsstrafen, bei dem erst nach individueller Prüfung der Eignung die Gefangenen zum Freigang zugelassen werden.

4.2 Wiederverurteilungsquoten nach unterschiedlichen Sanktionen

Zur deskriptiven Einordnung der Rückfallquoten nach dem Kurzstrafenprogramm sei noch auf weitere Rückfalluntersuchungen verwiesen, bei denen allerdings die Vergleichbarkeit der Gruppen problematisch ist.

Eine in den 70er Jahren durchgeführte Untersuchung, die 37 Freigänger und 72 Gefangene des geschlossenen Kurzstrafenvollzugs in Baden-Württemberg erfaßte¹⁴⁾, zeigt folgende Wiederverurteilungsquoten: Bei Entlassung aus dem geschlossenen Bereich 75 % und aus dem Freigang 62 %, wobei letztere nicht von Anfang an Freigänger waren, sondern zunächst einen Teil ihrer Strafe im geschlossenen Vollzug verbüßen mußten.

Albrecht¹⁵⁾ stellt in seiner relativ umfassenden Untersuchung zur Legalbewährung während eines Überprüfungszeitraums von fünf Jahren nach verschiedenen Sanktionen folgende Verurteilungsquoten fest: Nach Geldstrafe 26 %, nach Freiheitsstrafe mit Bewährung 55 % und nach Freiheitsstrafe ohne Bewährung 75 %, wobei der überwiegende Anteil seiner Untersuchungspopulation Freiheitsstrafen zu verbüßen hatte, die nicht wesentlich über einem Jahr lagen.

Aus der Schweiz¹⁶⁾ wird von einer Kohortenuntersuchung berichtet, welche die Rückfälligkeit von 7800 Insassen

analysiert, die 1982 aus rd. 160 Institutionen des Schweizer Straf- und Maßnahmevollzugs entlassen wurden. Dabei wird unter Rückfall die erneute Verurteilung zu einer freiheitsentziehenden Sanktion (Strafe und/oder Maßnahme) innerhalb von fünf Jahren nach der Entlassung aus dem Vollzug verstanden. Darin sind auch diejenigen enthalten, die zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt werden, insofern erfaßt diese Rückfalldefinition mehr als unsere „Wiederkehrquote“. Auch diese Schweizer Totalerhebung bestätigt, daß im Vergleich zum „Normalvollzug“ die „Rückfallquote“ nach „Halbgefangenschaft“ besonders niedrig ist; 36 % (gegenüber 56 %) wurden in der Schweiz erneut zu einer freiheitsentziehenden Sanktion verurteilt.

Die entsprechende Quote unserer Untersuchungsgruppe beträgt 31,3 % (Verurteilung zu Freiheitsstrafe, unabhängig davon, ob diese vollzogen wird).

Die Rückfallstatistik des Bundeszentralregisters von 1988 zeigt, daß nach unbedingt verhängten Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr, die im Jahr 1983 erledigt waren, 72 % wieder verurteilt wurden; 61 % zu erneuter Freiheitsstrafe. Hinsichtlich der Art des Vollzugs (z.B. offen oder geschlossen) sind allerdings keine Differenzierungen möglich. Außerdem sind dabei nicht berücksichtigt die Freiheitsstrafen, bei denen ein Strafstrest zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Alle vier Erhebungen, die zu verschiedenen Zeiten in unterschiedlichen Regionen mit unterschiedlichen Ansätzen statistische Aussagen über die Rückfälligkeit nach Vollzug kurzer Freiheitsstrafen erlauben, kommen zu dem Ergebnis, daß bei Gefangenen des „Normalvollzugs“ die Rückfälligkeit deutlich höher ist als bei denjenigen, die sofort nach Strafantritt zum Freigang am bisherigen Arbeitsplatz zugelassen werden.

5. Schlußbetrachtung

Mit der Gegenüberstellung verschiedener Rückfallquoten ist zwar die spezialpräventive „Wirkung“ der sofortigen Zulassung zum Freigang nicht bewiesen, denn diese könnte auch aus den vorgelagerten Selektionsmechanismen folgen. Aber es zeigt sich zumindest, daß aus spezialpräventiven Gründen für die hier erfaßten Personengruppen keine Sanktion mit stärker einschneidendem Freiheitsentzug notwendig ist. Sowohl unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit als auch aus ökonomischen Gründen spricht vieles für die *sofortige Zulassung zum Freigang* als einer minder eingriffsintensiven Vollzugsform, welche die soziale Desintegration und Deklassierung weitgehend vermeidet, aber dennoch als „Denkzettel“ die Betroffenen vor weiteren Straftaten warnt.

Hinter den zum Vollzug kurzer Freiheitsstrafen bzw. Restfreiheitsstrafen bis zu insgesamt einem Jahr Verurteilten, welche die formalen Voraussetzungen für die sofortige Zulassung zum Freigang am bisherigen Arbeitsplatz erfüllen, verbergen sich unterschiedliche Tätergruppen und soziale Entwicklungen. Etwas vergrößernd kann man unter der soziologisch-kriminologischen Perspektive *zwei Typen* herauskristallisieren, die für diese offene Form des Vollzugs geeignet sind:

Zum einen fanden wir unter den Freigängern solche, die vor ihrer Inhaftierung zwar mehrere Vorstrafen hatten, aber noch keine wesentliche Vollzugserfahrung mitbrachten und zum großen Teil sowohl im Leistungsbereich als auch in den übrigen Lebensbereichen sozial *integriert* waren. Dazu gehören überwiegend Straßenverkehrstäter, aber auch einige wegen Betrug, Unterschlagung, Unterhaltspflichtverletzung und Körperverletzung (Wirtshausschlägereien) Verurteilte.

Ein anderer Teil, der zahlenmäßig geringer ist, hatte nach einer beachtlichen Vorstrafenliste und erheblicher Vollzugserfahrung (Inhaftierungszeit vor dem Untersuchungszeitpunkt über ein Jahr) für einige Zeit mit Erfolg versucht, sich in die Gesellschaft sozial zu integrieren; es kam dann nochmals zu Rückschlägen, für die diese Täter im Untersuchungszeitraum erneut eine Freiheitsstrafe und/oder den Widerruf einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe oder eines Strafstrests zu verbüßen haben. Dennoch handelt es sich hier zum überwiegenden Teil um „*Aussteiger*“ aus der „*kriminellen Karriere*“, denn auch diese bleiben im Überprüfungszeitraum von vier Jahren nach der Entlassung ohne wesentliche Rückfälligkeit. Offensichtlich läßt der allmähliche Wandel des Lebensstils (Hinwendung zu einer geregelten Arbeit) soziale Bezüge relevant werden, welche die Wahrscheinlichkeit krimineller Verhaltensweisen deutlich reduzieren.

Für beide Gruppen (die „Neulinge“ im Vollzug und die „Aussteiger“) kommt es darauf an, jede Entsozialisierung durch den Vollzug zu vermeiden.

Es ist keineswegs so, daß nur die Erstbestraften sofort in den Freigang kommen, wie *Böhm* schreibt.¹⁷⁾ Auf Erstbestrafte die sofortige Zulassung zum Freigang einzuschränken, würde ungerechtfertigterweise Täter benachteiligen, die trotz oder vielleicht sogar wegen mehrfachen Kontakts mit dem Strafvollzug sich auf dem Weg zur sozialen Integration befinden. Die Stärke des Programms liegt darin, daß auf unsichere individualprognostische Überlegungen zur Eignung verzichtet werden kann. Die formalen Voraussetzungen – ungekündigter Arbeitsplatz¹⁸⁾ und die selbständige Befolgung der Ladung zum Strafvollzug – sind kriminalprognostisch von so hoher Relevanz, daß eine individuelle Eignungsprüfung für die Zulassung zum Freigang sich erübrigt.

Die langjährig positiven Erfahrungen mit der sofortigen Zulassung zum Freigang und die Ergebnisse dieser Rückfalluntersuchung führten dazu, seit 1.7.1991 dieses Programm auf Freiheitsstrafen bis zu 15 Monaten auszudehnen. Im Einzelfall kann die Freiheitsstrafe auch höher sein, wenn die tatsächliche Vollzugsdauer voraussichtlich nicht länger als 15 Monate ist. Ab einer Vollzugsdauer von 15 Monaten beginnt in Baden-Württemberg das zentrale Einweisungsverfahren, so daß mit der Ausdehnung des Programms eine Lücke im Vollstreckungsplan geschlossen wurde. Darüber hinaus ist zu erwarten, daß zusätzlich andere Straftäter, die zu Freiheitsstrafen von über einem Jahr verurteilt werden, mit den Voraussetzungen des Programms in den Strafvollzug kommen, da nach § 56 Abs. 1 StGB Freiheitsstrafen von nicht mehr als einem Jahr bei günstiger Prognose i.d.R. ausgesetzt werden. Damit steht nun gerade im Grenzbereich zwischen stationärer und ambulanter Sanktion eine Reaktionsmöglichkeit zur Verfügung, die zwar noch in den Strafvollzug führt, bei der aber die negativen Folgen des Freiheitsentzugs – nämlich die soziale Desintegration – weitgehend

vermieden werden. Der von vornherein offene Vollzug mit der Weiterbeschäftigung im bisherigen Arbeitsverhältnis mit vollem Entgelt und der Urlaubsgewährung an Wochenenden beläßt die soziale Verantwortung für sich und die Familie bei den zur Freiheitsstrafe Verurteilten.

Gespräche mit Gefangenen zeigen, daß auch diese Form des Vollzugs durchaus als Strafe empfunden wird. Jeden Abend sich erneut dem Vollzug zu stellen und in die Anstalt zurückzukehren, ohne den Feierabend in Freiheit genießen zu können, bedeutet für die Betroffenen eine erhebliche Belastung und weitgehende Einschränkung der Freizeit.

Die landesweite Durchsetzung der sofortigen Zulassung zum Freigang am bisherigen Arbeitsplatz hat auch *organisatorische* Folgen:

Kleine Vollzugseinrichtungen, die dezentral über das Land gestreut sind, müssen erhalten bleiben bzw. respektiert werden, um die Wege zwischen Anstalt und Arbeitsplatz nicht zu weit werden zu lassen. Das ist auch kostengünstig möglich und hat sich bewährt, da bei diesem Programm kein umfassendes Angebot für Ausbildung, Therapie, Sport und sonstige Freizeitgestaltungen im Vollzug vorgehalten werden muß. Mit dieser Form der Strafvollstreckung wird der zunehmend häufiger geforderten Abkehr von zentralen Großanstalten hin zu dezentralen Kleinstalten¹⁹⁾ Rechnung getragen. Ähnliche Tendenzen sind schon längere Zeit in der Psychiatrie, sonstigen Krankenpflege und Altenpflege unter dem Stichwort „gemeindenaher Versorgung“ zu beobachten. Auch hier wird das Ziel verfolgt, soziale Bindungen aufrechtzuerhalten und entsozialisierende Wirkungen zu vermeiden.

Anmerkungen

- 1) *Calliess/Müller-Dietz*: Strafvollzugsgesetz. 5. Aufl. 1991, § 3 RdNr. 1.
- 2) *Dolde/Rössner*: Auf dem Wege zu einer neuen Sanktion: Vollzug der Freiheitsstrafe als Freizeitstrafe. ZStW 99 (1987), S. 433 ff.
- 3) *Göppinger*: Kriminologie, 4. Aufl. München 1980, S. 289.
- 4) Bundesamt für Statistik Bern, Sektion Rechtspflege, Kriminalstatistik Nr. 9, September 1990.
- 5) Runderlasse des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 14.12.1981, 27.10.1982, 20.06.1986 und 13.05.1991 – Az. 4410 – IV/2.
- 6) *Dolde*: Vollzug der kurzen Freiheitsstrafe ohne soziale Desintegration: Verlauf und Erfolg des „Kurzstrafenprogramms“ in Baden-Württemberg. In: Strafrechtspraxis und Kriminologie, hrsg. von *Jehle, Maschke, Szabo*, 2. Aufl. Bonn 1990, S. 178 ff.
- 7) *Rössner*: Ambulant oder stationär: Zur Konvergenz der Sanktionsformen. Neue Kriminalpolitik, Heft 1, 1989, S. 32-35.
- 8) *Berckhauer*: Straffälligkeit während Vollzugslockerungen im Jahre 1983 – eine repräsentative Untersuchung aus Niedersachsen. In: Niedersächsischer Minister der Justiz (Hrsg.): Rechtstatsächliche Untersuchungen aus Niedersachsen zu Strafvollzug und Bewährungshilfe. Hannover 1986, S. 55-85, bes. S. 68.
- 9) *Bölter*: Verlauf von Lockerungen im Langstrafenvollzug – kriminologische Befunde und vollzugspraktische Folgerungen. ZfStrVo 2/91, S. 71 ff., bes. S. 74 f.
- 10) *Kerner/Janssen*: Rückfall nach Jugendstrafvollzug – Betrachtungen unter dem Gesichtspunkt von Lebenslauf und krimineller Karriere. In: Kriminologie – Psychiatrie – Strafrecht. Festschrift für *Heinz Leferez*. Heidelberg 1983, S. 212-232. *Hermann/Kerner*: Die Eigendynamik der Rückfallkriminalität. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 3/1988, S. 485-504. *Kerner*: Kriminologische Kriterien für eine individualpräventive Sanktionsentscheidung. Vortrag anlässlich der Tagung „Strafrechtspraxis und Kriminologie“ am 14.03.1991 in der Deutschen Richterakademie in Trier. *Dolde/Grübl*: Verfestigte „kriminelle Karriere“ nach Jugendstrafvollzug? Rückfalluntersuchungen an ehemaligen Jugendstrafgefangenen in Baden-Württemberg. ZfStrVo 1/1988, S. 29-34, bes. S. 31 f. (Legalbewährung im Verlaufe von 11 Jahren).
- 11) *Böhm*: Strafvollzug, 2. Aufl. Frankfurt/Main 1986, S. 42 ff. warnt ausdrücklich davor, Rückfallzahlen nach unterschiedlichen Sanktionsarten in einen ursächlichen Zusammenhang mit der Strafverbüßung zu bringen,

und hebt besonders die Vorauslese der Richter hervor.

12) *Kerner*: Was kann die Freiheitsstrafe leisten? in: Strafe: Tor zur Versöhnung? Hofgeismarer Protokolle 244, 1988, S. 140-163.

13) *Albrecht/Dünkel/Spiess*: Empirische Sanktionsforschung und die Begründbarkeit von Kriminalpolitik, MschrKrim 1981, S. 310 ff. *Albrecht*: Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten. Freiburg 1982, S. 227. *Kaiser*: Erfolg, Bewährung, Effizienz. In: *Kaiser* u.a. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 2. Aufl. 1985, S. 89 ff.

14) *Klotz*: Zur Rückfallproblematik im Kurzstrafenvollzug. In: Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.): Materialdienst 15/79, S. 15 ff.

15) *Albrecht* (Anm. 13) 1982, S. 237.

16) *Besozzi*: Rückfall nach Strafvollzug: Eine empirische Untersuchung. In: *Kunz* (Hrsg.): Die Zukunft der Freiheitsstrafe – kriminologische und rechtsvergleichende Perspektiven. Bern, Stuttgart 1989, S. 115-138.

17) *Böhm* (Anm. 11), S. 185.

18) Zur Bedeutung des Leistungsbereichs für eine kriminologische Diagnose s. *Göppinger/Maschke*: Die kriminologische Erfassung des Täters in seinen sozialen Bezügen. In: *Göppinger* (Hrsg.): Angewandte Kriminologie – international. Bonn 1988, S. 273.

19) Vgl. *Ostendorf*: Alternativen zum herkömmlichen Strafvollzug. ZfStrVo 2/1991, S. 86.

Die Rolle berufsbildender Maßnahmen im Vollzug – Bedeutung und Erfolg im Hinblick auf die Wiedereingliederung Straffälliger

Manuel Pendon

Das am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz (StVollzG) bestimmt eindeutig als Hauptziel (Vollzugsziel) des Strafvollzugs die Wiedereingliederung des Straffälligen in die Gesellschaft. Dabei soll die berufliche Bildung nach dem Willen des Gesetzgebers eine wichtige Rolle bei der Realisierung dieses Zieles spielen. In diesem Zusammenhang drängt sich die Frage auf, in welchem Maße berufsbildende Maßnahmen im Strafvollzug tatsächlich dazu beitragen, das gesetzlich postulierte Vollzugsziel zu verwirklichen.

1. Die Bedeutung von Arbeit und Beruf für die soziale und individuelle Entwicklung des Menschen

Um der oben definierten Fragestellung nachgehen zu können, ist es zunächst notwendig, die grundsätzliche Stellung von Arbeit und Beruf als Sozialisationsfaktoren für den Menschen aufzuzeigen. Die Soziologie bietet hierzu eine ganze Reihe von Thesen und Erklärungen, von denen hier einige in der gebotenen Kürze dargestellt werden.

In der vorindustriellen Zeit war der soziale Rang eines Menschen im wesentlichen durch Herkunft, Familie, Zunft u.a. bestimmt. In den Industriegesellschaften, die durch eine starke Leistungsorientierung gekennzeichnet sind, bestimmen weniger traditionelle Merkmale die soziale Rangordnung, sondern in sehr starkem Maße „eine bestimmte Position im beruflichen Leistungsgefüge“.¹⁾ Die berufliche Arbeit ist heutzutage nicht mehr nur eine Möglichkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts, sondern eine „status- und prestigeverleihende Institution“²⁾, die den gesellschaftlichen Standort des Berufsinhabers entscheidend prägt. Je höher ein Beruf in der Gesellschaft subjektiv geschätzt wird, desto höher wird auch die soziale Wertschätzung desjenigen sein, der diesen Beruf innehat.

Arbeit und Beruf haben außerdem eine hervorzuhebende Funktion bei der Konstituierung der individuellen Persönlichkeitsstruktur des Menschen. Durch die Berufsrolle wird nicht nur das berufsbezogene Selbstverständnis geprägt, sondern es werden auch viele andere außerberufliche Lebensbereiche entscheidend beeinflusst. Innere Zufriedenheit, Selbstvertrauen, Verhaltenssicherheit, gesellschaftliche Interaktionsfähigkeit und noch andere Merkmale einer stabilen Persönlichkeitsbildung werden um so stärker ausgeprägt sein, je weitgehender die Identifikation des Menschen mit seiner Arbeitsrolle ausfällt. Mit anderen Worten ausgedrückt: Je vollkommener die berufliche Sozialisation sich bei jemandem entwickelt, desto günstiger gestaltet sich auch bei ihm die Bildung einer positiven Individualität.

Arbeit und Beruf haben somit für den Menschen eine wesentliche Bedeutung für seine soziale Integration und

Zuordnung im gegebenen Schichtsystem der Gesellschaft, aber auch als „Basis für die Bildung seiner eigenen sozialen Identität“.³⁾ Daß dies so ist, zeigen uns u.a. Untersuchungen über die Folgen von Ausgliederungen aus dem Arbeitsprozeß, sei es bei Rentnern und Pensionären, oder auch bei Arbeitslosen. Bei diesen Gruppen zeigt sich häufig, daß nach einem plötzlichen Ende der Erwerbstätigkeit ein „soziales und subjektives Nichts“ entstehen kann, wenn die Identitätsbildung über die Berufsrolle zerbricht und keine kompensatorische Sozialisierungsprozesse diese individuelle Haltlosigkeit auffangen“.⁴⁾ Das Ausscheiden aus dem Berufsleben kann im schlimmsten Fall nicht nur zu einer Auflösung der gesellschaftlichen Bindungen des Betroffenen führen, sondern auch zu einer „Desorganisation seiner individuellen Personenstruktur“.⁵⁾

2. Zusammenhang zwischen Arbeit, Beruf und Kriminalität

Die oben beschriebene wichtige Bedeutung von Arbeit und Beruf für die soziale und individuelle Entwicklung des Menschen läßt zwangsläufig zumindest vermuten, daß Defizite in diesen Bereichen abweichende Verhaltensformen bis hin zur Kriminalität verursachen. Die These, daß „Delinquenz wesentlich ihren Ursprung in beruflichen Fehlentwicklungen habe“⁶⁾, bildet oft die Grundlage für positive Ansätze im Strafvollzug (zuletzt in den entsprechenden Normen des StVollzG) und wird immer wieder mit Nachdruck aufgestellt. Sie ist allerdings bisher weder empirisch abgesichert, noch theoretisch schlüssig begründet.⁷⁾ Trotzdem lassen sich anhand von Erkenntnissen über schulische und berufliche Bildung von Gefangenen sowie mit Hilfe der bisher von der Kriminalitätsforschung erbrachten Erklärungsversuche Ansatzpunkte zur Überprüfung dieser These aufstellen.

Zunächst ist festzuhalten, daß alle bekannten Erhebungen über die schulische und berufliche Vorbildung von Gefangenen übereinstimmend zeigen, daß bei dieser Personengruppe die Merkmale „defizitäre Schulbildung“ und „niedriges berufliches Qualifikationsniveau“ überdurchschnittlich repräsentiert sind.

Eine Erhebung, durchgeführt im Jahre 1975 in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten bei männlichen Straf- und Untersuchungsgefangenen im Erwachsenen- und Jugendvollzug, ergab zum Beispiel das folgende Bild:⁸⁾

	Erwachsene	Jugendliche
Schulabbrecher bzw. ohne Schulabschluß	37,4 %	62,0 %
Ohne abgeschlossene Berufsausbildung	55,3 %	81,7 %

Zum Vergleich die Prozentzahlen aus einer Untersuchung des Nürnberger Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) aus dem Jahre 1970:⁹⁾

– 13 % der männlichen Erwachsenen in der Bundesrepublik hatten keinen Volks- oder Hauptschulabschluß;

- 27 % hatten weder eine betriebliche noch eine schulische Berufsausbildung genossen;
- 11 % hatten eine begonnene Berufsausbildung vorzeitig abgebrochen.

Eine neuere Untersuchung, durchgeführt 1985 in der Jugendvollzugsanstalt Bremen-Blockland, zeigt, daß sich an der Situation bis heute nichts geändert hat:¹⁰⁾

- 62 % der untersuchten Jugendlichen und Heranwachsenden verfügten über keinen Hauptschulabschluß;
- 94,2 % waren ohne abgeschlossene Berufsausbildung;
- 25 % waren Sonderschüler (z. Vergleich: Im Schuljahr 84/85 gab es im Land Bremen einen Sonderschüleranteil von nur 4,88 %!).

Andere Untersuchungen weisen nach, daß sowohl Arbeitsplatzmobilität als auch die berufliche Mobilität bei Straffälligen auffallend hoch ist. Eine in den Jahren 1965 bis 1971 in der Strafanstalt Rottenburg durchgeführte Erhebung („Tübinger Jungtäter-Untersuchung“) brachte u.a. als Ergebnis, daß Strafgefangene häufiger in der Vergangenheit ihren Arbeitsplatz wechselten als eine nicht vorbestrafte Vergleichsgruppe.¹¹⁾ Eine Erhebung in der JVA Remscheid von 1975 zeigt, daß vor der Inhaftierung 44,7 % der Gefangenen in drei und mehr Berufen tätig waren.¹²⁾ Auch hier zum Vergleich eine Zahl aus der Untersuchung des IAB in Nürnberg:¹³⁾ Nur 3 % der in einer Stichprobe erfaßten männlichen Erwerbspersonen hatten (gezählt ab 1955 und später) drei Mal und öfter den Beruf gewechselt.

Die Beziehungen zwischen Berufen bzw. Berufsgruppen und den einzelnen Deliktarten sind ebenfalls statistisch untersucht worden, wobei man u.a. zu folgender Erkenntnis kam: Die Berufsgruppe „Ungelernte Hilfskräfte“ ist z.B. bei den sogenannten „Hauptdeliktarten“ „Diebstahl und Unterschlagung“ (40 %), „Raub und Erpressung“ (43,4 %), aber auch in allen anderen aufgeführten Deliktarten deutlich überrepräsentiert. Als Vergleichsbeispiel soll die Berufsgruppe „Elektriker“ dienen, die nur mit 2,3 % bzw. 1,8 % an den oben genannten Deliktarten beteiligt ist.¹⁴⁾

Die Frage, ob Arbeitslosigkeit einen Einfluß auf die Kriminalitätsentwicklung ausübt, d.h., ob ihr eine „kriminogene Bedeutung zuzumessen ist“¹⁵⁾, wurde und wird in der Literatur immer wieder erörtert, ohne sie allerdings empirisch sauber zu beantworten.¹⁶⁾ Die Ursachen hierfür liegen u.a. darin, daß die zu solchen Vergleichen herangezogenen offiziellen Statistiken (Kriminalstatistik, Arbeitslosenquoten) sich methodisch nicht optimal zu einer sicheren und eindeutigen empirischen Aussage verknüpfen lassen.¹⁷⁾ In einer von vielen Untersuchungen wird z.B. auf der einen Seite festgestellt, daß die Zahl der tatverdächtigen jugendlichen Arbeitslosen in den Jahren 1973 bis 1976 um 35,5 % zugenommen habe. Der Anstieg war allerdings bei weitem nicht so groß wie bei der Zunahme der arbeitslosen Jugendlichen, nämlich 67,9 %.¹⁸⁾

Eine andere Studie kommt zu dem Ergebnis, daß die Kriminalitätskurve nicht dem Verlauf der Arbeitslosenkurve folgt. Im Jahre 1970 stiegen die Kriminalitätszahlen weiter an, obwohl die Arbeitslosenquote sank, und 1974 nahmen die Kriminalitätszahlen nur im bisherigen Umfang zu, obwohl die Arbeitslosenquote stark anstieg.¹⁹⁾

Die hier nur kurz und auszugsweise vorgestellten statistischen Ergebnisse zeigen, daß auf jeden Fall eine gewisse Korrelation zwischen negativen beruflichen Merkmalen und Delinquenz vorherrscht. Die Frage, ob diese Kriterien auch als die Hauptursachen für Straffälligkeit anzusehen sind, wird allerdings von der neueren Kriminalitätsforschung nicht eindeutig bejaht. Unumstritten ist zwar, daß solche Mängel ernstzunehmende Faktoren bei der Entstehung von kriminellem Verhalten darstellen. Als „alleiniger Verursacher“²⁰⁾ hierfür werden sie aber nicht definiert.

Abweichendes Verhalten und speziell die Kriminalität ist eine so vielschichtige Erscheinung, daß für ihre wissenschaftliche Analyse „monokausale Erklärungen“²¹⁾ auf keinen Fall ausreichen. Die kriminologische Forschung ist zu dem Ergebnis gekommen, daß Straffälligkeit ihre Ursachen stets im Zusammentreffen von mehreren, verschiedenartigen Merkmalen hat, die oft wiederum untereinander in einem Zusammenhang stehen. Schichtzugehörigkeit, familiäre Situation, Störungen in der Persönlichkeitsstruktur, wirtschaftliche Zwänge sind z.B. solche Faktoren, die oft gepaart mit Defiziten im Arbeits- und Berufsbereich eine Ursachenkette bilden, die schließlich zur Straftat führt. Mangelnde berufliche Qualifikation steht somit inmitten von anderen negativen Symptomen, die bei Rechtsbrechern auffällig oft zu beobachten und die alle mehr oder weniger das Ergebnis einer „insgesamt mißlungenen Sozialisation“²²⁾ sind.

3. Berufsausbildung während der Haft und Rückfall

Bei der Untersuchung der Bedeutung von Berufsbildungsmaßnahmen im Hinblick auf die Resozialisierung von Gefangenen ist es unumgänglich, auch auf das kriminologische Phänomen der Rückfälligkeit einzugehen. Die Rückfallquoten gelten kriminalpolitisch heute noch als die am besten geeigneten Merkmale zur Deutung der Effizienz des Strafvollzugs. Große Aufmerksamkeit gilt sowohl von amtlicher, aber auch von privater Seite, der Wirksamkeit von bestimmten therapeutischen Elementen im Strafvollzug, und hier insbesondere den Bildungsmaßnahmen.

Von besonderem Interesse sind in diesem Zusammenhang Rückfalluntersuchungen von Entlassenen, die während der Haft Bildungsmaßnahmen (insbesondere Berufsbildungsmaßnahmen) durchlaufen haben. Die hier gewonnenen Zahlen setzt man im Vergleich zu Rückfallziffern von Entlassenen, die an solchen Maßnahmen nicht teilgenommen haben, um dann eine Beziehung zwischen Bildungsmaßnahmen und Straffälligkeit abzuleiten.

Die statistische Ermittlung von solchen Rückfallquoten sowie die daraus sich ergebende Effizienzmessung ist allerdings methodisch schwierig²³⁾ und der Aussagewert solcher Daten demzufolge sehr relativ. Trotz dieser Problematik, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, ist festzuhalten, daß bisherige Untersuchungen belegen, daß Entlassene, die an beruflichen Bildungsmaßnahmen im Vollzug teilgenommen haben – und hier insbesondere diejenigen mit einem erfolgreichen Abschluß –, deutlich seltener erneut inhaftiert werden als solche, die dieses Merkmal nicht aufweisen.²⁴⁾ Diese positiven Erkenntnisse unterstreichen auf der einen Seite die Bedeutung von Berufsbildungsmaßnahmen im

Strafvollzug, dürfen aber nicht dazu verleiten, diese überzubewerten. Es muß realistisch gesehen werden, daß aufgrund der hier kurz gestreiften statistischen und sachlichen Probleme daraus ein zwingender Zusammenhang zwischen Bildungsmaßnahmen und erneuter Straffälligkeit nicht abgeleitet werden kann.

Ebenso wie bei der Kriminalität sind bei der Rückfälligkeit die Ursachen von so vielschichtiger Natur, daß ein solcher Rückschluß wissenschaftlich nicht haltbar wäre. Trotzdem können die vorliegenden Daten soweit interpretiert werden, daß Bildungsmaßnahmen zumindest zu einer geringeren „Rückfälligkeitswahrscheinlichkeit“²⁵⁾ bei Inhaftierten führen, und somit als ein wesentliches Instrument zur Rückfallverhütung angesehen werden müssen.

4. Berufliche Bildungsmaßnahmen als Teil eines umfassenden Behandlungskonzeptes

Trotz der beschriebenen komplexen Kausalzusammenhänge für das Entstehen von Kriminalität und Rückfall ist in der Kriminologie und in der Strafvollzugslehre unbestritten, daß der Behebung von Bildungsdefiziten, und hier insbesondere Defiziten beruflicher Art, im Strafvollzug für die Rückfallbekämpfung ein hoher Stellenwert zugesprochen werden muß.²⁶⁾

Eine arbeitsmarktorientierte, auf den technischen Fortschritt abgestimmte Berufsausbildung im Strafvollzug verbessert die Startbedingungen entlassener Strafgefangener beträchtlich und gibt ihnen eine echte Chance, ihren Weg zurück in die Gesellschaft zu finden. Und sie kann darüber hinaus der Rückfallgefahr vorbeugen. Eine positiv erlebte Berufsausbildung während der Haft wirkt sich stabilisierend auf das allgemeine soziale Verhalten aus. Dadurch können bestimmte kriminalitätsfördernde Bedingungen vorab beseitigt werden.

Grundvoraussetzung für eine solche positiv erlebte, also erfolgreiche Berufsausbildung sind jedoch gerade hier Bildungsmaßnahmen, die auf die besonderen Lern-Bedürfnisse dieser mit anderen kaum vergleichbaren Zielgruppe eingehen und die vor allem auch zu *Abschlüssen in anerkannten Ausbildungsberufen* führen.

Allerdings prägen negative schulische Erlebnisse und das Gefühl des „programmierten Versagens“ beim überwiegenden Teil der Strafgefangenen die Einstellung zum Lernen und zur Ausbildung. Erfolgreiche Bildungsarbeit muß hier also weit vor der eigentlichen Aus- und Weiterbildung ansetzen und durch Schaffung einer positiven Grundhaltung erst einmal den Grundstein für aufbauende Maßnahmen legen. Die Motivation der Teilnehmer muß auf das Erkennen von Zusammenhängen und Wirkungen aufgebaut werden: Dem Gefangenen wird bewußt gemacht, daß er nicht „irgendeine Maßnahme“ über sich ergehen läßt, sondern daß er mit der Ausbildung selbst die Grundlagen für den Wiedereinstieg in ein normales Leben „draußen“ schaffen kann. Die so entstandene erste Lernbereitschaft muß dann durch gezieltes Eingehen auf individuelle Lernbedürfnisse und Lernschwierigkeiten Schritt für Schritt gefestigt werden, Frustration durch Überforderung wird so verhindert. Entdeckende

Lernverfahren, verbunden mit regelmäßigen Erfolgserlebnissen und -bestätigungen, bauen die Bereitschaft zum Lernen weiter aus und halten den Teilnehmer „bei der Stange“.

Um das Vertrauen der Gefangenen in die eigene Leistungsfähigkeit zu entwickeln und zu stärken, müssen sie so früh wie möglich in die Auswahl und Planung der einzelnen Ausbildungsphasen miteinbezogen werden. Hier kann z.B. die Projektmethode zum Einsatz kommen, die ihrerseits auf dem Bewußtmachen von Zusammenhängen basiert: Im Mittelpunkt steht die Herstellung von Gegenständen, die für den Gefangenen einen Gebrauchswert haben, mit denen er sich also identifizieren kann. Innerhalb dieser Arbeitsprojekte wird das selbständige Planen und Ausführen und Kontrollieren der erforderlichen Arbeitsschritte eingeübt, praktische und theoretische Lerninhalte gemeinsam und fächerübergreifend erarbeitet.

Zur Förderung der Sozialisationsfähigkeit muß auch auf die Arbeit im Team besonders Wert gelegt werden. Positive Ergebnisse zeigen hier auch *erste Versuche der gemeinsamen Ausbildung von Frauen und Männern*: zur Schaffung möglichst realer Lernbedingungen und zur Vorbereitung auf das gemeinsame Arbeiten „draußen“.

In einem behandlungsorientierten Strafvollzug sollten allerdings Berufsbildungsmaßnahmen nicht als alleinige Strategie zum Erreichen des Vollzugszieles institutionalisiert werden. Ausgehend von der oben bereits erwähnten kriminologischen Erkenntnis, daß Delinquenz viele Ursachen haben kann, muß im Strafvollzug neben der beruflichen Förderung auch die Beseitigung anderer Defizite und Störungen beim Straffälligen angestrebt werden. Dies kann nur im Rahmen eines auf den einzelnen Gefangenen zugeschnittenen individuellen Behandlungskonzeptes bewerkstelligt werden, welches „auf soziales Lernen und Training, auf Aufarbeitung lebensgeschichtlicher Defizite und Fehlhaltungen angelegt ist“²⁷⁾.

Eine Berufsausbildung, und mag sie methodisch und didaktisch noch so exzellent angeboten werden, wird nie die volle Effizienz im Hinblick auf die soziale Integration des Straffälligen entwickeln, wenn nicht gleichzeitig die persönlichen und sozialen Probleme des Gefangenen aufgegriffen und zusammen mit ihm gelöst werden.

Berufsbildungsmaßnahmen im Strafvollzug haben also ihren Standort inmitten aller kriminalpädagogischen und sozialtherapeutischen Bemühungen um die Resozialisierung des Straffälligen, wo sie ohne Zweifel eine wichtige, aber nicht isoliert zu betrachtende Rolle spielen.

Anmerkungen

1) Kaddatz, Burckhard: Die Bedeutung von Arbeit und Beruf für Individuum und Gesellschaft, Handbuch der Betriebspädagogik, Baustein 6, EWH Rheinland-Pfalz, Abt. Landau, 1982, S. 53.

2) Fröhlich, D.: Arbeit, Beruf und Bildungsverhalten, MittAB 4/74, S. 317.

3) Cyprian, Rüdiger: Ziele, Bedingungen und Wirkung beruflicher Sozialisation im Strafvollzug, MittAB 1/77, S. 77.

4) Kaddatz, Burckhard: a. a. O., S. 58.

5) Wurzbacher, G.: Beruf und Schule als Faktoren sozio-kultureller und personaler Strukturierung und Veränderung. In: Scharmann, Th. (Hrsg.): Schule und Beruf als Sozialisationsfaktoren. Der Mensch als soziales und personales Wesen, Bd. 2, Stuttgart 1966, S. 76.

6) Müller-Dietz, Heinz: Berufsausbildung und Strafvollzug. Die Rolle berufsbildender Maßnahmen im künftigen Behandlungsvollzug. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule, 69. Bd., H. 4, 1973, S. 246.

7) G. Kaiser, H.-J. Kerner, H. Schöch: Strafvollzug. Eine Einführung in die Grundlagen. Karlsruhe 1977, S. 247.

8) Bericht des Nieders. Ministers der Justiz in Loccum am 22.10.1976. In: G. Kaiser, H.-J. Kerner, H. Schöch: Strafvollzug. Eine Einführung in die Grundlagen, a.a.O., S. 255 und 259.

9) Quint AB 5, Nürnberg, 1. Aufl., 1976, S. 6-9.

10) Kruse, H.-J.: Sonderschüler im Bremer Jugendvollzug – für Berufsausbildung ungeeignet? In: Zeitschrift für Sonderpädagogik 1 (1987), S. 29 ff.

11) Kofler, R.: Beruf und Kriminalität. Eine empirische Untersuchung der Zusammenhänge zwischen Beruf und Straffälligkeit bei den Probanden der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung. München 1980.

12) Hammermann, H.-A.: Die Schul- und Berufsausbildung von Gefangenen. Ergebnisse einer in der JVA Remscheid durchgeführten Untersuchung. In: ZfStrVo, H. 3, 1977, S. 131 ff.

13) Quint AB 5, Nürnberg, 1. Aufl. 1976, S. 26.

14) Neu, A.: Ökonomische Probleme des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland, Tübingen, 1971, S. 121.

15) Becker, Walter: Jugendarbeitslosigkeit – Ursache von Jugendkriminalität? In: Wirtschaft und Berufserziehung, H. 4, 1978, S. 113-118.

16) Vgl. hierzu: Cyprian, Rüdiger: Literaturdokumentation zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Sonderheft 10, Berufliche Resozialisation, IAB, Nürnberg 1981.

17) Vgl. hierzu: Martens, U.: Wirtschaftliche Krise, Arbeitslosigkeit und Kriminalitätsbewegung. Eine empirische Studie über die Auswirkungen der wirtschaftlichen Rezession auf das sozialabweichende Verhalten der Bevölkerung, am Beispiel der Stadt Mannheim. Wiesbaden 1978, S. 5 ff.

18) Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): Jugendarbeitslosigkeit und Kriminalität in Bayern. In: Arbeit und Soziales, 32. Jg., Nr. 4, 1977, S. 7-14.

19) Steinhilper, Gernot: Führt Arbeitslosigkeit zur Kriminalität? Überlegungen anhand der Arbeitslosen- und Polizeilichen Kriminalitätsstatistik. In: Soziale Sicherheit, H. 1, 1977, S. 6-9.

20) Cyprian, Rüdiger: a.a.O., S. 81.

21) Cyprian, Rüdiger: a.a.O., S. 81.

22) Müller-Dietz, Heinz: a.a.O., S. 247.

23) G. Kaiser, H.-J. Kerner, H. Schöch: a.a.O., S. 199. – Berckhauer, F., Hasenpusch, B.: Rückfälligkeit entlassener Strafgefangener. Zusammenhänge zwischen Rückfall und Bildungsmaßnahmen im Vollzug. In: MschrKrim, 65. Jg., Heft 6, 1982, S. 319.

24) Rothaus, K.P.: Strafvollzug und Rückfälligkeit. In: ZfStrVo, H. 1, Febr. 1978, S. 1 ff. – Dolde, G./Grübl, G.: Verfestigte „kriminelle Karriere“ nach Jugendstrafvollzug? Rückfalluntersuchungen an ehemaligen Jugendstrafgefangenen in Baden-Württemberg. In: ZfStrVo, H. 1, Febr. 1988, S. 29 ff. – Baumann, K.-H.: Der Einfluß von Bildungsmaßnahmen im Strafvollzug auf das Rückfallverhalten. In: ZfStrVo, H. 1, Febr. 1984, S. 31.

25) Berckhauer, F., Hasenpusch, B.: a.a.O., S. 231.

26) Cyprian, Rüdiger: a.a.O., S. 81.

27) Müller-Dietz, Heinz: Strafvollzug: Erwachsenenbildung. In: Handwörterbuch der Kriminologie, Bd. 5, L. 5, Berlin 1983.

Neues zur Theorie und Soziologie der Strafe?

Anmerkungen zu David Garland „Punishment and Modern Society“

Heike Jung

I. Einleitung

Die Diskussion um Grundfragen und Grundlagen von Strafrecht und Strafe nimmt im neueren anglo-amerikanischen und schottischen Schrifttum breiten Raum ein.¹⁾ Das Fehlen einer elaborierten Tradition strafrechtlicher Dogmatik nach deutschem Muster führt dazu, daß die Strafrechtler dort diese Fragestellungen nicht monopolisieren. Die selbstverständliche Öffnung zur Philosophie, Soziologie, Kriminologie und den Geschichtswissenschaften sorgt für frischen Wind und garantiert immer neue Perspektiven, auch wenn es bisweilen – angesichts der gewissen Selbstgenügsamkeit des englischen Sprachraumes – vorkommen mag, daß „das Rad aufs Neue erfunden wird“. Die Untersuchungen der letzten Jahre kreisen vor allem um Fragen der Legitimation staatlichen Strafens und der Strafzwecklehre. David Garlands „Punishment and Modern Society“²⁾ verfolgt eine andere Linie. Ihm geht es um eine Erklärung des Phänomens der Strafe im gesellschaftlichen Kontext. Insofern handelt es sich eher um eine „(Kultur-) Soziologie der Strafe“. 1985 hatte Garland mit einem Werk auf sich aufmerksam gemacht, das einen durchaus zeitgemäßen Ton angeschlagen hatte: „Punishment and Welfare“.³⁾ Diese Analyse verstand sich als Auseinandersetzung mit zeitgenössischen pönologischen Theoremen und dem „system of penality“, wie Garland es nennt, vor einem historischen Hintergrund, nämlich ausgehend von der Hypothese, daß sich insoweit ein Bruch im nach-viktorianischen Großbritannien vollzogen hat. Darin zeigte sich schon die unverwechselbare Handschrift eines Strafrechtlers und Kriminologen, der vor allem die historische Perspektive fruchtbar zu machen versteht. Insofern konnte man auf das zweite magnum opus gespannt sein, zumal inzwischen auch die historische Forschung zu Strafe und Strafjustiz „nachgelegt“ hat.

II. Garlands Sicht der „Klassiker“

Garland setzt sich zum Ziel „to provide a rounded sociological account of punishment in modern society“⁴⁾. Fürwahr ein ambitioniertes Programm, vor allem wenn man bedenkt, daß ihm darum zu tun ist, die Sache „rund“ zu machen, also ein in sich geschlossenes Konzept vorzulegen! Er greift hierzu einerseits auf die „interpretative tools of social theory and the information and insights produced by historical studies“, andererseits auf pönologisches Material im engeren Sinne zurück.⁵⁾ Garland möchte die sektorale Perspektive bisheriger soziologischer Ansätze zur Erklärung der Strafe überwinden zugunsten einer „balanced synopsis of what the sociology of punishment has to offer“⁶⁾. Es liegt in der Konsequenz dieses Ansatzes, daß zunächst einige der „klassischen“ Modelle einer Theorie und Soziologie der Strafe gewissermaßen als Material für das zu erstellende Gesamtmosaik durchgemustert werden. Garlands „Checkliste“

enthält vertraute Namen: *Durkheim*⁷⁾, *Rusche* und *Kirchheimer*⁸⁾, *Weber*⁹⁾ und *Foucault*¹⁰⁾. Der erste Teil des Buches (S. 22-192) besteht darin, deren Positionen noch einmal Revue passieren zu lassen und für die Gesamtschau aufzubereiten. Eine Würdigung dieser zentralen Beiträge zur Theorie und Soziologie der Strafe kann hier nicht erfolgen. Wichtig ist in unserem Zusammenhang die Wahrnehmung, Rekonstruktion und Einordnung der Kernaussagen durch *Garland*.

Durkheims Ansatz hat für ihn vor allem Gewicht, weil Strafe danach als notwendige Reaktion auf die Verletzung der „conscience collective“ zum Unterfutter der Sozialmoral und der sozialen Bindungen – kurz der gesellschaftlichen Solidarität – gehört. Er läßt sich von der Vorstellung faszinieren, wonach die „institutions of penalty“ nicht nach Kriterien instrumenteller Rationalität, sondern ähnlich dem Ritual als routinisierte Ausdruck von Emotion funktionierten. Diese emotionale Dynamik der Strafe rechnet *Garland* zu den eher vernachlässigten Partien in *Durkheims* Straftheorie.¹¹⁾ Daß er selbst gerade hieran anknüpfen möchte, tritt deutlich zu Tage. Insofern hat das wiederkehrende Bild vom „penal ritual“ Ankündigungsscharakter auch für die eigene Position. Allerdings geht es nicht um eine bloße Neuauflage. Vielmehr deutet *Garland* schon an, wo neue Akzente zu setzen sind: „Punishment as ritual of power“ fördere nicht notwendigerweise „social solidarity“, sondern stärke eher die existierenden Machtstrukturen.¹²⁾

Dieser Hinweis leitet zugleich über zu der Auseinandersetzung mit den Modellen von *Rusche* und *Kirchheimer*, *Weber* und *Foucault*, die bei aller Unterschiedlichkeit als eine Art gemeinsamer Gegenpol zu *Durkheims* Position präsentiert werden, weil sie allesamt als Variation zu dem Thema „Strafe und Macht“ gelten können. *Rusche* und *Kirchheimer*, die die Entwicklung des Strafsystems ausschließlich als Produkt der ökonomischen Kräfte und ökonomischen Veränderungen begreifen, attestiert er – trotz aller Einseitigkeit des Erklärungsschatzes –, überhaupt erst den Blick für die ökonomischen Zusammenhänge und für die Bedeutung der Strafe als Instrument einer Klassenjustiz geöffnet zu haben.¹³⁾ *Foucaults* Konzeption der Strafe als einem Instrument der Macht und der Disziplinierung, das sich in der Beschreibung der Bestrafungstechniken und -institutionen „materialisiert“, mißt *Garland* große Bedeutung für seinen eigenen Erklärungsansatz zu.¹⁴⁾ Seine Kritik setzt u.a. daran an, daß *Foucault* das Machtpotential, das den modernen Kontrolltechniken theoretisch innewohnt, mit der praktischen Anwendung in eins setzt.¹⁵⁾ Auch verweist er darauf, daß das Konzept der Macht diffus bleibt und *Foucault* so tue, als stehe er „outside of power and therefore outside of society as well“¹⁶⁾. Nicht zufällig setzt gerade *Max Weber* den Schlußpunkt unter diese „Genealogie“ der Strafsoziologie. *Garland* zollt damit der Bedeutung von *Webers* Analysen für die heutige Strafrechtssoziologie – nicht zuletzt für die Position *Foucaults* – Tribut. *Weber* steht prototypisch für eine Theorie der Rationalisierung und Bürokratisierung der Strafjustiz. Ungeachtet seiner eigenen Erklärungen, wonach in der zeitgenössischen Strafjustiz zwei Visionen am Werk seien, „the passionate, morally toned desire to punish and the administrative, rationalistic, normalizing concern to manage“¹⁷⁾, hält *Garland* im folgenden eher gegen das rationale Bürokratiemodell, so daß die Plazierung *Webers* auch als dramaturgischer Effekt verstanden werden muß.

III. Von der (Straf-) Rationalität zur (Straf-) Sensibilität

Rationalität zählt zu den unangefochtenen Paradigmen der Kriminalpolitik. Daß dabei auch ein „subjektiver Faktor“ im Spiel ist und daß es gerade auch im Interesse einer rationalen Kriminalpolitik lohnt, diesen Faktor in die Überlegungen einzubeziehen, dürfte inzwischen freilich genau so anerkannt sein.¹⁸⁾ Die Bezeichnungen schwanken. Da ist von Gefühl, Irrationalität oder von Emotionen die Rede. Das Rechtsgefühl ist längst als Gegenstand auch rechtswissenschaftlicher Forschung entdeckt worden.¹⁹⁾ *Garland* versucht einen neuen Anlauf mit dem Begriff der „Sensibilität“. Er stellt einen Zusammenhang zwischen der konkreten Ausgestaltung des Strafsystems und dem „current mores and sensibilities“ her: „Our sense of what constitutes a conscionable tolerable, or ‚civilized‘ form of punishment is very much determined by those cultural patterns as is our sense of what is intolerable, or as we say ‚inhuman‘. Thus culture defines the contours and outer limits of penalty ...“²⁰⁾

Strafjustiz und Strafe werden als kulturelles Phänomen begriffen. Man spürt die methodische Tradition der von dem Sozialanthropologen *Geertz* propagierten „thick description“.²¹⁾ Vor allem aber adaptiert *Garland* das von *Elias* entwickelte Modell des Wandels der Sensibilitäten und damit dessen Theorie zur Entwicklung der Zivilisation für die Theorie der Strafe und ihrer Erscheinungsformen.

Die wissenschaftliche Rezeption von *Norbert Elias* hatte im englischen Sprachraum auf sich warten lassen. *Garland* zählt dort sicher zu den Pionieren, was dessen kriminologisch-straftheoretische Umsetzung anbetrifft. *Elias*' breit angelegte und grundlegende Theorie der Zivilisation²²⁾ liefert zwar im eigentlichen Sinne keine Theorie der Strafe. Wohl aber trägt sie als allgemeines Modell der Erklärung sozialer Handlungsmuster und Interaktionsformen sowie ihres Wandels zum Verständnis von Strafe bei. *Elias* geht davon aus, daß die zunehmende Ausdifferenzierung der Gesellschaft ein stetig wachsendes Stabilitätsbedürfnis generiert hat, so daß einem „Ausrasten“ des einzelnen zunehmend durch eine „Selbstzwangsapparatur“ entgegengewirkt worden ist.²³⁾ Selbstzwangsapparatur und die Schablone der Triebmodellierung zählen zu den wiederkehrenden Schlüsselbegriffen eines Modells der Erklärung zwischenmenschlicher Interaktionen, das seine psychoanalytische Provenienz nicht verleugnen kann. Selbstzwang mündet in eine Kasernierung der Gewalt. Der Prozeß der Verinnerlichung führt zu einer steigenden Empfindlichkeit, einer Abkehr vom Äußerlichen, Vulgären, Dreisten.

Auch wenn *Elias* das Strafrecht in seiner Diagnose nicht ausdrücklich thematisiert, ist es doch immer mitangesprochen. Vor allem drängen sich *Elias*' Kategorien der Verinnerlichung, des Wandels der Empfindlichkeit und des Vorrückens der Scham- und Peinlichkeitsschwelle für eine Erklärung von Strafen und Strafenpraxis sowie deren Wandel auf. Strafsensibilität als Umsetzung der Kombination von Selbstzwangsapparatur und Verinnerlichung auf die Strafrechtspflege ist gleichbedeutend mit „penal restraints“, also mit Bindung und Zurückhaltung. Bestimmte Strafformen werden nicht (mehr) toleriert, weil sie nicht (mehr) ertragen werden. Dies steht in ausgesprochenem Gegensatz zu den Vergeltungsbedürfnissen, die bei der Verwendung des Begriffs Emotion mitschwingen.

IV. Der Testfall: Der Aufstieg des Gefängnisses

Als kriminalpolitischer „Testfall“ für die Anwendung von Elias' Thesen über die Verinnerlichung und Privatisierung von Gewalt und Repression gilt der „Aufstieg“ des Gefängnisses im 18. Jahrhundert. Der niederländische Historiker *Spiereburg* hat dies als notwendige Folge veränderter Strafsensibilität erklärt, die es erforderlich gemacht habe, die Gewalt im Sinne von *Elias* hinter die Kulisse zu schieben: „The privatization of repression meant first and foremost the removal from public view of a spectacle that was becoming intolerable.“²⁴⁾ Ganz in diesem Sinne meint auch *Garland*, daß die Privatisierung der Repression um die Mitte des 18. Jahrhunderts mit Nachdruck einsetzte, weil auf Grund von „changing sensibilities“ öffentliche Hinrichtungen unerträglich geworden seien.²⁵⁾ Der allgemeine Zusammenhang mit der sensibilité als einer Strömung in der Aufklärungszeit ist unbestreitbar. Sensibilität ist ein Schlüsselwort bei *Beccaria*.²⁶⁾ Auch *McManners* stellt in seiner Untersuchung über den Tod in der Aufklärungszeit fest: „Aided by the upsurge of sensibilité in literature, which at least provided the humanitarian clichés of discourse, protests against cruel punishments became insistent.“²⁷⁾ Wenn *Garland* im Anschluß an *Spiereburg* einen fundamentalen Wandel der (Straf-) Sensibilitäten²⁸⁾ gerade zu Mitte des 18. Jahrhunderts ausmachen will, so erweckt dies freilich den Eindruck einer Zäsur, die in dieser Form nicht existieren dürfte. Gerade das von *Beattie* in seiner historischen Untersuchung über die englische Strafrechtspflege im 18. Jahrhundert vorgelegte Material²⁹⁾, auf die sich *Garland* selbst bezieht, läßt die Vorstellung eines abrupten Wandels in der Sanktionspraxis im späten 18. Jahrhundert wenig plausibel erscheinen.

Überhaupt wird man sich bei der Erklärung für die verstärkte Hinwendung zum Gefängnis als Sanktionsform, so erhellend dieser Betrachtungswinkel auch sein mag, nicht völlig von dem Bild sich verändernder Strafsensibilitäten als einem psychoanalytisch determinierten Vorgang vereinnahmen lassen dürfen. Zumindest die Formel von der „Privatisierung“ des Leidens erklärt nicht alles. Das gesteigerte Gespür für die Verletzbarkeit des Individuums ließ vielmehr den äußeren Zugriff auf den Körper des Menschen in Gestalt der Todesstrafe als den Prototyp von Strafe nicht mehr zu.³⁰⁾ Es ging also nicht nur um eine Privatisierung, sondern um andere Formen von Strafe. Auch ist die häufigere Anwendung der Gefängnisstrafe der Idee entsprungen, auf eine Veränderung beim Gefangenen hinzuwirken, was man freilich wiederum mit *Elias* als Versuch der Vermittlung einer „Selbstzwangsapparatur“ begreifen kann. Die Zeitgenossen mögen es – wie so oft – als eine Entwicklung betrachtet haben, zu der es keine Alternative gab, die gewissermaßen „von der Bewegung der Geschichte selbst“ getragen gewesen ist.³¹⁾ In der Tat war ein Rückgriff auf das Kompositionensystem, auf ein finanzielles Abgelten, bei bestimmten Taten nicht mehr vorstellbar. Zudem hatte eine veränderte Gesellschaft auch veränderte Sicherheitsbedürfnisse generiert. Andererseits schien sich die Vorstellung von Maß und Milde³²⁾ gerade mit der Freiheitsstrafe gut zu vereinbaren. Insofern dürfte man der Wahrheit mit differenzierenden Formeln nach Art derjenigen von *van Dülmen* noch am nächsten kommen: „Die Zucht- und Arbeitshäuser mit ihren Systemen von abgestuften Freiheitsstrafen waren das Ergebnis des utopischen Wunsches der aufklärerischen Gesellschaft, Gerechtigkeit und

Gleichmaß der Strafe, Besserungsaussichten und sozialen Nutzen unter Berücksichtigung der Würde des Menschen miteinander zu verbinden.“³³⁾

V. Garlands eigenes Modell

Garland läßt es nicht bei der Analyse der Kultur als (mit-) bestimmendem Faktor von Strafe bewenden, sondern ebenso wichtig erscheint ihm – gewissermaßen im Gegenzug – die kulturprägende Rolle von Strafe („cultural agent“), wenn man so will, die Strafe als „symbolischer Kitt“ der Gesellschaft. Hier bricht die *Durkheim'sche* Tradition wieder durch und auch *Foucault* läßt grüßen, weil diese kulturschaffende Kraft der Strafe mit einer diffusen „social authority“ assoziiert wird.

Über den Neuigkeitswert und die konkrete Aussagefähigkeit von *Garlands* These, wonach „punishment“ eine komplexe „social institution“³⁴⁾ sei, kann man geteilter Meinung sein. Zu den kommunikativen Ansätzen in der Straftheorie, wie sie etwa von *Duff* vertreten werden, ergeben sich nur bei oberflächlicher Betrachtung Parallelen, weil deren konstitutive rechtsstaatliche Schranken wie z.B. das Manipulationsverbot in *Garlands* Modell keinen gesicherten Platz zu haben scheinen. Zumindest besteht die Crux des *Garland'schen* Ansatzes in einer Mischung von zwei Positionen, nämlich einer den Gedanken der „restraints“ betonenden Theorie der Strafsensibilität mit einer Theorie der expressiven Funktion der Strafe. Vor dem Hintergrund des selbstgesteckten Zieles, eine abgerundete Theorie vorzulegen, hätte man sich hier eine Arrondierung des Ansatzes in Richtung auf den sozialpsychologischen Gehalt rechtsstaatlicher Garantien vorstellen können. Neuere psychologische Forschungen³⁵⁾ stützen nämlich die Annahme, daß rechtsstaatliche Garantien nicht nur ein normatives Postulat, sondern auch ein sozialpsychologisches Akzeptanzkriterium für eine staatlich organisierte Strafrechtspflege darstellen. Insofern muß man sich schon fragen, ob nicht auch ein rationales rechtsstaatlich geprägtes „Bürokratiemodell“ der Strafjustiz bestimmten Sensibilitäten Rechnung trägt. Die Zwiespältigkeit des *Garland'schen* Modells wird noch dadurch verstärkt, daß er zu einseitig auf die expressive Funktion speziell der (Freiheits-) Strafe und nicht auf die der Strafrechtspflege als Ganzes setzt. Überdies öffnet die allzu häufige Betonung der Tatsache, daß die Strafrechtspflege nicht allein mit Rationalität erklärt werden könne, die Türe für eine Emotionalisierung, die *Garland* selbst nicht wünscht, deren Gefahren er jedoch erkennt, wenn er darauf verweist: „Particular policies, styles of representation, and languages of punishment will appeal to different sectors of the audience and modern politicians are skilled at manipulating the symbolism of law in order to connect with the fears, insecurities, and prejudices of their intended audience.“³⁶⁾

Nun wäre es sicher verfehlt, wenn Kriminalpolitiker *ihre* Straftheorie speziell für sie „gebacken“ haben wollten, oder wenn sie aus einem als geschlossen gedachten Modell einzelne Teile herausbrechen würden, um dieses oder jenes kriminalpolitische Konzept zu stützen. Trotzdem kann man nicht umhin, auf *Garlands* spezielles Dilemma aufmerksam zu machen: Sein kriminalpolitisches Credo liegt immer noch auf der Linie der *Edinburgher Schule des minimalism*³⁷⁾, also der Minimalisierung von strafrechtlicher Intervention. Die (Über-) Betonung des sozialen Symbolismus der Strafe könnte freilich als Legitimation für einen emotionsgeleiteten

strafrechtlichen Expansionismus (miß-) verstanden werden. Bleibt zu hoffen, daß die eher gegenläufige Botschaft, die von dem Konzept sich verändernder Strafsensibilitäten ausgeht, trotzdem Gehör findet.

Anmerkungen

1) Vgl. nur *Duff*, *Trials and Punishment*, Cambridge University 1986; Press, Cambridge u. a. 1986; von *Hirsch*, *Past or Future Crimes*, Manchester University Press, Manchester 1986; *Lacey*, *State Punishment*, Routledge, London/New York 1988; *Braithwaite/Pettit*, *Not Just Deserts*, Clarendon Press, Oxford 1990.

2) Das Buch trägt den Untertitel „A Study in Social Theory“ (Clarendon Press, Oxford 1990). Im folgenden wird es nur mit der Seitenzahl zitiert.

3) *Gower*, Aldershot 1985.

4) S. 3.

5) S. 3.

6) S. 15.

7) Vgl. namentlich *Durkheim*, *La division du travail social*, Alcan, Paris 1893.

8) *Rusche/Kirchheimer*, *Sozialstruktur und Strafvollzug*, Europäische Verlagsanstalt, Frankfurt/M. 1981.

9) *Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Grundriß der verstehenden Soziologie, 5. rev. Aufl., 1. u. 2. Hbdt., Mohr, Tübingen 1976.

10) *Foucault*, *Überwachen und Strafen*, Die Geburt des Gefängnisses, Suhrkamp Frankfurt 1977, S. 295.

11) S. 61.

12) S. 79 ff.

13) S. 110.

14) S. 157.

15) S. 168.

16) S. 173.

17) S. 180.

18) Besonders anregend dazu *Schüler-Springorum*, *Kriminalpolitik für Menschen*, Suhrkamp, Frankfurt 1991, S. 174.

19) Vgl. dazu den von *Lampe* herausgegebenen Sammelband, *Das sogenannte Rechtsgefühl*, Westdeutscher Verlag, Opladen 1985 (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Bd. 10).

20) S. 195 f.

21) Näher zur Theorie der „thick description“ *Geertz*, *Thick Description: Toward an Interpretative Theory of Culture*; in: *Geertz*, *The Interpretation of Cultures*, Basic Books, New York 1973, S. 3 ff. Als Schlüsselsatz für *Garlands* Unterfangen könnte dabei gelten: „To look at the symbolic dimensions of social action – art, religion, ideology, science, law morality, common sense – is not to turn away from the existential dilemmas of life for some empyrean realm of deemotionalized forms; it is to plunge into the midst of them“ (a. a. O. S. 30).

22) *Elias*, *Über den Prozeß der Zivilisation*, 2. Band, *Wandlungen der Gesellschaft*, Entwurf einer Theorie der Zivilisation, 2. Aufl., Francke, Bern/München 1969.

23) Vgl. z. B. *Elias* (Fn. 22), S. 317.

24) *Spiereburg*, *The Spectacle of Suffering*, Cambridge University Press, Cambridge u. a. 1984, S. 184.

25) S. 225 ff.

26) Vgl. auch *Moos*, *Der Einfluß Cesare Beccarias auf das österreichische Strafrecht*, *Juristische Blätter* 1991, S. 69, 78.

27) *McManners*, *Death and the Enlightenment*, Clarendon Press Oxford 1981, S. 394.

28) Vgl. S. 227.

29) *Beattie*, *Crime and the Courts in England 1660-1800*, Clarendon Press, Oxford 1986.

30) Ansatzweise dazu schon *Schüler-Springorum*, *Prügel und Pranger*, in: *Grundfragen der gesamten Strafrechtswissenschaft*, Festschrift für *H. Henkel*, Walter de Gruyter, Berlin/New York 1974, S. 145 f.

31) So das Bild von *Foucault* (Fn. 10), S. 295.

32) Dazu auch *Seelmann*, *Zum Verhältnis von Strafzwecken und Sanktionen in der Strafrechtswissenschaft der Aufklärung*, *ZStW* 1989, 335, 347 f.

33) *Van Düimen*, *Theater des Schreckens*, *Gerichtspraxis und Straftat* in der frühen Neuzeit, Beck, München 1985, S. 185.

34) S. 283.

35) Ich spiele hier auf die Chicagoer Untersuchung von *Tyler*, *Why People Obey the Law*, Yale University Press, New Haven 1990, an.

36) S. 264 f.

37) Vgl. S. 292. Allg. dazu *McClintock*, *Some Aspects of Discretion in Criminal Justice*, in: *Adler/Asquith* (eds.), *Discretion and Welfare*, Heinemann, London 1981, S. 185, 194. Vgl. auch die Würdigung des Ansatzes bei *Schüler-Springorum* (Fn. 18), S. 163.

Zur „Verrechtlichung“ des Strafvollzugs

Alexander Böhm

I.

Müller-Dietz, dem zu Ehren dieses Heft der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe erscheint, hat sich wie kaum ein anderer um die Verrechtlichung des Strafvollzuges verdient gemacht. Es begann mit wissenschaftlichen Arbeiten, die den Nachweis dafür lieferten, daß eine gesetzliche Regelung dieser Materie vor allem wegen der Rechtsstellung des Gefangenen unter der Herrschaft des Grundgesetzes vonnöten sei¹⁾, es folgte die Mitwirkung an der Gesetzgebung²⁾. Die Interpretation des verabschiedeten Gesetzes, vor allem durch den in 5. Auflage gemeinsam mit *Callies* besorgten Kommentar, beeinflußt die Rechtsprechung in Strafvollzugsachen erheblich und hat ihr besonders in den ersten Anfängen, also im entscheidenden Stadium, den (rechten) Weg gewiesen.³⁾ Unermüdliches Eintreten für die Verwirklichung der gesetzlichen Leitlinien in Wort und Schrift und nicht zuletzt durch 20 Jahre Schriftleitung dieser Fachzeitschrift runden das Bild ab. So kann es niemanden verwundern, daß *Müller-Dietz* auch die Schattenseiten einer starken Betonung der rechtlichen Regelung des Strafvollzuges in den Blick genommen hat.⁴⁾ „Verrechtlichung“ erscheint nämlich nicht nur als Gewinn.⁵⁾ Auf deren unerfreulichen Folgen im Vollzugsbereich haben z. B. *Bandef*⁶⁾ und *Preusker*⁷⁾ hingewiesen. Umgekehrt werden aber auch Mängel an rechtlicher Durchdringung des Strafvollzuges gerügt.⁸⁾ Mit diesen Fragen soll sich mein Beitrag befassen.

II.

Die überlegenswerten Einwände gegen die Verrechtlichung von Lebensbereichen stechen auf dem Gebiet des Strafvollzugs und dem der Strafvollstreckung nicht. Daß diese Gebiete erst allmählich gesetzlich strukturiert und gerichtlich überprüfbar wurden, hat seinen Grund in dem verminderten Ansehen des einer Straftat dringend Verdächtigten und (erst recht) des Bestraften. Unter der Herrschaft des Grundgesetzes darf es „Menschen zweiter Klasse“ also nicht mehr geben. Auf meine Frage – ich war gerade als Assessor im Strafvollzugsdienst eingesetzt worden –, warum die Strafgefangenen nicht mit „Herr“ angeredet würden, sagte mir mein (hier ist extra zu betonen: verständnisvoller, rechtlich denkender, humaner) Vorgesetzter, Herr – das ergebe sich aus der Geschichte – sei die Anrede für den Freien, sie komme daher für den Gefangenen nicht in Betracht. Ehe jemand diese Bemerkung verlacht oder für empörend hält, möchte ich festhalten, daß sie die damalige (1958) Lage präzise beschrieben hat. Das „besondere Gewaltverhältnis“⁹⁾ wies dem Gefangenen eine verminderte Rechtsstellung zu, die an den Unfreien, den Sklaven gemahnt. Noch heute verwendet man in der Arbeitsverwaltung der Vollzugsanstalten die Begriffe „Vergebung der Arbeitskraft“ (Unternehmerbetriebe) und „Verwertung der Arbeitskraft“ (Eigenbetriebe). Daß die zuerst genannte Form der Beschäftigung (ein bißchen) auf Sklaverei hinweist, ist augenscheinlich. Daher rührt ja auch die Sorge des Gesetzgebers, die „Vergebung der Arbeitskraft“

könnte – ohne Zustimmung des Gefangenen – gegen das Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- und Pflichtarbeit verstoßen.¹⁰⁾ Zu Recht verweigern wir dem Gefangenen die im bürgerlichen Leben übliche Anrede heute nicht mehr, ob er aber deshalb ein „Herr“ geworden ist? *Bohling* meint, er sei nur aus „väterlicher“ Bevormundung in ein „gesichtsloses Verfahren“ entlassen, dem er sich oft hilflos ausgeliefert fühle: „Väter mögen frustrieren, Verfahren aber gehen an die Nerven.“¹¹⁾

Das Vollzugs- und Vollstreckungsverhältnis ist aber auch von einem extremen Machtgefälle gekennzeichnet.¹²⁾ Solche ungleichgewichtigen Beziehungen bedürfen ohnehin einer exakten rechtlichen Regelung. Das unterscheidet unser Gebiet von den gesellschaftlichen Feldern, auf denen „Verrechtlichung“ problematisch erscheinen mag (nichteheliche Lebensgemeinschaft, Freundschaft). Sicher, die Verrechtlichung macht Arbeit und bindet Kräfte.¹³⁾ Aber es scheint mir weder erwiesen noch gar plausibel, daß gerade die den Gefangenen durch das Strafvollzugsgesetz gewährten Rechtsbehelfe gegen Vollzugsmaßnahmen so viel Mehrarbeit verursachen. Der fähigste „Querulant“, der mir begegnet ist, brachte 1957/58 die Bediensteten der Strafanstalt Kassel an den Rand der Verzweiflung, beschäftigte bis zu dessen körperlichem Zusammenbruch für sich allein einen Staatsanwalt und mußte, um nicht weitere Funktionsstörungen der Justiz zu verursachen, durch ein längeres Gespräch mit dem Generalstaatsanwalt unter vier Augen und durch Erfüllung einiger für die damalige Zeit außerordentlicher Wünsche hinsichtlich der Vollzugsgestaltung (jeden Monat ein Paket mit Lebensmitteln von den Eltern) „pazifiziert“ werden.¹⁴⁾ Damals gab es keine gerichtliche Kontrolle von Strafvollzugsakten.¹⁵⁾ Der Gefangene erreichte die ungewöhnliche Belastung von Strafvollzug und Justiz allein mit dem Institut der Dienstaufsichtsbeschwerde und ständigen Strafanzeigen. Schon deshalb ist es nicht sinnvoll, einem angeblichen Mißbrauch des Rechtswegs durch Gefangene mit kleinlich und peinlich erscheinenden Maßnahmen entgegenzutreten zu wollen, die den Gefangenen von der Antragstellung nach § 109 StVollzG vielleicht abschrecken.¹⁶⁾ Ein geschickter Gefangener wird dann eben wieder stärker auf die Dienstaufsichtsbeschwerde ausweichen.

III.

„Verrechtlichung“ geschieht notwendigerweise durch „Vergesetzlichung“, der eine Bürokratisierung auf dem Fuße zu folgen pflegt.¹⁷⁾ Dieser Tage sind die Vollzugsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz erschienen. Sie sind – äußerlich ansprechend – in einer roten Plastikdecke als Lose-Blatt-Sammlung zusammengefaßt, ähnlich dem „*Schönfelder*“. Das Format ist geringfügig größer. Während die Decke die „Deutschen Gesetze“ aber kaum noch bündigt, füllen die Vollzugsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz den für sie vorhandenen Platz in dem Plastikordner erst knapp zur Hälfte. Gleichwohl: Ein halber „*Schönfelder*“ voll rheinland-pfälzischer Vollzugsvorschriften, das gibt schon zu denken. Ob tatsächlich so sehr viel mehr geregelt ist als früher, muß freilich bezweifelt werden. Die Erlasse, Rundverfügungen und Verwaltungsvorschriften waren bisher nur nicht handlich zusammengefaßt.

1. Nun wird gewiß zu viel geregelt. *Koepsel* macht den von ihm behaupteten Fortschritt des Strafvollzugs¹⁸⁾ auch an der früher geltenden und durch das Strafvollzugsgesetz abgeschafften Vorschrift fest, wonach der Gefangene bloß reden durfte, „wenn er dazu aufgefordert wird oder etwas vorzubringen hat“¹⁹⁾. Man kann sich schon fragen, aus welchen Anlässen – es sei denn unbewußt im Schlaf – ein Mensch sonst noch reden sollte. Mag sein, daß diese Vorschrift die Gefangenen disziplinieren und auf besondere Sprechstunden verweisen sollte.²⁰⁾ Ich habe 17 Jahre mit ihr Vollzug betrieben. Die Gefangenen haben mich und meine Kollegen und Mitarbeiter nicht weniger angesprochen, als sie heute auf Herrn *Koepsel* einreden. Daß wegen Verstoßes gegen diese Vorschrift ein Disziplinarverfahren gegen einen Gefangenen eingeleitet worden wäre, habe ich nie erlebt. Dabei waren 10-15 Hausstrafvorgänge pro Woche zu „meiner Zeit“ die Regel.²¹⁾ Allerdings habe ich in Beurteilungsbögen, die Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes zu den Anträgen auf vorzeitige Entlassung auszustellen hatten, gelegentlich die vorwurfsvoll gemeinte Bemerkung gelesen, der Gefangene versuche, ihnen „Gespräche aufzudrängen“. Eine Entrümpelung der Bestimmung von solchen Regelungen war und ist sicher angebracht.

2. Regelungen erweisen sich auch oft als unflexibel. Als wir – es war wohl 1958 – auf einer Konferenz in der Strafanstalt Kassel-Wehlheiden den Erlaß des Hessischen Justizministeriums diskutierten, der sich mit der Frage befaßte, in welchen Fällen und zu welchen Konditionen Bedienstete mit Gefangenen gemeinschaftlich an der Anstaltsverpflegung teilnehmen dürfen – man versprach sich einen vollzugspädagogischen Gewinn davon, wenn z.B. der Sozialarbeiter mit seiner Gruppe gemeinsam das Mittagessen einnahm –, faßte der heutige stellv. Schriftleiter dieser Zeitung, *Prof. Dr. Max Busch*, damals als Sozialpädagoge Leiter der Jungmännerabteilung der Strafanstalt in Kassel, das Ergebnis der Diskussion mit der treffenden Bemerkung zusammen: „Das Leben ist vielfältig und der Erlaß ist einfältig.“ Es vergeht seither kaum eine Woche, in der ich nicht Anlaß hätte, mich dieser Erkenntnis beifällig zu erinnern.

3. Viele Regelungen dienen (allein) der Absicherung.²²⁾ Auch hier wäre wohl „weniger mehr“. Das gilt etwa für die vielen, regelmäßig zu wiederholenden Belehrungen über bestimmte Vorschriften (oft gegen Unterschriftsleistung der zu Belehrenden). Zu Beginn meiner Rockenberger Dienstzeit unterschrieb jeder neueingestellte Bedienstete ein mehrseitiges Papier, das seine Pflichten auflistete. Eines Tages, ich war schon zwei Jahre Anstaltsleiter, las ich mir dies von meinen Vorgängern übernommene Schriftstück sorgfältig durch. Dabei stieß ich auf den Satz „Ich bin über das Verbot, Belehrungen anzunehmen, unterrichtet worden“. Aus dem Zusammenhang ergab sich, daß es um das Verbot der Annahme von Geschenken für dienstliche Handlungen oder im Zusammenhang mit dem Dienst ging. Der Druckfehler (Belehrungen statt Belohnungen) ist in all den Jahren niemanden aufgefallen. Das spricht dafür, daß das Schriftstück nicht, jedenfalls nicht sorgfältig, gelesen worden ist.²³⁾

4. Indessen ist auch auf der untergesetzlichen Ebene „Deregulierung“ grundsätzlich nicht zu empfehlen, jedenfalls dort nicht, wo es um die Präzisierung der Rechte der Gefangenen geht. Denn hierzulande kommt es – auch im

Strafvollzug und in der Strafvollstreckung – auf das „Kleingedruckte“ an: Die Übergangsvorschriften, die Durchführungsverordnungen, die Verwaltungsvorschriften, die Vordrucke. Unser Gesetzgeber äußert sich vollmundig: „Der Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt ist zu fördern“ lautet der „Grundsatz“ (§ 23 Satz 2 StVollzG). Dann wird er schon kleinlauter. Zwar darf der Gefangene regelmäßig Besuch empfangen. Aber: „Die Gesamtdauer beträgt mindestens eine Stunde im Monat“ (§ 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 StVollzG). Und nun wissen wir immer noch nicht, wie der Besuchsraum aussieht, wann Besuchszeit ist, wie lange der Besucher an der Pforte auf Einlaß warten muß, ob die Anstalt mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar und ob die Besuchszeit auf deren Verkehrszeiten abgestimmt ist und was es sonst noch an Umständen gibt, die den Wirklichkeitsgehalt des grundsätzlichen „Förderns“ bestimmen. Das „regelt die Hausordnung“ (§ 24 Abs. 1 Satz 3 StVollzG).

Wenn einmal etwas wirklich gut funktioniert – etwa die Überprüfung der Entlassungsreife der Strafgefangenen nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafzeit gem. § 57 Abs. 1 StGB –, dann ist das nicht dem Gesetz allein, sondern einem lückenlosen System von ergänzenden Vorschriften zu verdanken, die etwa sicherstellen, daß aufeinanderfolgende Strafen zur rechten Zeit unterbrochen, daß die Fristen sichtbar notiert, daß die Akten mit einer gewissen Automatik vorgelegt werden und daß die Arbeit durch vernünftige Vordrucke erleichtert wird.²⁴⁾ Nun kann nach § 57 Abs. 1 StGB auch entlassen werden, wer einen Teil des letzten Strafdrittels verbüßt hat, etwa nach 5/6 der Strafe. So ist es insbesondere nach dem Gesetz möglich, daß im Falle des Widerrufs ein Teil des nun zu verbüßenden letzten Strafdrittels wieder ausgesetzt wird. Dies geschieht so gut wie nie. Man hört als Begründung, das sei in aller Regel nicht angezeigt und von den Bewährungsverletzern nicht verdient. Das leuchtet freilich nicht ein; denn das Nichtdurchhalten der Bewährung ist nicht glatt zu bejahen oder zu verneinen. Wo Straucheln zum Scheitern wird, und welche Grade beide Formen des Versagens annehmen, ist von Fall zu Fall verschieden. Zwischen Erlaß der Strafe und Widerruf kennt das Gesetz unterschiedliche Maßnahmen wie Verlängerung der Bewährungszeit und Anordnung weiterer Auflagen und Weisungen. Dies muß sich, ist der Widerruf einmal ausgesprochen, logisch in völliger oder teilweiser Verbüßung des ausgesetzten Strafrests fortsetzen. In Wahrheit funktioniert diese Teilrestitution des letzten Drittels deshalb nicht, weil es an jeder untergesetzlichen Implementierung eines solchen Vorgehens fehlt.²⁵⁾ So ist es, was leicht zu belegen ist, auf allen Gebieten: Nicht die Generalklausel sondern die Detailbestimmung, nicht der Grundsatz sondern der Vordruck.²⁶⁾

IV.

Verrechtlichung darf nicht – muß auch nicht – dazu führen, daß Vollzugsanstalt und Gefangener sich nur noch auf den Austausch von Verfügungen und Beschwerden beschränken.²⁷⁾ Meist geht diese Art Umgang auch zu Lasten des Gefangenen, dessen berechtigtes und verständliches Anliegen hinter mehr oder weniger einleuchtenden juristischen Argumenten, um deren „Lösung“ es dann allein noch geht, verschwindet.²⁸⁾ Mitunter fällt es Juristen auch schwer, den typisch vollzuglichen Gehalt von Regelungen zu erfassen. So hatte sich ein Gefangener geweigert, dem Anstaltsleiter,

der ihm eine Disziplinarmaßnahme gem. § 106 Abs. 3 StVollzG eröffnen wollte, vorgeführt zu werden. Der Anstaltsleiter stellte diese Disziplinentcheidung dem Gefangenen daraufhin schriftlich zu. Dieser meinte, das Verfahren sei nicht in Ordnung und berief sich auf meine Kommentierung, wonach in solchen Fällen der Anstaltsleiter sich zu dem Gefangenen begeben müsse, um diesem die Entscheidung zu eröffnen.²⁹⁾ Das OLG Koblenz entschied, der Anstaltsleiter habe richtig gehandelt. Dem Gefangenen sei ausreichend rechtliches Gehör gewährt worden.³⁰⁾ Darum ging es aber gar nicht. Das Gericht sieht § 106 StVollzG allein als Ausprägung des ihm zu recht wichtig erscheinenden Grundsatzes der Gewährung rechtlichen Gehörs. Mit der Regelung des § 106 StVollzG kann es dagegen überhaupt nichts anfangen, weil sie nur aus der besonderen Situation des Strafvollzugs erklärlich ist. Allein der Anstaltsleiter hat die Disziplinarbefugnis (§ 105 Abs. 1 Satz 1 StVollzG). Er soll von ihr nicht vom fernen Schreibtisch aus Gebrauch machen, sondern dem zu Disziplinierenden Auge in Auge gegenüberzutreten. Disziplinarmaßnahmen waren früher fast nur Bestrafungen mit verschärftem Arrest, bedeuteten also einen weiteren, in jeder Beziehung fühlbaren Eingriff in die vollzugliche Lage des Verurteilten.³¹⁾ Das schriftliche Verfahren ist zwar zur Wahrung von Ansprüchen und zum genauen Nachweis der Gründe der Maßnahme, also unter streng juristischen Aspekten, das bessere und sicherere. Aber das kann den personalen Aspekt in keiner Weise ersetzen, hängt mit ihm nicht einmal zusammen. Übrigens habe ich es in 17 Jahren Strafvollzug und zahllosen Disziplinarfällen sowohl im Jugendstrafvollzug wie im Vollzug gegen erwachsene Männer nie erlebt, daß die Eröffnung der Entscheidung problematisch gewesen wäre. Es ist drei oder vier Mal vorgekommen, daß die Atmosphäre gespannt und gereizt war. In diesen Fällen habe ich – übrigens auch wegen der eigenen Erregung – die Eröffnung abgebrochen und auf den nächsten Tag verschoben, wo sie dann jeweils in entspannterem Klima erfolgen konnte. Die älteren Anstaltsleiter, die ich als junger Assessor erlebt hatte, haben übrigens nicht nur selbstverständlich alle Disziplinarmaßnahmen dem Gefangenen persönlich eröffnet, sondern auch die Arrestanten während der Arrestverbüßung besucht. Offenbar ist das früher die Übung gewesen, wenn Vollzugsvorschriften es auch nicht festgehalten haben. Diese Tradition, von der § 106 Abs. 3 StVollzG etwas in unsere Zeit hinübergerettet hat, ist vielleicht ein besserer Schutz gegen überzogene Anwendungen von Disziplinarmaßnahmen als deren – unbestritten notwendige – rechtliche Kontrolle.

V.

Als Mängel der bisher erreichten Verrechtlichung werden die zahlreichen Vorschriften angesehen, die eine Entscheidung in das Ermessen der Vollzugsbehörde stellen.³²⁾ Eher noch bedenklicher erscheint, daß die Rechtsprechung des BGH bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe der Vollzugsbehörde einen Beurteilungsspielraum zubilligt.³³⁾ Damit wird die Kompetenz der entscheidungsnahen Behörde berücksichtigt. Der Rechtsschutz des Gefangenen wird darauf beschränkt, daß Ermessensfehler beanstandet werden. Dann wird zwar die den Gefangenen belastende Entscheidung aufgehoben. Damit hat der Gefangene aber seine Vollzugslockerungen noch nicht erstritten. Die Vollzugsbehörde hat ihn nur erneut, unter Beachtung der rechtlichen Auffas-

sung des Gerichts, zu bescheiden. Es kann sehr lange dauern, bis der Gefangene erreicht hat, was ihm vielleicht von Anfang an zustand.³⁴⁾ Befremdlich erscheint auch, daß dieselbe Vollstreckungskammer im Vollstreckungsverfahren in eigener Kompetenz die Aussetzung eines Strafrests zur Bewährung nach § 57 Abs. 1 StGB entscheidet, „wenn verantwortet werden kann, zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird“, während sie bei der Prüfung der Versagung einer Vollzugslockerung bezügl. der identischen Frage, ob nämlich „zu befürchten ist, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerung des Vollzugs zu Straftaten mißbrauchen werde“ (§ 11 Abs. 2 StVollzG), der Vollzugsbehörde die Entscheidungsprärogative³⁵⁾ einräumt. Zusätzlich könnte man sich fragen, warum eigentlich der Antragsteller im Verfahren nach § 109 StVollzG nicht nur vortragen muß, welche ihn betreffende Vollzugsentscheidung er, weil er sie für rechtswidrig oder ermessensfehlerhaft hält, gerichtlich überprüft haben will, sondern auch noch darlegen muß, inwiefern diese Entscheidung ihn in seinen Rechten verletzt.³⁶⁾ Ist er wegen Diebstahls verurteilt, so genügt dagegen sogar zur Begründung der Revision der Vortrag, die Verurteilung verletze materielles Recht.

Für die geltenden Regelungen und die herrschende Meinung werden gute Gründe vorgetragen, die ich hier nicht wiederholen will. Vielleicht steckt aber auch etwas anderes hinter diesem Mangel von Verrechtlichung: Höchste Rechtsgarantien genießt seit langem der einer Straftat beschuldigte Bürger, soweit es um die Feststellung des ihm zur Last gelegten Tatbestandes geht und soweit die Subsumierung dieses Tatbestandes unter die Vorschriften des materiellen Strafrechts in Frage steht. Dagegen hatte innerhalb der sehr weiten Strafraumen etwa noch zu meiner Referendarzeit der Tatrichter einen schier unbeschränkten Zugriff auf die im einzelnen verwirkte Strafe. Deren Begründung erfolgte drum oft mit nichtssagenden Floskeln („einerseits notwendig, andererseits aber auch ausreichend“). Unterdessen ist die Strafraumentchnik des Gesetzes wesentlich verbessert worden. Strafzumessungsgrundsätze sind in das Gesetz aufgenommen worden. Die Dogmatik des Strafzumessungsrechts hat sich verfeinert. Revisionsgerichte überprüfen die Strafzumessungsentscheidungen, wie es scheint, mit zunehmender Tendenz, und natürlich sind auch Instanzgerichte bemüht, ihre Strafzumessungsentscheidung ebenso sorgfältig zu begründen wie die anderen Voraussetzungen der Strafbarkeit des Täters. Daß diese Veränderung neueren Datums ist, erscheint nicht von ungefähr. Früher hat man gedacht, daß der ohne vernünftigen Zweifel einer Straftat überführte Mensch eben ein Verbrecher ist, ein Bürger zweiter Klasse, kein „Herr“. Über das, was nun mit ihm im einzelnen geschehe, brauche man sich zumindest innerhalb eines gewissen Rahmens keine besonderen Gedanken mehr zu machen. Auf ein paar Monate mehr oder weniger komme es da nicht an, und was in diesem besonderen Gewaltverhältnis geschehe, sei auch nicht von so entscheidendem Gewicht. Man könne diesen Bereich der Gnade und dem Verwaltungsermessen anheimgeben. Betrachtet man die Entwicklung einmal unter diesem Gesichtspunkt, dann ist es einleuchtend, daß das Niveau der Verrechtlichung bezüglich der Länge der Strafe einschließlich einer Vollstreckungsmodifikation wie der vorzeitigen Entlassung Stück für Stück auf denselben Stand gehoben werden mußte, wie der Grad der Verrechtlichung

der Verurteilung wegen einer Straftat überhaupt. Dann ist es aber doch nur folgerichtig, daß auch das Maß an Verrechtlichung des „Wie“ der Strafe, also der im Vollzug dem einzelnen Insassen zugemuteten Rechtsbeschränkungen, diesem Niveau entsprechen muß. Denn das Strafübel der Freiheitsstrafe entfaltet sich für den Verurteilten nicht nur in ihrer Länge und den Modalitäten ihrer Vollstreckbarkeit, sondern auch in den Einzelheiten ihres Vollzuges. Gerade weil diese Einzelheiten (offen/geschlossen, Umfang der Kommunikation mit anderen, Ausgestaltung des Arbeits- und Freizeitbereichs) extrem variieren und damit das Strafübel von Gefangenem zu Gefangenem sehr unterschiedliches Gewicht hat, muß die rechtliche Kontrolle gründlich und sorgfältig sein.³⁷⁾ Das Zugeständnis eines „Beurteilungsspielraums“ beim unbestimmten Rechtsbegriff erscheint dann als „Rückzugsgefecht“. Auch der Zugang zum Gericht sollte dann nicht stärker beschränkt werden wie der Zugang zur Kontrolle der Verurteilung auf Übereinstimmung mit dem „materiellen Recht“. Durch eine nicht dem Recht entsprechende Vollzugsentscheidung ist der Gefangene immer belastet; denn sie versagt ihm entweder einen Wunsch oder beschränkt ein Recht, nicht anders wie eine dem materiellen Recht widersprechende Verurteilung zu Strafe.

Anmerkungen

1) Mit welchem Hauptinhalt empfiehlt es sich, ein Strafvollzugsgesetz zu erlassen? 1970; Strafvollzugsgesetzgebung und Strafvollzugsreform, 1970.

2) Mitglied der Strafvollzugskommission beim Bundesministerium der Justiz 1969 bis 1971. Mitarbeit im Fachausschuß I „Strafrecht und Strafvollzug“ des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe; vgl. auch: Vorschläge zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes (Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, Heft 16), 1974.

3) Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 1. Aufl. 1977, 5. Aufl. 1991.

4) Etwa: Einführung in die Thematik, in: Jung (Hrsg.), Alternativen zur Strafjustiz und die Garantie individueller Rechte der Betroffenen, 1989, 13 ff.

5) Grundlegend: Bock, Recht ohne Maß. Die Bedeutung der Verrechtlichung für Person und Gemeinschaft, 1988; vgl. auch Kreuzer, Kommentierende Zusammenfassung zu den Vorträgen und Diskussionsbeiträgen, in: Schwind/Steinhilper/Böhm (Hrsg.), 10 Jahre Strafvollzugsgesetz, 1988, 129 ff., 140; Walter, Strafvollzug, 1991, Rdn. 376; Herrfahrt, Das Strafvollzugsgesetz auf dem Prüfstand, ZfStrVo 1990, 3 ff.

6) Erfahrungen mit dem Strafvollzugsgesetz aus der Sicht der Praxis, in: Gesellschaft für Rechtspolitik Trier (Hrsg.), Bitburger Gespräche, Jahrbuch 1986/2, S. 53 ff., 61, 62; auch: Behandlung, Sicherheit, Schuld im Strafvollzug – Erfahrungen der Praxis, in: 10 Jahre Strafvollzugsgesetz (Anm. 5), S. 45 ff., 51, 52.

7) Erfahrungen in der Praxis mit dem Strafvollzugsgesetz, ZfStrVo 1987, 11 ff., 14.

8) Kreuzer, (Anm. 5); Preusker (Anm. 7); Deckers, Der Strafvollzug und das Vollzugsziel aus der Sicht des Rechtsanwalts, in: 10 Jahre Strafvollzugsgesetz (Anm. 5), S. 79 ff., 83, 84; Walter (Anm. 5), Rdn. 380-383.

9) Vgl. BVerfGE 33, 1 ff., 9 ff. Zu neuen Tendenzen Müller-Dietz, Erfahrungen mit dem Strafvollzugsgesetz, in: Bitburger Gespräche (Anm. 6), 27 ff., 48, 49.

10) § 41 Abs. 3 StVollzG – noch nicht in Kraft gesetzt (§ 198 Abs. 3 StVollzG). Vgl. dazu etwa Däubler/Pécic in AK-StVollzG, 3. Aufl. 1990, Rdn. 36, 37 vor § 37; 13 zu § 41.

11) Sachliche Regelung und Personale Verständigung, in: Böhm/Schäfer (Hrsg.), Vollzugslockerungen im Spannungsfeld unterschiedlicher Instanzen und Interessen, 2. Aufl. 1989, 67 ff. 76.

12) EKD (Hrsg.), Strafe: Tor zur Versöhnung? 1990, S. 26, 36, 83 f.

13) Bandell (Anm. 6); Herrfahrt (Anm. 5).

14) Vgl. auch Böhm, Strafvollzug, 2. Aufl. 1986, C VII 2.

15) Erst mit dem Rechtsweg gem. §§ 23 ff. EGGVG vor den Oberlandesgerichten ist ein (i.E. wenig effektiver) gesetzlicher Rechtsschutz für Gefangene ab 1. April 1960 geschaffen worden (Chudoba, Der Gefangene und sein Rechtsschutz, in: Busch/Edel [Hrsg.], Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug, 1969, 129 ff., 132; Kaiser in: Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug, 3. Aufl. 1982, Rdn. 43, 44, wozu im übrigen anzumerken ist,

daß trotz der Garantie des Art. 19 IV GG vor dem 1. April 1960 praktisch keine gerichtliche Überprüfung von Strafvollzugsakten stattfand).

16) Einführung von § 121 Abs. 5 StVollzG (1982): Hierzu *Calliess/Müller-Dietz* (Rdn. 3), 4 zu § 121; *Böhm* (Rdn. 14), C VII 3 i. Ein weiterer Einschränkungsvorschlag (hierzu: *Volckart* in AK-StVollzG [Rdn. 10], 19 ff. zu § 121) hat keine parlamentarische Mehrheit gefunden (*Calliess/Müller-Dietz* [Anm. 3], Einleitung Rdn. 44).

17) *Walter* (Anm. 5), Rdn. 376; *Herbarth*, Im Labyrinth der Verrechtlichung, in: *Wendt* (Hrsg.), Studium und Praxis der Sozialarbeit, 1985, 62 ff.

18) 10 Jahre Strafvollzugsgesetz – aus der Sicht der Praxis, in: Kriminalpolitisches Forum Berlin (Hrsg.), Fachtagung 10 Jahre Strafvollzugsgesetz, Beiheft Nr. 6 zum Rundbrief Soziale Arbeit und Strafrecht 1987, 52 ff. – zu recht skeptischer in: *Schwind/Böhm*, StVollzG, 2. Aufl. 1991, Rdn. 2 zu § 67. 19) Nr. 70 II 1 DVollzO vom 01.12.1961.

20) Nr. 70 II 2 DVollzO lautet: „Mit einem Anliegen hat er sich in der Regel zu der in der Anstalt festgesetzten Zeit an den zuständigen Bediensteten zu wenden.“ Das läßt sich als eine, freilich sehr ungenaue, Interpretation von Nr. 70 II 1 auslegen.

21) Bei einer Belegung der Anstalt mit 300² Gefangenen.

22) *Böhm* (Anm. 14), B III 3; *Winchenbach*, Praxisprobleme der Anstaltsleitung, in: *Bandell* u.a., Hinter Gittern. Wir auch? 1985, 125 ff., 128; vgl. auch *Preusker*, Der Anstaltsleiter, in: *Schwind/Blau*, Strafvollzug in der Praxis, 2. Aufl. 1988, 118 ff., 124; vielleicht bezieht sich die Klage *Bandells* (Anm. 6) auch eher auf diesen Aufwand als auf den Aufwand, den Beschwerden von Gefangenen verursachen.

23) Allerdings wurde ich bei einigen wenigen Mitarbeitern den Verdacht nicht los, sie hielten sich dort wörtlich an das von ihnen Unterschriebene.

24) *Böhm/Erhard*, Die Praxis der bedingten Strafrestraussatzung, MschrKrim 1984, 365 ff., 370. Eine Überprüfung unterblieb nur in den wenigen Fällen, in denen vor Verlegung in die Strafanstalt in der Untersuchungshaft 2/3 der Strafe verbüßt worden waren. In diesen Fällen konnte nämlich die Vollzugsgeschäftsstelle keinen zu beachtenden 2/3-Termin mehr im Kalender eintragen!

25) Deshalb jedenfalls für das Jugendstrafrecht die neue Vorschrift des § 89 a Abs. 1 Satz 4 JGG.

26) So dürfte auch die wichtigste Ursache dafür, daß sich die hohen Erwartungen in die Einrichtung von vollzugsnahen Strafvollstreckungskammern nicht erfüllt haben (zusammenfassend: *Rotthaus*, Die Zusammenarbeit zwischen JVA und Strafvollstreckungskammer, in: *Schwind* [Hrsg.], Festschrift für *Günter Blau* zum 70. Geburtstag, 1985, 327 ff.), die Bewertung der Tätigkeit des Gerichts durch den sog. Pensenschlüssel sein, den die Justizverwaltung festlegt (worauf *Rotthaus* a.a.O., 329, schon hinweist).

27) *Preusker*, ZfStrVo 1987, 14 (Anm. 7).

28) Wie etwa in dem der Entscheidung des OLG Zweibrücken, NStZ 1990, 512, zugrundeliegenden Fall. Hier hätte der Anstaltsleiter, als ihm der Sachverhalt bekannt wurde, aus einem vollzuglichen Fürsorgeverhältnis der begründeten Sorge des Gefangenen abhelfen müssen; statt dessen hat sich die Klärung der (komplizierten) Rechtslage gewissermaßen ver selbstständig.

29) *Schwind/Böhm*, StVollzG, 1. Aufl. 1983, Rdn. 4 zu § 106.

30) NStZ 1987, 429.

31) *Koepsel* (Anm. 18), 74.

32) *Walter* (Anm. 5), Rdn. 381.

33) *Walter* (Anm. 5), Rdn. 381, 394–400; *Volckart*, in: AK (Anm. 10), Rdn. 25–30 zu § 115; *Müller-Dietz*, Erfahrungen (Anm. 7), 49, 50.

34) Vgl. etwa den Vorfall, der zur Entscheidung des BVerfG in BVerfGE 69, 161 ff., geführt hat.

35) *Schuler*, in: *Schwind/Böhm*, Anm. 18, Rdn. 22 zu § 115.

36) OLG Celle, ZfStrVo 1990, 310, 311; *Schuler*, in: *Schwind/Böhm* (Anm. 18), Rdn. 29 zu § 109; *Volckart*, in: AK (Anm. 10), Rdn. 28, 31 zu § 109; *Calliess/Müller-Dietz* (Anm. 3), Rdn. 13 zu § 109.

37) Früher wurden ja durch das Strafurteil Rahmenbedingungen für die im Vollzug erfolgenden Rechtsbeschränkungen festgelegt (Zuchthaus, Gefängnis, Haft). Die (sachlich vernünftige) „Abgabe“ dieser Konkretisierung an die Verwaltung läßt sich dann nur durch deren möglichst weitgehende gerichtliche Kontrolle kompensieren.

Die Grundfragen des heutigen Strafvollzugs aus der Sicht der Praxis

Karl Peter Rotthaus

I. Die Bedeutung von Rechtsnormen im Strafvollzug der Nachkriegszeit

1. Zu den Widersprüchen im Strafvollzug der frühen Nachkriegszeit gehörte es, daß die *Tätigkeit des Anstaltsleiters* in erster Linie als *Rechtsanwendung* verstanden wurde. Daher war es selbstverständlich, daß die Anstaltsleiter im Regelfall und die Vertreter der Aufsichtsbehörden ausnahmslos Juristen waren. Andererseits spielten Normen für die tägliche Arbeit des Anstaltsleiters eine untergeordnete Rolle. Das Anstaltsleben verlief nach traditionell überlieferten Regeln, die allerdings – von Ausnahmen abgesehen – im Einklang mit der „Vorläufigen Strafvollzugsordnung“¹⁾ standen. Wichtig für die Leitung einer Vollzugsanstalt erschien den Vollzugspraktikern Erfahrung. Solches Wissen erlangte man nicht durch Rückgriff auf das als Student und Referendar Gelernte, sondern allein durch jahrelangen Umgang mit Gefangenen und Anstaltspersonal, vor allem dem sogenannten Aufsichtsdienst. Dieser Erfahrung entsprechend wurden bei Tätlichkeiten unter Gefangenen alle Beteiligten disziplinarisch bestraft, weil nur so generalpräventiv der sonst als unvermeidbar befürchtete „Mord und Totschlag“ unter den Gefangenen zu verhindern war. Die Gefangenen selbst schienen diese Theorie für richtig zu halten, denn es dauerte viele Jahre, bis sich einer von ihnen auf Notwehr berief. Von da an mußten wir uns dann bei der disziplinarischen Aufarbeitung solcher Schlägereien mit der meist unentwirrbaren Frage auseinandersetzen, wer denn von den Beteiligten angefangen habe.

Den älteren Kollegen und mir schien es natürlich, ja selbstverständlich, daß die Vollzugsmaßnahmen, wie andere Justizverwaltungsakte durch eine „Verordnung der Militärregierung“²⁾ der Rechtsweggarantie des Art. 19 GG entzogen waren. Niemand von uns verstand diese Ausnahmeregel als Privileg, willkürlich zu handeln. Es erschien uns aber richtig und notwendig, daß der Anstaltsleiter im Gefängnis das letzte Wort habe.³⁾ Im Interesse der umfassenden Einführung in die Vollzugsarbeit hielt es mein Anstaltsleiter und Ausbilder für einen besonderen Glücksfall, daß ein Gefangener am Ende meiner ersten Ausbildungsstation eine Beschwerde vorlegte, so daß ich einen Beschwerdebericht entwerfen konnte. Der Beschwerdebescheid lautete lakonisch, daß aufsichtlich nichts zu veranlassen sei und endete mit dem markigen Satz: „Meine Entscheidung ist endgültig.“⁴⁾

2. In der zweiten Hälfte der sechziger Jahre überstürzten sich die *Veränderungen im Gefängnis*. Der militärische Umgangston und die Atmosphäre hochglanzpolierter Lino-leumfußböden wich größerer Normalität. Etwa gleichzeitig besetzten die Sozialwissenschaften und die Rechtswissenschaft das Feld des Strafvollzugs, das bis dahin wissenschaftlich kaum erkundet war. Die kleine Schrift von *Heinz Müller-Dietz*, der mit dem vorliegenden Beitrag geehrt werden soll, „Strafvollzug als Lehrfach und wissenschaftliche

Disziplin“ war im Jahre 1969⁵⁾ Forderung und trotzige Behauptung, keinesfalls Feststellung einer Selbstverständlichkeit. An der jetzt einsetzenden Entwicklung der Wissenschaft vom Strafvollzug war *Heinz Müller-Dietz* wie kaum ein anderer beteiligt. Kürzlich benannte er in einer Bestandsaufnahme die „Grundfragen des heutigen Strafvollzugs“.⁶⁾ Dabei nahm er, auch wenn bei all seinen Veröffentlichungen die Erfahrungen aus der praktischen Mitarbeit im Strafvollzug herauszuspüren sind, den Standpunkt des Universitätslehrers und Wissenschaftlers ein. Mit diesem Beitrag möchte ich der Frage nachgehen, welche Grundfragen des Wissenschaftlers der Praxis wichtig sind und ob es noch weitere Fragen gibt, die im Interesse der Fortführung der Strafvollzugsreform in der Praxis aufgegriffen werden müssen. Ich beschränke mich dabei auf die für mich diskussionswürdigen Fragen und lasse beiseite, was ohnehin unstrittig ist, wie z.B. die Forderung, die Gefangenen sinnvoll zu beschäftigen und angemessen zu bezahlen (S. 309).

II. Aktuelle Fragen aus der Praxis des Strafvollzugs

1. Die Unsicherheit auf dem Gebiet des *Datenschutzes* (S. 307 f.) verlangt auch aus der Sicht der Praxis nach gesetzlicher Regelung, zumal die in den Personalakten der Gefangenen gesammelten Daten sehr sensibler Art sind. Doch wird kein Beamter und kein Gefangener in der in Vorbereitung befindlichen diesbezüglichen Novelle zum Strafvollzugsgesetz einen Schritt auf dem Wege der Reform sehen. Vielmehr ist es umgekehrt so, daß die Umsetzung der Reformvorstellungen die Bedeutung mancher Probleme des Datenschutzes vermindert.

1.1 Die Streitfrage, welche *Informationen zur Erleichterung des Betriebsablaufs auf der Zellentür*⁷⁾ kenntlich gemacht werden dürfen, erledigt sich, wenn die Gefangenen in überschaubaren Gruppen untergebracht werden, wie § 143 Abs. 2 StVollzG das verlangt. Dann haben die Gefangenen, wie andere Menschen, den Wunsch, ihren Lebensbereich mit einem Namensschild zu bezeichnen. In offenen Einrichtungen und z.B. in sozialtherapeutischen Anstalten ist das schon heute zu beobachten.

1.2 Das Gesetz muß klarstellen, unter welchen Voraussetzungen die Anstalt berechtigt und verpflichtet ist, Außenstehenden über den *Aufenthalt eines (ehemaligen) Gefangenen Auskunft* zu geben.⁸⁾ – Die Anfragen von Gläubigern werden sich jedoch auf Einzelfälle beschränken, wenn die Anstalt eine sorgfältige Schuldnerberatung und Hilfe bei der Schuldenregulierung (S. 309) leisten kann. Erfahrungsgemäß sind die Gefangenen im Regelfall dafür zu gewinnen, sich im Laufe einer solchen Beratung von sich aus mit den Gläubigern in Verbindung zu setzen.⁹⁾

1.3 Auch die Frage, wer von dem *ärztlichen Geheimnis der AIDS-Infektion* (S. 310) eines Gefangenen erfahren darf¹⁰⁾, verliert bei einem behutsamen Umgang mit den betroffenen Gefangenen an Schärfe. Einmal wünschen sich Gefangene, die von dem HIV-positiven Befund erfahren, in aller Regel einen Gesprächspartner. Den muß die Anstalt ihnen anbieten. Auch sonst muß sie Hilfen geben, um dem Ausbruch der Krankheit z.B. durch diätetische Verbesserung der allgemeinen körperlichen Verfassung¹¹⁾ vorzubeugen. Wenn das

alles in einem Klima von Zuwendung und Verständnis geschieht, dann mindert sich der Druck für diese Gefangenen, ihre Infektion zu verheimlichen.

1.4 Weniger wichtig als den Wissenschaftlern wird der Praxis vielleicht die Regelung des *Zugangs der Forscher zu den im Vollzug gesammelten Daten* sein. Mit sorgfältiger Information lassen sich aber die Ängste der Gefangenen, als Versuchskaninchen mißbraucht zu werden, und die Besorgnisse der Praktiker, sie sollten einer verständnislosen Kritik unterworfen werden, ausräumen. Freilich kostet das Zeit und Geduld. Das gemeinsame Forschungsvorhaben des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg und des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen ist ein Beispiel, wie so etwas zur Zufriedenheit aller Beteiligten, des Personals und der Gefangenen, die sich der Mitarbeit nur ausnahmsweise versagt haben, gelingen kann.¹²⁾

2. Einigkeit besteht in Wissenschaft und Praxis in der *Bewertung des Kontakts zu Angehörigen* (S. 309). Zum Besuchsverkehr ist ergänzend – von Anstalt zu Anstalt in unterschiedlichem Umfang – der Telefonverkehr getreten, während die Bedeutung des Briefverkehrs, der Entwicklung außerhalb des Vollzuges folgend, zurückgegangen ist. In „alten Zeiten“ dienten die äußerst restriktiven Vorschriften für den Verkehr mit der Außenwelt gemeinsam mit anderen sich nicht unmittelbar aus dem Freiheitsentzug ergebenden Einschränkungen dazu, die Gefangenen die Strafe stärker fühlen zu lassen.¹³⁾ Inzwischen hat sich bei den im Vollzug Tätigen die einleuchtende Erkenntnis durchgesetzt, daß möglichst häufige und ausgedehnte Kontakte zu sozial eingegliederten Angehörigen und Freunden die Bewährungsaussichten verbessern, während – umgekehrt – Kontakte zu sozial unzureichend eingegliederten Besuchern und zu Kriminellen die Wiedereingliederung gefährden.¹⁴⁾ Die von *Müller-Dietz* im Anschluß an die Arbeit von *Knoche*¹⁵⁾ vermuteten „Tendenzen zu einer restriktiven Handhabung“ der Besuchsmöglichkeiten haben für meinen Geschäftsbereich eine reale Grundlage. In zahlreichen Anstalten des Amtsbezirks entsprechen weder die Rahmenbesuchszeiten (Öffnungszeiten der Besuchsabteilung) noch das für den einzelnen Gefangenen verfügbare Zeitkontingent dem Bedarf, wohl aber dem knapp bemessenen gesetzlichen Minimum des § 24 Abs. 1 Satz 2 StVollzG von einer Stunde im Monat. In manchen Anstalten kam es sogar dazu, daß die Besuchsmöglichkeiten am Wochenende eingestellt werden mußten; gewiß eine kaum vertretbare Maßnahme. Es gibt für mich jedoch keine Anhaltspunkte für den schwarzen Verdacht, der Vollzug wolle die Freiheitsstrafe wieder punitiver ausgestalten. Maßgeblich ist vielmehr der Personalmangel im allgemeinen Vollzugsdienst, hervorgerufen durch die Arbeitszeitverkürzung. Verschärfend wirkt sich der größere Kontrollaufwand aus, der durch das sich ausbreitende Drogenproblem im Gefängnis ausgelöst wird. Auch die erhöhten Sicherheitsanforderungen, die die Öffentlichkeit und die Aufsichtsbehörden an den Vollzug richten, wirken in dieselbe Richtung. Wie *Knoche*¹⁶⁾ zu seiner Erkenntnis gekommen ist, „bereits mit bestehenden Mitteln und vorhandenem Personalaufwand ließen sich eine Reihe von besuchsfördernden Maßnahmen erreichen“, verrät er leider nicht. Um die Besuchsabteilung der freilich größten Anstalt meines Amtsbezirks in Betrieb zu nehmen und die Außenpforte für den Besucherdurchgang

personell ausreichend zu verstärken, sind 16 Dienstposten zusätzlich zu besetzen.

2.1 Das „Resozialisierungsmittel“ *Angehörigenkontakte* ist zur Zeit noch viel zu wenig genutzt. Die ehe- und familienfreundlichen Besuchsregelungen haben sich nicht nur in Bruchsal¹⁷⁾, sondern auch in anderen Anstalten, in Nordrhein-Westfalen z.B. in Werl und in Geldern¹⁸⁾, bewährt. Die Umgestaltung der Räume erforderte aber Haushaltsmittel, die schwer verfügbar zu machen sind. Außerdem haben die Anstalten gute Erfahrungen mit Gruppenveranstaltungen (Familienseminare) für Angehörige und Gefangene gemacht. Solche Seminare können die typischen Schwierigkeiten unter Angehörigen nach der Entlassung – gewissermaßen vorbeugend – angehen und auf die Bewältigung anderer Probleme vorbereiten. Doch braucht man für alle Aktivitäten Personal, das nicht zur Verfügung steht.

3. *Der Frauenstrafvollzug* (S. 309) verdient auch aus der Sicht der Praxis das Interesse der Wissenschaft. Vor allem hier sind Bemühungen um Erneuerung dringlich. Lange Zeit konnte der Frauenvollzug nicht aus dem Schatten des Männervollzuges heraustreten. Frauenanstalten waren und sind auch heute meist noch Anhängsel von Männeranstalten, sie waren geradezu groteske Kopien von ihnen. Die auf Schwangerschaft und Mutterschaft beschränkten Sonderregelungen des 10. Titels des Strafvollzugsgesetzes „Besondere Vorschriften für den Frauenvollzug“ werden den vielschichtigen Problemen nicht gerecht. Neuerungen können und müssen sich zunächst daran orientieren, daß Frauen im Vollzug – von Ausnahmen wie z.B. den Terroristinnen abgesehen – kein Sicherheitsrisiko darstellen. Ferner ist zu bedenken, daß Frauen mehr noch als Männer der sozialen Hilfe bedürfen und daß die Kasernierung sie stärker belastet. Vor 25 Jahren habe ich die mir vorbildlich erscheinende Frauenanstalt *Askham Grange*¹⁹⁾ nicht weit von Manchester beschrieben. Dort verbüßen Frauen in familienähnlichen Wohngruppen in auf einem Parkgelände versteuten Einfamilienhäusern ihre Strafe. Zur Sicherung genügt eine Art Tennisplatz-Abzäunung. Derartige Versuche eines halboffenen Vollzuges für Frauen sind bei uns bisher nicht unternommen worden. Selbst in Nordrhein-Westfalen hat es lange gedauert, bis im Jahre 1987 eine größere Anzahl von Plätzen im offenen Vollzug eingerichtet wurden. Ich habe den Eindruck, daß für die Wissenschaft die aner kennenswerten Bemühungen um die Diversion für Frauen und das Thema „Mutter und Kind-Abteilung“²⁰⁾ andere sinnvolle und notwendige Überlegungen in den Hintergrund treten ließen.

4. Für *Ausländer* (S. 310) bringt der Strafvollzug besondere Schwierigkeiten und Notlagen mit sich, die schon oft beschrieben worden sind. Allerdings haben in vielen Fällen ihre Sorgen und Probleme eher mit dem Ausländeramt, den von dort kommenden Entscheidungen über die Frage von Ausweisung und Abschiebung, als mit dem Vollzug zu tun. Forschung mit dem Ziel, das Schicksal der Ausländer im Gefängnis zu verbessern, muß sich auf beide Felder beziehen: auf die Situation der Gefangenen in der Anstalt und auf den Umgang der Ausländerämter mit dieser Untergruppe ihrer Klienten und deren Angehörigen. Die Angehörigen sind nicht nur von der durch Untersuchungshaft oder Freiheitsstrafe bewirkten Trennung betroffen, oft müssen sie sich auch entscheiden, ob sie dem zur Ausreise gezwungenen Gefangenen folgen wollen. In den Anstalten sind viele Klagen

über ausländerrechtliche Entscheidungen zu hören. Manche Ausweisungsverfügung wird nicht nur von den Gefangenen, sondern auch vom Anstaltspersonal als unnötig und deshalb ungerecht empfunden.

4.1 *Ausländerämter* sind freilich *keine Einrichtungen der sozialen Hilfe*. Im Regelfall haben sie es nicht mit Randgruppenangehörigen zu tun. Deshalb fällt es ihnen schwer, die Kriminalität des einzelnen Ausländers richtig einzuschätzen. Setzt sich eine Anstalt in ihrer Stellungnahme für den Verbleib eines Gefangenen in Deutschland ein, so betrachten die Ausländerämter die Äußerung als „Parteigutachten“. Bemerkenswert ist, daß die Entscheidung der Ausländerämter für junge Gefangene verständnisvoller ausfallen. Nach meinem Eindruck hängt das nicht nur damit zusammen, daß die Kriminalität Jugendlicher eher als verzeihlicher Ausrutscher gilt. Entscheidend scheint mir zu sein, daß vor der Ausweisung eines jungen Gefangenen eine Stellungnahme des Jugendamtes eingeholt wird. Das kommunale Ausländeramt hat also einen unter demselben Behörden-dach angesiedelten Ansprechpartner, der sachkundig zur Frage des künftigen Legalverhaltens Stellung nehmen kann. Die meist wohlwollenden Voten der Jugendämter erlangen daher große Bedeutung für die Entscheidung über Ausweisung oder Verbleib. Diese Beobachtung legt es nahe, nach kooperativen Organisationsformen zu suchen. In die Zusammenarbeit müßten neben den Ausländerämtern und Vollzugsanstalten auch die Staatsanwaltschaften eingebunden werden; diese angesichts der nach § 456 a StPO im Falle der Abschiebung mögliche und übliche vorzeitige Beendigung der Freiheitsstrafe. Ziel muß es sein, dem ausländischen Gefangenen die Entscheidung über die Frage der Ausweisung so früh wie möglich zu vermitteln. Zur Zeit ziehen sich die Verfahren oft über Jahre bis nahe an den Termin der Beendigung des Strafvollzuges hin. In vielen Fällen läßt sich jedoch frühzeitig absehen, daß die Abschiebung unvermeidlich ist. Dann müssen sich der Gefangene und seine Angehörigen auch frühzeitig darauf einstellen können. Umgekehrt sollte den Betroffenen möglichst bald die Unge-wißheit genommen werden, wenn sich ohne langwieriges Verfahren die Chance zu bleiben abzeichnet. In den Fällen mit ungewissem Ergebnis braucht das Ausländeramt einen Sozialbericht als Grundlage für seine Ermessensentscheidung. Die Justizvollzugsanstalt ist gewohnt, solche Stellungnahmen zu liefern. Ist sie dem Ausländeramt nicht verlässlich genug, dann mag die Gerichtshilfe oder das kommunale Sozialamt um eine Äußerung gebeten werden. Das wird es dem Ausländeramt erleichtern, von der Ausweisung abzu-sehen, wenn sich eine schwere Straftat zum Beispiel als einmalige Situationstat darstellt.

4.2 Ist die *Entscheidung im Sinne der Ausweisung* gefallen, wird die Vollzugsanstalt für die baldige Beendigung des Vollzuges im Wege der Abschiebung eintreten. Die Ausländer belasten unsere Anstalten nämlich erheblich. Sie nehmen die knappen Beratungsmöglichkeiten, die eine Anstalt bieten kann, übermäßig in Anspruch. Eine Ausländerquote von etwa einem Fünftel, wie sie sich im Bezirk des Justizvollzugsamts Rheinland errechnet, erscheint erträglich. Es gibt aber Vollzugsanstalten und einzelne Abteilungen (Untersuchungshaft für Jungtäter oder in grenznahen Anstalten), in denen Ausländer in der Überzahl sind, so daß dadurch – ähnlich wie in einer entsprechenden Schulsituation – die Deutschen benachteiligt werden.

4.3 Ein für ausländische Strafgefangene sehr belastendes Problem haben die Justizverwaltungen durch die *Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz*²¹⁾ geschaffen. Diese Vorschriften bestimmen, daß es für die Verlegung von Ausländern in den offenen Vollzug (§ 10), für Lockerungen des Vollzugs wie Außenbeschäftigung, Freigang und Ausgang (§ 11) und für Urlaub (§ 13) des Einvernehmens der Vollzugsbehörde mit dem Ausländeramt bedarf. Damit hat sich die Vollzugsverwaltung völlig in die Abhängigkeit der Ausländerbehörden begeben; sie ist auf deren Zustimmung angewiesen. Das ist nicht zweckmäßig. Den Ausländerbehörden fehlt die Sachkunde, um das Risiko einer Vollzugslockerung einzuschätzen. Außerdem halte ich die Regelung für rechtswidrig, weil eine Überprüfung der ablehnenden Lockerungsentscheidung durch die Gerichte (Artikel 19 Abs. 4 GG) nicht gesichert ist. Die Versagung der Zustimmung durch das Ausländeramt wird dem Gefangenen in der Regel nur über die ablehnende Entscheidung der Anstalt bekannt. Die Ausländerbehörde pflegt ihre Entscheidungen nicht zu begründen. Eine Beiladung der Ausländerbehörde im Verfahren nach § 109 ff. StVollzG ist nicht vorgesehen. Lediglich das Land Berlin hat aus diesen Erwägungen die Konsequenzen gezogen und die Verwaltungsvorschriften²²⁾ geändert.

5. Wissenschaft und Praxis sind sich darin einig, daß das *Drogenproblem* (S. 310) im Vollzug nicht gelöst und zur Zeit auch nicht lösbar ist. Der Umfang des Drogengebrauchs scheint auch im Gefängnis zuzunehmen. Die Forderung nach einem drogenfreien Gefängnis ließe sich erfüllen: durch eine geschlossene Anstalt ohne die Möglichkeit von Vollzugslockerungen wie Außenarbeit, Ausgang oder Urlaub, in der der gesamte Besuchsverkehr mit Trennscheibe abgewickelt wird. Solche Vollzugsformen gibt es im Ausland. Vom Strafvollzugsgesetz sind sie nicht gewollt. Grundsätzlich ist leider festzustellen, daß der Beitrag, den der Vollzug zur Lösung des Drogenproblems leisten kann, gering ist.

5.1 Den *Drogenabhängigen* kann im Vollzug nur *selten* geholfen werden. Zwar läßt sich die „ausweglose“ Situation im Gefängnis zur aufsuchenden Drogenarbeit nutzen. Auch gelingt die körperliche Entgiftung häufiger, als von Außenstehenden angenommen wird. Schwierig wird es bei dem Aufbau einer Therapie-Motivation, die von den Fachkräften viel Engagement und hohen Zeitaufwand fordert. Ist die Basis für eine Therapie außerhalb des Gefängnisses begründet, werden alle Bemühungen zunichte, wenn nicht zur rechten Zeit ein Therapieplatz zur Verfügung steht und die Entlassung aus dem Vollzug (z.B. nach § 35 BtMG) zu erreichen ist.

5.2 Diejenigen *Drogenabhängigen*, die von diesen Hilfsangeboten nicht erreicht werden, bemühen sich im Gefängnis, wie zuvor draußen, um Stoff und wenden dafür alle ihre eingeeengten Möglichkeiten auf, geben z.B. ihren gesamten Besitz für Drogen weg. Schlägereien und Tätlichkeiten im Vollzug lassen sich oft auf Drogengeschäfte zurückführen; bei erwachsenen Männern sind Drogen die häufigste Ursache solcher Auseinandersetzungen. Selbstverständlich müssen sich die Anstalten dafür einsetzen, die Händler zu identifizieren und an ihren Aktivitäten zu hindern. Außerdem wäre es nötig, die anderen Gefangenen durch Zuwendung und Beratung in der Anstalt zu stützen und vor den Händlern unter den Mitgefangenen zu schützen. Das aber kostet wiederum hohen Personalaufwand. Schließlich ist zu überlegen,

inwieweit sich der Vollzug als Experimentierfeld nutzen läßt. Versuche mit einer Substitutionstherapie, z.B. mit Methadon²³⁾, scheinen im Gefängnis sinnvoll, weil eine helfende und überwachende Begleitung leichter sicherzustellen ist. Doch kommt es auch hier auf intensive und personalaufwendige Zuwendung an.

5.3 Zur *Vermeidung von HIV-Infektionen* wird dem Strafvollzug von manchen Seiten die Ausgabe von *sterilen Einwegspritzen*²⁴⁾ empfohlen. Die Frage wird meist als Rechtsproblem behandelt. Rechtliche Überlegungen mögen für mich jedoch dahinstehen. Ich kann mir nicht vorstellen, wie die Sache praktisch geregelt werden soll. Es wäre wenig gewonnen, wenn sich die persönlichen Durchsuchungen und die Zellenkontrollen nach Freigabe der Einwegspritzen auf diejenigen Gefangenen konzentrierten, die solche Spritzen besitzen. Den Schwierigkeiten wäre wohl nur zu entgehen, wenn die Anstalt zu einer Art Freihandelszone für Drogen erklärt und lediglich der Import in die Anstalt weiterhin verfolgt würde. Eine solche Ausgestaltung des Umgangs mit Drogen im Vollzug scheint mir schwer zu verwirklichen. Sie widerspräche dem Angleichungsgebot (§ 3 Abs. 1 StVollzG) und würde den Gefangenen ein falsches Bild vom Leben vermitteln.

6. Praktiker des Strafvollzugs neigen zu der Auffassung, daß die *lebenslange Freiheitsstrafe* (S. 310) in überschaubaren Zeiträumen nicht verschwinden wird. Sie stimmen den Kritikern am „lebenslänglich“ aber darin zu, daß die Verbüßungszeiten in Deutschland zu lang sind und daß die gerichtliche Praxis des § 57 a StGB es nicht erlaube, die große Zeitmasse zu strukturieren und so den Gefangenen die notwendigen Perspektiven zu geben.²⁵⁾ So gesehen ist das Problem der Gestaltung des Strafvollzugs für Gefangene mit lebenslanger Strafe ein Sonderfall der Schwierigkeiten, die das Feld der Zusammenarbeit von Vollstreckungskammer und Vollzugsanstalt beherrschen. Wie soll die Anstalt den richtigen Zeitpunkt für Bildungsmaßnahmen, für Lockerungen des Vollzugs und für eine auf längere Zeiträume zu konzentrierende Entlassungsvorbereitung bestimmen, wenn sie auf die Frage nach dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Entlassung keine Antwort erhält, nach den Grundsätzen der Gerichtsverfassung nicht einmal erhalten darf? *Müller-Dietz* ist hier skeptisch und spricht davon, daß „hinsichtlich ihrer Rechtsschutzaufgabe ... sich die Strafvollstreckungskammern von vornherein hohen, vermutlich unrealistischen Erwartungen ausgesetzt“ gesehen hätten (S. 311). Zu der Frage, ob er Aussichten für eine Verbesserung des Verfahrens über die Strafrechtsaussetzung (§§ 57, 57 a StGB, § 454 StPO) sieht, äußert er sich nicht. Beide Felder lassen sich indessen nicht trennen. Bei Gefangenen mit (lebens)langer Strafe ist die Entscheidung über Urlaub aus dem Strafvollzug (§ 13 StVollzG) und die weitere Entlassungsvorbereitung von der Einschätzung abhängig, wann die vorzeitige Entlassung voraussichtlich erfolgen wird. Daraus folgt die Forderung nach einer grundlegenden Verbesserung der Zusammenarbeit von Gericht und Vollzugsanstalt. Falls die weiteren Ergebnisse empirischer Forschung dahin deuten, daß eine solche Verbesserung *de lege lata* nicht zu erreichen ist, muß das Gesetz geändert werden.²⁶⁾

7. Die *Personalsituation in einer Vollzugsanstalt* (S. 310) ist der wichtigste Ansatzpunkt für erneuernde Veränderung. Die von *Müller-Dietz* genannten Bereiche von Auswahl, Ausbil-

derung und Fortbildung des Personals sowie der Gestaltung des Zusammenwirkens der verschiedenen Dienste werden Wissenschaft und Praxis auch künftig beschäftigen. Eine viel einfachere Frage ist kaum diskutiert worden: Wieviel Personal der verschiedenen Dienste braucht man eigentlich, um einen dem Strafvollzugsgesetz entsprechenden Strafvollzug zu gestalten? Das Gesetz selbst schweigt zu dieser Frage, mußte schweigen, weil es nicht in die Organisationsrechte der Bundesländer eingreifen durfte.²⁷⁾ Die Bestandsaufnahme von *Dünkel/Rosner*²⁸⁾ bietet ein buntes, verwirrendes Bild. Vergleiche sind schwierig, das gilt für die Lage von Bundesland zu Bundesland, selbst für den Vergleich von Anstalten, von denen keine der anderen gleicht. Dieses Thema wurde von der Theorie bisher vernachlässigt.²⁹⁾ Freilich wird es auch nicht ganz leicht sein, Fragen der Bemessung des Personalbedarfs in den Griff zu bekommen. Immerhin könnte der Versuch gemacht werden, typische Anstalten oder Abteilungen und ihre spezifische Klientel zu beschreiben und dann Mindestforderungen für die personelle Ausstattung zu benennen. Solche Modellrechnungen könnten die Haushaltsberatungen versachlichen und im Sinne des Vollzugs beeinflussen.

8. Ein anderer zur Zeit in den Hintergrund wissenschaftlicher Diskussion getretener Mißstand hat ebenfalls mit Zahlen zu tun: das Problem der *Überbelegung* (S. 305). Während es Anfang der 80er Jahre lebhaft diskutiert wurde³⁰⁾, ist es jetzt still darum geworden. Die Statistiken des Bundes und der Länder bieten ein beruhigendes Bild: Die Zahl der vorhandenen Haftplätze liegt erheblich über dem Gefangenenbestand. Bei dieser oberflächlichen Betrachtung wird jedoch übersehen, daß Haftplätze nicht ohne weiteres austauschbar sind. Freie Haftplätze im Jugendstrafvollzug, in offenen Anstalten oder in abgelegenen Landesteilen können zum Belegungsausgleich für den geschlossenen Erwachsenenvollzug in Ballungsgebieten nicht herangezogen werden. So kommt es immer wieder zu Überbelegung mit ihren bedrückenden Folgen. Was fehlt, ist nach wie vor ein Verbot der Überbelegung, das der Vollzugsverwaltung keinen anderen Ausweg³¹⁾ läßt, als bei einem bestimmten Pegelstand den Vollzug bestimmter Gruppen von kurzen Strafen auszusetzen. Das als obszön empfundene Wort „Vollstreckungsstopp“ kann mich nicht schrecken. Es gibt auch heute noch viele Kurzstrafen, deren Nichtvollzug weder das allgemeine Gerechtigkeitsgefühl noch das Gefühl der Sicherheit beeinträchtigen würde.

III. Übereinstimmung von Wissenschaft und Praxis

Die vorstehenden Überlegungen haben ein hohes Maß von Übereinstimmung der Diskussion in Wissenschaft und Praxis erbracht. Mag über die Möglichkeit und den Inhalt von Behandlung³²⁾ gestritten werden, so besteht doch Einigkeit, wie ein humaner und positiv orientierter Strafvollzug auszusehen hat. Die Praxis des Vollzuges wünscht sich, daß die Wissenschaft mehr als bisher Öffentlichkeitsarbeit für sie leistet. Es muß verhindert werden, daß die Bemühungen um die Reform des Strafvollzugs zum Stillstand kommen. Ein gemeinsames Plädoyer von Wissenschaft und Praxis könnte die übereinstimmenden Forderungen wenigstens schrittweise der Erfüllung näherbringen.

Anmerkungen

- 1) AV d. JM NRW v. 11.08.1948 – IV 4400 – 17.
- 2) Durch §§ 23 ff. EGGVG wurden die Justizverwaltungsakte beginnend mit dem Jahre 1961 der gerichtlichen Kontrolle unterworfen.
- 3) Zur begrenzten Effizienz der Dienstaufsicht in der Nachkriegszeit: *Rotthaus*, Aufgaben und Arbeitsweise der Justizvollzugsämter in NRW; in: *Hirsch/Kaiser/Marquardt* (Hrsg.) Gedächtnisschrift für *Hilde Kaufmann*, S. 623 (628).
- 4) § 21 Abs. 3 S. 2, Gesetz v. 01.08.1933, Preuß. GS S. 293.
- 5) Von mir besprochen: *JVBl.* 1969, 192.
- 6) NStZ 1990/305 ff.; die Seitenzahlen in Klammern z.B. (S. 310) beziehen sich auf diesen Aufsatz.
- 7) Diese Frage war Gegenstand von Erörterungen mit dem Datenschutzbeauftragten des Landes NRW.
- 8) OLG Celle, ZfStrVo 1985, 60 ff.
- 9) Vgl. die Übersicht über die vielfältigen Bemühungen zu dem schwierigen Problem der Schuldenregulierung bei *Walter*, Strafvollzug, Stuttgart 1990, RN 455; sowie ausführlich: *Best*, in: *Schwind/Böhm* RN 7-13 mit Nachweisen; sehr frühzeitig bereits *Einzinger/Salgo*, Die Schuldenregulierung Straftentlassener, ZfStrVo 1978, 128 ff.; *Baumeister*, Schuldnerberatung und Schuldenregulierung im Strafvollzug, ZfStrVo 1988, 323 ff.
- 10) Hierzu *Calliess/Müller-Dietz*, RN 12 zu § 56 StVollzG.
- 11) *Hübner*, Ein Krankenhaus für den Justizvollzug, ZfStrVo 1991, 88 ff., Medizinischer Schwerpunkt: „AIDS Ambulanz“, S. 98 ff.
- 12) *Denig/Kahlau*, Zwischenbericht über das Forschungsprojekt „Effizienzkontrolle sozialtherapeutischer Maßnahmen“ in NRW, ZfStrVo 1987, 79 ff.; *Kahlau/Otten*, Zweiter Zwischenbericht ... ZfStrVo 1988, 143 ff.; *Kahlau/Otten*, Vorläufiger Abschlußbericht zu Datenerhebungen im Forschungsprojekt „Effizienzkontrolle sozialtherapeutischer Maßnahmen“ in NRW, ZfStrVo 1991, 67 ff.
- 13) Dienst- und Vollzugsordnung v. 01.12.1961 – Besuchsfrist: sechs Wochen (Nr. 138 Abs. 1 S. 1), Besuchsdauer: mindestens 15 Minuten (Nr. 141 Abs. 2).
- 14) *Opp/Szelinski*, in *Opp* (Hrsg.), Strafvollzug und Resozialisierung, München 1979, S. 345 f.
- 15) *Knoche*, Besuchsverkehr im Strafvollzug, 1987; *Knoche*, Besuchsverkehr im Strafvollzug – ein reglementierter Kontakt zur Außenwelt, ZfStrVo 1987, 145 ff.
- 16) *Knoche*, ZfStrVo 1987, 150.
- 17) *Preusker*, Erfahrungen mit der „Ehe- und familienfreundlichen Besuchsregelung“ in der JVA Bruchsal, ZfStrVo 1989, 147 ff.
- 18) *Hans Meyer*, Anmerkungen zum Langzeitbesuch, ZfStrVo 1991, 220 ff.
- 19) *Rotthaus*, Ausbildung und Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten in England, ZfStrVo 1986, 180 ff. (183).
- 20) *Steinhilper* in: *Schwind/Böhm* zu § 80 mit einer umfassenden Literaturübersicht.
- 21) Nr. 1 Abs. 1, Buchstabe c, Abs. 2 VV zu § 10; Nr. 5 Abs. 1, Buchstabe c, Abs. 2 VV zu § 11 und Nr. 3 Abs. 1, Buchstabe c, Abs. 2 VV zu § 13 StVollzG.
- 22) Z.B. Ausführungsvorschrift zu § 13 StVollzG v. 07.11.1990 – SenInst V B 4.
- 23) BGH NJW 1991, 2359; *Moll*, Das Ende der (juristischen) Methadon-Debatte, NJW 1991, 2334 f.
- 24) *Lesting* in: AK RN 30 vor § 56.
- 25) Vgl. hierzu die bemerkenswerten Bemühungen in England: *V.V.R. Harris*, Die lebenslange Freiheitsstrafe in England und Wales, ZfStrVo 1991, 131 ff.; *Laubenthal*, Lebenslange Freiheitsstrafe – Vollzug und Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung, 1988.
- 26) *Rotthaus*, Die Zusammenarbeit zwischen der Justizvollzugsanstalt und der Strafvollstreckungskammer, in: *Berz/Herzberg/Geilen/Warda* (Hrsg.), FS für *Günter Blau* zum 70. Geburtstag am 18. Dezember 1985, Berlin 1985.
- 27) *Rotthaus*, in: *Schwind/Böhm* RN 1 zu § 155.
- 28) *Dünkel/Rosner*, Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970, 2. Aufl., Freiburg 1982, Kapitel 9: Personalstruktur und dazu die Tabellen 9.1-9.25.
- 29) Neuerdings dazu: *Dietz*, Der Funktionsstellenbedarf in Justizvollzugsanstalten, ZfStrVo 1991, 334 ff. – vgl. auch *Alm-Merk*, Soziale Reform der Strafrechtspflege – Perspektiven der niedersächsischen Kriminalpolitik, ZRP 1991, 328 mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit politischer Mehrheiten und finanzieller Mittel.
- 30) Vgl. die Kommentare zu § 146 StVollzG „Verbot der Überbelegung“, andererseits aber Zeitungsberichte über Überbelegung wie „Süddeutsche Zeitung“ v. 15.07.1991 für Frankfurt/M und v. 08.08.1991 für den Kanton Zürich.
- 31) Der *Woolf*-Report über die „Gefängnisunruhen in England April 1990“ empfiehlt eine unmittelbare Kontrolle durch das Unterhaus, *Rotthaus*, ZfStrVo 1991, 200.
- 32) *Feest*, in AK RN 20 vor § 2 hält Behandlung im Vollzug für unmöglich. Die Gegenposition begründet *Böhm* in: *Schwind/Böhm* RN 6 zu § 4.

Das Vollzugskonzept des Strafvollzugsgesetzes und seine Veränderungen durch Verwaltungsvorschriften und Erlasse der Landesjustizverwaltungen

Klaus Koepsel

1. Der Behandlungsvollzug als gesetzliche Zielvorgabe

Auf „Drängen“ des Bundesverfassungsgerichts trat am 1. Januar 1977 nach über 100jähriger „Wartezeit“ ein sowohl rechtsstaatlich wie auch sozialstaatlich ausgerichtetes Strafvollzugsgesetz in Kraft. Die konzeptionellen Vorgaben des Gesetzgebers für die Arbeit der Vollzugsverwaltungen waren sehr deutlich ausgefallen:

Ein präzise beschriebenes Vollzugsziel war in § 2 Satz 1 StVollzG nachzulesen.

Kein Wort verlor der Gesetzgeber über das Hinführen von Gefangenen zur Einsicht, daß sie „für begangenes Unrecht einzustehen hätten“ (Nr. 57 DVollzO vom 01.12.1961).

Die Vermengung des Vollzugszieles mit den Strafzwecken (§ 46 StGB) war unterblieben.

Die Sicherungsaufgabe des Vollzuges (§ 2 Satz 2 StVollzG) war erkennbar als Ergänzung des Vollzugszieles und nicht als intentional gegenläufiges alternatives „zweites Vollzugsziel“ formuliert worden.

Außerdem wurden mit dem Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1 StVollzG) dem Gegenwirkungsgrundsatz (§ 3 Abs. 2 StVollzG) und dem Integrationsgrundsatz (§ 3 Abs. 3 StVollzG) Konkretionen des Vollzugszieles durch den Gesetzgeber festgelegt, die den Behandlungsvollzug konzeptionell unmißverständlich vorschrieben.

Die gesetzlich normierten Verpflichtungen des Vollzugsstabes, mit Gefangenen zusammenzuarbeiten, sie zur Mitarbeit anzuregen (§ 4 Abs. 1 StVollzG), ihre Vollzugsgestaltung mit ihnen systematisch und regelmäßig zu besprechen (§ 5 Absätze 2 und 3 sowie § 6 Abs. 3 StVollzG) und auf der Basis einer Defizitanalyse (§ 6 Absätze 1 und 2 StVollzG) Hilfen während des Vollzuges methodisch differenziert und risikobewußt zu planen (§ 7 StVollzG), waren unmißverständlich im Strafvollzugsgesetz formuliert worden.

2. Skepsis gegenüber den gesetzlichen Zielvorgaben

Gleich nach Inkrafttreten des Gesetzes hörte man bei vielen Vollzugsbediensteten aber auch zahlreichen „langgedienten“ Strafgefangenen resignative Feststellungen über die „Realitätsferne“ des Gesetzgebers. Wie sollten die in der Regel erheblich – großteils einschlägig – vorbestraften Gefangenen durch Vollzugsmaßnahmen zu einem straffreien Leben in sozialer Verantwortung geführt werden?¹⁾ Doch nicht nur „Vollzugspraktiker“ zeigten sich irritiert durch das in § 2 Satz 1 StVollzG formulierte Ziel. Eine „große Koalition“

aller Skeptiker des neuen Vollzugskonzeptes formierte sich. Aus politisch sehr unterschiedlichen Lagern war die Auffassung zu vernehmen,

- das Vollzugsziel des Strafvollzugsgesetzes sowie die Konzepte zur Zielerreichung seien allenfalls programmatische Utopien,
- eigentlich aber wirklichkeitsfremd und zudem wissenschaftlich unseriös.²⁾

Die Verfechter völlig unterschiedlicher kriminalpolitischer Konzeptionen waren sich hinsichtlich der Skepsis in bezug auf die Zielvorgaben des Strafvollzugsgesetzes einig. Zu solchen Skeptikern gehörten

- die „alternativen“ Fachleute, denen Behandlung in der totalen Institution „Knast“ ein methodischer Widerspruch ist
- die „menschenfreundlich“ aufgeschlossenen Realisten, denen eine Humanisierung des Lebens in der Strafanstalt ein dringendes Anliegen ist, die jedoch „effektive“ Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug entweder für nicht finanzierbar oder aber für „konzeptionell noch nicht ausgereift“ halten, und
- die traditionellem Strafrechtsdenken verhafteten „Strafvollzieher“, „Strafvollstrecker“ und „Strafverfolger“, welchen der dingfest gemachte Verbrecher als ungeeigneter Partner von Behandlungsprogrammen erscheint.

3. Die Verfechter der neuen Konzeption

Allerdings haben schon zur Zeit des Inkrafttretens des Strafvollzugsgesetzes die Vertreter der Strafvollzugswissenschaft unzweideutig für das neue kriminalpolitische Programm des Gesetzes Partei ergriffen und sich bemüht, das Vollzugskonzept des Gesetzgebers zu erläutern und gegen „Mißverständnisse“ zu verteidigen.³⁾ Neben *Horst Schüler-Springorum*⁴⁾ war *Heinz Müller-Dietz* der bekannteste Fachjurist, der von Anfang an mit Sachkunde und Engagement die kriminalpolitische Konzeption des Strafvollzugsgesetzes erläuterte und verteidigt hat.⁵⁾ Seine wissenschaftlichen Arbeiten und insbesondere der von ihm zusammen mit *Calliess* inzwischen in der 5. Auflage herausgegebene Kommentar zum Strafvollzugsgesetz wurden zu den bekanntesten Erläuterungswerken des neuen Gesetzes. Die Leitungskräfte von Strafvollzugsanstalten übernahmen genauso wie die Strafvollstreckungskammern und die Vollzugssenate der Oberlandesgerichte die wissenschaftlichen Erläuterungen des Gesetzestextes als Orientierungshilfen bei der Auslegung der einzelnen gesetzlichen Vorschriften.

4. Die Haltung der Vollzugsverwaltung

Schon vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes war für den „Insider“ des Strafvollzuges ein Phänomen zu beobachten, das sich später in etlichen Gerichtsentscheidungen zum Strafvollzugsgesetz widergespiegelt hat: Die Vollzugsverwaltungen entwickelten eine starke Neigung, die Vorschriften des Gesetzes durch Verwaltungsvorschriften zu „ergänzen“. Derartige Ergänzungen können in Einzelfällen durchaus sachdienlich sein, nämlich dann, wenn die Verwaltungsvorschriften dazu dienen, die gleichmäßige Anwendung

konkreter gesetzlicher Regeln sichern zu helfen. So ist etwa den Verwaltungsvorschriften in der bundeseinheitlichen Form zu den §§ 74, 87, 101, 106 und 151 StVollzG zu entnehmen, daß eine Gleichartigkeit des Handelns der Vollzugsverwaltungen in Verfahrensfragen angestrebt wird.

Die zum Strafvollzugsgesetz erlassenen Verwaltungsvorschriften dienten jedoch erkennbar nicht alle dieser sich aus der Natur der Sache ergebenden Aufgabenstellung von Verwaltungsvorschriften, nämlich die Gleichbehandlung von Strafgefangenen in formaler Hinsicht sicherzustellen, sondern zeigten auch die Tendenz, die inhaltlichen Vorgaben des Gesetzgebers zu relativieren. Der Gesetzgeber hatte den Behandlungsauftrag für die Vollzugsverwaltungen in anderer Weise neu beschrieben, als dies den traditionellen Zielvorgaben des deutschen Strafvollzuges entsprach. Deshalb verwundert es nicht, daß einigen Verwaltungsvorschriften entnommen werden kann, wie versucht wird, diesen konzeptionellen Bruch durch „Anpassung“ der gesetzlichen Vorschriften an die „Vollzugswirklichkeit“ zu mildern. Dieser zunächst aus relativ zaghaften Versuchen der Landesjustizverwaltungen ableitbare Trend⁶⁾ wurde ab Mitte der 80er Jahre durch deutlichere justizpolitische Aussagen der Landesjustizverwaltungen verstärkt und 1987 auch offengelegt. Unter Berufung auf Teile der Rechtsprechung und unter Hinweis auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die sich mit den NS-Tätern im Vollzuge befaßt hatte⁷⁾, formulierten die Landesjustizverwaltungen in Würzburg auf einer Sondersitzung des Strafvollzugausschusses der Länder vom 09.-12.02.1987 nahezu einmütig ihre justizpolitischen Wunschvorstellungen. Sie empfahlen eine „klarstellende Novellierung“ des Gesetzes dahingehend, den Strafzwecken bei der Vollzugsgestaltung entgegen dem bis dahin eindeutigen Wortlaut des Gesetzes stärker Geltung zu verschaffen. Als dieser offene Angriff auf den Behandlungsstrafvollzug im politischen Raum scheiterte⁸⁾, wurde die vorherige Strategie, gesetzliche Vorgaben durch Verwaltungsvorschriften zu „entschärfen“, in differenzierter Form „weiterentwickelt“: die Landesjustizverwaltungen gingen dazu über, konzeptionelle Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes nicht mehr nur durch nachlesbare und gerichtlich überprüfbare Verwaltungsvorschriften zu modifizieren. Die Aufgabe, unpopuläre weil risikoträchtige Vollzugsentscheidungen zu verhindern, konnte auch dadurch erreicht werden, daß solche Entscheidungen nur „mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden“ und/oder nach Anhörung anderer von ihren Zielvorgaben deutlich auf die Sicherung der Bürger ausgerichteter Behörden gefällt werden dürfen.⁹⁾ Da die Landesjustizverwaltungen die aufsichtsbehördliche „Genehmigungspraxis“ konzeptionell steuern können, schufen sie sich ein Mittel, durch empirisch kaum faßbare Einwirkungen auf die Anstaltsleitungen justizpolitisch unerwünschte Vollzugsentscheidungen zu vermeiden. Neben der Möglichkeit, die Vollzugsentscheidungen von der Genehmigung der Aufsichtsbehörden abhängig zu machen, haben alle Landesjustizverwaltungen inzwischen Dienstbesprechungen mit den Anstaltsleitern dazu genutzt, auf die „berechtigten Sicherheitsinteressen der Bevölkerung“ vor Gewährung von Vollzugslockerungen hinzuweisen. Der Sache nach wurde der Vorrang der Aufgabe nach § 2 Satz 2 StVollzG vor dem Sozialisationsauftrag betont. Es ist außerordentlich schwer, dieses verdeckte System der Kurskorrektur unterhalb der Gesetzesschwelle in seiner vollen Tragweite zu erfassen.

Die in den Justizvollzugsanstalten anfallenden typischen Beispielsfälle lassen sich genauso schlecht systematisch sammeln wie „Hinweise“ und Weisungen auf Dienstbesprechungen. Naturgemäß lassen sich im Bereich verdeckter justizpolitischer Einflußnahmen wenig „harte“ Daten sammeln. Letzlich würde der zu vermutende Trend nur präzise und vollen Umfangs beschrieben werden können, wenn es gelänge, nach vertraulichen Befragungen von Anstaltsleitern aus allen Justizvollzugsanstalten Deutschlands eine Auswertung des Umfangs der Einflußnahmen von Landesjustizverwaltungen auf Vollzugsentscheidungen vorzunehmen. Dann könnte man die sich mit „gesteuerten“ Entscheidungen der Anstalten auseinandersetzen Gerichtsentscheidungen ebenfalls untersuchen. Ein solcher Versuch einer vollzugskonzeptionellen Bestandsaufnahme läßt sich ohne politischen Auftrag kaum verwirklichen. Was bleibt, ist die Möglichkeit einer *Problemanzeige*.

5. Die veränderte justizpolitische Situation

Es wäre töricht, wollte man Gründe verschweigen, welche die Landesjustizverwaltungen zu den angesprochenen Einflußnahmen – aus ihrer Sicht notwendigerweise – veranlassen. Die gesellschaftspolitischen Veränderungen in Westdeutschland Ende der 60er Jahre hatten in der Bevölkerung eine Grundstimmung erzeugt, wonach den gesellschaftlich benachteiligten Gruppen eine stärkere Chancengleichheit als zuvor einzuräumen wäre. Das Bewußtsein für die Mitverantwortung der Gesamtgesellschaft an dem Straffälligwerden einzelner Bürger war gewachsen und die Bereitschaft, entlassenen Strafgefangenen die Rückkehr in die normale Gesellschaft zu erleichtern, war bei einem nicht unerheblichen Teil der Bürger entstanden. Vor dem Hintergrund dieser gesellschaftspolitischen Lage entstand die Vollzugskonzeption des Strafvollzugsgesetzes.

Inzwischen ist in allen Bundesländern eine deutliche Zunahme von Gewalt- und Rauschgiftkriminalität festzustellen. Einige spektakuläre Straftaten, die nach einer Bewährungsentlassung oder unter Mißbrauch von Vollzugslockerungen begangen worden sind, veränderten zusätzlich das Klima gegenüber Strafgefangenen. Landesjustizverwaltungen und Leiter der Vollzugsanstalten wurden in den Medien und sicher auch in zahlreichen privaten Gesprächen der Bürger „am Stammtisch“ dafür verantwortlich gemacht, daß es dem Strafvollzug nicht gelungen war, das Begehen einiger spektakulärer Straftaten nach einer vorzeitigen Entlassung aus der Strafanstalt oder unter Mißbrauch einer Vollzugslockerung zu verhindern. Vor dem Hintergrund dieser Klimaveränderung ist es den Landesjustizverwaltungen nicht zu verdenken, wenn sie bemüht sind, den „Vollzug aus den Schlagzeilen herauszuhalten“. Es ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, daß eine ähnliche Entwicklung, wie sie seit gut einem Jahrzehnt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu beobachten ist, auch in Deutschland Platz greifen könnte, daß nämlich die justizpolitisch Verantwortlichen gezwungen werden könnten, den Vollzug primär als Einrichtung zur sicheren Verwahrung gefährlicher Rechtsbrecher auszugestalten.¹⁰⁾

Es wäre deshalb justizpolitisch legitim, eine offene Diskussion über die Zielvorgaben des Strafvollzugsgesetzes zu führen und Veränderungen am Text des Gesetzes vorzu-

nehmen. Wie *Calliess/Müller-Dietz* jedoch mit Recht darlegen, sprechen die neuesten Entscheidungen im Gesetzgebungsverfahren, wonach die Würzburger Vorschläge überhaupt nicht mehr Gegenstand der Bundesratsinitiative geworden sind und selbst der modifizierte Bundesratsvorschlag kaum Chancen hat, den Bundestag zu passieren, deutlich dafür, die 1977 in Kraft getretenen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes als zur Zeit allein gültig anzusehen.¹¹⁾ Ein Versuch der Entschärfung der Vollzugskonzeption des Gesetzes durch Verwaltungshandeln widerspricht dem Prinzip der Gewaltenteilung.

6. Das aktuelle Vollzugskonzept des Gesetzgebers

Gegenwärtig gilt demgemäß § 2 Satz 1 Strafvollzugsgesetz uneingeschränkt.¹²⁾ Die Vollzugsverwaltung soll in Zusammenarbeit mit dem Gefangenen den Versuch machen, ihn während des Entzuges seiner Freiheit zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. „Die Funktion des Vollzugszieles ist es, Leitungspunkte sowohl für das organisatorische Handeln der Vollzugsverwaltung als auch den Behandlungsprozeß insgesamt wie für die Einzelentscheidung von Verwaltung und Rechtsprechung zu geben. Die Resozialisierung als verfassungsrechtlich gebotenes Vollzugsziel ist oberste Richtschnur für die Gestaltung des Vollzuges im allgemeinen und im einzelnen, zugleich ist es Auslegungsrichtlinie bei Zielkonflikten oder Konflikten bei der Auslegung von Einzelbestimmungen des Gesetzes“. Diese in der 5. Auflage des Kommentars zum Strafvollzugsgesetz von *Calliess/Müller-Dietz* formulierten Sätze¹³⁾ sind für den, der das Strafvollzugsgesetz, so wie es gegenwärtig immer noch gilt, anwenden möchte, unbestreitbare Zielvorgaben. Nach dem Wortlaut und der Systematik des Strafvollzugsgesetzes dürfen die allgemeinen Strafzwecke und justizpolitische Erwägungen zur stärkeren Betonung der Sicherungsaufgabe der Strafanstalten keinen Einfluß auf Vollzugsentscheidungen haben. § 2 StVollzG enthält eine abschließende und erschöpfende Regelung für den Strafvollzug in allen Justizvollzugsanstalten. Das Strafurteil wirkt allenfalls mittelbar auf die Gestaltung des Vollzuges ein, und zwar lediglich durch die Länge des Freiheitsentzuges. Es mag Gefangene geben, bei denen sich wegen der Kürze ihrer Strafe, wegen der Einmaligkeit ihres schweren strafrechtlichen Versagens oder wegen ihrer fehlenden Bereitschaft, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuarbeiten, der Versuch der Vollzugszielerreichung auf die Anwendung der in dem § 3 StVollzG niedergelegten drei Prinzipien reduzieren kann. Für alle mit-arbeitsbereiten Gefangenen, aber auch für die anderen genannten Gruppen gilt der Auftrag des § 4 Abs. 1 StVollzG, wonach es Aufgabe der Vollzugsverwaltung ist, die Bereitschaft des Gefangenen, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuarbeiten, zu wecken und zu fördern. Gleichermäßen gilt der in § 4 Abs. 2 Satz 1 StVollzG niedergelegte Grundsatz, daß dem Gefangenen keine Beschränkung seiner Freiheit auferlegt werden dürfe, die nicht durch die gesetzlichen Zielvorgaben gedeckt ist. Keinesfalls können derartige den Freiheitsentzug für den einzelnen Gefangenen verschlimmernden Vollzugsmaßnahmen sich lediglich auf Verwaltungsvorschriften oder Verwaltungsentscheidungen stützen.

7. Versuch einer Bewertung von Maßnahmen, die das Vollzugskonzept des Strafvollzugsgesetzes verändern

Die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften, die Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug sowie die in den meisten Bundesländern einheitlich gehandhabten Geschäftsanweisungen für die Arbeits- und Wirtschaftsverwaltungen der Justizvollzugsanstalten haben bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes konzeptionelle Kurskorrekturen vornehmen wollen. Spätere jeweils landesweise erfolgte Einflußnahmen der Landesjustizverwaltungen setzen diese Tendenz fort.

a) Die Regelung zu § 6 StVollzG, wonach Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr Behandlungsuntersuchungen regelmäßig entfallen sollen, ist durch die gesetzlichen Vorgaben nicht gedeckt, mag sie auch noch so praktikabel sein. Die Intention des Gesetzgebers wäre dahingehend gegangen, daß grundsätzlich Behandlungsuntersuchungen auch bei kurzstrafigen Gefangenen hätten durchgeführt werden sollen und nur in einzelnen nicht geeigneten Fällen hätten unterbleiben oder verkürzt werden können.¹⁴⁾

b) Die Rechtsprechung hat inzwischen die unkritische Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu den Lockerungsvorschriften des Gesetzes zwar unterbunden¹⁵⁾, dennoch dürften die Nummern 1 und 2 der VV zu § 10 sowie die Nummern 5 und 6 zu § 11 und 3 und 4 zu § 13 StVollzG die „Konzeption“ der Anstalten bei der Anwendung der §§ 10, 11 und 13 StVollzG weitgehend im Sinne der Ziele der Verwaltungsvorschriften beeinflussen, zumal auf die Beachtung der in den VV enthaltenen Zielvorgaben durch Erlasse oder Empfehlungen der Landesjustizverwaltungen in neuerer Zeit immer wieder hingewiesen wird.

c) Die Nr. 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 33 StVollzG, wonach die Pakete mengenmäßig beschränkt sind und die dazu in einzelnen Bundesländern ergangenen Regelungen hinsichtlich der Begrenzung des Inhalts der jeweiligen Pakete sollen als typisches Ergebnis eines traditionell im deutschen Strafvollzug bestehenden Gleichbehandlungsprinzips, wonach in der Straftat niemand „besser sein soll“, erwähnt werden. Unberücksichtigt bleibt bei Nr. 2 der VV, daß der Gedanke der Gleichbehandlung aller Gefangenen im Gesetz dadurch zum Ausdruck gekommen ist, daß pro Jahr drei Pakete als Regelpakete gestattet werden.

d) In ihren Auswirkungen entspricht die Nr. 2 der VV zu § 39 StVollzG nicht den Zielvorgaben des Gesetzgebers. Das sozialisationsfreundliche freie Beschäftigungsverhältnis wird auf den offenen Vollzug nämlich auch dann reduziert, wenn in einem Bundesland nicht genügend offene Haftplätze vorhanden sind oder aber die offenen Anstalten vom Aufenthaltsort des Gefangenen nach seiner Entlassung zu weit entfernt liegen.

Fraglich ist es auch, ob die angesichts der heutigen Arbeitsmarktsituation möglicherweise in Zukunft sehr bedeutsame Form der Selbstbeschäftigung nur in Ausnahmefällen gestattet werden sollte wie Nr. 3 der VV zu § 39 StVollzG dies vorschreibt.

e) Die in ihrer Existenzberechtigung angesichts des Gesetzestextes durchaus fragwürdigen Dienst- und Sicherheits-

vorschriften nehmen nicht – wie es nahegelegen hätte – den § 154 StVollzG als Rechtsgrundlage der Handlungsanweisungen für Vollzugsbedienstete, sondern sprechen in der Nr. 1 Abs. 1 DS Vollz generell und undifferenziert von den „Aufgaben des Vollzuges (§ 2 StVollzG)“ und vermitteln schon mit dieser Formulierung den Eindruck, daß eine zumindest gleichgewichtige, wenn nicht stärker zu gewichtende Aufgabe für die Vollzugsbediensteten sich aus § 2 Satz 2 StVollzG ergeben würde. Die Dienst- und Sicherheitsvorschriften sind mit unbedeutenden Veränderungen aus der DVollzO übernommen worden.^{15 a)} Soweit einzelne Bundesländer Richtlinien zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten erlassen haben, atmen diese noch stärker den Geist früherer Vollzugsvorschriften als die Dienst- und Sicherheitsvorschriften dies bereits tun. Insbesondere für die Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes enthalten die Dienst- und Sicherheitsvorschriften und evtl. geltende Richtlinien für den Bereich von Sicherheit und Ordnung die wichtigsten Handlungsvorgaben, die im Vollzugsalltag für den einzelnen Bediensteten oft den Vorrang vor den konzeptionellen Vorgaben des Gesetzes haben.

f) Die Geschäftsanweisungen für die Wirtschafts- und Arbeitsverwaltung der Justizvollzugsanstalten sind ebenfalls in wichtigen Vorschriften deutlich am traditionellen Vollzugsdenken orientiert. Hinsichtlich der Verpflegung der Gefangenen werden entweder relativ niedrige Verpflegungsobersätze in den Bundesländern festgelegt oder aber eine einfache fettreiche Kost vorgeschrieben.¹⁶⁾ Auch die Anstaltskleidung wird durch die entsprechenden Verwaltungsvorschriften als einfache, unauffällige Kleidung ausgestaltet.

Die Geschäftsanweisung für die Arbeitsverwaltung basiert erkennbar auf den Erfahrungen mit traditionellen Arbeitsbetrieben und enthält z. B. keine Regelung, wonach einzelne geeignete Gefangene Leitungsverantwortung in Arbeitsbetrieben der Anstalt übernehmen können, wie dies im früheren Strafvollzugsrecht der DDR ermöglicht wurde. Das Heranführen von Gefangenen an geringere, aber auch an höhere Führungspositionen in Arbeitsbetrieben wäre aber gerade im Sinne des Vollzugszieles ein sinnvoller Weg, soziale Verantwortung zu trainieren.¹⁷⁾

g) Es soll hier nur angedeutet werden, daß auch haushaltsrechtliche Vorschriften bei der Planung neuer und der Aufrechterhaltung bisheriger Anstaltsbetriebe dafür sorgen, daß fiskalische Erwägungen einen hohen Stellenwert behalten haben und § 37 StVollzG zum Teil intentional „leerläuft“.

h) Es gibt Bundesländer, die genau die einem Gefangenen zu überlassenden Gegenstände, z. B. die Größe von Aquarien und sonstigen „Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung“ landeseinheitlich in Rundverfügungen festlegen. Die meisten Landesjustizverwaltungen werden sich jedoch hinsichtlich der Haftraumausstattung und der für die Freizeitbeschäftigung gestatteten Gegenstände durch ihre Kontrollen in Justizvollzugsanstalten den notwendigen Einfluß sichern. Bei Besuchen von Anstalten in verschiedenen Bundesländern fällt auf, daß die Sicherheitserfordernisse, die die einzelnen Landesjustizverwaltungen an die Haftraumausstattung stellen, sehr unterschiedlich intensiv in den Lebensalltag der Gefangenen eingreifen.¹⁸⁾ Für die Frage, inwieweit der Strafgefangene im Vollzug in der Lage ist, sein Lebenstraining im

Alltag so zu entwickeln, daß es ihm nach der Entlassung hilft, ein selbständiges sozial angepaßtes Leben zu führen, ist es sehr wichtig, welchen Bewegungsspielraum der Gefangene innerhalb der Justizvollzugsanstalt erhält, so daß die Vorgaben der Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Ausstattung der Hafträume mit eigenen Möbeln, etwa die Gestattung von eigenen Gardinen, Tischdecken, Topfblumen und Tagesdecken für die Betten, durchaus erhebliche konzeptionelle Bedeutung haben. Auch die Frage, ob und in welchem Umfang eigene Rundfunkgeräte gestattet oder ob eigene Fernsehgeräte zugelassen werden oder ob den Gefangenen das Halten von Kleintieren gestattet wird, sind erhebliche Einflußgrößen in bezug auf das Verhalten von zu längeren Freiheitsstrafen verurteilten Strafgefangenen nach ihrer Entlassung. Gleiches gilt für die bauliche Gliederung von Justizvollzugsanstalten. Ein Gefangener, der im geschlossenen Vollzug in einer Wohngruppe mit anderen zusammen bei tagsüber offener Zellentür leben kann, wird sein Kommunikationsverhalten anders entwickeln als ein Gefangener, der in der arbeitsfreien Zeit auf einen Einzelhaftraum „reduziert“ ist.

Jeder Anstaltsleiter kennt als Konsequenz von Anstaltsrevisionen den Katalog der „Beanstandungen“, welche Vertreter der Aufsichtsbehörde im Interesse von Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu erheben pflegen. Jeder weiß, daß spektakuläre Ausbrüche einzelner Gefangener aus geschlossenen Anstalten zur Folge gehabt haben, daß auf dringende Weisung von Aufsichtsbehörden hin die Sicherheitsvorkehrungen in allen Hafträumen – jedenfalls der betroffenen Anstalt – verschärft worden sind, ohne der Frage nachzugehen, ob die einzelnen dadurch benachteiligten Gefangenen hinsichtlich ihrer Vollzugszielerreichung ohne in ihrer Person liegende Gründe beeinträchtigt werden. Um nicht einzelne Anstalten konkret „in Verruf“ zu bringen, soll es bei der Fragestellung sein Bewenden haben, warum einige Bundesländer auch im geschlossenen Vollzug Wohngruppen zulassen und eine starke Mitwirkung bei der Haftraumausstattung durch den einzelnen Gefangenen ermöglichen, während in vielen geschlossenen Anstalten keine Wohngruppen möglich sind und die Haftraumausstattung aus Gründen der „Sicherheit und Ordnung der Anstalt“ karg und wenig lebensnah ist. Es ist nur aus einer der Vollzugskonzeption des Strafvollzugsgesetzes intentional entgegenlaufenden Strafvollzugsplanung heraus verständlich, wenn nach wie vor in einzelnen Anstalten des geschlossenen Vollzuges kaum eigene Gegenstände zur Haftraumausstattung zugelassen werden und auf diese Weise der karge, mit einfachen Anstaltsmöbeln ausgestattete Lebensraum des Gefangenen durchaus noch an die Zellen früherer Zeiten erinnert, in der dem Strafgefangenen deutlich vor Augen geführt werden sollte, daß er „für begangenes Unrecht einzustehen“ hatte. Es sei der Hinweis gestattet, daß die größten Sicherheitsgefährdungen des Vollzuges, die größeren Gefangenenmeutereien, von denen etliche Justizvollzugsanstalten Deutschlands in den letzten beiden Jahren heimgesucht worden sind, Anstalten oder Anstaltsbereiche mit einer kargen Haftraumausstattung stärker betrafen als Anstalten, in denen eine größere Selbständigkeit von Gefangenen durchaus toleriert worden ist.¹⁹⁾

i) Ausbrüche aus dem geschlossenen Vollzug hat es auch nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes gegeben, in den bekannt gewordenen Fällen war aber in der Regel die

Gefährlichkeit der jeweiligen Gefangenen – wie auch in früheren Zeiten – die Hauptursache für den gelungenen Ausbruch und nicht die konzeptionelle „Großzügigkeit“ der Anstalt. In einigen liberal geführten Anstalten hat sich in Einzelfällen jedoch das Problem ausgewirkt, daß im „alten Sicherheitsdenken“ verhaftete Bedienstete eine innere Liberalisierung ihrer Anstalt „mißverstehen“ und getreu der angeblich „von oben gewünschten“ Großzügigkeit auch mit gefährlichen Gefangenen nachlässig umgehen.

Welche Vollzugskonzeption verfolgt ein Mitarbeiter einer obersten Landesbehörde, der nach einem gelungenen Ausbruch aus einer geschlossenen Vollzugsanstalt, nachdem der ausgebrochene Gefangene eine vorsätzliche Tötung begangen hatte, bei der Anstaltsrevision bei allen wegen vorsätzlicher Tötung inhaftierten Gefangenen die „Zellen räumen ließ“ und zum Entsetzen der Inhaftierten die in langen Jahren mühsam erworbenen Gegenstände wie kleine Gardinen, Decken, Bilder und Schränkchen aus Sicherheitsgründen „zur Habe geben“ ließ?

k) Auch die Vollzugsvorstellungen der Aufsichtsbehörden in den Bundesländern, in denen Gefangene, die wegen eines Sexualdelikts, einer groben Gewalttätigkeit bestraft worden sind oder bei denen eine erhebliche Suchtgefahr besteht, grundsätzlich nur nach Beteiligung der Staatsanwaltschaft und Genehmigung der Aufsichtsbehörde Vollzugslockerungen erhalten können, müssen kritisch betrachtet werden. Selbst wenn bei nachträglicher Überprüfung dieser Praxis herausgefunden werden sollte, daß die Entscheidungen der Anstalten selten von den Empfehlungen der Staatsanwaltschaft und den Genehmigungen der Aufsichtsbehörden abweichen, so gibt doch die Einführung einer derartig risikofeindlichen Regelung für alle Anstalten ein deutliches justizpolitisches Signal. So kann es nicht nur an den angeblich „schlechter gewordenen“ Gefangenen liegen, daß die Belegung in den offenen Anstalten Nordrhein-Westfalens beispielsweise nach Einführung einer entsprechenden Regelung systematisch abgenommen hat und inzwischen ganz erheblich abgesunken ist. In anderen Bundesländern mit wesentlich geringerer Anzahl von Haftplätzen im offenen Vollzug kann eine derartige justizpolitische Weichenstellung nicht so deutlich erkennbare Ergebnisse zeigen. Sicher sind auch gegenwärtig die große Mehrzahl der in den Justizvollzugsanstalten inhaftierten Straftäter sozialisationsgeschädigte nicht im normalen Umfang belastbare und steuerungsfähige Menschen.²⁰⁾ Deswegen wird jede Entscheidung über Vollzugslockerungen ein „Restrisiko“ nicht vermeiden können. Dem Kenner von Verwaltungsabläufen innerhalb des Justizvollzuges wird es jedoch einleuchten, daß jede Vollzugsanstalt im schriftlichen Verfahren unter Beteiligung der Vollstreckungsbehörde eine Genehmigung für eine geplante Vollzugslockerung nur dann einholen wird, wenn das Lockerungsrisiko erkennbar gering ist. Sowohl die Staatsanwaltschaften als auch die Aufsichtsbehörden werden sich bei ihrer Entscheidung von dem Inhalt der Strafakten wesentlich stärker leiten lassen als die Vollzugsanstalten, weil diese mit dem Gefangenen einige Jahre lang zusammenarbeiten mußten und Veränderungen gegenüber dem in den Strafakten gezeichneten Bild haben feststellen können. Deshalb wird durch die Einschaltung von Aufsichtsbehörden bei der Gewährung von Vollzugslockerungen für nach Meinung der jeweiligen Landesjustizverwaltung risikobehaftete Tätergruppen erreicht, daß die Vorschriften der

§§ 10, 11, 13 und 35 StVollzG nur noch „unter Berücksichtigung des Strafurteils“ Geltung haben, daß sie jedenfalls keineswegs entsprechend der Vollzugszielvorgabe des § 2 Satz 1 StVollzG ausgelegt werden, sondern daß die Gestattung von Vollzugslockerungen bei diesen „Problemtätergruppen“ unter Beachtung der justizpolitischen Vorgabe erfolgt, wonach die Sicherheit der Allgemeinheit absoluten Vorrang vor Behandlungserfordernissen hat. Damit wird entgegen dem eindeutigen Gesetzeswortlaut die dem Vollzug in § 2 Satz 2 StVollzG ergänzend auferlegte Sicherungsaufgabe zum primären Vollzugszweck erhoben und verdrängt das Vollzugsziel in einer Vielzahl von Fällen.

Eine justizpolitische Argumentation gegen diesen Trend wird jedoch in bezug auf die angedeutete Praxis der Aufsichtsbehörden außerordentlich erschwert, da von der jeweiligen Landesjustizverwaltung auf den Gesichtspunkt der Einzelfallentscheidung hingewiesen werden wird und beteuert werden dürfte, daß die Zielvorgaben des Strafvollzugsgesetzes bei der jeweiligen Einzelfallentscheidung „den gebührenden Rand“ behalten würden, daß es lediglich darum gehe, Mißbräuche bei der Anwendung des Gesetzes durch die Vollzugsanstalten so weit wie möglich auszuschließen.

8. Ein Plädoyer für eine zeitgemäße Kriminalpolitik

Die Bundesregierung hat nach Anhörung der Bundesländer vor einiger Zeit auf eine Anfrage der Fraktion der Grünen im Deutschen Bundestag erklärt, das Strafvollzugsgesetz habe sich bewährt. Die Richtigkeit dieser justizpolitischen Aussage wird durch diejenigen Justizvollzugsanstalten belegt, die relativ ungestört durch Weisungen oder Verwaltungsvorschriften die gesetzlichen Vorschriften unmittelbar haben anwenden können und bei denen Mißbräuche von Vollzugslockerungen innerhalb und außerhalb der Anstalten in ganz geringem Umfang aufgetreten sind. Der erwähnten justizpolitischen Aussage der Bundesregierung widerspricht jedoch die Praxis der Landesjustizverwaltungen, durch Verwaltungsvorschriften und Weisungen die vom Gesetz gewollten Risiken mindern zu wollen. Was not tut, ist eine ehrliche und vor allen Dingen offene justizpolitische Diskussion über eine zeitgemäße Kriminalpolitik. Die Entwicklung des Verbrechens in Deutschland soll nicht verharmlost werden. Zuwanderungen größerer ausländischer Bevölkerungsgruppen, die weitgehende Öffnung der Grenzen Deutschlands in alle Himmelsrichtungen und die Attraktivität der wohlhabenden Bundesrepublik für die internationale organisierte Kriminalität werden in Zukunft die Gefährdungen der Gesellschaft durch von der Bevölkerung als schwer empfundene Rechtsbrüche weiter erhöhen. Gerade in einer Zeit, in der die Gefahr der Zunahme schwerer Straftaten besteht, ist eine ständige fachkundig geführte kriminalpolitische Diskussion unverzichtbar. § 166 StVollzG würde den Landesjustizverwaltungen die Handhabe geben, einen kriminologischen Dienst in Deutschland einzurichten. Dieser könnte auf der Basis aller jeweils von Strafverfolgungsorganen und Forschungseinrichtungen gesammelten Fakten ständig aktuelle Analysen des Phänomens Kriminalität in Deutschland erarbeiten. Auf der Basis solcher Analysen könnten die Landesjustizverwaltungen einheitliche justizpolitische Vorgaben an die Vollzugsanstalten geben. Dabei

müßte durchaus die Zielvorgabe des Strafvollzugsgesetzes, nämlich die Bekämpfung von Rückfallkriminalität durch nachträgliche Sozialisation der inhaftierten Rechtsbrecher zu betreiben, beachtet werden, andererseits könnten zugleich Vollzugsentscheidungen, die leichtfertig Risiken zum Nachteil der Bürger eingehen, stärker als bisher vermieden werden. Eine derartig konzeptionell vorausplanende Kriminalpolitik könnte durchaus Stimmungen in der Bevölkerung positiv beeinflussen, wohingegen der aktuelle Trend der einzelnen Bundesländer, durch Verwaltungsmaßnahmen die Vollzugsanstalten „aus den Schlagzeilen zu bringen“, von vielen Menschen als Eingeständnis konzeptioneller Schwäche erlebt werden dürfte.

Auch die Tatsache, daß in den vergangenen Monaten in deutschen Strafanstalten erstmalig in größerem Umfang Meutereien stattgefunden haben, zeigt, daß eine Kriminalpolitisch ängstliche und eher rückversichernde Konzeption nicht zur gewünschten „Beruhigung“ des Strafvollzuges, sondern zu einer stärkeren Beunruhigung beitragen wird. Eine konsequente Anwendung der Zielvorgaben des Strafvollzugsgesetzes bietet eher die Chance der Entwicklung einer schlüssigen und damit überzeugenden Kriminalpolitik als das im Blick auf jeweils aus konkretem Anlaß aufgetretene mit Empörung reagierende Beschränken der gesetzlichen Vorgaben.

Die Inhaftierten spüren den „Rückschritt“ wohl noch deutlicher als Außenstehende und werden anfälliger für Parolen aus Kreisen anarchistischer Gefangener oder aus Kreisen solcher Gefangener, die zur organisierten Kriminalität gehören. Beide Gefangenengruppen raten ohnehin allen Inhaftierten von der „systemwidrigen“ Zusammenarbeit mit der Institution Strafvollzug ab. Wahrscheinlich trägt letztlich ein rückversicherndes Vollzugskonzept – insbesondere dann, wenn es unter der offiziellen Vorgabe der Anerkennung der Ziele des Strafvollzugsgesetzes verwirklicht wird – dazu bei, daß das Vertrauen der Inhaftierten in den Vollzugsstab derartig nachläßt, daß eines Tages die self-fulfilling prophecy durchschlägt und tatsächlich von einem Mißerfolg des Gesetzgebers gesprochen werden kann.

Anmerkungen

1) Ansatzweise formuliert bei *Grunau/Tiesler*, 2. Aufl., Köln/Berlin/Bonn/München 1982, Rdn. 2 und 3 zu § 2 StVollzG.

2) Letztlich heute noch die Auffassung von *Feest* AK 3. Aufl. Rdn. 20 vor § 2 StVollzG.

3) Einen Überblick über die aktuelle Literatur geben *Calliess/Müller-Dietz*, 5. Aufl. Rdn. 6 zu § 2 StVollzG. Deutlich auch *Kaiser in Kaiser/Kerner/Schöch*, Strafvollzug, 4. Aufl., Heidelberg 1991, S. 25-28 bes. S. 28 o).

4) Das Strafvollzugsgesetz: Nicht Schlußpunkt, sondern Beginn eines justiz- und gesellschaftspolitischen Prozesses. In: *Evangelische Akademie* 1978, S. 6 ff.

5) *Strafvollzugsrecht*, 2. Aufl. Berlin 1978.

6) Vgl. z.B. die VV zu Nr. 1 und 2 zu § 10 StVollzG sowie die Nrn. 5 und 6 zu § 11 und 3 und 4 zu § 13 StVollzG, welche deutliche Zusammenhänge zwischen Art der Straftat, Länge der Strafe und Sozialisationshilfen durch Vollzugslockerungen herstellten.

7) Vgl. die Übersicht bei *Calliess/Müller-Dietz*, 5. Aufl., Rdn. 17 zu § 2 StVollzG.

8) Zur genannten Entwicklung vgl. *Calliess/Müller-Dietz*, 5. Aufl., Rdn. 19 zu § 2 StVollzG.

9) So haben Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen die Anhörung der Staatsanwaltschaften bei „Sexual- und Gewalttätern“ sowie bei „suchtabhängigen“ Gefangenen vor der Gewährung von Vollzugslockerungen vorgeschrieben (vgl. *Kühling in Schwind/Böhm*, 2. Aufl. Rdn. 18 zu § 11 StVollzG).

10) Vgl. *Kaiser in Kaiser/Kerner/Schöch*, Strafvollzug, 4. Aufl., Heidelberg 1991, S. 28 f.

11) Vgl. 5. Aufl. Rdn. 11 zu § 2 StVollzG.

12) Die von *Böhm in Schwind/Böhm*, 2. Aufl., angedeutete Skepsis begründet auch er nur mit der Realität (vgl. Rdn. 2 und 3 zu § 2) und bekennt sich andererseits deutlich zur Rechtslage (vgl. a.a.O. Rdn. 17).

13) Vgl. a.a.O. Rdn. 3 zu § 2 StVollzG.

14) Wie hier *Calliess/Müller-Dietz*, 5. Aufl., Rdn. 5 zu § 6 StVollzG, ähnlich auch *Feest/Quensel* im AK, 3. Aufl. Rdn. 3 zu § 6 StVollzG und *Mey in Schwind/Böhm*, 2. Aufl., Rdn. 21 zu § 6 StVollzG.

15) Vgl. die neuere Entscheidung des OLG Hamburg vom 29.08.1990 – abgedruckt in *ZfStrVo* 4/91, S. 243-245 m.w. Nachw.

15 a) Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO) vom 01.12.1961; vgl. *Strafe Tor zur Versöhnung* (Denkschrift der EKD) S. 114.

16) Vgl. *Romkopf in Schwind/Böhm*, 2. Aufl., Rdn. 3 zu § 21 StVollzG.

17) In vielen Justizvollzugsanstalten gibt es faktisch „Vorarbeiter“ in den Arbeitsbetrieben, solche Formen der Dominanz einzelner Gefangener sind „offiziell“ nicht anerkannt.

18) Vgl. dazu *Kühling in Schwind/Böhm*, 2. Aufl., Rdn. 10 zu § 81 StVollzG.

19) Die Meutereien in Hamburg-Fuhlsbüttel beweisen nicht das Gegenteil, weil auslösender Faktor jeweils ein „Zurückschrauben“ von „Freiheiten“ war – jedenfalls aus der Sicht der meuternden Gefangenen.

20) Vgl. *Böhm in Schwind/Böhm*, 2. Aufl., Rdn. 12 zu § 2 StVollzG und *Kaiser in Kaiser/Kerner/Schöch*, Strafvollzug, 4. Aufl., Heidelberg 1991, S. 23 f.

Aufstand der Gefangenen – neue Krise im Strafvollzug?

Harald Preusker

I. Das unruhige Jahr 1990

„1990 ist das Jahr, in dem die Gefangenen begonnen haben, ihre Angelegenheiten selbst in die Hand zu nehmen.“

Dies stand sinngemäß auf einem Flugblatt, das im Herbst 1990 herumflatterte. Die Unruhe in den Gefängnissen in den Jahren 1989 und verstärkt 1990 rückten die Gefängnisse wieder einmal in die Schlagzeilen der Medien. Begonnen hat es 1989 mit den Aufständen in der ehemaligen DDR. Hier ging es – wie später bei den Aufständen in polnischen, ungarischen und tschechischen Gefängnissen – zunächst vorwiegend um die Durchsetzung von Amnestien und um die Rehabilitation von politisch Verfolgten. Diese Aufstände wurden von der nichtsozialistischen Welt mit großer Sympathie unterstützt. Die Sympathie galt auch den „unpolitischen“ Gefangenen, denen man zugute hielt, daß sie jedenfalls zu hart bestraft worden seien. Deshalb fielen die Forderungen der aufständischen Gefangenen auf fruchtbaren Boden: bis Ende 1989 wurden von ca. 25 000 Gefangenen in der ehemaligen DDR ca. 20 000 (!) durch Amnestiegesetze aus den Gefängnissen entlassen. Ähnliche Erfolge hatten die Aufstände in den anderen sich auf dem Wege zur Demokratie befindlichen Staaten des ehemaligen „Ostblocks“.

Völlig andere Ursachen und Wirkungen hatten die Aufstände im April 1990 in den englischen Strafanstalten. Im April 1990 gab es in einigen Gefängnissen die schwerwiegendsten Aufstände in der Geschichte des britischen Strafvollzuges. Am schlimmsten war es in den Gefängnissen in Manchester (Strangeways), Glen Parva, Dartmoor, Bristol und Pucklechurch. Allein in Strangeways wurden insgesamt 147 Bedienstete und 47 Gefangene verletzt. Ein Gefangener erlag seinen Verletzungen. Hinzu kommen enorme Schäden an den Gebäuden und Einrichtungen.¹⁾

Im Mai 1990 folgten die Unruhen in der Hamburger Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel, an denen sich etwa 250 Gefangene beteiligten. Auch hier kam es zu tagelangen Dachbesetzungen. Zur gleichen Zeit kam es zu Aufständen im Prager Gefängnis Ruzyně und in mehreren ungarischen Gefängnissen.

Im Juli 1990 gab es in der Justizvollzugsanstalt Mannheim einen Aufstand, bei dem etwa 150 Gefangene beteiligt waren. Auch hier kam es zu einer Dachbesetzung und zu erheblichem Sachschaden. Es folgten Unruhen in einigen anderen Justizvollzugsanstalten, von denen besonders die in Straubing und Rheinbach für Schlagzeilen sorgten.

Die Unruhen in den Jahren 1989/90 belegen erneut die Erfahrung, wonach Gefängnisunruhen die Tendenz haben, sich auszubreiten und auf viele Vollzugsanstalten überzugreifen.

II. Der Grundkonflikt

Es liegt in der Natur der Strafe, daß sie als Übel gewollt und empfunden wird, und daß sich die Bestraften nur ganz selten dieser Übelszuführung freiwillig unterwerfen, sondern

ständig bemüht sind, ihre Situation zu verbessern. Dies gilt besonders für die Freiheitsstrafe, die doch mit ganz erheblichen Einschränkungen und Entbehrungen verbunden ist. Allerdings ist das Ausmaß der Übelszuführung durch Freiheitsstrafe weltweit höchst unterschiedlich und von verschiedenen Faktoren, insbesondere von den Strafraditionen, den politischen und rechtlichen Vorgaben und dem gesellschaftlichen Stellenwert des Strafvollzuges abhängig. Von Ausmaß und Art der Übelszuführung hängt auch das Maß des Aufbegehrens und davon wiederum die Reaktion des Staates ab, dem traditionell alles daran liegt, Sicherheit, Ordnung und Ruhe in den Gefängnissen zu gewährleisten. Ob Gefangene mit ihrem Aufbegehren Erfolg haben, hängt wiederum davon ab, wo und wie entschlossen der Staat Grenzen zieht und auf Grenzüberschreitungen reagiert. Normalerweise ist es für die Strafvollzugsverwaltungen kein Problem, die Sicherheit und Ordnung in den Gefängnissen zu gewährleisten, jedenfalls solange wie sich das Aufbegehren, z.B. durch Hungerstreiks, Lärmaktionen u.ä., auf einzelne oder kleine Gruppen von Gefangenen beschränkt. Die Reaktion auf solche Aktionen läuft angesichts der eindeutigen Machtverhältnisse nach relativ festen Regeln ab und wird von der Außenwelt kaum registriert. Diese Normalität von Aufbegehren und Unterdrückung wird dann verlassen, wenn aus dem Aufbegehren einzelner oder kleiner Gruppen ein Aufstand entsteht.

III. Aufstände: Definition und Beispiele

Unter einem Aufstand soll hier der entschlossene, aktive oder passive Widerstand einer größeren, subkulturell einflußreichen Gruppe zur Durchsetzung von Forderungen gegen die Gefängnisverwaltung verstanden werden. Diese Definition erfaßt alle Formen des Widerstandes, also z.B. Arbeits- oder Nahrungsverweigerung, Hunger-, Sitz- oder Schmutzstreik sowie die Weigerung, Hafträume oder andere Bereiche zu betreten oder zu verlassen. Aktive Widerstandsformen bestehen regelmäßig im „Erobern“ oder Besetzen bestimmter Wohn-, Arbeits- oder Aufenthaltsbereiche, im Zerstören der Einrichtungen und der Gebäude. Aber auch die Geiselnahme von Bediensteten gehört häufig dazu.

Eine andere Definition des Gefängnisaufstandes beschreibt diesen als „jede spontane Intervention einer formellen oder informellen Gruppe von Gefangenen, die der Gefängnisverwaltung aktiven oder passiven Widerstand entgegensetzt und dadurch mit Worten oder mit Taten gemeinsame Forderungen erhebt, um ihre rechtliche oder tatsächliche Situation zu ändern.“²⁾ Diese Definition ist m.E. zu eng. So entsteht z.B. nicht jeder Aufstand spontan, sondern kann durchaus von langer Hand geplant sein. Auch der strafrechtliche Meutereibegriff (§ 121 StGB) ist zur Begriffsbestimmung des Aufstandes ungeeignet. Er ist einerseits zu eng, weil z.B. der passive Widerstand nicht erfaßt ist,³⁾ andererseits aber auch zu weit, weil bereits zwei gemeinsam handelnde Gefangene den Tatbestand verwirklichen können.

Weltweit ist die Zahl der Aufstände in den letzten Jahrzehnten beträchtlich gestiegen.

*Flynn*⁴⁾ gibt einen interessanten Überblick über die Arten und die Ursachen von Gefängnisaufständen vor allem in den USA. Die großen Aufstände, etwa in Jackson (Michigan 1952), Walla Walla (Washington 1955), Parkhurst (Großbritannien 1969), Attica (New York 1971), hatten jeweils eine

große Zahl von Aufständen in anderen Anstalten zur Folge. Solche Wellen von Aufständen trafen u.a. Schweden (1969/70), Frankreich (1974/75/76) und Italien (1969/70). Medienwirksam aufbereitet wurden insbesondere die „full-fledged-riots“, Aufstände, die mit Waffengewalt und besonderer Brutalität durchgeführt und meist ebenso brutal niedergeschlagen wurden. Allein von August 1972 bis Juli 1973 fanden weltweit 20 derartige Aufstände statt⁵⁾, neun davon in den Vereinigten Staaten.

Bis heute an Gewalttätigkeiten unübertroffen dürfte der Aufstand von Attica 1971 sein, bei dessen Niederschlagung neun von 40 Geiseln und 34 Gefangene erschossen wurden.

Die Meldungen über Gefängnisaufstände reißen nicht ab. Sie kommen gegenwärtig vor allem aus Süd- und Mittelamerika, aber auch aus asiatischen Staaten.

IV. Ursachen

Jeder Aufstand hat seine eigenen Ursachen und Besonderheiten, in der Regel auch eine lange Vorgeschichte. Die offiziellen Untersuchungsberichte bringen selten die volle Wahrheit über die Ursachen und Hintergründe eines Aufstandes ans Licht. Sicher ist jedoch, daß die Haftbedingungen, d.h. die konkreten Lebensumstände der Gefangenen, immer eine maßgebliche Rolle gespielt haben. Darüber hinaus können natürlich auch Sicherheitsmängel und taktische Fehler der Vollzugsverwaltung ursächlich sein.

Anhand der von den aufständischen Gefangenen aufgestellten Forderungen lassen sich folgende Hauptursachen festhalten:

1. Haftbedingungen

Die Forderung nach Verbesserung der Haftbedingungen ist das häufigste Motiv. Lang aufgetauter Haß, Verzweiflung und keine Aussicht, auf gewaltfreiem Wege eine Verbesserung zu erreichen, sind die psychologischen Hintergründe. Als Beispiel seien die Zustände in dem Gefängnis Strangeways (Manchester) kurz dargestellt:

Bei 970 Haftplätzen betrug die Belegung bei Ausbruch des Aufstandes am 01.04.1990 1647 Gefangene. Der Untersuchungsbericht faßte die Probleme, die zu den Unruhen geführt haben, englisch unterkühlt wie folgt zusammen: „Unhygienische Lebensbedingungen, Überbelegung, unkonstruktiver und negativer Vollzugsablauf, Respektlosigkeit gegenüber den Insassen, unzulängliche Besuchsregelungen und besonders das Fehlen jeder Möglichkeit, Mißstände selbst in Angriff zu nehmen.“⁶⁾

Unhygienische Lebensbedingungen bedeuten konkret, daß z.B. in den Zellen weder fließend Wasser noch Toiletten vorhanden waren, sondern „gekübelt“ werden mußte. Auszug aus dem Untersuchungsbericht:

„In Manchester gibt es keine Toiletten in den Zellen. Angenommen ein Insasse muß während des Mittagessens auf die Toilette, kann er sieben Tage in der Woche klingeln, ohne eine Antwort von den Bediensteten zu bekommen. Die Mittagessenszeit dauert immerhin eine

Stunde und 45 Minuten. Und dasselbe gilt für die Zeit nach 9.00 Uhr in der Nacht. Die einzige Möglichkeit, Aufmerksamkeit zu erregen, war in dieser Zeit Zelleneinrichtungen gegen die Zellentür zu schlagen. Das war eine ganz normale Praxis, besonders wenn man Durchfall hatte. Erlaubt war nur eine Dusche pro Woche, auch wenn man den ganzen Tag gearbeitet hatte. Kleidertausch war einmal die Woche und das nur, wenn saubere Wäsche eingetroffen war. Manchmal gab es saubere Unterwäsche, manchmal nicht. Die Bettdecken eines Gefangenen werden überhaupt niemals gewechselt. Wenigstens ein Bettuch durfte pro Woche gewechselt werden. Die Qualität des Gewaschenen würde allerdings jeden, der außerhalb des Gefängnisses lebt, schockieren. Die Toiletten und Waschräume sind erniedrigend. Uralt und verdreht. Man hatte kaum Zeit, sie zu benutzen. Das heiße und kalte Wasser bekam man in Eimern und mußte damit Körper, Kleider und die Zelle reinigen. Die gleichen Wasserteimer waren dann das einzige, was man benutzen konnte, um daraus zu trinken und Messer, Gabel und Löffel zu reinigen.“⁷⁾

Ein Gefangener brachte es in einem Brief auf die einfache Formel: „Wenn ihr uns wie Tiere behandelt, werden wir uns auch wie Tiere benehmen.“

Bemerkenswert an den Aprilaufständen in Großbritannien ist, daß trotz zahlreicher Aufstände in den Jahren zuvor offenbar niemand daran gedacht hatte, die Zustände in den Gefängnissen tatsächlich zu verbessern. Allein zwischen April 1986 und Juli 1988 gab es in England und Wales weit um sich greifende Gefängnisunruhen in insgesamt 22 Gefängnissen. Zahlreiche Vorschläge zur Verbesserung der Haftbedingungen wurden diskutiert, zu dem immer wieder beschworenen Neuanfang (Fresh Start) ist es jedoch offensichtlich bislang nicht gekommen.⁸⁾

2. Politische Forderungen

a) Aufstände von politisch Verfolgten in Unrechtsstaaten. Hierzu gehören die bereits erwähnten Aufstände in der ehemaligen DDR und in anderen ehemals sozialistischen Staaten. Bemerkenswert ist, daß es in der ehemaligen DDR bis zur politischen Wende und damit zum Machtverlust des Staates keinerlei Aufstände gab. Der SED-Staat hat mit härtesten Sicherheits- und Disziplinarmaßnahmen jedes Aufbegehren im Keim erstickt und auch vor „Sonderbehandlung“ von politischen Gefangenen, etwa Bespitzelung durch Mitgefangene und heimlichem Abhören, nicht zurückgeschreckt.

Dieser Sonderfall, der nur im Zusammenhang mit einer Destabilisierung der Machtverhältnisse denkbar ist, stellt eher ein gesellschaftliches und kein vollzugliches Phänomen dar. Dennoch haben die Aufstände in der ehemaligen DDR durchaus Signalwirkung und einen gewissen Nachahmeeffekt auch bei den Aufständen in der alten Bundesrepublik gehabt.

b) Systemgegner im Rechtsstaat.

Auch in den rechtsstaatlich verfaßten Staaten ist die Freiheitsstrafe ins Gerede gekommen. Mehr oder weniger sachliche Kritik kommt aus allen Ecken, insbesondere von denen, die die Freiheitsstrafe am liebsten abschaffen würden. Durch diese Kritik wird Verunsicherung auch in die Reihen der Vollzugsbediensteten getragen und gleichzeitig werden

diejenigen Gefangenen ermuntert, die sich von einem aktiven Kampf gegen das Vollzugssystem eine neue Perspektive versprechen. Dabei handelt es sich vorwiegend um Langstrafige mit zum Teil beträchtlichen kriminellen Karrieren, mit großer Hafterfahrung und entsprechend großem subkulturellen Einfluß. Die politische „Schulung“ erfolgt nicht selten am Beispiel und durch die inhaftierten terroristischen Gewalttäter und deren gut organisierter Unterstützerszene sowie der einschlägigen Literatur. Als Beispiel mag der Aufstand in Hamburg-Fuhlsbüttel im Juni 1990 gelten. Hier erhielten die aufständischen Gefangenen massive moralische und – über die Mauer – materielle Unterstützung durch Auftreten zahlreicher Demonstranten aus der „antiimperialistischen“ Szene. Hinzu kommt ein völlig unangemessenes Medieninteresse. Ohne diese Außeneinflüsse wäre der Aufstand in Fuhlsbüttel mit großer Wahrscheinlichkeit ein Alltagsgeplänkel geblieben, zumal der Forderungskatalog, der mehr oder weniger spontan zusammengestellt wurde, reichlich „dünn“ war. Den politischen Systemgegnern geht es in der Regel weniger um die konkreten Haftbedingungen, zumal diese im europaweiten Vergleich eher als fortschrittlich angesehen werden können, sondern vielmehr um die Mobilisierung der Gefangenen für allgemein politische Forderungen.

So wird in einem Flugblatt, das im Juni 1991 in der JVA Stuttgart-Stammheim gefunden wurde, u.a. die umfassende Versorgung von drogenabhängigen Gefangenen mit entzugs- und abhängigkeitsmildernden Medikamenten, die sofortige Freilassung aller AIDS-Infizierten und ein Abschiebungsverbot für Flüchtlinge gefordert.

3. Reformisten

Nichts scheint für die Gefängnisverwaltung schlimmer als gemeinsame Aktionen oder solidarisches Verhalten der Gefangenen. Teile und herrsche gehört deshalb zu den klassischen Leitungsprinzipien. Jede Gruppenbildung, jedes gemeinsame Tun, schon das gemeinsame Vortragen von Anliegen, erregt äußerstes Mißtrauen und wird entsprechend bekämpft. Jeder Vollzugsbeamte ahnt wahrscheinlich, daß eine konsequente Solidarität der Gefangenen gegen die Gefängnisse tatsächlich auch das Ende der Gefängnisse heutiger Prägung bedeuten würde. Aber vollkommene Solidarität ist bei den nicht gefangenen Menschen ebenso Utopie wie in den Gefängnissen.

Hierzu ist in einem nicht veröffentlichten gefängnisinternen Papier vom Oktober 1990 aus der JVA Butzbach zu lesen: „... Gefangene sind keine politischen Gefangenen, sondern haben in der Regel eine mehr Ich-bezogene Einstellung, mit der sie im Widerspruch zu Formen von Solidarität und Kollektivität stehen. Auch bringt sie ihre kriminelle Seite keineswegs in einen politischen Gegensatz zum System, ... Knackis suchen von sich aus im Normalfall Auswege aus ihrem persönlichen Elend nicht in einer revolutionären Perspektive, sondern achten wie die Masse der Leute draußen kurzfristig auf ihren eigenen Vorteil.“

Diese Aussage wird auch durch die Forderungen der Gefangenen bestätigt, die ganz überwiegend auf die Verbesserung ihrer konkreten Vollzugssituation abzielen. Dennoch gibt es Ansätze für mehr solidarisches Verhalten unter den Gefangenen. Die Voraussetzungen dafür wurden durch das Strafvollzugsgesetz geschaffen. Der Angleichungsgrundsatz, die Gefangenenmitverantwortung, die

Mitarbeit des Gefangenen am Vollzugsziel, die Beteiligung der Öffentlichkeit, die volle Informationsfreiheit, die nahezu ungehinderten Kontakte nach draußen und unter den Gefangenen, der lückenlose Rechtsschutz usw. ermuntern die Gefangenen zu mehr Solidarität. Diese Situation ist das Ergebnis einer langen Reform, die ohne jeden Zweifel die Gefängniswirklichkeit deutlich positiv verändert hat. Die Vollzugsverwaltungen können allerdings mit dieser aufkeimenden Solidarität der Gefangenen und deren Bemühen, sich in die Verwirklichung der Strafvollzugsreform aktiv einzuschalten, noch nichts anfangen.

Die positive Entwicklung vom subkulturellen Kampf jeder für sich und alle gegen die Vollzugsverwaltung hin zum konstruktiven gemeinsamen Eintreten für vernünftige Interessen der Allgemeinheit, z.B. für die Einführung der Kranken- und Rentenversicherung, vernünftige Bezahlung der Gefangenenarbeit, Fortführung der Strafvollzugsreform usw. ist prinzipiell zu begrüßen. Allerdings müssen die Strafvollzugsverwaltungen noch lernen, mit dieser Entwicklung angemessen umzugehen.

V. Reaktionen

a) Bisher wurden Aufstände ausschließlich als Sicherheitsproblem und als Straftat behandelt. Als Reaktion zur Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung kamen deshalb überwiegend polizeitaktische Überlegungen zum Zuge. Auch Verhandlungen und Kompromisse standen stets unter sicherheitstaktischen Prämissen. Die Ursachenforschung beschränkte sich auf das Auffinden und Beseitigen von Sicherheitsmängeln. Vor allem in den Vereinigten Staaten führte diese polizeiliche Aufarbeitung von Aufständen dazu, die Ursache nicht etwa in verbesserungswürdigen Haftbedingungen, sondern in der Gefährlichkeit der Subkultur und dem fehlerhaften Verhalten der Gefängnisverwaltungen zu suchen. Diese ließen den gefährlichen Gefangenen zu viel Raum, so daß sich Anführer exponieren könnten. Das richtige Mittel gegen Aufstände sei deshalb eine konsequente Differenzierung, wobei alle rebellischen Gefangenen in Gefängnissen des „maxi-maxi“-Typs untergebracht werden sollten. Das sind Gefängnisse, die besonders streng bewacht und mit modernsten elektronischen Systemen ausgestattet sind.⁹⁾

Diese polizeiliche Aufarbeitung des Problems führt in die falsche Richtung. Alle Erfahrungen, die in der Bundesrepublik und anderswo mit der Konzentration von agitatorischen, gewalttätigen Gefangenen in besonderen Abteilungen oder Einrichtungen gemacht wurden, sind überwiegend negativ. Hinter solchen Strategien verbirgt sich offensichtlich auch die Einstellung, daß der Gefangene allein mit repressiven Mitteln zur Ordnung gebracht werden muß. Zu einer solchen Einstellung paßt es auch, wenn Aufstand als eine „Explosion des Bösen“¹⁰⁾ dargestellt wird.

b) Es gilt, die Haftbedingungen, in erster Linie also Ernährung, Unterbringung, Kleidung, Kontaktmöglichkeiten nach draußen und drinnen sowie Beschäftigungsmöglichkeiten so zu gestalten, daß die Haft nicht nur zur plumpen Rache, zur sicht- und spürbaren Erniedrigung der Gefangenen mißrät. Der Gefangene sollte die Chance haben, die Haftzeit möglichst sinnvoll zu nutzen; wenn dies (noch) nicht möglich ist, so sollte jedenfalls garantiert sein, daß er die Haftzeit in menschenwürdigen Verhältnissen ohne zusätzliche Ernied-

rigung und Mißachtung an Leib und Seele unbeschadet übersteht.

Gefangene sind tendenziell nicht aggressiver als die Normalbevölkerung. Sie hoffen vielmehr, daß sie durch das Ertragen von Einschränkungen und Belastungen rascher zu besseren Bedingungen gelangen werden als durch Aufbegehren. Aufstände haben immer – und mögen sie noch so spontan wirken – eine lange Lunte. Regelmäßig gehen weniger aggressive Auseinandersetzungen voraus. Die meisten Aufstände hätten vermieden werden können, wenn die Gefangenen und ihre Forderungen ernstgenommen worden wären, Gesprächsbereitschaft und Offenheit für vernünftige Veränderungen bestanden hätte.

Manche Reaktionen aus dem konservativen Lager lassen den Eindruck entstehen, als ob Aufstände auch politisch vermarktet werden und für diejenigen nicht ganz ungelegen kommen, denen der liberale Strafvollzug, den sie für die Ursache von solchen Aufständen halten, seit je ein Dorn im Auge ist.

VI. Neue Krise?

Es gibt keine neue Krise in unserem Strafvollzug. Vielmehr gibt es neue Aspekte des systemimmanenten Dauerproblems, daß Gefangene gegen die mit Strafvollzug verbundenen Einschränkungen und Belastungen aufbegehren. Mit diesem unlösbaren Problem wird in den Gefängnissen sowohl von seiten der Gefangenen als auch von seiten der Bediensteten regelmäßig sehr vernünftig umgegangen. Aufstände wird es immer nur dann geben, wenn wir auf die neuen Aspekte des alten Konflikts, nämlich auf die Solidarität von Gefangenen, nach alten Mustern reagieren, d.h. wenn wir versuchen, derartige Entwicklungen schon im Keim zu ersticken. Es würde dann bei den alten repressiven Strategien bleiben, die Fronten würden zementiert, der Stellungskrieg ginge weiter mit all den Risiken der Eskalation. Es gilt, die reformerischen, solidarischen Kräfte in den Gefängnissen konstruktiv einzubinden. Dies könnte durch eine Ausweitung der Mitverantwortung der Gefangenen geschehen, aber auch dadurch, daß den Gefangenen mehr Verantwortung füreinander zugebilligt wird. So könnte man von destruktiven subkulturellen Verhaltensweisen zu konstruktiven Formen der Solidarität kommen.

Anmerkungen

1) Detaillierte Schilderungen von Hintergründen, Abläufen und Konsequenzen der Gefängnisunruhen in: *Prison Disturbances*, April 1990, Report of an Inquiry, by *Woolf and Tumim*, London 1991, besprochen in dieser Zeitschrift von *Rotthaus*, ZfStrVo 1991, 195 ff.

2) *P. Moczydlowski and A. Rzeplinski*, *Collective Protests in Penal Institutions*, Oslo 1990, Seite 8.

3) Vergleiche BGHSt 20, 305.

4) *Flynn*, *Patterns and Sources of Prison Violence: Implications for a Theory and Control*. In: *Séminaire international sur les longues peines d'emprisonnement*, Montréal 1978.

5) *J.L. Robson*: *Prison Administration – The Problem of Maximum Security*, *New Zealand Journal of Public Administration* 1974, Band 36, Seite 43–46.

6) Vgl. FN 1, S. 16.

7) Vgl. FN 1, S. 474.

8) Eine kritische und hochaktuelle Auseinandersetzung mit dem Strafvollzugssystem Großbritanniens: *P. Scraton, J. Sim and P. Skidmore*, *Prisons under protest*, Open University Press, Milton Keynes, Philadelphia 1991.

9) FN 2, S. 22.

10) Der Anstaltsleiter von Strangeways zitiert nach: *Der Spiegel*, 15/1990, S. 159.

Kontinuität oder Umbruch – Probleme des künftigen Strafvollzugs

Georg Wagner

Warum ein Thema nicht einmal mit seiner Verteufelung beginnen? „Es ist verfehlt“, schreibt *Karl Popper*, „auch nur den Versuch zu machen, aus der Geschichte zu extrapolieren – etwa indem wir aus den gegenwärtigen Tendenzen schließen, was morgen geschehen wird ... Und wir sollen es überhaupt gar nicht versuchen, aus der Vergangenheit Richtungen und Tendenzen für die Voraussage der Zukunft zu sehen. Denn die Zukunft ist offen.“ (6) *Popper* hat recht, wenn er Voraussagen bezweifelt, wenn er die Zukunft offen nennt. Allerdings: Es gibt Haushaltspläne, Versicherungsabschlüsse, Verträge, Wettervorhersagen, politische Programme, ... sie „extrapolieren“ allesamt aus Geschehenem und stellen sich nicht selten als falsch heraus. Trotzdem: Der Umgang mit Prognosen ist Institution. Konzeptfrei läßt sich nämlich nicht handeln.

Selbst die bloße Fortsetzung eines Zustands setzt voraus, daß Konstanz der Verhältnisse erwartet wird oder daß ihre Veränderung unwesentlich erscheint. Beides sind Prognosen, in unruhigen Zeiten ebenso falsch wie wilde Prophezeiungen in ruhigen. Die Entwicklung des Strafvollzugs in den letzten Jahrzehnten ging stillschweigend davon aus, daß 1. Delinquenz ein relativ konstantes Phänomen ist, dem Tatschuld vorausgeht oder/und das als psychosoziale Störung zu behandeln sei, und daß 2. die Verhältnisse weitgehend konstant bleiben oder ihre Veränderung unwesentlich ist, und daß schließlich 3. der Strafvollzug weitgehend isoliert von anderen gesellschaftlichen Institutionen gesehen werden kann. Man ging von ruhigen Zeiten aus, und so schlecht war die Prognose nicht.

Durch vorsichtige Reform entstand eine bemerkenswert stabile Entwicklung, trotz überall zunehmender Kriminalität in den letzten Jahrzehnten, neben Gefängnisunruhen in vielen westeuropäischen Ländern. In der Bundesrepublik blieb das Gefängniswesen im Gleichgewicht. Stabilisierende Faktoren der letzten Jahrzehnte waren: das breite gesellschaftliche Interesse der 60er und der 70er Jahre an der Integration von Randgruppen, u.a. von Straffälligen, die Strafvollzugsreform im Gefolge, das Strafvollzugsgesetz von 1976, die Verbesserung der Rechte der Gefangenen, Minderung von Zwang und Unfreiheit in den Haftanstalten, Anstaltsneu- und -ausbauten, Verringerung der Zahl von Verurteilungen zu Freiheitsstrafe, allerdings bei einer Erhöhung des Anteils der Langstrafigen.

Georg Rusche und *Otto Kirchheimer* schrieben am Ende ihrer klassischen Untersuchung über „Sozialstruktur und Strafvollzug“: „Das Strafvollzugssystem einer jeden Gesellschaft ist kein isoliertes Phänomen, welches nur seinen eigenen besonderen Gesetzen unterworfen ist. Es ist vielmehr integraler Bestandteil des gesamten Gesellschaftssystems und teilt sowohl seine hoffnungsvollsten Bestrebungen als auch seine Schwächen.“ (11; S. 288) Der gesamtgesellschaftliche Zusammenhang wird dann interessant, wenn

Änderungen nicht mehr auszugleichen sind, man nicht mehr einfach Gleichstand erwarten, eine „Null“-Prognose annehmen kann.

Destabilisierende Faktoren häufen sich

Die registrierte Gesamtkriminalität zeigt seit Jahrzehnten eine kontinuierliche Zunahme. 1963 wurden etwa 1,7 Millionen Straftaten bekannt, 1990 etwa 4,5 Millionen. Die Gesamthäufigkeitszahl, der auf 100000 Einwohner errechnete Anteil, betrug 1963: 2914, 1990: 7108. (1; vgl. S. 13) Die Gesamtaufklärungsquote betrug 1965: 53,2 %, 1990: 47,0 %. (7; vgl. S. 350) Die in Haftanstalten zu erwartende Überbelegung auf Grund der Gesamtentwicklung hielt sich in Grenzen. Vor dem Ersten Gesetz zur Reform des Strafrechts kam es dazu und Anfang der 80er Jahre. Sie wurde nie so hoch, daß sie wie in anderen Staaten zu immer wiederkehrenden Unruhen in den Anstalten führte. Veränderungen der Kriminalität und ihrer Bekämpfung wurden, wie schon angeführt, durch Änderungen der Rechtsprechung sowie von Vollzugsrecht und -praxis weitgehend ausgeglichen.

In den neuen Bundesländern gibt die „Polizeiliche Kriminalstatistik 1990“ Hinweise für einen Anstieg auf dem Gebiet der Eigentums- und insbesondere der Gewaltkriminalität, für einen Rückgang der Sexualdelinquenz von 1989 auf 1990. Raub und Erpressung verzeichnen ein Plus von 218 %, Diebstahl und Unterschlagung eines von 51,2 %; das Minus bei sexuellem Mißbrauch von Kindern beträgt 10,3 %, bei sexueller Nötigung bzw. Mißbrauch zu sexuellen Handlungen 14,4 % (1; vgl. S. 32 f.). Die Zahlen sind kurzfristig gewonnen und besagen wenig mehr, als daß die Verhältnisse eben instabil sind.

Eine neue „Völkerwanderung“ steigert den Anteil sozial entwurzelter und dadurch auch kriminell gefährdeter Menschen. „Kriminvalente und kriminogene Schwerpunkte sind“, nach *Heinrich Prinz*, „bei der ausländischen Wohnbevölkerung die vielfach mangelnde Übereinstimmung kultureller und sozialer Strukturen mit denjenigen der einheimischen Bevölkerung sowie die „Doppelsozialisation“ der im Übergang von einer Kultur zur anderen aufwachsenden Gastarbeiterkinder.“ (8; S. 459). Dieser Problematik entsprechend steigt der Anteil nichtdeutscher Gefangener und Verwahrter:

Die Entwicklung in der Bundesrepublik seit 1971 zeigt folgende Tabelle:

	31.03.1970	31.03.1975	31.03.1980	01.09.1988
Gef. u. Verw.	2,9 %	5,7 %	7,0 % (2)	14,5 % (13)

Mit Öffnung der Grenzen zum vormaligen Ostblock steigen die Zahlen seit 1988 stärker und sind gewichtige Ursache für Überbelegung in den Anstalten. In den Großstädten ist diese Entwicklung noch ausgeprägter. Die Justizvollzugsanstalt München hatte am 31. März 1980 einen Ausländeranteil von 26,3 %, am 31. März 1991 von 36,9 %, in ganz Bayern betrug er 1991 26,33 %.

Wachsende Einkommensungleichheit steigert mittelbar die Neigung zu deviantem Verhalten. „Allgemein wird“, schreibt *Ulrich Eisenberg*, „ein Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Kriminalität angenommen. Dieser wird jedoch als

komplex und kaum in dem Sinne vermutet, daß kriminelles Verhalten (nur) ein Ersatz für die weggefallene Erwerbs-sicherung durch legale Beschäftigung bzw. daß Arbeitslosigkeit der ausschließliche oder dominierende Faktor für Delinquenz sei.“ (3; S. 723). Jedenfalls ist unter den Tatverdächtigen der Anteil Arbeitsloser hoch. So waren in Bayern im Jahr 1987 insgesamt 24 % der Tatverdächtigen von 14 bis unter 21 Jahren und 19,4 % zwischen 21 und unter 60 Jahren als arbeitslos registriert. (8; vgl. a.a.O. S. 458) Der Faktor „Arbeitslosigkeit“ zeigt keinen eindeutigen Trend. In den alten Bundesländern ist er – bedingt durch die konjunkturelle Belegung infolge der Wiedervereinigung – zurückgetreten, in den neuen extrem hoch, doch vermutlich nicht auf Dauer.

Ein weiterer Index für Einkommensungleichheit sind Zahlen, die auf längerfristige Erwerbsunfähigkeit hinweisen. So schreibt *Heinrich Prinz* über „Neue Armut“: „Bereits 1985 stiegen die Ausgaben für die Sozialhilfe um 11 % auf 20,1 Mrd. DM, die Ausgaben für die ‚Hilfe zum Lebensunterhalt‘ um 19 %. So zeigte sich der Deutsche Städtetag besorgt über die steigende Zahl von Sozialhilfeempfängern, von denen die Hälfte jünger als 25 Jahre sei. Sie stelle einen breiten, stufenweise verwalteten Abstieg in die Armut dar, die zu einem Massenproblem werde ... Zu den über 2 Mio. Arbeitslosen treten heute über 3 Mio. Sozialhilfeempfänger. Und in den Ballungszentren steigt die Zahl der Obdachlosen. Laut Pressemeldungen waren Mitte des Jahres 1988 allein in München 8100 Personen obdachlos. Ihre Zahl steigt Monat für Monat um 400 bis 500 an.“ (8; a.a.O. S. 458)

Arbeitsteilige, teilweise weiträumig vernetzte Systeme mit kriminellen Praktiken und Zielen entwickeln sich in ähnlichem Maße wie legale wirtschaftliche Strukturen und Institutionen. Paradebeispiele sind der internationale Drogen- und der Waffenhandel. „Diese Gefährdungen beruhen“, so *Erich Rebscher* und *Werner Vahlenkamp*, „insbesondere auch auf der fortschreitenden Einflußnahme der Täter auf politische und behördliche Entscheidungsträger. Der unter diesen Umständen zu befürchtende beschleunigte Anstieg und die weitere Festigung der OK (= organisierte Kriminalität) könnte sich auf die Entwicklung der Gesamtkriminalität auf lange Sicht verheerend auswirken, denn die OK ist vielfach der Motor der Massenkriminalität, wofür die Großhehlerei und der Diebstahl ein treffendes Beispiel abgeben ... Im Fahrwasser der OK schwimmt die Massenkriminalität.

... Auf absehbare Zeit ist – ungeachtet des Verlaufs der Gesamtkriminalität – von einer überproportionalen Ausweitung der OK auszugehen, auch und insbesondere bezogen auf das Dunkelfeld, das aufgrund der nur schwer einsehbaren Täterpraktiken und der in manchen Deliktbereichen stark eingeschränkten Aussagebereitschaft sowie der Bevorzugung ‚opferloser‘ Delikte schwer zu beurteilen sein wird. Die Verlagerung der Kriminalität in den organisierten Bereich wird statistisch kaum meßbar sein; es ist jedoch naheliegend, daß sich diese Entwicklung in einem ständigen Sinken der Aufklärungsquote widerspiegeln wird.“ (9; S. 148 f.)

Vermutungen über künftige Auswirkungen im Vollzug

Es ist mit einer längeren Phase der Überbelegung zu rechnen, deren Ende noch nicht absehbar ist. Dazu die Situation

in Bayern im Sommer 1991: Der Gefangenenstand lag im Monat Juli bei etwa 10 000, einschließlich vorübergehend abwesender, d.h. im Urlaub befindlicher Insassen. Überbelegung besteht, wenn 90 % aller 10 400 Haftplätze belegt sind. Diese Marke war im Sommer schon überschritten, zu einer Jahreszeit, in der die Belegung erfahrungsgemäß am niedrigsten ist. Eine extrem hohe Anzahl von ca. 3 000 Untersuchungsgefangenen signalisiert weiteren Anstieg der Überbelegung. In Nordrhein-Westfalen ist die Situation ähnlich.

Ein Überblick über die Verhältnisse in den alten Bundesländern im Herbst 1991 fehlt noch. Doch die erkennbare Entwicklung entspricht den vorausgehend dargelegten Fakten. Auf den Justizvollzug kommt allem Anschein nach ein beträchtlicher Aufnahmepressure zu. In welchem Ausmaß sich dabei der 1992 stattfindende Abbau der Grenzkontrollen und die Öffnung der Binnenmärkte auswirken werden, ist schwer abzuschätzen.

Gleichzeitig gibt es Hinweise auf innergesellschaftliche Spannungen, die verurteilte Straftäter mit betreffen. Die Entwicklung dazu charakterisiert die innen- und sozialpolitische Diskussion der letzten Jahrzehnte und die in ihr favorisierten Themen und Begriffe: Für die späten 60er und die 70er Jahre waren „unterprivilegierte Gruppen“, „Randgruppen“, „sozial Schwache“ Gegenstand. Dazu zählten Obdachlose, psychisch Kranke u.a., auch Strafgefangene. Von „Lebensqualität“, „Chancengleichheit“, „Rehabilitation“ und „Resozialisierung“ war die Rede.

Themen der frühen 90er Jahre sind dagegen „Flüchtlinge“, „Aussiedler“, „Asylanten“, „Wirtschaftsflüchtlinge“. Wer könnte darauf noch mit einiger Resonanz Begriffe und Ideale der 60er Jahre anwenden? Wo es um das bloße Recht zu bleiben geht, wer wollte kritisieren, daß Ausländer in der Bundesrepublik „unterprivilegiert“ sind, gar fordern, daß „Chancengleichheit“ herzustellen wäre? – „Abschiebepaxis“, „Scheinasylanten“, „das Boot ist voll“ auf der einen Seite contra „multikulturelle Gesellschaft“, „Deutschland als Einwanderungsland“ auf der anderen heißen die sprachlich markierten Fronten. Behandelte man in den 60er und 70er Jahren Probleme der Integration gesellschaftlicher Gruppen, so liegt in den frühen 90er Jahren der Akzent politischen Denkens und Handelns auf dem ihrer Unterscheidung und Trennung.

„Bangladesch und eine mitleidsmüde Welt“ lautete eine Überschrift in einer „SPIEGEL“-Ausgabe des letzten Jahres (15, S. 197). Elend wird darüber hinaus als Bedrohung erlebt. Ethnische und soziale Polarisierungen bestimmen das gesellschaftliche Klima. Gefangene Straftäter gehören als nicht nur lästige, sondern auch bedrohliche Minderheit mit in diese kollektive Strömung. Die Entwicklung dazu kündigte sich seit längerem an. 1987 gab Hans-Dieter Schwind die Ergebnisse einer damals vielbesprochenen Umfrage bekannt. Der Umfrage zufolge ist im Zeitraum von 1975 bis 1987 der Resozialisierungsgedanke in der Zustimmung der Befragten von 61,2 % auf 47,5 % gesunken. Dagegen stieg die Zahl der Befragten, die meinen, während der Haft müsse Sühne und Abschreckung herrschen, von 26 % auf 44,9 %. Insgesamt wurden 1.361 Bürger nach ihrer Meinung befragt. (12)

Blieben oder verändern sich die in deutschen Vollzugsanstalten vor 1990 bei allen kaum vermeidbaren Spannungen des Freiheitsentzugs eher ausgewogenen Verhältnisse? Nach einer Zusammenstellung des Strafvollzugsamts der Freien und Hansestadt Hamburg vom 07.11.1990 kam es 1990 in der Bundesrepublik in 19 Fällen zu Gefängnisunruhen, 25 Mal in der damaligen DDR, europaweit in etwa 85 Anstalten.

Während Unruhen und Meutereien in vielen westeuropäischen Ländern und in den USA auch bis dahin nicht selten waren, stellen sie für Deutschland in diesem Ausmaß ein Novum dar. Karl Peter Rotthaus weist auf diesen Unterschied hin und fragt mit Blick auf die deutschen Unruhen besorgt, „ob hier ein Signal für den Beginn einer neuen Entwicklung zu sehen ist“. (10; S. 195) Die bisherige Ruhe des Jahres 1991 (Oktober 1991) könnte bedeuten, daß die Ereignisse 1990 eine Episode waren. Doch die anderen Umstände, drohende Überbelegung, multinationale und -kulturelle Probleme in der Insassenschaft sind Zeichen dafür, daß in den Anstalten Konfliktpotential erhalten bleibt.

In nicht wenigen Vollzugsanstalten, zumal in den größeren, reicht die deutsche Sprache zur Verständigung nicht mehr aus. In der Justizvollzugsanstalt München sind Mitteilungen an größere Insassengruppen in deutscher Sprache allein nicht mehr möglich. Da Dolmetscher Mangelware sind, übersetzen meist Insassen, die deutsch sprechen, in Rumänisch, Türkisch, Serbisch, Albanisch ... Mit weniger als drei Übersetzern ist eine ausreichende Kommunikation meist nicht herzustellen. Die zahlreichen Sprachbarrieren erzeugen Mißverständnisse, Unverständnis und dieses wiederum Protesthandlungen: In vermehrtem Maße kommt es, auch dadurch bedingt, zu Hungerstreiks, Selbstverletzungen, Vandalismen.

In Ostdeutschland befindet sich der Strafvollzug in einer Phase tiefgreifender struktureller Änderungen. Eine der Zahl der Kriminalfälle entsprechende Urteilspraxis findet noch nicht statt. Viele Anstalten sind daher noch unterbelegt. Prognosen sind für Außenstehende schwierig. Nach Gesprächen mit Vollzugsbediensteten der neuen Länder hat es den Anschein, daß die gesteckten Ziele (Übernahme des Strafvollzugsgesetzes der Bundesrepublik, Übernahme demokratischer Formen und größerer Selbstständigkeit) nicht Inhalt einer allmählichen Entwicklung sind, sondern zunächst als Anpassungsraster begriffen werden. Das ist wohl nicht anders zu erwarten, doch sicher ein wichtiges Problem. Die in Jahrzehnten erworbene und tradierte Außenlenkung besteht weiter.

Kontinuität der Entwicklung oder Umbruch?

Zentrales Problem sind die Gefangenenzahlen. Zwei Wege bieten sich an, Überbelegung zu vermeiden: Weniger Freiheitsentzug und/oder mehr Haftplätze. Die Rechtspraxis in der Bundesrepublik ging bisher den ersten Weg. Der Rückgang der Überbelegung in den Anstalten Mitte der 80er Jahre erfolgte durch weniger Verhaftungen und großzügigere Bewährungsmaßnahmen, wie sie mit dem 23. Strafrechtsänderungsgesetz möglich wurden. Im europäischen Vergleich lag die Bundesrepublik am 01.09.1988 mit 84,9 Gefangenen und Verwahrten von 100 000 Einwohnern auf dem 17. von 23 Rangplätzen. Niedrigsten Wert zeigte Island mit 35, höchsten Nordirland mit 114,2. (14; vgl. S. 22, Tab. 1)

Geringere Gefängnispopulationen weisen nicht zwingend auf geringere Probleme. Italien hat 60 Insassen pro 100 000 Einwohner, fast die Hälfte davon in Untersuchungshaft, eine nicht nur kriminalpolitisch problematische Rechtswirklichkeit. Die Niederlande zählten 1972 21 Gefängnisinsassen auf 100 000 Einwohner, 1988 waren es doppelt so viele. Die USA hatten 1972 189 Gefangene und Verwahrte pro 100 000 Einwohner, fast gleich viele wie damals die kommunistische Diktatur in Polen mit 189,9 (vgl. 4; Tab. 5, S. 37 sowie 13)

Hohe wie auch niedrige Indices sind problemträchtig. Eine sehr niedrige Gefängnispopulation, wie am Beispiel der Niederlande 1972, dürfte die Selbstregulation der freien Gesellschaft und die Effizienz ambulanter Maßnahmen überfordern. Zu hohe Werte (am Beispiel Polen und USA) indizieren politische Unterdrückung bzw. eine hohe Kriminalitätsrate und kriminalpolitischen Mißerfolg. Die Verringerung der Insassenzahlen über die Änderung strafgesetzlicher Vorgaben (Strafrahmen und/oder Bewährungsmaßnahmen) wirkt nicht notwendig auf Dauer gleich. Mit der Anzahl von Bewährungsmaßnahmen beispielsweise steigt institutionell geradezu vorgegeben, wenn auch zeitlich versetzt, die der Widerrufe. Das braucht den Effekt natürlich nicht ganz aufzuheben.

Die gebrachten Zahlen sind nach allem Grobwerte. Sie vermitteln keine unmittelbaren Programme, sondern Ansatzpunkte für Überlegungen. Die Position der Bundesrepublik im Vergleich der europäischen Staaten läßt Spielraum vermuten. Vor dem Ruf nach Vermehrung der Kapazitäten steht die Auslotung rechtlicher Möglichkeiten für eine Verringerung der Verhaftungen. Dieses Vorgehen entspräche dem Gebot der Verhältnismäßigkeit.

In einem Europa, ja einer Welt offener Grenzen werden gerade Vollzugsanstalten zu Institutionen mit Insassen von unterschiedlicher nationaler Herkunft. Damit ist die sprachliche Verständigung beeinträchtigt. Die Gefahr anstaltsinterner Spannungen ist wegen ethnischer Konflikte und wohl auch wegen der prinzipiell vorgegebenen Überordnung des deutschen, eines für Ausländer eben fremden Personals größer. Zwischenstaatliche Abkommen über die Verbüßung der Freiheitsstrafen in den Herkunftsländern haben derzeit noch sehr geringe Bedeutung. Auch bei größter Ausweitung werden sie jedoch den früheren Zustand nicht mehr herstellen.

Das Strafvollzugsgesetz geht von weitgehend ungehinderter Kommunikation aus. Gerade die Verwirklichung des Vollzugsziels der Resozialisierung erscheint nahezu unmöglich, wenn Personal und Insassen einer Anstalt sich sprachlich nicht verständigen können. Notwendig werden sich gesetzliche Schwerpunkte verschieben. Ungeachtet der multinationalen Anstalten entspricht dies ohnedies dem Zug der Entwicklung. „In der Praxis“, schreibt *Heinz Müller-Dietz* anlässlich der Besprechung des Sammelbandes „Strafvollzug heute und morgen“, „verwischen sich ... die theoretisch vielfach hochgespielten Unterschiede zwischen Resozialisierungskonzept und Konzept der humanen Verwahrung weitgehend, wie ein Vergleich zwischen dem deutschen und dem schwedischen Vollzugssystem zeigt“. (5; S. 206)

Damit ist das Problem allerdings nicht vom Tisch. Nicht nur die Wahrnehmung von Rechten, auch ein relativ reibungs-

loses Zusammenleben ist bei Sprachunterschieden erschwert. Erfahrungen zeigen, daß nationale Unterschiede Unruhen begünstigen können. Verständigungsschwierigkeiten sprachlicher Art verschärfen nämlich Problemlagen zusätzlich.

Angesichts des wachsenden Anteils nichtdeutscher Insassen in den Anstalten ist der tradierte Zustand, daß – wie bisher anders nicht erforderlich – Personalangehörige grundsätzlich nur deutsch sprechen, unzureichend und problemträchtig. Natürlich sollte man, soweit überhaupt möglich, fremdsprachliche Aus- und Fortbildung fördern. Der zwei- oder gar mehrsprachige Vollzugsbedienstete wird jedoch eine vermutlich seltene Ausnahme bleiben. Zudem sind die mit einer gemischtnationalen Klientel in den Anstalten entstehenden neuen Probleme nicht nur sprachlicher Art. Ethnische Konflikte in totalen Institutionen sind ein beträchtliches Problem und eines auf Dauer. Es sollte daher frühzeitig versucht werden, ausländische Personalangehörige mit Deutschkenntnissen zu gewinnen. Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt bestehen sicher. Die personalrechtlichen Bestimmungen müßten auf derartige Erfordernisse abgestimmt werden.

Allgemeingesellschaftliche und institutionelle Entwicklung verweisen auf künftige Belastungen ungewöhnlicher Art. Der Strafvollzug befindet sich in einer Schwellensituation. Wenn vorausgreifende Maßnahmen versäumt werden, so stehen Verhältnisse zu erwarten, die durch Überbelegung, anstaltsinterne Unruhen und eine zunehmend kriminelle Subkultur gekennzeichnet sind. Strafvollzug wird zum permanenten Krisenmanagement. Ein gegen seine Insassen armer Strafvollzug mag Bestrafungswünschen entgegenkommen. Kriminalpolitisch wäre das Beispiel eines permanenten Kalten Krieges hinter Mauern verderblich und würde bestehende, ohnedies bedenkliche Tendenzen verstärken.

Literatur

- (1) Bundeskriminalamt, Hsg.: Polizeiliche Kriminalstatistik 1990, Wiesbaden 1991.
- (2) *Dünkel, Frieder/Rosner, Anton*: Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970, 2. Aufl., Freiburg 1982, S. 20, 23, 401 (Tab. 2.14).
- (3) *Eisenberg, Ulrich*: Kriminologie, 2. Aufl., München 1985.
- (4) *Kaiser, Günther/Kerner, Hans-Jürgen/Schöch, Heinz*: Strafvollzug, 3. Auflage, Heidelberg 1983.
- (5) *Müller-Dietz, Heinz*: Strafvollzug heute und morgen, ZfStrVo 4/91, S. 202-208.
- (6) *Popper, Karl*: „Ich bin ein Optimist, der nichts über die Zukunft weiß“, Süddeutsche Zeitung, Nr. 136/1991.
- (7) Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Hrg.: Bulletin Nr. 47, Bonn, den 7. Mai 1991.
- (8) *Prinz, Heinrich*: Kriminologische und kriminogene Faktoren – II, In: „Die neue Polizei“, September 1989, 43. Jg., S. 157-162.
- (9) *Rebscher, Erich/Vahlenkamp, Werner*: Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden 1988.
- (10) *Rotthaus, Karl Peter*: Die Gefängnisunruhen in England April 1990, ZfStrVo 4/91, S. 195-202.
- (11) *Rusche, Georg/Kirchheimer, Otto*: Sozialstruktur und Strafvollzug, Frankfurt 1974.
- (12) Süddeutsche Zeitung Nr. 257/1987 (nach dpa).
- (13) „Survey of prison systems in the member States of Council of Europe: Comparative prison demography“ (ohne Angabe des Vf.), in: Prison Information Bulletin, No 15, June 1990, S. 7, Tab. 2
- (14) *Tournier, Pierre*: „Statistics on prison populations in the member states of the Council of Europe“ In: Prison Informations Bulletin, No 12, December 1988, S. 17-23 Table 1, S. 22.
- (15) Zeitschrift „Der Spiegel“, Nr. 20/1991.

Aktuelle Informationen

Rückfall und Bewährung

Unter diesem Rahmentitel veranstaltet die Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie vom Mittwoch, 18., bis Freitag, 20. März 1992 ihre diesjährige Tagung im Congress-Center-Casino CCCI in CH-3800 Interlaken. Vorgesehen sind insgesamt 19 Vorträge zu grundsätzlichen und Einzelaspekten des Rückfalls und der Bewährung. Außerdem finden zwei Podiumsgespräche über Möglichkeiten und Grenzen der Evaluation und Alternativen zur (kurzen) Freiheitsstrafe statt. Die Vorträge werden teils in deutscher, teils in französischer Sprache gehalten. Eine Simultanübersetzung ist vorgesehen. Dem Organisationskomitee der Tagung, die von F. Riklin geleitet wird, gehören an: G. Kaier, M. Killias, W.P. Weller. Der Tagungsbeitrag beträgt sFr. 270,-. Anmeldungen werden an folgende Adresse erbeten: Dr. W.P. Weller, Rütimatt 8, CH-8136 Gattikon.

Täter-Opfer-Ausgleich als Alternative im/zum Strafrecht

Kriminalpolitische Studientagung in Zusammenarbeit mit der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe:

Tagungsort
und Anmeldung: Kath. Akademie, Auf der Jüngt 1, 5500 Trier
Termin: 18.-20.03.1992

Programm

Mittwoch, 18. März 1992

15.00 Uhr Eröffnung der Tagung und Einführung in die Thematik
15.30 Uhr Täter-Opfer-Ausgleich:
Zur Akzeptanz von Wiedergutmachung statt Strafen
Referent: Prof. Dr. Klaus Sessar (angefragt)
18.30 Uhr Abendessen

Donnerstag, 19. März 1992

8.00 Uhr Gelegenheit zum Gottesdienstbesuch anschließend Frühstück
9.00 Uhr Täter-Opfer-Ausgleich:
Bestandsaufnahme und Perspektiven
Referent: Dr. Jürgen Schreckling
11.00 Uhr Die Waage:
Ein Projekt des Täter-Opfer-Ausgleichs (Bericht von der Waage in Köln)
12.30 Uhr Mittagessen
14.00 Uhr Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich
a) aus der Sicht eines Richters
b) aus der Sicht eines Staatsanwaltes
Arbeitskreise zu den Themen:
a) Standards des Täter-Opfer-Ausgleichs
b) Struktur und Finanzierung von Projekten
c) Täter-Opfer-Ausgleich als richterliche Weisung (§ 10 JGG)?
d) zur Rolle und Rollenkonflikten des Vermittlers
18.30 Uhr Abendessen
19.30 Uhr Plenum zu den Arbeitsgruppen

Freitag, 20. März 1992

8.00 Uhr Gelegenheit zum Gottesdienstbesuch anschließend Frühstück
9.00 Uhr Täter-Opfer-Ausgleich als Alternative im/zum Strafrecht?
Podiumsgespräch unter Einbeziehung des Seminarplenums
Teilnehmer:
Ministerialrat Dr. Viehmann, Bundesministerium der Justiz, Bonn
Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz, Universität des Saarlandes, Saarbrücken
Prof. Dr. Thomas Feltes, Universität Heidelberg
Prof. Dr. Heinz Cornel, Fachhochschule Berlin
12.30 Uhr Mittagessen
Abreise

Europäisches Seminar zur Gefangenen-Elementarbildung in Dublin

Auf Einladung des EURO-ALPHA Netzwerks (European Network für Research, Action and Training in Literacy and Adult Basic Education) und mit finanzieller Unterstützung der EG-Kommission trafen sich vom 26.-30.05.1991 in Dublin 44 Elementarbildungs-Experten des Justizvollzugs aus zehn europäischen Ländern. Ziel dieses Seminars war es, europaweit Informationen über das Ausmaß der Alphabetisierungs-Notwendigkeiten in den Haftanstalten zu sammeln und neueste, wissenschaftlich-methodische Erkenntnisse sowie praktisch-methodische Arbeitsansätze und Konzeptionen vorzustellen und auszutauschen. In beeindruckender kontemplativer Atmosphäre des Gort-Muir-Conference-Centres am herrlich grünen Stadtrand Dublins, in welchem auch alle Tagungsteilnehmer untergebracht waren, ergaben sich fünf gehaltvolle Arbeitstage mit allerdings ebenfalls unvergeßlichem kulturellem Rahmenprogramm der bekannt gastfreundlichen irischen Kollegen.

In ihrem einleitenden Referat stellten die Organisatoren, Pierre Freynet (Frankreich) und Mary Kett (Irland), die Intentionen des EURO-ALPHA Netzwerks und des Seminars vor. EURO-ALPHA, gegründet 1988, verfolgt vier Haupt-Arbeitsziele:

- die Förderung der Erwachsenen-Alphabetisierung und Elementar-Bildung,
- den direkten Informations-Austausch zwischen den interessierten Organisationen und Fachkollegen,
- die Kooperation in Form von übernationalen Projekten und Seminaren,
- die Publikation von Berichten, Übersichten, Rundbriefen etc.

Ein erster EURO-ALPHA Rundbrief erschien im April 1991 in englischer und französischer Sprache.

An den folgenden Seminartagen stellten sich verschiedene Elementarbildungs-Projekte unter der Fragestellung „Was bedeutet Alphabetisierung in Gefängnissen?“ vor, so „Le Roman Collectif“ aus Belgien in Verbindung mit einer quantitativen und qualitativen Untersuchung der ADEPPI-Gruppe (Atelier d'Education Permanente pour Personnes Incarcérées) über Analphabetismus in Haftanstalten.

Die spezifischen nationalen Verhältnisse konnten jeweils in anschließenden Workshops unter den Teilnehmern diskutiert und verglichen werden. Umfassende Situationsberichte und beeindruckende Konzepte präsentierten ebenfalls niederländische Lehrer aus der modernen Haftanstalt „De Schie“ in Rotterdam sowie Kollegen aus Großbritannien unter den methodischen Schwerpunkten des „Open Learning“ (Offener Unterricht) und der Informationstechnologie.

Einen Überblick über die momentane Elementarbildungssituation in den bundesdeutschen Haftanstalten sollte der nachfolgend abgedruckte Bericht des Autors vermitteln. Für die von den Lehrer-Kollegen hierzu geleistete Hilfe aus verschiedenen bundesdeutschen Haftanstalten sei an dieser Stelle ausdrücklich gedankt. Er ergänzte die anschauliche Vorstellung einer Schreib- und Lesewerkstatt der Schriftstellerin Marie-Thérèse Schins und des Professors Peter Budweg von der Fachhochschule Hamburg, Fachbereich Sozialpädagogik, in der Jugendstrafanstalt Hahn-öfersand.

Praktisches Anschauungsmaterial lieferten auch die Besuche in zwei Dubliner Haftanstalten.

In der Auswertung und im Ergebnis des Seminars wurde deutlich, daß – insbesondere im Hinblick auf die bevorstehende Öffnung der Grenzen in Europa im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft – der internationale Austausch und die internationale Zusammenarbeit auch auf dem Gebiet der Justizvollzugs-Pädagogik zunehmende Bedeutung erhält. Die engagierten Vor- und Beiträge der Seminarteilnehmer sowie die wertvollen methodischen Impulse machen die Möglichkeiten und den internationalen Stellenwert vollzugspädagogischer Konzepte deutlich. Die bundesrepublikanischen Justizbehörden haben nach Auffassung des Autors auf diesem Gebiet mit Sicherheit noch Nachholbedarf, die neuen Bundesländer ebenso.

Dies zeigten besonders die Seminarbeiträge der Komitee-Mitglieder des hierzulande leider noch kaum beachteten und verbreiteten Berichts „Education in Prison“ des Europarates von 1989. Er liegt bisher leider nicht in deutscher Sprache vor, vielleicht ist dies der Grund für die geringe Kenntnisnahme. Dem sollte schnellstens Abhilfe geschaffen werden, denn es könnte sich hier ein europäischer Standard für pädagogische Vollzugsziele abzeichnen, der es wert wäre, weiterverfolgt zu werden. Kontakte zur EPEA (European Prison Education Association), die 1990 entstand und allmählich bekannter wird, sowie u.a. zum Hamburger „UNESCO-Institute für Education“, dessen Projektkoordinator Peter Sutton ein Untersuchungs-Projekt ebenfalls zur Elementarbildung in Haftanstalten ankündigte, müssen dringend mit Leben gefüllt und nutzbringend für die pädagogische Vollzugspraxis und die pädagogischen Vollzugs-Mitarbeiter ausgebaut werden.

Klaus-Dieter Vogel

Berufsausbildung von Gefangenen in Nordrhein-Westfalen

Auf die Bedeutung der Berufsausbildung von Gefangenen hat NRW-Justizminister Rolf Krumsiek anlässlich der jetzt vorliegenden Statistik für das Jahr 1990 hingewiesen. Krumsiek: „Durch die Teilnahme an den beruflichen Bildungskursen im Strafvollzug erhöhen sich die Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt für den Gefangenen nach seiner Entlassung ganz entscheidend. Wie wichtig eine Ausbildung für den einzelnen Gefangenen ist, unterstreichen Erhebungen, nach denen rund 60 % der erwachsenen und über 90 % der jungen Strafgefangenen überhaupt keine oder keine abgeschlossene Berufsausbildung mitbringen, wenn sie ihre Strafe antreten.“

Im vergangenen Jahr haben insgesamt 2.454 Häftlinge in den nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten an Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung teilgenommen, und zwar

- 1.110 männliche Gefangene im Erwachsenenstrafvollzug,
- 1.148 männliche Gefangene im Jugendstrafvollzug und
- 196 weibliche Gefangene.

Von den 2.454 Teilnehmern haben 1.027 die Ausbildung 1990 erfolgreich abgeschlossen. 711 Gefangene setzen die 1990 begonnene Ausbildung in diesem Jahr fort; 716 Gefangene hatten während der Inhaftierung keinen Abschluß erreicht. Die Häftlinge legen die Abschlußprüfungen vor denselben Gremien ab, die auch für freie Auszubildende zuständig sind, nämlich vor der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder dem Deutschen Verband für Schweißtechnik. Die Zeugnisse enthalten keinerlei Hinweise darauf, daß die berufliche Qualifikation im Strafvollzug absolviert worden ist. Die Qualität der Ausbildung läßt sich daran ablesen, daß viele Gefangene ihre Prüfungen mit überdurchschnittlich guten Noten ablegen.

Die der Nachfrage in Handwerk und Industrie angepaßte Ausbildung erfolgt im Strafvollzug an Rhein und Ruhr in den verschiedensten Berufszweigen. Neben den gängigen Ausbildungsberufen wie z.B. Industriemechaniker, Floristin, Kosmetikerin, Maurer, Maler und Lackierer werden auch Bildungsmaßnahmen etwa für Schriftsetzer, CNC-Techniker, Orthopädiemechaniker, Energieelektroniker, Datenverarbeitungskaufleute und Köche angeboten. Insgesamt konnten 1990 die Gefangenen zwischen 70 Berufsbildern wählen.

(Information der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Hrsg. vom Presse- und Informationsamt der Landesregierung NRW vom 9. August 1991)

Plädoyer für mehr Beratungsstellen für Opfer von Straftaten

Am 23. August 1991 besuchte Justizministerin Dr. Hohmann-Dennhardt die bisher einzige hessische Beratungsstelle für Opfer von Straftaten in Hanau, die „Hanauer Hilfe“. Aus Anlaß des Tages der offenen Tür und der offiziellen Einweihung der neuen Beratungsräume dieser Einrichtung wies die Justizministerin darauf

hin, daß die Notwendigkeit der „Hanauer Hilfe“ nach einer mehr als siebenjährigen Tätigkeit niemand ernsthaft in Frage stellen könne. Mehr als 1 500 Personen, oftmals Opfer von schweren Gewalttaten mit hierdurch bedingten schweren psychischen und physischen Schäden, hätten hier Rat und Hilfe in einer sehr belastenden Situation erhalten.

Die Justizministerin hob hervor, daß Opfer einen Anspruch auf Hilfe hätten, die den Angeboten für Straftäter in Professionalität nicht nachstehen dürften. „So, wie wir im Bereich der Resozialisierung – die ich für unverzichtbar halte – die Bewährungshilfe und Gerichtshilfe als langjährige und erprobte soziale Dienste kennengelernt haben, die den Straftätern die Rückkehr in die Gesellschaft ermöglichen sollen, so muß es die Aufgabe des Staates sein, qualitativ gleichwertige soziale Dienste für die Opfer von Straftaten bereitzustellen.“ Wichtig sei es vor allem für die Opfer von Straftaten, auch das Gefühl zu erhalten, einen selbstverständlichen Anspruch auf diese psychosoziale Unterstützung nach einer Straftat zu haben. Ein ehrenamtliches Engagement der Opfer werde durch solche Beratungseinrichtungen wie die „Hanauer Hilfe“ nicht behindert, wie manchmal unterstellt werde, sondern die Anteilnahme des Mitbürgers mit dem Verletzten einer Straftat würde im Gegenteil auf diese Weise von der sozialen Infrastruktur unterstützt.

Sie werde sich daher darum bemühen, betonte die Ministerin abschließend, in weiteren hessischen Städten vergleichbare Beratungseinrichtungen nach dem Modell der „Hanauer Hilfe“ auf den Weg zu bringen.

(Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 23. August 1991)

Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzug in den neuen Bundesländern

Daß die neuen Bundesländer mit Nachdruck darum bemüht sind, Lücken auf der Ebene von Verwaltungsvorschriften zu schließen und den Vollzugsbehörden Richtlinien an die Hand zu geben, zeigt das Beispiel des Landes Thüringen – das auch für die anderen neuen Bundesländer stehen mag. So enthält das Justiz-Ministerialblatt für Thüringen, herausgegeben vom Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten vom 28. Juni 1991, Nr. 1/1991, auf den Seiten 9 bis 18 eine ganze Reihe von Regelungen der verschiedensten Fragen und Bereiche des Straf- und Untersuchungshaftvollzuges.* Noch im Auftrag des Landessprechers von Thüringen wurden mit Wirkung vom 15. Oktober 1990 die VVStVollzG, die DSVollz, die VVJug, die UVollzO, die StVollstrO, die Richtlinien zur Jugendarrestvollzugsordnung (RiJAVollzO) und die Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) in der jeweils geltenden Fassung in Kraft gesetzt. Inzwischen hat das Thüringer Justizministerium weitere Verwaltungsvorschriften erlassen; sie betreffen folgende Regelungsmaterien:

- Besuche von Justizvollzugsanstalten durch anstaltsfremde Personen und Verkehr von Gefangenen mit Vertretern von Publikationsorganen (Verwaltungsvorschrift vom 9. Januar 1991);
- Beiräte bei den Justizvollzugsanstalten (VVBeirat) (Verwaltungsvorschrift vom 10. Januar 1991);
- Ehrenamtliche Vollzugshelfer in den Justizvollzugsanstalten (Verwaltungsvorschrift vom 11. Januar 1991);
- Änderung der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO) (Verwaltungsvorschrift vom 20. Februar 1991);
- Arbeitslosenversicherung der Gefangenen (Verwaltungsvorschrift vom 3. März 1991);
- Überwachung des Schriftverkehrs der Gefangenen (Verwaltungsvorschrift vom 11.3.1991);
- Justizvollzugsschule Thüringen (Verwaltungsvorschrift vom 12.3.1991);
- Lockerungen des Vollzugs lebenslanger Freiheitsstrafen (Verwaltungsvorschrift vom 12.3.1991);
- Außenbeschäftigung, Freigang, freies Beschäftigungsverhältnis, Ausführung und Ausgang der Gefangenen (Verwaltungsvorschrift vom 12.3.1991);

* Mitteilung des Richters Michael Bohlander, Bezirksgericht Meiningen, an die Schriftleitung.

- Entschädigung der Vertragsärzte bei den Justizvollzugsanstalten, der Jugendstrafanstalt und der Jugendarrestanstalt (Verwaltungsvorschrift vom 25.3.1991);
- Versorgung der Gefangenen mit Hilfsmitteln (§ 59 StVollzG) (Verwaltungsvorschrift vom 25.3.1991);
- Versorgung der Gefangenen mit Zahnersatz und Zahnkronen (Verwaltungsvorschrift vom 25.3.1991);
- Sterbefälle Gefangener oder Verwahrter (Verwaltungsvorschrift vom 5.4.1991).

Tariflohn für Sträflinge in Hamburger Modellprojekt

Erstmals im bundesdeutschen Strafvollzug sollen Häftlinge ihre Arbeit nach Tarif vergütet bekommen. Ein Modellprojekt für eine begrenzte Zahl von Strafgefangenen werde jetzt zusammen mit einem Betrieb der Hamburger Justizvollzugsanstalt Glasmoor erprobt, teilte die Hamburger Justizbehörde mit. Die neue Regelung soll es den Häftlingen ermöglichen, Schulden zu bezahlen oder ihre Angehörigen zu unterstützen. Bisher erhielten die fünf bis sieben Arbeiter einen Lohn von 8,40 Mark am Tag, nun bekommen sie mindestens 16 Mark in der Stunde.

(Aus: Süddeutsche Zeitung Nr. 236 vom 12./13.10.1991)

Reform des Untersuchungshaftvollzuges: ein Schwerpunkt der hessischen Justizpolitik

Anlässlich der 73. Tagung des Strafvollzugausschusses der Länder – einem ständigen Unterausschuß der Justizministerkonferenz – begrüßte die Hessische Ministerin der Justiz, Frau Staatsministerin Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, die Gäste und hob hervor, daß diese Arbeitssitzung die erste reguläre Tagung des Strafvollzugausschusses sei, an der auch die Vertreter der fünf neuen Bundesländer teilnehmen würden.

Im Interesse einer möglichst einheitlichen Entwicklung des Vollzuges in den Bundesländern sei nach Auffassung der Ministerin die Möglichkeit zu einem gerade in dieser Situation besonders wichtigen Erfahrungsaustausch gegeben.

Die Probleme beim Aufbau eines humanitären und rechtsstaatlichen, am Strafvollzugsgesetz orientierten Justizvollzuges in den neuen Bundesländern seien nach wie vor sehr groß. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, seien Hilfen der alten Bundesländer für die neuen Bundesländer unerlässlich und unabdingbar. Die neue Hessische Landesregierung werde diese Hilfen, die schon seit einiger Zeit geleistet würden, auf eine solide konzeptionelle Grundlage stellen und insbesondere die Partnerschaft mit Thüringen – in Abstimmung mit den Ländern Rheinland-Pfalz und Bayern – kontinuierlich weiterführen. In der Koalitionsvereinbarung für die neue Legislaturperiode sei die klare und eindeutige Aussage getroffen worden, daß Hessen vorbehaltlos seinen Beitrag zum deutschen Einigungsprozeß leisten werde.

Die Justizministerin betonte weiter: „Die Weiterentwicklung und Reform des Vollzuges der U-Haft wird in den nächsten Jahren ein justizpolitischer Schwerpunkt in Hessen werden.“ Nach den Worten der Ministerin sei dies vordringlich, da die Untersuchungshaft zu den schwerwiegendsten Grundrechtseingriffen gehöre, sie wirke praktisch wie die härteste staatliche Strafe und richte sich gegen Personen, die bis zu ihrer Verurteilung als unschuldig zu gelten hätten. Trotz des Drängens der Justizminister und Justizsenatoren der Länder, die sich in mehrfachen Entschließungen bei Justizministerkonferenzen dahingehend geäußert hätten, habe die Bundesregierung eine umfassende gesetzliche Regelung des Untersuchungshaftvollzuges noch immer nicht vorgelegt. Sie sei daher der Auffassung, daß wenigstens in der Praxis der Standard des Untersuchungshaftvollzuges um so mehr zu verbessern sei. Die Ministerin betonte jedoch hierbei ausdrücklich, daß der Bund damit nicht der Pflicht enthoben sei, so bald wie möglich das Untersuchungshaftvollzugsgesetz auf den Weg zu bringen.

Neben der Einführung einer kostenlosen anwaltlichen Beratung in der Untersuchungshaft sei die zügige Fertigstellung der neuen

Untersuchungshaftanstalt in Weiterstadt vordringlich. Danach würden Schritt für Schritt auch die bereits bestehenden hessischen Untersuchungshaftanstalten mehr als bisher sowohl räumlich als auch personell so ausgestattet, daß dort ebenso ausreichende Arbeits-, Betreuungs-, Freizeit- und Besuchsmöglichkeiten bestünden wie in Anstalten für Strafgefangene. Dies gelte insbesondere für die große Untersuchungshaftanstalt in Frankfurt am Main-Preungesheim, die unmittelbar nach dem Bezug von Weiterstadt einer Generalsanierung unterzogen werden müsse.

(Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 25. April 1991)

Rechtsradikale im Jugendstrafvollzug

„Noch vor zwei Jahren hatten wir hier nur vereinzelt Neonazis, die sich dem Betrieb in der Jugendvollzugsanstalt auch schnell anpaßten. Doch seither werden die Rechtsradikalen immer mehr, und sie beginnen, sich als Gruppe zu formieren.“ Helmut Schütze, stellvertretender Leiter der Jugendanstalt Hameln-Tündern, fürchtet, daß in Niedersachsens Muster-Jugendknast bald ähnliche Verhältnisse herrschen wie „draußen“.

Zwanzig Jugendliche, die Schütze zum „harten Kern“ zählt, sitzen momentan in Hameln ein. Für Konzepte oder Untersuchungen über Neonazis im Strafvollzug fehlt – nicht nur in Hameln – das Personal. „Die Aufgabe des Jugendstrafvollzuges, die Erziehung“ sagt Edgar Vehre, Vollzugsleiter des Unterkunftshauses Nummer 8, „kann bei dem Personalmangel nicht mehr geleistet werden.“

Die Jugendvollzugsanstalt Hameln-Tündern gilt seit ihrer Eröffnung 1980 als Musteranstalt unter den bundesdeutschen Jugendgefängnissen. Doch die, wie damals das Magazin „Der Spiegel“ schrieb, „flotte Jugendherberge“ mit ihren neun Unterkunfthäusern und den sieben bis acht Mann starken Wohngruppen kehrte mittlerweile zum Knastalltag zurück. Weil es in Niedersachsen neben den offenen Jugendanstalten Göttingen und Vechta nur Hameln mit seinen ausbruchssicheren Zäunen gibt, werden die Neonazis, die meistens wegen Gewaltdelikten verurteilt wurden, dort eingeliefert. Erst jüngst bekam der Verein für Jugendhilfe eine ABM-Stelle für eine Pilotstudie über „Ausländer und Rechtsradikale“ genehmigt. Bis sie fertiggestellt ist, können die Hamelner Erzieher und Vollzugsleiter nur hoffen, „daß nichts passiert“. Mit 290 Mitarbeitern bei 510 Stellen in der Personalbedarfsplanung ist mehr nicht drin. „Die bisherigen Methoden, in Einzelgesprächen Überzeugungsarbeit zu leisten“, klagt Edgar Vehre, „kommen oft nicht an. Aus Angst, draußen von den ‚Kameraden‘ die Rechnung präsentiert zu bekommen, verharren viele in ihrem ideologischen Weltbild.“

Seit einem Jahr beobachtete die Anstaltsleitung, daß sich die Rechtsradikalen im Knast zumeist versteckt zusammenrotten. „Die rechtsradikalen Jugendlichen sind – bis auf den harten Kern – nur in der Gruppe gewalttätig. Als Einzelpersonen zeigen sie sich eher überangepaßt, gerade Uniformträgern gegenüber höflich und friedlich“, weiß Vehre. „Das Gefühl, aus der Gesellschaft ausgestoßen zu sein, ist eine Motivation für das Absinken in die Subkultur der Rechtsradikalen. Ein Gefühl, das sich im Jugendvollzug nur schwer abbauen läßt“, ergänzt der stellvertretende Anstaltsleiter Schütze. Verbunden mit der von den Neonazis gepflegten Ausländerfeindlichkeit werde im Gefängnis daraus eine explosive Mischung. In Hameln sitzen derzeit 470 Jugendliche aus 14 Nationen ein.

(Matthias Brunnert: Rechtsradikale im Jugendknast. „Erziehung nicht möglich“/Personal-mangel beklagt. Aus: Frankfurter Rundschau vom 15.6.1991)

Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen

Die vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat für Rechtsinformation und Veröffentlichungen, Martin-Luther-Platz 40, 4000 Düsseldorf 1, herausgegebene Broschüre „Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen“ ist 1990 in acht Auflagen erschienen. Die insgesamt 99 Seiten umfassende, gebilderte Broschüre wird durch ein Vorwort des Justizministers, Dr. Rolf Krumsiek, eingeleitet. Sie ist mit umfangreichem Zahlenmaterial,

das nicht zuletzt in Übersichten zur Personalentwicklung im Strafvollzug, zur Verteilung der Gefangenen auf die Anstalten, zu den 1989 gegebenen Empfehlungen der Einweisungsanstalten, zum Gefährdungsgrad und zur Rückfälligkeit, zu den Anstalten des offenen Vollzuges für erwachsene männliche Strafgefangene, zu Maßnahmen der schulischen Ausbildung und Weiterbildung für erwachsene männliche Gefangene (im Jahre 1989) statistisch aufbereitet ist, ausgestattet.

Die einzelnen – zum Teil noch näher aufgegliederten – Themenbereiche der Broschüre umfassen: Organisation des Vollzuges, personelle Maßnahmen, Ausbildung und Fortbildung der Vollzugsbediensteten, Baumaßnahmen im Vollzug, Belegungssituation, das Einweisungsverfahren, den offenen Vollzug, Unterricht und Erwachsenenbildung, die berufliche Ausbildung und Weiterbildung, die Arbeit der Gefangenen, den Jugendstrafvollzug, den Frauenstrafvollzug, Ausländer im Strafvollzug, die sozialtherapeutischen Anstalten in Düren und Gelsenkirchen, die Sicherungsverwahrung in Werl, das Verhältnis von Öffentlichkeit und Vollzug (Beiräte und ehrenamtliche Betreuer), die Betreuung der Gefangenen (Seelsorge, Gesundheitsfürsorge, Betreuung drogenabhängiger Gefangener, Umgang mit Aids, Eheseminare für Strafgefangene, Suizidprophylaxe), Urlaub aus dem Strafvollzug, Maßnahmen der sozialen Hilfe, Freizeitgestaltung, Gefangenenmitverantwortung sowie den Vollzug der Untersuchungshaft.

Im Anhang findet sich weiteres Daten- und statistisches Material: Übersicht über die Aufsichtsbehörden und die Justizvollzugsanstalten (Stand: 1.1.1990), Insassenstruktur 1990 (gegliedert nach Haftart, Geschlecht, Alter, Delikten, Familienstand), Entweichungen 1990, Kosten des Strafvollzuges 1989.

Berufliche Aus- und Fortbildung der Gefangenen in Baden-Württemberg

In den Justizvollzugsanstalten des Landes stehen für die Gefangenen ca. 570 Ausbildungsplätze zur Verfügung, die allen interessierten Gefangenen vielfältige berufliche Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten eröffnen.

Das handwerklich und industriell ausgerichtete Berufsbildungsangebot umfaßt rund 40 verschiedene Ausbildungsberufe. Der größte Teil entfällt dabei auf den Metall- sowie auf den Holz- und Elektrobereich.

Insgesamt haben im vergangenen Jahr 1002 Gefangene, davon etwa die Hälfte Jugendstrafgefangene, an einer beruflichen Ausbildung teilgenommen; 625 Teilnehmer absolvierten eine Vollausbildung, 377 Gefangene eine Kurzausbildung bzw. eine Berufsfindungsmaßnahme. 108 Gefangene schlossen mit der Facharbeiter- bzw. Gesellenprüfung ab; 204 Gefangene erreichten Teilqualifikationen bzw. Spezialscheine.

Diese Zahlen für 1990 gab der Minister für Justiz, Dr. Helmut Ohnewald in einer Mitteilung seines Hauses bekannt.

Ohnewald unterstrich den hohen Stellenwert, den die berufliche Förderung für die Resozialisierung der Gefangenen habe. Ohnewald: „Allen geeigneten und bildungswilligen Gefangenen soll gezielt eine berufliche Qualifikation vermittelt werden, die nach der Entlassung den individuellen Einstieg oder Wiedereinstieg in das Berufsleben ermöglicht“.

Wie Ohnewald weiter ausführte, würde neben der klassischen Vollausbildung immer mehr Kurzausbildungsmaßnahmen angeboten, die eine berufliche Grundqualifikation vermittelten, auf der dann nach der Haftentlassung weiter aufgebaut werden könne. Denn viele Gefangene seien wegen der Kürze der Strafzeit oder aus persönlichen Eignungsgründen nicht in der Lage, einen Facharbeiterabschluß zu erreichen. Die Angebotspalette reiche von Schweißerkursen bis zu kaufmännischen Computer-Seminaren mit einem Abschluß als EDV-Sachbearbeiter. Speziell für jugendliche Gefangene würden auch Berufsfindungsmaßnahmen und Förderkurse durchgeführt, die dann nahtlos in eine Vollausbildung übergehen und als „erstes Lehrjahr“ anerkannt werden könnten.

Der Justizminister wies darauf hin, daß die Ausbildungsanforderungen im Strafvollzug voll den Anforderungen der Hand-

werksordnung und des Berufsbildungsgesetzes entsprächen. Während der Ausbildungszeit erhielten die Gefangenen eine Ausbildungsbeihilfe; auch würden Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet.

(Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz Baden-Württemberg vom 18. März 1991)

Das baden-württembergische Kurzstrafenprogramm soll ausgedehnt werden

Das baden-württembergische Programm zum Vollzug kurzer Freiheitsstrafen soll auf Gefangene mit einer Freiheitsstrafe bis zu 15 Monaten (bisher bis zu zwölf Monaten) ausgedehnt werden.

Dies gab der Minister für Justiz, Dr. Helmut Ohnewald, anläßlich der Feier zum Wechsel im Amt des Leiters der Justizvollzugsanstalt in Heimsheim (12.3.1991) bekannt.

Wie Ohnewald weiter ausführte, habe sich das seit 1983 in Baden-Württemberg eingeführte „Kurzstrafenprogramm“ mit einer erfreulich positiven Bilanz bewährt, sodaß nunmehr eine maßvolle Ausweitung des Kurzstrafenprogramms verantwortet werden könne.

Das Kurzstrafenprogramm sehe vor, so Ohnewald weiter, daß Strafgefangene mit einer Freiheitsstrafe von nunmehr bis zu 15 Monaten, die in einem geregelten Arbeitsverhältnis stehen, bereits eine Woche nach Strafantritt als Freigänger an ihrer seitherigen Arbeitsstelle zugelassen werden können. Ziel des Programmes sei es, einerseits durch die Erhaltung des Arbeitsplatzes die Startchancen des Gefangenen nach der Entlassung deutlich zu verbessern und andererseits die zum Teil unbestreitbar negativen Folgen des Vollzuges kurzer Freiheitsstrafen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Ohnewald berichtete, daß jährlich ca. 10 % der Gefangenen in baden-württembergischen Vollzugsanstalten zum sofortigen Freigang und zur Arbeit an ihrer seitherigen Arbeitsstelle zugelassen werden konnten. Achtzig Prozent der Gefangenen hätten die Strafzeit beanstandungsfrei durchlaufen. Dies sei für den Strafvollzug eine überaus erfreuliche Bilanz. Unter den Freigängern befänden sich im übrigen auch weibliche Gefangene, die im Wege des sogenannten Hausfrauenfreigangs ihre Kinder versorgen und ihnen auf diese Weise eine Heimeinweisung ersparen könnten.

Die Bewährung nach der Entlassung sei äußerst positiv, teilte Ohnewald mit. Nur knapp 18 Prozent der Gefangenen kehrten als Rückfälltäter in den Strafvollzug zurück. Dort, wo Versagensfälle auftraten, d.h. eine vorzeitige Ablösung vom Freigang notwendig wurde, sei dies in den meisten Fällen nicht auf Straftaten, sondern auf Alkoholprobleme und Schwierigkeiten am Arbeitsplatz zurückzuführen gewesen.

Ohnewald wies abschließend darauf hin, bei den Gefangenen des Kurzstrafenprogramms handle es sich um Verurteilte (häufig Verkehrsstraftäter), die besser in die Gesellschaft integriert seien als andere Gefangene. Bei Verurteilten mittlerer und schwerer Kriminalität gelte das Kurzstrafenprogramm nicht; dort müsse der Gesichtspunkt der Sicherheit der Allgemeinheit Vorrang haben.

(Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz Baden-Württemberg vom 12. März 1991)

Strafrechtspflege und Strafvollzug in der Bundesrepublik Deutschland

Im Rahmen der Reihe „Rundbrief Soziale Arbeit und Strafrecht“, herausgegeben von der Deutschen Bewährungshilfe e.V. (Hans-Jürgen Kerner, Erich Marks), Mirbachstr. 2, Postfach 20 02 22, 5300 Bonn 2, ist im Oktober 1990 (7. Jahrgang) ein Sonderheft „Strafrecht und Soziale Dienste“ (Nr. 16) erschienen. „Ziel dieses Sonderheftes des Rundbriefs ist es, mit Blick auf die in den neuen Bundesländern (bisher) geltenden bundesdeutschen Bestimmungen des Jugendstrafrechts, Strafrechts, Strafverfahrensrechts, Strafvollstreckungsrechts und Strafvollzugsrechts in

möglichst knapper und dicht gedrängter Form aufzuzeigen, was in der Bundesrepublik bis heute geleistet werden konnte, um den Anspruch einer humanen und sozialen Strafrechtspflege nicht auf dem Papier stehen zu lassen.“ (H.-J. Kerner im „Editorial“) Die 80 Seiten umfassende Schrift, deren Herausgabe durch das Bundesministerium für innere Beziehungen gefördert wurde, soll zu Informationszwecken möglichst großzügig verteilt werden.

Im einzelnen enthält das Sonderheft folgende, meist kürzere Beiträge:

- Überblick zu Strafverfolgung und Sanktionierung im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht sowie zum Einsatzfeld der Sozialen Dienste der Justiz und der Vereinigungen der Straffälligenhilfe (H.-J. Kerner)
- Gerichtliche Sanktionenstatistik der Bundesrepublik 1988 (Kerner)
- Täter-Opfer-Ausgleich (Jürgen Schreckling)
- Jugendgerichtshilfe (Hermann Matenaer)
- Gerichtshilfe – Der psycho-soziale Grundlagendienst der Justiz – (Rainer Dieter Hering)
- Praxis der Bewährungshilfe (Ulrich Staets)
- Bewährungshilfe im Jugendstrafrecht (Heinz Beckmann)
- Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (Doris Meyer)
- Projektarbeit in der Bewährungshilfe (Hartmut Wegener)
- Drogenarbeit mit Straffälligen (Peter Kühnel)
- Möglichkeiten der Beteiligung ehrenamtlicher Helfer (Dietrich Mett)
- Wohnprojekte in der Straffälligenhilfe (Ulrich Pelz)
- Wohnen – Arbeiten – Qualifizieren. Projekt „Schlesische Straße 13“ (Frohnhöfer/Adolph/Schäfer): Beschäftigungsprojekt für arbeitslose Straffällige
- Gemeinnützige Arbeit im allgemeinen Strafrecht (Wolfgang Feuerhelm)
- Sozialarbeit im Strafvollzug (Peter Beckmann)
- Ehrenamtliche Mitarbeit im Strafvollzug (Rolf Theißen)
- Zur Situation der Schuldnerhilfe in der Straffälligenbetreuung (Wolfgang Lumma)
- Anlauf- und Beratungsstellen für Straffällige in Baden-Württemberg (Rüdiger Wulf)
- Straffälligenhilfe der freien Wohlfahrtspflege (Peter Moll)
- Resozialisierung ist Bürgersache. Die Rolle der Fördervereine für Bewährungshilfe in Nordrhein-Westfalen, dargestellt am Verein für Bewährungshilfe e.V. in Wuppertal (Karl-Ernst Escher)
- Bewährungs- und Straffälligenhilfe: Ein europäisches Anliegen (Jürgen Mutz)
- Der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 – Hinweise zum Rechtspflegeartikel – (Horst Viehmann)

Fragen der Opferentschädigung

Der Weiße Ring – Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e.V. –, Weberstraße 16, 6500 Mainz 1, hat in einer 183 Seiten umfassenden Publikation Referate und Diskussionsbeiträge des 1. Mainzer Opferforums dokumentiert. Gegenstand des Forums, das vom 14.-15. Oktober 1989 stattfand, war die „Risiko-Verteilung zwischen Bürger und Staat“ im Hinblick auf Straftatschäden. Erörtert wurden namentlich zwei Fragenkreise: „Schäden durch mißglückte Vollzugslockerungen – wer trägt die Folgen?“ sowie „Beweislast-Regelung des OEG (Opferentschädigungsgesetz) – für Opfer unzumutbar?“ Eines der Referate, das zum Problem mißglückter Vollzugslockerungen Stellung nimmt, hat die ZfStrVo bereits vorherveröffentlicht (Wolfgang Grützner: Schäden durch mißglückte Vollzugslockerungen – wer trägt die Folgen? ZfStrVo H. 4/1990, S. 200-203).

Auf dem Forum hat sich der Weiße Ring vor allem für eine Erweiterung der Staatshaftung nach dem OEG ausgesprochen (vgl. ZfStrVo 1990, S. 177 f.). Danach sollen Personen, die durch vorsätzliche Straftaten im Rahmen von Vollzugslockerungen geschädigt worden sind, „über die ihnen gegebenenfalls nach dem OEG zustehenden Leistungen hinaus Schmerzensgeld und Entschädigung für die ihnen entstandenen Vermögensschäden“ erhalten. Zu diesem Zweck hat der Weiße Ring in der Schrift abgedruckte Vorschläge zur Änderung des OEG vorgelegt, die auf dem Forum diskutiert worden sind. Im einzelnen enthält die Schrift

neben einführenden Beiträgen (Vorwort, Zusammenfassung der Vorschläge der Arbeitsgemeinschaft Gesetzgebung und Recht des Weißen Ringes, Begrüßungsansprache und Grußwort), einer Reihe von Kurzreferaten und den Diskussionsbeiträgen die vier Hauptreferate, die innerhalb der Veranstaltung gehalten worden sind, sowie einen recht informativen Anhang. Die Hauptreferate haben die Schwerpunktthemen des Forums zum Gegenstand:

- Straftaten während Vollzugslockerung und Hafturlaub – besondere Entschädigung für Opfer (Alexander Böhm)
- Staatshaftung für Schäden durch Gefangene bei Vollzugslockerungen? (Heinz Schöch)
- Beweiserleichterungen im sozialen Entschädigungsrecht (Wolfhart E. Burdinski)
- Neue Beweislastregel für das OEG – Hilfe für Opfer und Verwaltung (Georg Lunz)

Im Anhang ist ein aufschlußreicher Kurzbericht zur Bevölkerungsbefragung zum Thema: Staatshaftung für mißlungene Vollzugslockerungen (Carmen Lakaschus) wiedergegeben. Ferner finden sich dort 15 Fallbeispiele aus der Arbeit des Weißen Ringes („Tatzeit: Hafturlaub und Freigang“, „Im Zweifel zu Lasten des Opfers“). Außerdem ist das Urteil des Bundessozialgerichts vom 22. Juni 1988 – 9/9 a RVg 3/87 – abgedruckt, das den Anspruch eines durch Schußverletzung erwerbsunfähigen und pflegebedürftigen Klägers nach dem OEG vor allem im Hinblick auf die Beweislage – die im konkreten Falle eine vorsätzliche Tat nicht erkennen lasse – verneint hat. Darüber hinaus enthält der Anhang ein Teilnehmerverzeichnis. Er schließt mit einer Wiedergabe der Forderungen des Weißen Ringes zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes.

Der Täter-Opfer-Ausgleich hat sich bewährt

Rauferei unter jungen Menschen, Demolierung von Wohlstandsattributen, Verwüstung einer Gartenanlage, Diebstahl eines Fahrrades, Handtaschenraub: Fälle unseres Alltags, Kriminalfälle. Die Reaktionen sind bekannt: Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Arrest oder Jugendstrafe. Strafe muß sein! Muß Strafe sein? Es geht auch anders. Es kann sein, daß der Jugendliche Übeltäter statt einer feierlichen Anklageschrift ein schlichtes Schreiben erhält, in dem er zu einem Ausgleichsgespräch mit dem Geschädigten eingeladen wird. Absender des Schreibens ist die Jugendgerichtshilfe, die Bewährungshilfe oder ein Freier Träger: Die Staatsanwaltschaft hat diesen Fall ausgesucht, weil er für einen außergerichtlichen Täter-Opfer-Ausgleich geeignet ist. Der Täter findet sich in Gegenwart eines Vermittlers mit dem von ihm Geschädigten wieder. Der Geschädigte kann darlegen, wie ihn der Diebstahl getroffen hat. Es geht ihm zumeist nicht nur um den Eigentumsverlust, sondern auch um die Enttäuschung und den Verlust des Vertrauens zu seinen Mitmenschen. Der Jugendliche beginnt nicht selten, zum ersten Mal zu begreifen, was er angerichtet hat. Der Jugendliche kann aber auch seinerseits darlegen, warum er gerade den Diebstahl begangen hat. War es Übermut, geschah es aus Verärgerung, die er irgendwie ableiten wollte? Das Opfer lernt verstehen, daß der Täter kein hartgesottener Verbrecher war, sondern vielleicht ein haltschwaches, von inneren Krisen geplagtes Bürschchen. Gelingt es dem Vermittler mit viel Takt und Fingerspitzengefühl unter strikter Wahrung seiner Unparteilichkeit den beiden gegenüber, das Gespräch in dieser Weise zu bringen, so ist eine Lösung des Konflikts nahe. Der Jugendliche entschuldigt sich und verspricht, den Schaden wieder gutzumachen; der Geschädigte sieht damit, wenn er auch tatsächlich den Schaden ersetzt erhält, die Sache als erledigt an. Staatsanwaltschaft und Gericht können nunmehr das Strafverfahren, das voraussichtlich den Konflikt nicht ähnlich glücklich hätte aufarbeiten können, einstellen. Allen ist geholfen.

Täter-Opfer-Ausgleiche werden immer häufiger durchgeführt. Die Bandbreite der Delikte, bei denen ein Täter-Opfer-Ausgleich sinnvoll erscheint, ist groß. Sie umfaßt nicht nur den Diebstahl, sondern reicht außerdem von Beleidigung, Hausfriedensbruch, Bedrohung, Nötigung, Sachbeschädigung, Betrug, – besonders häufig – Körperverletzung bis hin zu sexueller Nötigung und zu Raubdelikten. Die Täter, bei denen ein Ausgleich durchgeführt wird, sind nicht nur Jugendliche oder Heranwachsende, sondern in zunehmendem Maße auch Erwachsene.

Die ersten Initiativen zur Durchführung von Täter-Opfer-Ausgleich begannen in den 80er Jahren. Bei Jugendämtern und freien Vereinen wurden erste Praxisprojekte geplant. Im Jahr 1985 wurde, vom Bundesministerium der Justiz finanziell gefördert, in Köln das Modellprojekt „Die Waage“¹⁾ begonnen. Inzwischen führen 156 Einrichtungen Täter-Opfer-Ausgleich durch, weitere 68 planen dieses konkret. Nur fünf Jahre nach Beginn der ersten Modellversuche wird Täter-Opfer-Ausgleich im Bereich des Jugendstrafrechts aufgrund einer Änderung des Jugendgerichtsgesetzes im Dezember 1990 zu einer gesetzlich ausdrücklich geregelten Reaktionsform.

Angesichts dieser Entwicklung war es an der Zeit, eine Bestandsaufnahme über den Täter-Opfer-Ausgleich vorzunehmen. Dies geschah im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz. Sie ist jetzt erschienen.²⁾

Über die Ergebnisse des Täter-Opfer-Ausgleichs stellen die „Bestandsaufnahmen“ insbesondere fest:

- Im Mittelpunkt der Ausgleichsarbeit aller Modellprojekte stehen mit Körperverletzungsdelikten Straftaten, bei denen Bemühungen um eine Konfliktregelung besonders sinnvoll erscheinen.
- Täter-Opfer-Ausgleich kommt auch im Bereich mittelschwerer Kriminalität zum Einsatz; und zwar mit steigender Tendenz. Dies weist darauf hin, daß die Justiz den Projekten (und dem Täter-Opfer-Ausgleich) zunehmend zutraut, mit schweren Taten umzugehen.
- Die Fallzahlen der Modellprojekte haben in den Aufbaujahren durchweg stark zugenommen und erreichten 1989 mit Zahlen zwischen 80 bis 300 Tätern (bzw. Geschädigten) eine Größenordnung, mit der jeweils ein bis drei Vermittler ausgelastet sind.
- Mit Anteilen von 3-10 % der „anklagefähigen“ Verfahren sind die Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs allerdings noch nicht ausgeschöpft; denn Schätzungen aufgrund von Aktenanalysen haben (für Jugendstrafsachen) ergeben, daß 15-30 % der anklagefähigen Verfahren für Täter-Opfer-Ausgleich in Frage kommen.
- Beobachtungen in der Aufbauphase der Modellprojekte haben zwar gezeigt, daß Ausgleichsangebote erfolgreich in der lokalen Justizpraxis verankert werden können. Doch erweist sich Täter-Opfer-Ausgleich keineswegs als „Selbstläufer“, sondern bedarf einer gezielten Vorbereitung und Aufbauarbeit.
- Die Ausgleichsprojekte schließen rund drei Viertel ihrer Fälle erfolgreich ab, d.h. mit einvernehmlichen Regelungen zwischen Täter und Geschädigten.
- Geschädigte, die in Bemühungen um einen Täter-Opfer-Ausgleich einbezogen waren, zeigten sich (in Nachbefragungen) überwiegend mit dem Ausgleich zufrieden.

Die bisherigen Erfahrungen mit den verschiedenen Modellen zum Täter-Opfer-Ausgleich, die zur materiellen und insbesondere zur ideellen Wiedergutmachung des angerichteten Schadens führen können, sind erfolgversprechend. Sie tragen zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens bei. Die Untersuchungen bestätigen die Richtigkeit des Weges, wie im Jugendgerichtsgesetz geschehen, den Täter-Opfer-Ausgleich gesetzlich zu verankern.

Die „Bestandsaufnahmen“ werden wie die frühere Veröffentlichung über das Kölner Modellprojekt vom Bundesministerium der Justiz – Referat Kriminologie –, Postfach 200365, 5300 Bonn 2, auf Anforderung kostenlos zugesandt.

Konrad Hobe

1) Schreckling, Jürgen: Täter-Opfer-Ausgleich nach Jugendstrafaten in Köln. Hrsg. in der Reihe „recht“ vom Bundesministerium der Justiz, 2. Aufl. 1991.

2) Schreckling, Jürgen: Bestandsaufnahmen zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland, April 1991, mit dem Bericht über eine Rundfrage der Deutschen Bewährungshilfe e.V., Bonn, bei Institutionen der Strafrechtspflege sowie einem Beitrag von Michael Wandrey über Innovationshilfen und -hemmnisse. Hrsg. in der Reihe „recht“ vom Bundesministerium der Justiz.

Informationen für Angehörige von Straffälligen

Unschuldig mitbestraft? Wie gehen Angehörige von Straffälligen mit einer solchen Situation um? Dies sind Fragen, mit der sich eine Veranstaltungsreihe der Sozialberatung Stuttgart in Zusammenarbeit mit der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe-

gruppen (KISS) auseinandersetzt, die sich an die Angehörigen von Straffälligen richtet. Mit dem nach Mainzer Vorbild entwickelten Gesprächs- und Informationsangebot will die Sozialberatung ein „jahrelanges Defizit beheben“ und den Sorgen und Nöten der Angehörigen begegnen. Dabei sollen weniger gute Ratschläge als vielmehr konkrete Hilfen beispielsweise in finanziellen Fragen gegeben werden. Nähere Informationen sind unter der Rufnummer (07 11) 60 96 47 erhältlich.

(Aus: nachrichten/Parität. Organ des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, 41. Jg., Nr. 7/1991, S. 94)

Neubau in der JVA Amberg

Neun Quadratmeter „Wohnfläche“ für jeden Gefangenen – mit diesem „Komfort“ wird das derzeit in Bau befindliche neue Zellengebäude in der Amberger Justizvollzugsanstalt nach seiner Fertigstellung im Jahr 1992 aufwarten können. In dem mit einem Gesamtaufwand von rund 7,5 Milligen DM entstehenden Trakt werden 108 Einzelhaftträume geschaffen, durch die dann im wesentlichen die derzeit noch bestehenden 55 Zellengemeinschaften mit bis zu acht Inhaftierten aufgelöst werden können. Im Rahmen eines Pressegesprächs machte Baudirektor Peter Hahnel vom federführenden Landbauamt die Intention deutlich: Er sprach von „Stadtteilqualität hinter Gefängnismauern“. Anstaltsleiter, Regierungsdirektor Hermann Korndörfer, hat daneben auch eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen für 210 JVA-Bedienstete mit im Auge.

Hinter den 6,80 m hohen und mit Wildem Wein in derzeit feuerroter Herbstfärbung malerisch berankten Gefängnismauern wird seit mehreren Jahren schon die nach dem Marienkrankenhaus zweitgrößte Baumaßnahme in Amberg vorangetrieben. Die Umfriedung der JVA, der Bau eines bereits fertiggestellten Arbeitsbetriebsgebäudes und eines neuen Zellentraktes ist mit einem Gesamtaufwand von insgesamt rund 13 Millionen DM veranschlagt. Den in Bau befindlichen Zellentrakt stellte gestern JVA-Leiter, Regierungsdirektor Hermann Korndörfer, im Beisein von Baudirektor Hahnel vom Landbauamt und Dipl.-Ing. Uwe Hoppe vom Architekturbüro Hoppe/Lanzingen im Anschluß an eine Tagung des Anstaltsbeirates vor.

Grundsätzlich, so schickte Korndörfer voraus, bedeute der Neubau des Zellentraktes keine Erweiterung in der Belegkapazität der Vollzugsanstalt, die derzeit mit 416 Gefangenen geringfügig über 100 Prozent ausgelastet ist. Vielmehr komme man damit einer Forderung aus dem Strafvollzugsgesetz nach, in dem der Grundsatz verankert ist: „Gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeits- und Freizeit; Einzelunterbringung während der Ruhezeit.“ Wie in etlichen anderen Vollzugsanstalten, so sind auch in Amberg Gemeinschaftszellen mit bis zu acht Gefangenen noch die Regel. Etwa die Hälfte der in Amberg Inhaftierten (Strafmaß bis zu sechs Jahre) ist so untergebracht.

Kleine Betriebseinheiten

Mit dem Neubau wird sich aber nicht nur die Situation der Gefangenen verändern – auch die Arbeitsbedingungen für die JVA-Bediensteten werden sich nachhaltig verbessern. Durch kleinere Betreuungsabteilungen wird es möglich sein, besser auf den einzelnen Gefangenen einzugehen. Erstmals wird das Personal auch einen eigenen, ca. 200 qm großen Mehrzwecksaal erhalten, in dem dann auch innerhalb der JVA Feiern und Versammlungen abgehalten werden können.

In dem sich an den Altbau in städtebaulich verträglicher Weise nahtlos anschließenden Neubau werden auf drei Geschöbepbenen jeweils 35 baugleiche Einzelzellen mit eigenem abgeteilten WC-Bereich untergebracht. Jedem Geschöß sind je zwei Diensträume, zwei Aufenthaltsräume und zwei Gemeinschaftsduschen so zugeordnet, daß auch jeweils zwei Wohngruppeneinheiten geschaffen werden könnten. Im Kellergeschoß wird die Kleiderkammer untergebracht sein, im Dachgeschoß neben erwähntem Mehrzweckraum auch zwei Sporträume für die Gefangenen.

Überschaubarer, menschlicher

Baudirektor Hahnel reihte den Zellenneubau unter die Rubrik „Ständige Verbesserungen im Strafvollzug in Bayern“ ein, wobei er die JVA für Amberg als „Stadtteil hinter den Mauern“ bezeich-

nete, in dem „in etwa gleiche Wohn- und Arbeitsverhältnisse wie draußen“ herrschen sollten. MdL Heinz Donhauser, der Vorsitzende des Anstaltsbeirates, merkte an, daß in Bayern in den letzten 15 Jahren 650 Millionen Mark für bauliche Verbesserungen im Strafvollzug investiert worden sind und daß der Zellenneubau in Amberg „unbedingt notwendig für Gefangene und Bedienstete“ sei. Stellvertretender Vorsitzender, MdL Armin Nentwig, richtete einen Dank an die Bediensteten für ihre nicht leichte Arbeit. Der Strafvollzug werde durch den Bau moderner, überschaubarer und menschlicher.

Richtfest für den Zellentrakt ist für April nächsten Jahres geplant. Als Bezugsdatum ist das zweite Quartal 1993 in Aussicht gestellt.

(In der JVA entsteht ein Zellengebäude mit 108 Einzelhafräumen. „Stadtteilqualität hinter Mauern“. Gemeinschaftszellen sollen dann aufgelöst werden – Verbesserungen auch für Bedienstete. In: Amberger Zeitung vom 1. Oktober 1991)

Straffälligenhilfe im Umbruch?

Unter diesem Titel steht eine von der Landesarbeitsgemeinschaft Schleswig-Holsteinischer Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (LAG) herausgebrachte 92seitige Broschüre, die im Rahmen der DBH-Materialien der Deutschen Bewährungshilfe erschienen ist. Die Broschüre hat aktuelle Tendenzen und Diskussionen der Straffälligen- und Bewährungshilfe zum Gegenstand. Sie dokumentiert die Referate und Arbeitsergebnisse zweier einschlägiger Tagungen, die vom 12. bis 14.2.1990 in Bad Segeberg und am 20.3.1991 in Neumünster stattgefunden haben.

Wiedergegeben sind im einzelnen außer Vorworten des schleswig-holsteinischen Justizministers Dr. Klaus Klingner und des Fortbildungsausschusses der LAG, der die Gründe für die Veröffentlichung darlegt, die Tagungsprogramme, die Referate, die im Rahmen der Tagungen gehalten wurden, die Arbeitsergebnisse der Bad Segeberger Tagung sowie die Teilnehmerverzeichnisse. Redaktionell bearbeitet wurde die Broschüre von Arno Hamann, Ulrich Lange und Rainer Mader.

Die Referate belegen das – umfassende – Themenspektrum der beiden Veranstaltungen:

- Ulrich Lange: Straffälligenhilfe im Umbruch?
- Detlev Frehsee: Überlegungen zu Alternativen in der Straffälligenhilfe unter geänderten Sanktionsbedingungen
- Henning Fischer: Ideen und Angebote der freien Straffälligenhilfe für jugendliche Straftäter
- Bernd Maelicke: Der „dritte“ Weg
- Rainer Dieter Hering: Praxis der Gerichtshilfe. Veränderungen und Perspektiven
- Heribert Ostendorf: Das 1. Änderungsgesetz zum JGG – nur ein erster Schritt zur Reform des Jugendstrafrechts

Die bibliographischen Angaben der Broschüre lauten: Landesarbeitsgemeinschaft Schleswig-Holsteinischer Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (Hrsg.): Straffälligenhilfe im Umbruch? Aktuelle Tendenzen und Diskussionen der Straffälligen- und Bewährungshilfe (DBH-Materialien Nr. 5). DBH Deutsche Bewährungshilfe e.V. (Mirbachstr. 2, 5300 Bonn 2), Bonn-Bad Godesberg 1991, Schutzgebühr DM 5,-.

Aktuelle Bibliographien

Die Thematik der Asylsuche in der Bundesrepublik wird momentan in vielen gesellschaftlichen Zusammenhängen und besonders unter sozialpolitisch Tätigen engagiert diskutiert. Das Deutsche Zentralinstitut für Soziale Fragen als datengestützte Sammel- und Dokumentationsstelle von Fachliteratur zu dem Bereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik, zu deren Grundlagenwissenschaften und Grenzbereichen sowie zur Wohlfahrtspflege gibt speziell zu dieser Problematik eine aktuelle Bibliographie heraus. Sie umfaßt ca. 100 Literaturquellen aus den jüngsten Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und Monographien. Der Einzelpreis beträgt DM 10,- incl. Porto und Verpackung.

Zu denselben Bedingungen sind aktuelle Bibliographien auch zu folgenden Themen erhältlich:

- Kinder- und Jugendhilfegesetz
- Armut
- Betriebliche Sozialberatung
- Kindesmißbrauch
- Ausländer
- Obdachlosigkeit
- Betreuungsgesetz
- AIDS
- Schuldnerberatung
- Sozialhilfe

Alle Bibliographien sind zum gleichen Preis auf 3 1/2" und 5 1/4" MS-DOS-Disketten erhältlich.

Ihre Bestellung richten Sie an das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen, Stichwort „Bibliographien aktuell“, Miquelstr. 83, 1000 Berlin 33, Tel. 030/83 90 01-23.

Vorerst keine Lohnerhöhung für Strafgefangene

Ein Gesetzesvorhaben mit dem Ziel einer „wesentlichen Erhöhung“ des Arbeitsentgelts für Strafgefangene hat nach Einschätzung der Bundesregierung derzeit keine Aussicht auf Erfolg. Die Bundesregierung begründet dies in ihrer am 2. Juli 1991 veröffentlichten Antwort (12/853) auf eine Kleine Anfrage der PDS/LL (12/677) mit der angespannten Lage der Länderhaushalte. Sie räumt allerdings ein, eine höhere Bezahlung für Gefangene sei notwendig, um nach der Haft deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft durch ihre „nicht selten hohe Schuldenbelastung“ nicht zu gefährden. Neben einer besseren Entlohnung seien aber auch weitere Maßnahmen vonnöten, die auf regionaler und örtlicher Ebene durch Entschuldungsfonds und andere Projekte in Angriff genommen werden müßten, betont die Bundesregierung. Den Angaben zufolge liegen ihr keine Informationen über derzeitige oder künftige auf eine Erhöhung des Arbeitsentgeltes zielende Unruhen und Aufstände in den Justizvollzugsanstalten vor.

In der Antwort wird ferner darauf verwiesen, die Steigerungsrate der Gefangenenentlohnung habe in den letzten Jahren höher gelegen als die Steigerung der Lebenshaltungskosten. Der Tagesatz für die Bezahlung von Häftlingen sei von 6,86 DM im Jahre 1986 auf 7,78 DM im Jahre 1990, also in fünf Jahren um 13,4 Prozent, angestiegen. In den einzelnen Jahren habe die Steigerungsrate zwischen 2,9 und 3,8 Prozent betragen. Der Index der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte habe sich in demselben Zeitraum nur um insgesamt 7,1 Punkte erhöht.

Die PDS/LL, die sich mit dieser Antwort seitens der Bundesregierung nicht zufrieden gegeben hat, erkundigte sich in einer weiteren Kleinen Anfrage (12/963), ob es sich bei der angegebenen Erhöhung der Gefangenenentlohnung um 13,4 Prozent im Zeitraum von 1986 bis 1990 um das Brutto- oder das Nettoentgelt, also vor oder nach Abzug der auch von Inhaftierten zu zahlenden Arbeitslosenversicherung handelt. Die Bundesregierung erklärt hierzu in ihrer am 6. August vorgelegten Antwort (12/1024), die von ihr angegebenen Beträge seien das Bruttoentgelt gewesen. Der Anstieg der Netto-Vergütung hätte im Zeitraum von 1986 bis 1990 13,2 Prozent betragen. Des weiteren wird ausgeführt, von dem Arbeitsentgelt müßten die Gefangenen nach den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes ein Überbrückungsgeld bilden, das dem notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung dienen soll. Nur einen Teil seines Arbeitsentgelts dürfe der Gefangene für den Einkauf von Lebens- und Genußmitteln verwenden. Umfassende Zahlen über die Verschuldungssituation der Strafgefangenen in der Vergangenheit oder Gegenwart liegen der Bundesregierung nach eigenen Angaben nicht vor. Eine solche Erhebung würde „zu einem nicht unbedeutenden Aufwand führen, ohne daß dies derzeit zu einer Verbesserung der Lage beitragen könnte“.

(Aus: wib woche im bundestag 13/91 vom 4. Sept. 1991, S. 6)

Hilfe statt Haft

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) stellt fest: In den neuen Bundesländern gibt es gegenwärtig

enorme Überkapazitäten an Haftplätzen. Es steht zu befürchten, daß trotz allen Wissens um die Resozialisierungsfeindliche Wirklichkeit des stationären Strafvollzugs eine Sogwirkung leerer Zellen einsetzt. Zusätzlich sieht die BAG-S die Gefahr, daß durch die Sanierung der Haftanstalten Mittel gebunden werden, die zum Aufbau ambulanter Straffälligenhilfe dringend notwendig sind. Die alten Strukturen der Eingliederungshilfen in Betrieben und Gemeinden gibt es nicht mehr; die aus dem Vollzug Entlassenen stehen auf der Straße; bei der momentanen Wirtschaftslage ist dieser Personenkreis besonders von Arbeits- und Wohnungslosigkeit betroffen; es gibt kaum geeignete sozialpädagogische Mitarbeiter für die Resozialisierung Straffälliger. Die BAG-S fordert dringend den Abbau der Überkapazität an Haftplätzen in den neuen Bundesländern und den verstärkten Einsatz der Finanzmittel und Aktivitäten für den Aufbau ambulanter Hilfen.

Quelle: Pressemitteilung BAG-S

(Aus: Soziale Arbeit, 40. Jg. 1991, H. 11, S. 384)

Zur Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen in Baden-Württemberg

Die meisten zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilten Personen in Baden-Württemberg verbüßen ihre Strafe in den badischen Justizvollzugsanstalten Freiburg, Bruchsal und Mannheim. Zur Zeit befinden sich 174 Männer und vier Frauen „lebenslang“ in Haft.

Weil die drei badischen Gefängnisse und die Justizvollzugsanstalt Heilbronn über die besten Sicherheitseinrichtungen für den Vollzug von lebenslangen Freiheitsstrafen verfügen, wurden sie zu Vollzugsanstalten für „Langzeitgefangene“ bestimmt, so das baden-württembergische Justizministerium. Von den Verurteilten befinden sich 96 schon seit zehn Jahren, 43 zwischen zehn und 15 Jahren, 21 zwischen 15 und 20 Jahren sowie 18 über 20 Jahre im Gefängnis.

Eine lebenslange Haft braucht in der Regel kein Verurteilter „abzusitzen“. Schon nach 15 Jahren Haftzeit wird erstmals geprüft, teilte das Justizministerium auf eine Anfrage der Landtagsfraktion der Grünen mit, ob „die Entwicklung des Verurteilten und die ihm zu stellende Zukunftsprognose es verantworten lassen, die weitere Strafe zur Bewährung auszusetzen“. Bei einer günstigen Prognose sei der Strafrest sogar nach Verbüßung von zwei Dritteln der Zeit zwingend zur Bewährung auszusetzen.

Die Statistik ergibt, daß zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Männer im Durchschnitt 20 und Frauen nach mehr als 15 Jahren Inhaftierung das Gefängnis verlassen dürfen. Die Höchststrafe wird von den Gerichten im übrigen nur bei Mord verhängt.

In den zurückliegenden zehn Jahren wurden 45 Männer, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt waren, vorzeitig entlassen; 31 hatten bis zu 20 Jahren, neun bis zu 25 Jahren und fünf über 25 Jahre im Gefängnis verbracht. Die meisten Entlassungen dieser Art aus dem Gefängnis hat es mit jeweils sieben Gefangenen in den Jahren 1987 und 1989 gegeben. Im ersten Halbjahr dieses Jahres (1991 – die Schriftleitung) kamen schon drei zu lebenslanger Haft verurteilte Personen frei. Im vergangenen Jahr (1990 – die Schriftleitung) wurde auch eine zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Frau nach 18 Haftjahren im Alter von 50 Jahren entlassen.

Bis jetzt ist dem Justizministerium nur ein Fall bekannt, daß ein Gefangener nach einer Haftentlassung nach 20 Jahren Schwierigkeiten hatte, in Freiheit zu leben. Der nach 24 Jahren Haft aus der Vollzugsanstalt in Bruchsal entlassene Mann ging freiwillig ins Gefängnis zurück: Weil ihn die Insassen eines Wohnheims zu sehr hänselten, bat er um Wiederaufnahme in die offene Abteilung der Justizvollzugsanstalt in Bruchsal. Um seine „Wiedereingliederung in die Gesellschaft nicht zu gefährden“, so das Justizministerium, „lebte er dort zehn Wochen als freier Bürger, bis er eine andere Unterkunft gefunden hatte“.

Justizminister Ohnewald meint, daß es sich bei dem Mann um einen Ausnahmefall gehandelt habe. Ansonsten seien die aus lebenslanger Haft entlassenen Personen weder „körperlich noch psychisch gebrochen, so daß sie sozial unauffällig“ leben könnten.

Dies spreche für eine positive Vollzugsgestaltung in den baden-württembergischen Gefängnissen, die schädlichen Folgen eines Freiheitsentzuges entgegenwirke und den Gefangenen Chancen zur Resozialisierung jederzeit eröffne.

(Dieter Frauenheim: Lebenslang bedeutet nicht lebenslange Haft. Männer kommen im Schnitt nach 20 und Frauen nach 15 Jahren im Gefängnis frei. In: Badische Zeitung Nr. 252 vom 30. Okt. 1991, S. 8)

Gefängnisse in Sachsen sollen sicherer werden

Mit erheblichen Investitionen – die Schätzungen schwanken zwischen 40 und 90 Millionen Mark – sollen die sächsischen Gefängnisse bis 1998 sicherer und zugleich humaner gemacht werden. Umorganisationen und weitere Neueinstellungen in der Strafjustiz sowie die bessere Schulung des Personals sollen zudem in Zukunft peinliche Pannen vermeiden helfen. „Die Mittel des Rechtsstaates greifen noch nicht richtig“, räumte der parteilose Justizminister Steffen Heitmann am 30.10.1991 in Dresden ein. Von 1 600 Mitarbeitern im Strafvollzug hätten bislang noch 400 überhaupt keine Ausbildung, bei den übrigen lasse sie zu wünschen übrig. Mit Fortbildung an der Sächsischen Justizvollzugschule in Chemnitz und in den westlichen Bundesländern sollen künftig die Gründe für „Fehlreaktionen und Fehlentscheidungen“ beseitigt werden. Mehrere Ausbrüche hätten nach Ansicht Heitmanns verhindert werden können.

Interesse zeigte Heitmann für das Angebot von Investoren, bestehende Gefängnisse zu übernehmen und dafür neue Einrichtungen „auf der grünen Wiese“ dem Staat zur Verfügung zu stellen. Nach der Beseitigung von Hochspannungszäunen, Hundelaufgräben, Abhöranlagen und dem Ende der „gnadenlosen Disziplinierung“ seien die jetzigen Justizvollzugsanstalten nicht mehr sicher genug.

Mit der Verdoppelung der bisher drei Staatsanwaltschaften (außer Dresden, Leipzig und Chemnitz künftig auch Görlitz, Bautzen und Zwickau) soll die Effizienz der Strafverfolgung erhöht werden. Dazu gehört auch die Schaffung sogenannter Schwerpunktabteilungen für die Verfolgung von „SED-Unrecht auf Bezirksebene“ bei der Staatsanwaltschaft Dresden und von Wirtschafts-, insbesondere „Vereinigungskriminalität“ bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz. Als weitere Neuerung ist die Einrichtung von Sonderdezernaten für die „Bekämpfung der Kriminalitätsformen gegen und von Ausländern“ vorgesehen.

Sicherheitsbeauftragte und neue Alarm- und Vollstreckungspläne sollen für einen „Mindestsicherheitsstandard“ in den Gefängnissen sorgen. Mit dem verstärkten Einsatz von Sozialarbeitern und Psychologen werden die Gefangenen in Zukunft aber auch nicht nur besser bewacht, sondern auch intensiver betreut.

(Konzept des sächsischen Justizministers: Gefängnisse sollen sicherer werden. In: Süddeutsche Zeitung vom 31.10.1991)

Gefängnis GmbH und Co.KG

Das erste von einer Privatfirma betriebene Gefängnis in Großbritannien soll im April 1992 in Betrieb genommen werden. Am Mittwoch wurde der Vertrag über den Betrieb der Haftanstalt in Brough bei der Nordsee-Hafenstadt Hull unterzeichnet. Das Gefängnis mit 320 Betten ist ein Pilotprojekt für eine Reihe ähnlicher Anstalten für Häftlinge, die als nicht gefährlich gelten. Die Aufseher, die an Zahl die Aufseher in staatlichen Anstalten übertreffen, werden unter einem Firmendirektor arbeiten. Das Innenministerium kontrolliert, ob die Betriebsbestimmungen eingehalten werden.

(Nach: Süddeutsche Zeitung vom 7.11.1991)

Aus der Rechtsprechung

§ 11 Abs. 2 StVollzG, § 57 Abs. 5 StGB (Aufklärung über Verbleib der Tatbeute und Prognoseentscheidung)

1. **Bleibt der Gefangene eine lückenlose Aufklärung über den Verbleib der im Urteil festgestellten Beute schuldig, so hält sich die Schlußfolgerung der Vollzugsbehörde, der Gefangene werde Vollzugslockerungen dazu nutzen, sich dem weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe zu entziehen, im Rahmen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums.**
2. **Auf die Prognoseentscheidung des § 11 Abs. 2 StVollzG sind die bei der Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung hinsichtlich des Verbleibs der Tatbeute (vgl. § 57 Abs. 5 StGB) anerkannten Grundsätze entsprechend anwendbar.**
3. **Insoweit auftretende Zweifel gehen zu Lasten des Verurteilten. Das Gericht ist nicht verpflichtet, den Verbleib der Beute entsprechend dem Vorbringen des Antragstellers weiter aufzuklären.**

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 4. Juli 1990 – 3 Vollz (Ws) 41/90 –

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt Vollzugslockerungen in Form eines Begleitausgangs. Er ist am 20. März 1989 rechtskräftig zu einer Gesamtstrafe von 7 Jahren und 9 Monaten wegen Betruges verurteilt worden und verbüßt diese Strafe in der JVA H. Das Ende der Strafe ist auf den 11. Juli 1994 notiert. 2/3 der Strafe sind am 11. Dezember 1991 verbüßt.

Die Justizvollzugsanstalt hat seinen Antrag auf Gewährung eines gelockerten Begleitausgangs abgelehnt. Seit Widerspruch gegen diese Ablehnung wurde mit der Begründung zurückgewiesen, es sei zu befürchten, der Antragsteller werde sich dem weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen. Aus der Urteilsbegründung ergebe sich, daß der Antragsteller den aus der Straftat hervorgegangenen Beuterest – ca. 4,6 Mio. DM – beiseitegeschafft und weiter zu seiner Verfügung habe. Im Hinblick darauf könnten Vollzugslockerungen nicht verantwortet werden.

In seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Antragsteller Angaben über den Verbleib der ertrogenen Beute gemacht. Mit dem angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Nach ihrer Auffassung hat die Vollzugsbehörde rechts- und ermessensfehlerfrei entschieden. Das neuerliche Vorbringen des Antragstellers zum Verbleib der Beute sei nicht geeignet, die Urteilsfeststellungen zu erschüttern. Mit seiner Rechtsbeschwerde rügt der Antragsteller die Verletzung materiellen Rechts und erhebt die Aufklärungsrüge mit der Begründung, die Strafvollstreckungskammer habe hinsichtlich des Verbleibs der Tatbeute Ermittlungen durchführen müssen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt. Auch die besonderen Zulassungsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG sind gegeben. Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist zur Fortbildung des Rechts geboten. Zu entscheiden ist über die Frage, ob im Rahmen der Prognose nach § 11 Abs. 2 StVollzG Angaben des Verurteilten zum Verbleib der Beute, die von den Feststellungen des Strafurteils abweichen, zu berücksichtigen sind und ob insoweit die zu § 57 Abs. 5 StGB entwickelten Grundsätze zur Anwendung kommen können.

Die Rechtsbeschwerde ist jedoch nicht begründet. Die Entscheidung des Landgerichts beruht nicht auf einer Verletzung des Gesetzes.

Insbesondere hat das Landgericht zu Recht ausgeführt, daß es sich bei der Fluchtgefahr i.S. von § 11 Abs. 2 StVollzG um einen sog. unbestimmten Rechtsbegriff handelt, hinsichtlich dessen der Vollzugsbehörde im Rahmen von Prognose- und Eignungsentscheidungen ein Beurteilungsspielraum eingeräumt ist. Die Strafvollstreckungskammer hatte demgemäß nur zu prüfen, ob die Vollzugsbehörde von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie den richtigen Begriff des Versagungsgrundes angenommen hat und ob sie den ihr zustehenden Beurteilungsspielraum eingehalten hat.

Das Vorgehen der Strafvollstreckungskammer ist insoweit rechtlich nicht zu beanstanden. Die Kammer war nicht gehalten, den Verbleib der Beute entsprechend dem Vorbringen des Antragstellers weiter aufzuklären. Die insoweit vom Landgericht getroffenen Feststellungen zu den Angaben des Antragstellers, welchen dieser nicht entgegengetreten ist, zeigen bereits, daß der Antragsteller eine lückenlose Aufklärung über den Verbleib der im Urteil genannten ca. 4,6 Mio. DM nicht gegeben hat. Bleibt insoweit aber auch nur ein erheblicher Teilbetrag der Beute ungeklärt, so hält sich der Schluß, der Antragsteller werde Vollzugslockerungen nutzen, sich dem weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe zu entziehen, im Rahmen des erwähnten Beurteilungsspielraums.

Zwar ist dem Antragsteller darin beizupflichten, daß im Rahmen der Prognose nach § 11 Abs. 2 StVollzG die allein die Strafzumessung betreffenden Feststellungen des Strafurteils über den Verbleib der Beute dann nicht mehr maßgeblich sein können, wenn sich hierzu nachträglich ein anderer Sachverhalt ergibt. Der Senat hält jedoch für die Prognoseentscheidung des § 11 Abs. 2 StVollzG die bei der Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung zur Frage des Verbleibs der Tatbeute (vgl. § 57 Abs. 5 StGB) anerkannten Grundsätze für entsprechend anwendbar. Danach kann das Gericht von einer Strafaussetzung absehen, wenn sich das nach dieser Vorschrift maßgebliche Verhalten – unzureichende oder falsche Angaben über den Verbleib von Gegenständen – auf einen Teil der erlangten Beute beschränkt (vgl. Schönke-Schröder-Stree StGB, 23. Aufl., § 57 Anm. 20 a). Die schon in diesem Fall hervortretenden Zweifel über das Prognoseurteil gehen zu Lasten des Verurteilten (vgl. LK-Ruß, 10. Aufl. 1985 Rdn. 11 zu § 57 a.F. m.w.N.). für die Strafvollstreckungskammer bestand nach allem keine weitere Aufklärungspflicht. Insoweit ist ein Rechtsfehler nicht ersichtlich.

Auch soweit der Antragsteller rügt, die Strafvollstreckungskammer habe Feststellungen aus anderen landgerichtlichen Beschlüssen übernommen und sich zur Frage der bedingten Strafaussetzung nach § 57 StGB geäußert, ergibt sich kein Rechtsfehler. Der Antragsteller wendet sich nicht gegen die Vollständigkeit oder Richtigkeit der getroffenen Feststellungen. Er hat sich weiterhin selbst in seinem Antrag auf einen früheren Vollzugsplan berufen, wonach 2 Jahre vor dem 2/3-Zeitpunkt Vollzugslockerungen geprüft werden sollten. Nur daran knüpfen die Ausführungen des Landgerichts an.

Das Prozeßkostenhilfegesuch war zurückzuweisen, weil die Rechtsbeschwerde keine Aussicht auf Erfolg hat (§§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 473 StPO.

Der Streitwert ist festgesetzt nach §§ 13, 48 a GKG.

§ 26 StVollzG (Legitimation von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren)

Gemäß § 26 StVollzG sind Besuche von Rechtsanwälten in einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache zu gestatten. In einem solchen Fall darf die Anstalt die Vorlage einer schriftlichen Prozeßvollmacht oder einen sonstigen schriftlichen Nachweis über den Zweck des Besuches nicht als Voraussetzung für die Gestattung des Besuches zum Zwecke der Beratung verlangen.

Die Anstalt ist zwar befugt, die Legitimation des Besuches und den behaupteten Zweck des Besuches zu

überprüfen. Der Nachweis der Voraussetzungen des § 26 StVollzG muß jedoch nicht stets schriftlich erfolgen, wenn er auch auf andere, weniger aufwendige Weise möglich ist. Ist dies der Fall, stellt sich die Forderung nach einem schriftlichen Nachweis als unnötiges Übermaß und damit als Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dar.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 21. Mai 1990 – 3 Ws 236/90 (StVollz) –

§§ 36, 88 Abs. 2 Nr. 6 StVollzG, 7 Abs. 1 Nds. UZwangsG Justiz (Fesselung eines Strafgefangenen während der Vorführung im Gerichtsgebäude)

- 1.a) Fesseln Beamte des Justizwachtmeisterdienstes einen Strafgefangenen während der Ausführung zur Rechtsantragstelle beim Amtsgericht, so ist gegen diese Maßnahme der Rechtsweg nach den §§ 23 ff. EGGVG gegeben. Dies gilt auch dann, wenn ein Ersuchen der Vollzugsbehörde um Amtshilfe bei der Ausführung vorliegt.
 - b) Eine Ausnahme von dieser Regel kann nur in Betracht kommen, wenn die Maßnahme selbst (also die Fesselung) aufgrund eines Amtshilfeersuchens der Vollzugsbehörde nach Art. 35 Abs. 1 GG erlassen worden ist und die ersuchende Behörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Maßnahme trägt.
2. Wird ein Strafgefangener dem Justizwachtmeisterdienst des Amtsgerichts zum Zweck der Ausführung zur Rechtsantragstelle übergeben, so handelt es sich bei diesem Vorgang um eine Ausführung im Sinne der §§ 36 Abs. 2, 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG.
 3. Die Zwangsbefugnisse der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die einen Strafgefangenen innerhalb des Gerichtsgebäudes vorführen lassen, ergeben sich aus dem Strafvollzugsgesetz.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 15. Juli 1991 – 1 VAs 15/90 –

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist in Straftat. Im Jahre 1990 war er zeitweilig in die Justizvollzugsanstalt H. verlegt. Während dieser Zeit wurde er am 04.10.1990 auf seinen Antrag zum Antragsgegner ausgeführt, um dort die Rechtsantragstelle aufzusuchen. Das geschah in der Weise, daß Beamte des Justizvollzugsdienstes den Antragsteller von der Justizvollzugsanstalt H. zum Gebäude des Antragsgegners brachten und ihn dort Beamten des Antragsgegners übergaben. Diese Beamten des Justizwachtmeisterdienstes legten dem Antragsteller eine Knebelkette an und führten ihn so durch das Gebäude zur Rechtsantragsstelle.

Der Antragsteller macht geltend, die Fesselung habe für ihn diskriminierende Auswirkungen. Außerdem sei er bei ähnlichen Gelegenheiten wiederholt gefesselt worden. Er hält sich für in seinen Rechten verletzt und beantragt,

festzustellen, daß die Fesselung am 04.10.1990 rechtswidrig war.

Der Antragsgegner tritt dem Antrag entgegen. Er hält die Fesselung, die bei vorzuführenden Strafgefangenen stets erfolge, aus Sicherheitsgründen und wegen Fluchtgefahr für gerechtfertigt.

II.

1. Für den angebrachten Feststellungsantrag ist der Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG gegeben; in diesem Verfahren ist nach § 28 Abs. 1 S. 4 EGGVG der Antrag der Feststellung der Rechtswidrigkeit einer bereits erledigten Maßnahme grundsätzlich statthaft. Die von dem Antragsteller angegriffene Feststellung ist eine Maßnahme i.S.d. § 23 Abs. 1 EGGVG, die „von einer Justizbehörde zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf dem Gebiet der Strafrechtspflege“ getroffen worden ist. Der Regelungscharakter der Fesselung folgt aus deren Beeinträchtigung der Rechtsstellung des Antragstellers.

Eine Anrufung des ordentlichen Gerichts aufgrund anderer Vorschriften, die gem. § 23 Abs. 3 EGGVG den hier beschrittenen Rechtsweg ausschließen würde, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Insbesondere scheidet eine Anrufung der Strafvollstreckungskammer nach §§ 109 ff., 115 Abs. 3 StVollzG aus. Die gerichtliche Überprüfung einer Maßnahme des Strafvollzugs durch die Strafvollstreckungskammer setzt i.d.R. voraus, daß die Maßnahme von einer Vollzugsbehörde erlassen worden ist (vgl. § 111 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG). Eine Ausnahme von dieser Regel kann nur in Betracht kommen, wenn die Maßnahme aufgrund eines Amtshilfeersuchens der Vollzugsbehörde nach Art. 35 Abs. 1 GG erlassen worden ist und die ersuchende Behörde die Verantwortung für deren Rechtmäßigkeit trägt. Vorliegend geht die Fesselung des Antragstellers, wie die Ermittlungen des Senats ergeben haben, nicht auf ein Ersuchen einer Vollzugsbehörde um Amtshilfe zurück. Der Antragsgegner und die Justizvollzugsanstalt H. haben übereinstimmend mitgeteilt, daß weder ein besonderes Ersuchen um Fesselung des Antragstellers gestellt worden ist, noch zwischen ihnen eine allgemeine Übereinkunft besteht, derzufolge ausgeführte oder vorzuführende Strafgefangene zu fesseln sind. Deshalb trägt der Antragsgegner die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Maßnahme, denn auch wenn ein Ersuchen um Amtshilfe bei der Ausführung vorliegt, erstreckt es sich nicht auf dessen Durchführung durch Fesselung.

Für diese Beurteilung des Senats kommt es nicht darauf an, daß die Vorschriften des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Amtshilfe – insbes. § 1 Abs. 1 Nds. VwVfG i.V.m. § 7 Abs. 2 S. 2 VwVfG-Bund – für das Verhältnis der Behörden der Justizverwaltung zueinander nicht gelten, sondern vielmehr die Justizverwaltung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Nds. VwVfG von der Kodifizierung des Verwaltungsverfahrenrechts ausgenommen ist. Daß die Justizvollzugsanstalt H. nicht für eine Maßnahme verantwortlich gemacht werden kann, die sie weder erlassen noch veranlaßt hat, versteht sich auch ohne besondere Regelung von selbst.

2. Der Antrag ist zulässig. Der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse an der beantragten Feststellung (vgl. § 28 Abs. 1 S. 3 EGGVG). Das Fesseln ist eine besondere Sicherungsmaßnahme, die im allgemeinen von Gefangenen als besonders einschneidend empfunden wird (vgl. Schwind/Böhm-Schwind, StVollzG, § 88 Rz. 15). Der diskriminierende Charakter der Fesselung unter den Augen der Besucher und Bediensteten des Amtsgerichts reicht über den einzelnen Vorgang hinaus. In der Rechtsprechung wird deshalb in vergleichbaren Fällen stets ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit anerkannt (KG v. 03.02.1984 – 5 Ws 459/83 Vollz; Entscheidung des hiesigen 3. Strafsenats NStZ 1985, 480; KG INFOStVollz 1988, 481; OLG Frankfurt INFOStVollz 1988, 477; Senatsentscheidung INFOStVollz 1989, 43).

3. Der Antrag ist begründet. Die Beamten des Antragsgegners waren nicht befugt, den Antragsteller zu fesseln. Eine gesetzliche Grundlage hierfür war nicht gegeben.

3.1 Allerdings hat die Justizvollzugsanstalt H. den Antragsgegner vorliegend um eine Amtshilfe ersucht. Ihre Beamten haben den Antragsteller nämlich den Justizwachtmeistern ungefesselt zu dem Zweck übergeben, ihn innerhalb des Gebäudes des Antragsgegners an seinen Bestimmungsort und von dort wieder zurück zu dem Kraftfahrzeug der Justizvollzugsanstalt H. zu führen. Bei diesem Vorgang handelte es sich um eine Ausführung i.S.d. §§ 36 Abs. 1, 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG, denn der Antragsteller hatte für sein Anliegen keinen Ausgang erhalten, sondern sollte sich unter Aufsicht eines Beamten zur Rechtsantragstelle begeben,

wobei vom Eingang des Amtsgerichts an Beamte des Justizwachtmeisterdienstes an die Stelle der an sich gesetzlich vorgesehenen Vollzugsbeamten traten. Damit war implizit das Ersuchen verbunden, den Antragsteller zu begleiten und zu beaufsichtigen sowie ihn notfalls, wenn er Anstalten zur Flucht ergreifen sollte, unter Anwendung unmittelbaren Zwangs festzuhalten. Ein Ersuchen um Fesselung, das nicht ausdrücklich erklärt worden ist, liegt auch unausgesprochen hierin nicht, zumal die Beamten des Justizvollzugsdienstes gar nicht dazu befugt waren, dergleichen von sich aus zu erklären. Nach Nr. 4 Abs. 2 der bundeseinheitlichen VV zu § 36 StVollzG darf allein der Anstaltsleiter über die bei der Ausführung etwa erforderlichen besonderen Sicherungsmaßnahmen entscheiden. Zu diesen gehört nach § 88 Abs. 2 Nr. 6 auch die Fesselung.

3.2 Auf Justizverwaltungsvorschriften, die die Beamten des Justizwachtmeisterdienstes zu besonderen Sicherungsmaßnahmen zu ermächtigen scheinen, kann der Antragsgegner sich nicht mit Erfolg berufen. Von einer solchen Ermächtigung kann jedenfalls seit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes am 01.01.1977 mit dessen in § 88 getroffener einschränkender Regelung der Voraussetzungen besonderer Sicherungsmaßnahmen nicht mehr gesprochen werden. Die Justizwachtmeisterdienstordnung vom 30.04.1963 (Nds. RPfl. S. 99) besagt deshalb in ihren §§ 1 und 2 nichts weiter, als daß die Dienstobliegenheiten der Justizwachtmeister u. a. den Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst umfassen, wozu insbesondere die Bewachung der vorzuführenden Personen innerhalb des Gerichtsgebäudes gehört. Eine Ermächtigung zu Maßnahmen gegenüber Strafgefangenen liegt darin nicht. Die die Fesselung vorzuführender Gefangener anordnende Verfügung des Amtsgerichtspräsidenten vom 04.01.1960 ist überholt; ein Eingehen auf ihre frühere Bedeutung erübrigt sich.

3.3 Das Hausrecht des Antragsgegners kann die Fesselung ebenfalls nicht rechtfertigen. Allerdings hat der Antragsgegner gegenüber Personen, die sein Gebäude betreten, u.U. bestimmte Machtbefugnisse, die sich aus seinem Hausrecht ergeben. Da die Tätigkeit der Rechtsantragsteile eine prozeßrechtlich geregelte Aufgabe der Behörde ist, sind die Hausrechtsbefugnisse gegenüber deren Besuchern dem öffentlichen Recht zuzuordnen. Sie erstrecken sich darauf, einen solchen Besucher, wenn er den Hausfrieden erheblich stört, zu entfernen – möglicherweise auch, wenn von ihm weitere unzumutbare Störungen drohen, ein Hausverbot auszusprechen (vgl. BVerwGE 35, 103). Die vorbeugende Fesselung eines Besuchers ermöglicht das Hausrecht nicht. Wenn der Besucher wie der Antragsteller ein Strafgefangener ist, gilt nichts anderes.

3.4 Auch die Bestimmungen des Nds. Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Bedienstete der Gerichte und der Staatsanwaltschaften v. 06.11.1981 (Nds. GVBl. S. 336, 410) vermögen die Fesselung des Antragstellers nicht zu rechtfertigen. Dieses Gesetz soll die Zwangsbefugnisse der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes – insbesondere bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Sitzungs- oder Vorführdienst – regeln. § 7 Abs. 1 lautet:

- „Fesselung
Wer sich im Gewahrsam eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft befindet, darf gefesselt werden, wenn die Gefahr besteht, daß er
1. Personen angreifen, Widerstand leisten oder Sachen beschädigen wird,
 2. fliehen wird oder befreit werden soll oder
 3. sich töten oder verletzen wird.“

Dem entgegen regelt das Strafvollzugsgesetz, daß Freiheitsstrafe in (und durch) Justizvollzugsanstalten vollzogen wird (§ 139 StVollzG) und daß deren Aufgaben von Vollzugsbeamten wahrgenommen werden (§ 155 StVollzG).

§ 88 StVollzG lautet hinsichtlich der Fesselung:

„Gegen einen Gefangenen können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach seinem Verhalten oder aufgrund seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmordes

oder der Selbstverletzung besteht.

Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

...

6. Die Fesselung.“

Die Abweichung der aufgeführten landesrechtlichen Regelung von dem aufgrund der Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Nr. 1 GG erlassenen Bundesrecht führt indes nicht dazu, daß das Nds. UZwangG Justiz insoweit – nämlich hinsichtlich der vom Strafvollzugsgesetz erfaßten Gefangenen und Sicherungsverwahrten – gem. Art. 31, 72 Abs. 2 GG verfassungswidrig sei. Der Wortlaut legt diese Folgerung zwar nahe, und es ist auch nicht ersichtlich, daß der Landesgesetzgeber damit etwas anderes beabsichtigt hat, als die Regelung zum Ausdruck bringt. Das rechtssystematische Zusammenspiel der beiden Gesetze führt indes zu einer Auslegung, die mit Art. 31, 72 Abs. 1 GG vereinbar ist: das Nds. UZwangG Justiz enthält keine eigenständigen Regelungen zu Eingriffen in die Rechte Strafgefangener, sondern es statet die Beamten des Justizwachtmeisterdienstes gegenüber Strafgefangenen nur mit den Zwangsbefugnissen aus, die sie für die Ausführung von Amtshilfeersuchen der Vollzugsbehörden bei Ausföhrungen brauchen (und die sie für die Ausführung von Anordnungen nach § 176 ff. GVG ohnehin haben müssen). Ohne diese Zwangsbefugnisse der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes könnte der Antragsgegner die Amtshilfe bei der Ausführung und der Vorföhrung von Strafgefangenen nämlich gar nicht gewähren, denn eine ersuchte Behörde darf keine Amtshilfe leisten, wenn sie aus rechtlichen Gründen dazu nicht in der Lage ist (vgl. die Bestimmung des § 1 Nds. VwVfG i.V.m. § 5 Abs. 2 S. 1 VwVfG-Bund, die über den Geltungsbereich des Nds. Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes hinaus einen allgemeinen Rechtsgedanken zum Ausdruck bringt).

3.5 Hiernach hätten die Beamten des Antragsgegners den Antragsteller nur fesseln dürfen, wenn die Justizvollzugsanstalt H. besonders darum ersucht hätte. Ohne ein solches Ersuchen konnte die Fesselung allenfalls unter den Voraussetzungen der §§ 32, 34 StGB gerechtfertigt sein. Dafür gibt es vorliegend keinerlei Anhalt, der Antragsgegner trägt es nicht vor. Der Feststellungsantrag ist deshalb begründet. Außerdem ist dem Senat aus Rechtsbeschwerdeverfahren nach § 116 StVollzG bekannt, daß die gesetzliche Voraussetzung einer Fesselung („in erhöhtem Maße Fluchtgefahr“, § 88 Abs. 1 StVollzG) bei dem Antragsteller nicht besteht, sondern die Vollzugsbehörden ihm aus anderen Gründen keinen Ausgang gewähren.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 30 Abs. 2 EGGVG. Der Geschäftswert ist nach §§ 30 Abs. 3 EGGVG, 30 Abs. 2 KostO festgesetzt worden.

§§ 37, 41, 102 ff. StVollzG (Disziplinarmaßnahmen wegen Arbeitsverweigerung in einem Unternehmerbetrieb)

Gegen einen Gefangenen dürfen auch dann Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden, wenn er die ihm zugewiesene Arbeit in einem von privaten Unternehmen unterhaltenen Betrieb verweigert. Dies gilt ungeachtet des Umstandes, daß nach dem – allerdings noch nicht in Kraft befindlichen – § 41 Abs. 3 StVollzG, der einer internationalen Vereinbarung Rechnung trägt, eine solche Beschäftigung nur mit Zustimmung des Gefangenen zulässig ist.

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 23. Sept. 1991 – Vollz (Ws) 11/91 –

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt eine längere Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt F. Er hatte im Frühjahr 1989 zunächst eine

ihm zugewiesene Arbeit im Steinmetzbetrieb der Anstalt aufgenommen. Von dieser Arbeit wurde er im Mai 1989 abgelöst, nachdem der Leiter des Betriebes ihn als nicht geeignet für diesen Arbeitsplatz bezeichnet hatte.

Im Juli 1989 wurde der Antragsteller in der Anstalt dem Fertigungsbetrieb II, einem sog. Unternehmerbetrieb, zugewiesen. Der Antragsteller nahm am vorgesehenen Arbeitsbeginn 10. Juli 1989 die Arbeit nicht auf und weigerte sich fortan, in dem Unternehmerbetrieb zu arbeiten. Mit Verfügung vom 17. Juli 1989 wurden gegen den Antragsteller seitens der Anstaltsleitung verschiedene Disziplinarmaßnahmen nach § 103 Abs. 1 StVollzG angeordnet. Als Grund für die Disziplinarmaßnahmen wurde Arbeitsverweigerung, Verstoß gegen § 41 StVollzG vermerkt.

Der von dem Antragsteller gegen die Disziplinarentscheidung eingelegte Widerspruch wurde durch Bescheid der Justizvollzugsanstalt F. vom 7. August 1989 zurückgewiesen. In der Begründung heißt es u.a., die Arbeitsplatzmöglichkeiten innerhalb der Anstalt seien beschränkt, der Antragsteller habe sich auch nicht um eine ihm zusagende Arbeitsstelle bemüht. Dem Antragsteller sei an einer Aufnahme von Arbeit jeglicher Art in der Anstalt nicht gelegen. Er habe geäußert, an einem Realschulkurs teilnehmen zu wollen. Er sei darüber informiert, wann und unter welchen Bedingungen eine Aufnahme in diesem Kurs möglich sei.

Den Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat das Landgericht durch Beschluß vom 21. Juni 1991 als unbegründet zurückgewiesen. Dagegen wendet sich der Antragsteller mit der Rechtsbeschwerde. Er rügt die Verletzung formellen und sachlichen Rechts. Insbesondere macht er geltend, gemäß § 41 Abs. 3 StVollzG ohne seine Zustimmung in einem Unternehmerbetrieb nicht beschäftigt werden zu dürfen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie ist insbesondere form- und fristgerecht eingelegt. Auch die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG sind erfüllt. Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist zur Fortbildung des Rechts geboten. Soweit ersichtlich ist bisher obergerichtlich nicht geklärt, ob Strafgefangene disziplinarisch nach §§ 102 ff. StVollzG belangt werden können, wenn sie die ihnen in einem sog. Unternehmerbetrieb, d.h. einem in der Anstalt von privaten Unternehmen durchgeführten Betrieb, zugewiesene Arbeit unter Berufung auf den noch nicht in Kraft getretenen § 41 Abs. 3 StVollzG verweigern.

Die Rechtsbeschwerde ist jedoch nicht begründet. Die angefochtene Entscheidung des Landgerichts beruht nicht auf einer Verletzung des Gesetzes.

Nach allgemeiner Meinung in Literatur und Rechtsprechung sind Disziplinarmaßnahmen nach §§ 102, 103 StVollzG bei Arbeitsverweigerung eines Gefangenen grundsätzlich zulässig. Die in § 41 StVollzG geregelte Arbeitspflicht ist eine Pflicht i.S. von § 102 StVollzG, deren schuldhaftes Verletzung Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen kann (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 5. Aufl., § 102 Rdn. 2; Schwind/Böhm StVollzG, 2. Aufl., § 102 Rdn. 5; AK Brühl, StVollzG, 3. Aufl., § 102 Rdn. 5; KG ZfStrVo 1990, 187; LG Bochum NSTz 1988, 575).

Allerdings wird unter dem Gesichtspunkt des Vollzugsziels die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen, um Gefangene zur Erfüllung ihrer Arbeitspflicht anzuhalten, als nicht unproblematisch angesehen (vgl. Calliess/Müller-Dietz a.a.O., § 41 Rdn. 2). Danach sollte im Hinblick auf die Überlegungen des Gesetzgebers in erster Linie auf eine freiwillige Mitarbeit der Gefangenen hingewirkt werden. Erst in zweiter Linie sollte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, den Gefangenen pflichtweise zur Arbeit heranzuziehen. Dieser Gedanke kann hier auf sich beruhen. Nach den Feststellungen des Landgerichts hat der Antragsteller unter Berufung auf früher in Freiheit von ihm ausgeübte „geistige Tätigkeiten“ die ihm angebotene Arbeit abgelehnt. Nach den nicht zu beanstandenden Ausführungen des Landgerichts kann allein in der Zuweisung eines Geistesarbeiters zu einer körperlichen Arbeit ein Ermessensfahrlässigkeitsgebrauch nicht erkannt werden.

Die Entscheidung des Landgerichts beruht schließlich auch nicht im Hinblick auf § 41 Abs. 3 StVollzG auf einer Verletzung des Gesetzes. Von dem Antragsteller ist eine Arbeit in einem sog. Unternehmerbetrieb verlangt worden. Nach der genannten Vor-

schrift bedarf eine solche Beschäftigung der Zustimmung des Gefangenen. Die Vorschrift ist bisher nicht in Kraft getreten. Gemäß § 198 Abs. 4 StVollzG sollte durch den Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 1983 über das Inkrafttreten dieser Norm befunden werden. Das ist bis heute nicht geschehen.

Das Landgericht hat zu Recht angenommen, daß der Antragsteller durch die Verweigerung der Arbeit in dem Unternehmerbetrieb seine Arbeitspflicht schuldhaft verletzt hat. § 41 Abs. 3 StVollzG trägt einer internationalen Vereinbarung Rechnung: Während eine Verdingung der Gefangenen lange als unbedenklich galt, vertrat die Sachverständigenkommission der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) die Auffassung, daß sie nur mit Zustimmung des Gefangenen zulässig sei (Art. 2 Ziffer 2 c des Internationalen Übereinkommens Nr. 29 vom 28. Juni 1930, dem die Bundesrepublik 1956 beigetreten ist, BGBl. II, 1956, S. 640). Da die Bundesländer im Falle der sofortigen Geltung des § 41 Abs. 3 StVollzG Schwierigkeiten bei der Beschäftigung in Unternehmerbetrieben bzw. bei der Ersetzung von Unternehmerbetrieben durch Eigenbetriebe befürchteten, sollte diese Bestimmung erst später in Kraft treten, um den Ländern eine ausreichende Übergangsfrist für eine Umstellung einzuräumen.

Unter Bezugnahme auf diese Entstehungsgeschichte hat das Landgericht zu Recht ausgeführt, daß auch der dieser noch nicht geltenden Vorschrift immanente Grundgedanke im vorliegenden Fall nicht dazu führt, daß der Antragsteller die Arbeit in dem Unternehmerbetrieb verweigern dürfe. Das Übereinkommen der ILO bezweckte, den Handel mit menschlicher Arbeitskraft (Verdingung) zu unterbinden. Das Abkommen zielte insbesondere ab auf Formen von Zwangs- und Sklavendarbeit Inhaftierter (vgl. Weinert in Schwind/Blau, Strafvollzug in der Praxis 1976, S. 308).

Diese Voraussetzungen erfüllt eine aufgrund einer gerichtlichen Verurteilung nach den geltenden Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes verlangte Arbeit nicht. Der Gefangene wird im Unternehmerbetrieb weder dem Unternehmer noch dem Werkbeamten zu deren freien Verfügung unterworfen. Seine Rechte und Pflichten richten sich weiterhin nach dem Strafvollzugsgesetz. Fürsorge und Verantwortung der Anstaltsleitung für ihn werden nicht eingeschränkt (§ 156 Abs. 2 S. 2 StVollzG). Das von § 41 Abs. 3 StVollzG verfolgte Ziel wird deshalb im vorliegenden Fall durch Arbeit des Antragstellers in dem Unternehmerbetrieb II nicht in Frage gestellt.

Es kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob die Untätigkeit des Gesetzgebers die Verpflichtung der Bundesrepublik aus dem Übereinkommen Nr. 29 verletzt. Dieser Umstand kann entgegen einer Mindermeinung in der Literatur (AK-Däubler/Pecic a.a.O. § 41 Rdn. 12) im Rahmen der Ermessensentscheidung nach § 37 Abs. 2 StVollzG wenigstens nicht Berücksichtigung finden in der Weise, daß eine Zuweisung zu Unternehmerbetrieben nur mit Zustimmung des betroffenen Gefangenen erfolgen darf. Die Vollzugsbehörde übt ihr Ermessen sachgerecht aus, wenn sie die Ziele des ILO-Abkommens prüft und berücksichtigt. Der Gesichtspunkt, „die Bundesrepublik nicht in völkerrechtliche Schwierigkeiten zu bringen“ (AK a.a.O.), hat im Rahmen der Ermessensausübung keine Bedeutung, wie sich aus dem Gesetzestext ergibt. Das Landgericht hat deshalb zu Recht eine Zustimmung des Antragstellers nicht für erforderlich gehalten und folglich in der Verweigerung der Arbeit einen schuldhaften Verstoß gegen die Arbeitspflicht gesehen.

Da auch im übrigen nicht ersichtlich ist, daß die Entscheidung des Landgerichts auf einem Rechtsfehler beruht, kann die Rechtsbeschwerde keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 2 StVollzG. Der Streitwert ist festgesetzt worden gemäß §§ 187 Nr. 2 StVollzG, 48 a, 13 GKG unter Berücksichtigung der Bedeutung der Sache.

§§ 56 Abs. 2, 82 Abs. 2, 103 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG (Disziplinarmaßnahme wegen Nichtbefolgung einer Anordnung)

Weigert sich ein Gefangener, sich wiegen zu lassen, so kann gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme angeordnet werden.

Beschluß der Strafvollstreckungskammer Regensburg vom 2. Sept. 1991 – 1 StVK 93/91 –

Gründe:

Am 23.5.1991 gegen 18.30 Uhr verweigerte der Antragsteller die Anordnung, sein derzeitiges Körpergewicht auf der mitgeführten Personenwaage feststellen zu lassen. Gegen ihn wurde aufgrund dessen mit Entscheidung vom 22.5.1991 ein Monat Entzug der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen (§ 103 I Nr. 4 StVollzG) festgesetzt. Die Maßnahme wurde in der Zeit vom 29.5.1991 bis 28.6.1991 vollzogen.

Der Strafgefangene hat sich gegen diese Maßnahme gewandt mit der Begründung, daß die Waage nicht richtig gehe und der bedienstete Beamte hierfür nicht qualifiziert sei.

Es handelt sich um einen Antrag nach § 115 II Satz 2 StVollzG. Da jedoch die Maßnahme nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, greift § 115 II StVollzG ein. Eine nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit konnte nicht vorgenommen werden, weil die Maßnahme zu Recht erfolgte.

Die Anordnung, in bestimmten Abständen die Gefangenen zu wiegen, ist eine Anordnung, die § 56 des StVollzG entspricht. Hierbei mitzuwirken ist der Gefangene gem. § 56 II verpflichtet. Aufgrund dessen hat er die Weisung des Vollzugsbeamten gem. § 82 II StVollzG zu befolgen. Da er diese Weisung nicht befolgte, konnte gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden. Die ausgesprochene Disziplinarmaßnahme entspricht dem Katalog nach § 103 StVollzG. Sie ist auch nicht ermessensfehlerhaft, da es sich bei dem Verhalten des Gefangenen um querulatorisches Verhalten handelt.

Soweit der Gefangene einwendet, die Waage gehe nicht richtig, der Beamte sei nicht qualifiziert genug, ist anzumerken, daß es eine Qualifikation für das Wiegen von Gefangenen sicherlich nicht gibt und der Nachweis, daß die Waage geeicht ist, auch nicht erbracht werden muß. Offensichtlich handelt es sich um eine handelsübliche Waage, welche ein Gewicht anzeigt. Entscheidend ist, daß durch das Wiegen der Gefangenen Unterschiede im Gewicht angezeigt werden und damit Rückschlüsse auf die Gesundheit und den Ernährungsstand allgemein geschlossen werden können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 II StPO. Die Wertfestsetzung beruht auf § 48 a GKG.

§§ 108, 109, 113 StVollzG (Unanfechtbarkeit von Dienstaufsichtsbeschwerden)

- 1. Die Entscheidung über Dienstaufsichtsbeschwerden kann nicht in dem Verfahren nach §§ 109, 113 StVollzG erzwungen werden. Dienstaufsichtsbeschwerden haben nicht zum Ziel, einzelne Angelegenheiten auf dem Gebiete des Strafvollzuges selbst zu regeln. Sie verfolgen vielmehr den Zweck, behördenintern auf Bedienstete im Sinne richtigen Verhaltens einzuwirken und sie gegebenenfalls zu maßregeln.**
- 2. Dem Antragsteller bleibt es unbenommen, sein der Dienstaufsichtsbeschwerde zugrundeliegendes Begehren auch im Verfahren geltend zu machen, wenn die Dienstaufsichtsbeschwerde erfolglos bleibt oder nicht beschieden wird und die Behörde in einem ihn betreffenden Einzelfall eine Entscheidung trifft, von der er meint, sie verletzt ihn in seinen Rechten (§ 109 Abs. 2).**

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Ham- burg vom 14. August 1991 – Vollz (Ws) 24/91 –

§ 109 StVollzG, § 765 ZPO (Mitteilung über Pfändungs- und Überweisungsbeschuß)

- 1. Die Mitteilung der Zahlstelle einer Justizvollzugsanstalt an einen Strafgefangenen über das Vorliegen eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist keine Vollzugsmaßnahme; sie stellt allenfalls eine Wissenserklärung dar, die keine unmittelbare Rechtswirkung entfaltet.**
- 2. Für die Nachprüfung von Einwendungen gegen einen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß ist gemäß § 765 ZPO das zuständige Amtsgericht als Vollstreckungsgericht berufen.**

Beschluß des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 24. Juni 1991 – 1 Vollz (Ws) 3/91 –

Gründe:

Der Beschwerdeführer verbüßt in der Justizvollzugsanstalt Z. eine Freiheitsstrafe von sechs Jahren. Das Strafende ist zum 3. Februar 1994 vorgemerkt. Das Überbrückungsgeld ist auf 1 698,- DM festgesetzt. Davon hat der Strafgefangene bislang etwa die Hälfte angespart; pro Monat werden etwa 50,- DM dem Überbrückungsgeld zugeführt. Der Strafgefangene nimmt seit Dezember 1989 an einer beruflichen Umschulung teil, die voraussichtlich im Dezember 1991 endet. Für die Dauer der Umschulung hat er Anspruch auf Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungs-gesetz. Der Anspruch ist auf die Anstalt übergeleitet, die ihm davon eine Ausbildungsbeihilfe gewährt.

Am 8. Dezember 1990 ging bei der Anstalt ein Pfändungs- und Überweisungsbeschuß zugunsten der Landesjustizkasse ein; wegen einer Schuld von 18 686,90 DM wurde die angebliche Forderung des Strafgefangenen auf Auszahlung des als Eigengeld bereits gutgeschriebenen und künftig noch gutzuschreibenden Geldes gepfändet. Die Anstalt setzte den Beschwerdeführer von dem Inhalt des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses am 11. Dezember 1990 in Kenntnis und erkannte gegenüber der Gläubigerin mit Drittschuldnererklärung vom gleichen Tag die gepfändete Forderung mit dem Vorbehalt an, Beiträge an die Gläubigerin erst dann abzuführen, wenn das für den Strafgefangenen verwahrte Eigengeld nicht zur Auffüllung des festgesetzten Überbrückungsgeldes benötigt werde.

Der Strafgefangene fühlt sich durch die Pfändung und die Drittschuldnererklärung in seinen Rechten verletzt. Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat er verlangt, die Vollzugsbehörde zu verpflichten, eine Drittschuldnererklärung zu erteilen, aus der sich ergebe, daß seine Ausbildungsbeihilfe nicht der Pfändung unterliege.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag als unzulässig verworfen. Nach ihrer Ansicht stellt die Mitteilung vom 11. Dezember 1990 keine Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzuges dar. Soweit der Strafgefangene eine neue Drittschuldnererklärung verlange, sei nicht ersichtlich, daß er einen Antrag mit diesem Inhalt gestellt hätte.

Mit seiner Rechtsbeschwerde gegen diese Entscheidung verfolgt der Strafgefangene seine Anträge weiter. Er ist der Ansicht, die ihm bewilligte Ausbildungsbeihilfe sei nicht pfändbar. Die Anstalt verwalte seine Bezüge; schon deshalb bestünden entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer zwischen der Anstalt und ihm Rechtsbeziehungen aufgrund des Strafvollzugsgesetzes. Die Anstalt habe in diese Beziehungen eingegriffen, indem sie den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß entgegen-genommen habe, obwohl seine Forderung auf Ausbildungsbeihilfe unpfändbar sei. Deshalb sei der Rechtsweg nach dem Strafvollzugsgesetz eröffnet; auf den Zivilrechtsweg müsse er sich nicht verweisen lassen, weil das Amtsgericht – Vollstreckungsgericht – über seine Erinnerung und den damit verbundenen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gemäß § 732 Abs. 2 ZPO nicht entschieden habe. Im übrigen habe er sich auch über die

Drittschuldnererklärung sofort nach Kenntniserlangung beschwert. Die Strafvollstreckungskammer gehe insoweit von einem unzutreffenden Sachverhalt aus, wenn sie in der angefochtenen Entscheidung feststelle, er habe keinen Antrag auf Erlaß einer Drittschuldnererklärung mit dem von ihm gewünschten Inhalt gestellt.

Das Ministerium der Justiz tritt der Rechtsbeschwerde entgegen. Nach seiner Ansicht ist es zur Fortbildung des Rechts geboten, die angefochtene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer nachzuprüfen. In der Sache sei das Rechtsmittel aber unbegründet, weil der Strafgefangene nicht in seinen Rechten aus dem Strafvollzugsgesetz beeinträchtigt sei.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. In der Sache hat das Rechtsmittel keinen Erfolg.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu Recht als unzulässig zurückgewiesen.

Die Zulässigkeit eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG setzt die Anfechtung einer Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzugs voraus.

Die Mitteilung der Zahlstelle, es liege ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vor, ist keine Vollzugsmaßnahme; denn die Mitteilung hat keine unmittelbare Rechtswirkung. Bei der Mitteilung handelt es sich um eine Benachrichtigung des betroffenen Schuldners von dem Eingang des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses und den damit verbundenen Pflichten der Vollzugsbehörde als Drittschuldnerin. Sie greift aber nicht in die Rechte des Strafgefangenen ein; sie ist allenfalls eine Wissenserklärung, die keine unmittelbare Regelungswirkung entfaltet (vgl. Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 4. Aufl., § 109 Rdnr. 6 a.E.). In diesem Punkt unterscheidet sich der vorliegende Fall von dem Sachverhalt, der Gegenstand der Senatsentscheidung vom 21. März 1986 ist (OLG Zweibrücken, Beschluß vom 21. März 1986 – 1 Vollz [Ws] 87/85 –).

Die Mitteilung als solche kann deshalb nicht Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung gemäß § 109 StVollzG sein.

Soweit der Beschwerdeführer mittelbar eine Entscheidung über die Wirksamkeit und den Umfang der Pfändung begehrt, kann dies im Verfahren gemäß §§ 109 ff. StVollzG nicht berücksichtigt werden; denn für die Nachprüfung von Einwendungen gegen den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß ist gemäß § 766 ZPO das zuständige Amtsgericht als Vollstreckungsgericht berufen (OLG Zweibrücken a.a.O.; OLG Hamm, Beschluß vom 7. Februar 1985 – 1 Vollz [Ws] 9/85 – = ZfStrVo 1985, 318, 319 und Beschluß vom 24. September 1987 – 1 Vollz [Ws] 44/87 – = ZfStrVo 1988, 115, 116; vgl. auch BGHSt 37, 176, 177).

Der Antrag, die Vollzugsbehörde zu verpflichten, der Gläubigerin eine Drittschuldnererklärung zu erteilen, wonach die Ausbildungsbeihilfe unpfändbar sei, ist aus dem gleichen Grunde unzulässig. Die Drittschuldnererklärung gemäß § 840 ZPO beruht auf dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß und ist ausschließlich zivilrechtlicher Natur. Denn selbst die Ausführung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist keine Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzugs (vgl. OLG Hamm a.a.O.). Im übrigen hat die Auskunftserteilung an den pfändenden Gläubiger gemäß § 840 ZPO keinen Regelungscharakter; auch sie stellt lediglich eine Wissenserklärung dar (Baumbach/Lauterbach/Hartmann, ZPO 48. Aufl. § 840 Anm. 2 B a.m.w.Nw.).

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 121 Abs. 1 und 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO.

§ 119 StPO, § 46 StVollzG (Anspruch des Untersuchungsgefangenen auf Taschengeld gegen Sozialhilfeträger)

1. Ein Untersuchungsgefangener hat – entgegen der Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen (NSTZ 1988, 384) – keinen Rechtsanspruch auf Taschengeld gegen den Vollzugsträger. § 46 StVollzG ist einer ent-

sprechenden Anwendung auf Untersuchungsgefangene nicht fähig (ebenso OVG Rheinland-Pfalz NSTZ 1988, 335).

2. Dagegen steht dem Untersuchungsgefangenen – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall – ein Anspruch auf Taschengeld gegen den zuständigen Sozialhilfeträger zu.

Beschluß des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 27. Mai 1991 – 2 VAs 4/91 –

Gründe:

Der Antragsteller, der sich zur Zeit in Untersuchungshaft befindet, hat bei der Justizvollzugsanstalt beantragt, ihm ein Taschengeld zu gewähren. Die Justizvollzugsanstalt hat den Antrag abgelehnt. Der als Beschwerde nach dem VollzBG behandelte „Widerspruch“ des Untersuchungsgefangenen blieb ohne Erfolg. Der Justizminister des Landes Schleswig-Holstein führte zur Begründung seiner die Beschwerde verwerfenden Entscheidung aus, das Strafvollzugsgesetz enthalte keine Taschengeldregelung für Untersuchungsgefangene; der Entwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz sehe zwar eine Taschengeldregelung für bedürftige und schuldlos arbeitslose Untersuchungsgefangene vor, ein Inkrafttreten dieses Gesetzes sei jedoch zur Zeit nicht absehbar.

Der in zulässiger Weise angebrachte Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann keinen Erfolg haben. Es gibt in der Tat keine gesetzliche Regelung, die die Gewährung eines Taschengeldes an Untersuchungsgefangene vorsieht. Das Oberlandesgericht Koblenz hat deshalb (Beschluß vom 4. November 1984 – 2 VAs 30/84 –) einen entsprechenden Antrag auf gerichtliche Entscheidung verworfen und zur Begründung des weiteren ausgeführt: Eine entsprechende Anwendung des § 46 StVollzG auf Untersuchungsgefangene sei ausgeschlossen, weil dieses Gesetz nur den Strafvollzug regelt. Seine Vorschriften seien auf die völlig andersartigen Zwecke des Strafvollzuges ausgerichtet und könnten folglich nicht zur Regelung der Rechtsverhältnisse im Vollzug der Untersuchungshaft herangezogen werden. Es fehle daher sowohl an einem Rechtsanspruch eines Untersuchungsgefangenen auf Taschengeld als auch an einer haushaltsrechtlich tragfähigen Grundlage für dessen Auszahlung durch die Vollzugsbehörde. Eine gegen diese Entscheidung gerichtete Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hatte (2 BvR 1588/84).

Der Senat tritt der Entscheidung des OLG Koblenz bei (ebenso OVG Rheinland-Pfalz in NSTZ 1988, 335; Keck in ZfStrVo 1990, 18 ff.; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 5. Aufl. Rdnr. 2 zu § 177). Das besagt nicht, daß ein Untersuchungsgefangener überhaupt keinen Anspruch auf Taschengeld hätte. Gegenstand dieses Verfahrens ist nur die Frage, ob ein derartiger Anspruch gegen den Vollzugsträger besteht. Wird dies, wie es der Senat für zutreffend hält, verneint, besteht – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind – ein *Anspruch gegen den zuständigen Sozialhilfeträger*. Dem Senat ist bewußt, daß er sich mit seiner Entscheidung in Widerspruch setzt zu der Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen (NSTZ 1988, 384), das die Auffassung vertritt, ein Untersuchungsgefangener habe – auch ohne daß es einer ausdrücklichen Regelung bedürfe – einen Taschengeldanspruch gegen den Vollzugsträger, so daß der Gewährung von Sozialhilfe durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe der Nachranggrundsatz des § 2 Abs. 1 BSHG entgegenstehe. Erfolgt dieser Entscheidung nicht, weil sich nach seiner Auffassung aus dem Fürsorgegedanken (die dafür vom OVG angeführten Belege beziehen sich zudem auf andere Fallgestaltungen) ein konkreter Anspruch auf Taschengeld nicht herleiten läßt (vgl. dazu insbesondere Keck a.a.O.).

Da der Antrag auf gerichtliche Entscheidung aus den angeführten Gründen erfolglos bleiben muß, kommt eine Bewilligung von Prozeßkostenhilfe – mangels Erfolgsaussicht – nicht in Betracht.

Die Festsetzung des Geschäftswertes beruht auf den §§ 30 Abs. 3 EGGVG, 30 der KostO.

§§ 146 StVollzG , 85 Landesbeamten- gesetz NW (Fürsorge- und Schutzpflicht des Dienstherrn zugunsten der Justizvollzugsbediensteten)

1. § 146 StVollzG dient dem Schutz der Behandlungsarbeit in den Justizvollzugsanstalten, die durch eine Überbelegung behindert oder erheblich gestört werden kann. Aus dieser Vorschrift kann ein Justizvollzugsbediensteter – auch unter dem Gesichtspunkt der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht – keinen Anspruch (z.B. auf Beseitigung von Mehrfachbelegungen) herleiten.
2. Aufgrund der Fürsorge- und Schutzpflicht muß der Dienstherr seine Beamten bei der Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben gegen Gefahren für Leben und Gesundheit schützen.
3. Bringen die von dem Beamten wahrzunehmenden Aufgaben ihrer Natur nach zwangsläufig Gefahren mit sich, ohne die sich ihre Erfüllung nicht erreichen läßt, so ist der Dienstherr nur insoweit zum Schutz verpflichtet, als sich dieser mit der Erfüllung der Amtsaufgaben vereinbaren läßt. Der Dienstherr hat in solchen Fällen alles zu tun, um diese Gefahren auf ein Mindestmaß herabzusetzen, indem er die ihm möglichen Schutzmaßnahmen nach seinem pflichtgemäßen Ermessen trifft.
4. Dem Dienstherrn steht insoweit in zweierlei Hinsicht ein Ermessensspielraum zu. Er hat zum einen nach seinem pflichtgemäßen Ermessen darüber zu befinden, welche Gefahrenlage so gravierend ist, daß er zu Schutz- und Fürsorgemaßnahmen verpflichtet ist. Zum anderen steht ihm ein Ermessensspielraum in der Frage zu, welche Schutzmaßnahmen er ergreifen will.

Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 5. Sept. 1990 – 19 K 1123/89 –

Zum Sachverhalt: Der Kläger steht als Justizvollzugshauptsekretär im Dienste des beklagten Landes. Er ist in einer JVA im Bereich der Hafthäuser tätig, die mit Untersuchungsgefangenen belegt sind. Mit seiner Klage machte er geltend, die Hafthäuser seien überbelegt und personell unterbesetzt. Dadurch sei seine Sicherheit gefährdet, der Beklagte verletze seine Fürsorgepflicht. Die Klage blieb erfolglos: Weder aus § 146 StVollzG noch aus dem Beamtenrecht könne der Kläger einen Anspruch auf Beseitigung der Überbelegung herleiten.

Aus den Gründen:

Ein solcher Anspruch folgt nicht aus § 146 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln zur Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz) – StVollzG –.

Zwar enthält diese Vorschrift ein Verbot der Überbelegung. Der Kläger kann hieraus jedoch keinen Anspruch herleiten, da es sich bei § 146 StVollzG nicht um eine Rechtsvorschrift handelt, die die Rechtsstellung des Klägers betrifft. Das Überbelegungsverbot des § 146 Abs. 1 StVollzG dient nur dem Schutz der Behandlungsarbeit in den Justizvollzugsanstalten, die durch eine Überbelegung behindert oder erheblich gestört werden kann. Dies ergibt sich bereits aus der Stellung der Vorschrift innerhalb der Regelung der Arten der Einrichtungen der Justizvollzugsanstalt. Sowohl in den vorhergehenden Vorschriften (vgl. § 143: Größe und Gestaltung der Anstalt, § 144: Größe und Gestaltung der

Räume) als auch in der nachfolgenden Regelung (§ 147: Einrichtung für die Entlassung) sind vom Gesetzgeber Forderungen aufgestellt, die ein menschenwürdiges und auch auf Resozialisierung gerichtetes Unterbringen ermöglichen sollen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, 4. Aufl., 1986, § 146 Anm. 1).

Der Kläger hat einen Anspruch auf Beseitigung der von ihm mit Schriftsatz vom 10. Juli 1989 gerügten Mehrfachbelegungen auch nicht aus § 85 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz) – LBG – in Verbindung mit § 8 der Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug.

Gemäß § 85 Landesbeamtengesetz ist der Dienstherr seinen Beamten zu Schutz und Fürsorge verpflichtet. Diese allgemeine Fürsorge- und Schutzpflicht des Dienstherrn wird im Bereich der Justizvollzugsanstalt konkretisiert durch § 8 der Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug. Nach dieser Vorschrift hat der Anstaltsleiter bei der Regelung des Dienstes die Erfordernisse der Sicherheit zu beachten sowie auf die Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des Bediensteten gebührend Rücksicht zu nehmen.

Der Kläger kann aus diesen Vorschriften jedoch keinen Anspruch herleiten, daß der Beklagte verpflichtet ist, die Mehrfachbelegungen – unterstellt sie existieren – zu beseitigen.

Aufgrund der Fürsorge- und Schutzpflicht muß der Dienstherr zwar seine Beamten bei der Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben gegen Gefahren für Leben und Gesundheit schützen (vgl. Schütz, Beamtenrecht, § 85 Rdn. 16; Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, 2. Aufl., Rdn. 248). Jedoch findet der Schutz für Leben und Gesundheit seine Grenze in den dienstlichen Aufgaben des Beamten. Bringen die von dem Beamten wahrzunehmenden Aufgaben ihrer Natur nach zwangsläufig Gefahren mit sich, ohne die sich ihre Erfüllung nicht erreichen läßt, so ist der Dienstherr nur insoweit zum Schutz verpflichtet, als sich ein Schutz mit der Erfüllung der Amtsaufgaben vereinbaren läßt. Der Dienstherr hat in solchen Fällen aber alles zu tun, um diese Gefahren auf ein Mindestmaß herabzusetzen, indem er die ihm möglichen Schutzmaßnahmen nach seinem pflichtgemäßen Ermessen trifft (vgl. Schütz, a.a.O., Rdn. 16, Schnellenbach, a.a.O., Rdn. 251; von der Heide, ZBR 1955, 364).

Dem Dienstherrn steht insoweit in zweierlei Hinsicht ein Ermessensspielraum zu. Er hat nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zum einen darüber zu befinden, welche Gefahrenlage so gravierend ist, daß er zu Schutz- und Fürsorgemaßnahmen verpflichtet ist; zum anderen steht ihm ein Ermessensspielraum bei der Frage zu, welche Schutzmaßnahmen er ergreifen will. Eine Ermessensreduzierung auf null kann vorliegend nicht festgestellt werden. Selbst wenn Schutzmaßnahmen wegen des erhöhten Risikos erforderlich sein sollten, ist die Beseitigung der Mehrfachbelegungen jedenfalls nicht die einzige ermessensfehlerfreie Entscheidung zum Schutz des Klägers. Vielmehr kann der Leiter der Justizvollzugsanstalt im Rahmen seines Ermessens auch andere Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des Klägers ergreifen, die geeignet sind, das durch die Mehrfachbelegung entstandene Sicherheitsrisiko wieder auszugleichen.

Da der Kläger nach alledem nicht mit Erfolg gegen die Mehrfachbelegungen vorgehen kann, hat sein Hilfsantrag gleichfalls keinen Erfolg. Es kann nicht festgestellt werden, daß die Mehrfachbelegungen im Verhältnis zum Kläger rechtswidrig gewesen sind. ...

Für Sie gelesen

Dimitris Spirakos: Folter als Problem des Strafrechts. Kriminologische, kriminalsoziologische und (straf)rechtsdogmatische Aspekte unter besonderer Berücksichtigung der Folterschutzkonvention und der Pönalisierung der Folter in Griechenland. (Frankfurter kriminalwissenschaftliche Studien Bd. 28) Peter Lang, Frankfurt a.M., Bern, New York, Paris 1990. XIII, 262 S. sFr.82,- DM 95,-

Es gibt eine alte – nicht nur in der Kriminalpolitik heimische – Legende, die besagt, daß seit der Aufklärung Humanität und Vernunft zunehmend Fortschritte gemacht hätten. Gewiß, Rückschläge habe es seither immer wieder gegeben, doch habe sich mehr und mehr die Menschlichkeit behauptet, ja durchgesetzt; das „finstere Mittelalter“ hätten wir schon lange hinter uns gelassen. Inzwischen, gegen Ende des 20. Jahrhunderts, sind uns die Augen aufgegangen. Dabei mag noch am ehesten den Historiker und den Ethnologen interessieren, ob dieses Jahrhundert an Barbarei alle vorangegangenen übertrafen hat. Zu wissen, was Menschen – unter welchem ideologischen oder staatlichen Vorzeichen auch immer – von Menschen angetan wurde, reicht auch so hin, um Zweifel am unaufhaltsamen Siegeszug von Humanität und Vernunft zu bekommen. Bemerkenswert an dieser Entwicklung ist, daß immer wieder (weltanschauliche, politische oder soziale – manche meinen bezeichnenderweise, auch rechtliche und moralische) Argumente und Gründe gefunden wurden und werden, um die Erniedrigung und Schändung des Menschen zu rechtfertigen.

Ein geradezu klassisches Beispiel dafür bildet die Folter. Friedrich II. schaffte sie im 18. Jahrhundert in Preußen ab; später sollten Österreich und andere Staaten folgen. Das 20. Jahrhundert hat sie wiederentdeckt (wenn da noch etwas zu entdecken war – auch das 19. Jahrhundert war davon keineswegs frei) und vor allen Dingen mit einem psychologischen Raffinement und einer technischen Perfektion verfeinert, die in der Tat frühere Zeiten hinter sich gelassen haben. Dabei ist fast schon von untergeordneter Bedeutung, ob die Folter legal oder verboten, ob sie befohlen oder nur geduldet war und ist. Die Belege dafür, daß sie sich überall und nur, wo Macht unkontrolliert ausgeübt wird, in – rechten wie linken – Diktaturen wie eine Seuche, ein Flächenbrand auszubreiten pflegt, füllen ganze Archive (wie sie z.B. Amnesty International zusammengetragen hat). Man braucht bekanntlich historisch nicht weit zurückzugehen und geographisch nicht weit zu gehen, um sie zu finden. Der Gestapo des Dritten Reiches waren „verschärfte Vernehmungen“ sogar offiziell erlaubt; was sich tatsächlich darunter verbarg, gibt der Begriff allenfalls andeutungsweise zu erkennen. Die Obristen-Diktatur unter Papadopoulos setzte in den frühen 70er Jahren in Griechenland jene Foltertradition fort.

Um zu erfahren, was Folter heißt und wie sie damals praktiziert wurde, genügt eigentlich die Lektüre eines einzigen Romans. 1979 (deutsch 1980) veröffentlichte ihn die bekannte italienische Journalistin Oriana Fallaci unter dem Titel „Ein Mann“. Er stellt die halbdokumentarische Beschreibung der Liebesgeschichte mit der Symbolfigur des damaligen griechischen Widerstandes, Alekos Panagoulis, dar, der, jahrelang eingekerkert, unvorstellbare Folterungen durch die Militärpolizei über sich ergehen lassen mußte. Es waren – wie meist in der Geschichte der Folter – keine sadistischen Exzesse, sondern die systematische Zurechtung und Zerstörung eines Menschen um irgendeines staatlichen oder politischen Zweckes willen, der allemal dem Opfer Geständnisse oder Zugeständnisse abverlangte. Die Zwiesprache mit dem toten Geliebten wird im Roman zur Anklage, Zitate sprechen für sich selbst: „Die Keule schlug gegen deine Fußsohlen. Einmal, zweimal, dutzendmal. Die Bastonade. Die Folter, die man Bastonade nennt. Wie weh das tat. Was für ein elektrisierender Schlag, der von den Füßen ins Gehirn steigt, von dort in die Ohren, dann wieder hinunterläuft in den Magen, den Bauch, in die Knie, wo er sich zu einem Krampf konzentriert.“ (1982, S. 44) „Fünf Jahre später, als du dich röntgen liebst, um den Grund für deine ständigen Atembeschwerden herauszufinden, hob der Röntgenarzt das Negativ ans Licht und rief bestürzt: ‚Aber was hat man mit diesem Mann gemacht? Er hat nicht eine unversehrte Rippe!‘ Nein, nicht eine. Man hat sie dir alle mit Eisenstangen gebrochen. Den linken Fuß aber hatten sie dir durch Keulenschläge zer-

schlagen, deshalb hinktest du, als hättest du ein zu kurzes Bein. Die Handgelenke haben sie dir ausgereckt, an einer Schnur; sie ließen dich hängen, bis Schultern und Arme lahm geworden waren und die Handwurzel sich von den Unterarmknochen löste. Am rechten Handgelenk war dir davon ein schwieliges Ödem zurückgeblieben, das sich sofort entzündete, wenn du eine Armbanduhr trugst. ‚Nicht einmal eine Armbanduhr kann ich mehr tragen!‘ Auf der Brust hattest du viele kleine Löcher, denn sie hatten dort vielfach ihre Zigaretten ausgedrückt: der Rücken und die Seiten trugen noch die Zeichen der Geißelungen. Weitere Narben bedeckten die Beine, das Gesäß, die Genitalien.“ (S. 45 f.) Das Ebenbild Gottes war nicht mehr wiederzuerkennen. Aber das gilt – in freilich übertragenem Sinne – auch für die Täter (die abgerichtet werden, bevor sie – andere – zurichten).

Es ist nach alledem gewiß kein Zufall, daß sich gerade ein junger griechischer Jurist des Themas der Folter annimmt und sie „als Problem des Strafrechts“ diskutiert. Denn Griechenland hat nicht nur leidvolle Erfahrungen mit der Folterpraxis der Militärdiktatur machen müssen, sondern auf diese Praxis auch verfassungs- und strafrechtlich reagiert. Art. 7 Abs. 2 seiner Verfassung von 1975 lautet: „Folter, körperliche Mißhandlung, Schädigung der Gesundheit, Ausübung psychologischen Drucks sowie jegliche andere Verletzungen der Menschenwürde sind verboten und werden nach Maßgabe des Gesetzes bestraft.“ Das hat dann 1984 zur Verabschiedung eines speziellen, den Bereich der Staatsschutzdelikte erweiternden Gesetzes über die „Strafrechtliche Ahndung der Folter und anderer Verletzungen der Menschenwürde“ geführt, das von allen Parteien als „Abrechnung mit den Jahren der Tyrannei“ begrüßt worden ist. Dem sind nach Wiederherstellung der Demokratie (1974) schon Strafprozesse gegen Folterer – freilich noch auf der Grundlage der Tatbestände, der Körperverletzung und des Amtsmissbrauchs – vorausgegangen; sie haben jedoch nicht durchgängig die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt. Während der Militärdiktatur hatte es – außer Widerstandshandlungen wie die von O. Fallaci geschilderten – internationale Proteste gegen die Folterpraxis in Griechenland gegeben, die sogar die Europäische Kommission für Menschenrechte auf den Plan gerufen hatte. Aber die Kommission hat, behindert vom Militärregime, ihren Auftrag nicht zu Ende bringen können. Immerhin ist dadurch die internationale Öffentlichkeit für eine Problematik sensibilisiert worden, die schließlich 1987 zur Europäischen Konvention zur Verhütung der Folter geführt hat. Die Konvention „beruht auf der Erfahrung, daß die meisten Fälle von Folter oder erniedrigender Behandlung in Haftanstalten, psychiatrischen Kliniken oder ähnlichen geschlossenen Einrichtungen stattfinden“ (Nowak, Europäische Grundrechte-Zeitschrift 1988, S. 537). Sie knüpft letztlich an Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 an, die es verbietet, jemanden der Folter oder unmenschlicher erniedrigender Behandlung zu unterwerfen.

Die Folter wurde bisher eher als verfassungsrechtliches und strafprozessuales (§ 136 a StPO) denn als strafrechtliches Problem gesehen. Spirakos erweitert in seiner lesenswerten und anregenden Dissertation die Blickrichtung. Er bleibt indessen bei einer Schilderung und Würdigung der auf die griechische Zeit- und Rechtsgeschichte gestützten Analyse des strafrechtlichen Folterverbots keineswegs stehen. Vielmehr dehnt er seine Betrachtung auch auf die kriminologischen und soziologischen Aspekte des Themas aus. Auf diese Weise kommen Entstehungsbedingungen und Handhabung der Folter, aber auch (untaugliche) Versuche juristischer Legitimierung in den Blick. Deutlich werden die Schwierigkeiten des Strafrechts, das Phänomen der Folter zu fassen, in einem wenigstens zweifachen Sinne. Dabei mag das Problem hinreichend präziser tatbestandlicher Umschreibung und der Rechtsgutsbestimmung noch eher vordergründiger Natur sein. Dort, wo die Folter institutionalisiert, gleichsam in das staatliche Handeln integriert ist, erweist sich das Strafrecht als Mittel zur Verhütung oder Zurückdrängung unmenschlicher Behandlung geradezu als ohnmächtig. Die für die strafrechtliche Zurechnung wie für die überkommene kriminologische Ursachenforschung typische Individualisierung des Problems verfehlt die Einsicht in staatliche und gesellschaftliche Strukturen und Handlungszusammenhänge, in die der einzelne Folterer (gleichgültig, ob bereit- oder widerwillig) eingegliedert ist. Sie verkürzt es auf (Einzel-) Personen und Situationen (die natürlich auch eine Rolle

Moskauer Gefängnis-Komitees beachtliche Verdienste um die Verbesserung der Lebensbedingungen russischer Deportierter für sich in Anspruch nehmen konnte. Damit wird ein Kapitel der Strafvollzugsgeschichte aufgeschlagen, das bisher zu Unrecht im Schatten der west- und zentraleuropäischen Orientierung geblieben war.

Steinberg breitet den umfangreichen Stoff seiner Quellenstudie, die nicht zuletzt mühevoll in Deutschland, Großbritannien und in der Schweiz sowie manche Übersetzungsarbeiten erforderte, im wesentlichen in drei großen Abschnitten aus. Ihnen geht eine ausführliche Einleitung voraus, die die Entstehungsgeschichte der 1819 gegründeten russischen Gefängnisgesellschaft, deren unmittelbaren Zusammenhang mit der englischen und schottischen Evangelisationsbewegung sowie die Aktivitäten und Initiativen der Gefängnisreformbewegung umreißt.

Es ist schon eindrucksvoll, mit welcher Sachkenntnis und fundierten Kritik die damaligen Beobachter die nun in der Tat recht üblen Verhältnisse in den Gefängnissen studierten und zum Anlaß für ihre Reformvorschläge nahmen. Die Darstellung läßt aber auch erkennen, daß es wesentliche Unterschiede zwischen den britischen Gefängnisgesellschaften und der russischen gab: waren jene Gründungen freier Bürger, die ihrerseits wesentlichen Anteil an der gesellschaftlichen Entwicklung nahmen, so blieb die russische Gefängnisgesellschaft – gleichsam eine Staatsinstitution – auf Angehörige der kleinen tonangebenden Schicht beschränkt, die dem Zaren nahestand. Die Notwendigkeit einer Gefängnisreform im Sinne „humaner, pädagogischer und religiös-moralischer Prinzipien“ (S. 7) war freilich hier wie dort der maßgebende Ausgangspunkt für die vielfältigen Initiativen und Hilfen. Zustand der Haftanstalten und Behandlung der Gefangenen ließen im damaligen Rußland mehr als zu wünschen übrig. Das reichte von den unzulänglichen baulichen Verhältnissen über die mangelnde Hygiene und medizinische Versorgung bis zu den miserablen Unterbringungsbedingungen. Ein Grundübel jenes Strafvollzugs bildete anscheinend die Überbelegung der Zellen. Nicht zuletzt litten die Insassen vielfach offenbar auch unter Arbeits- und Beschäftigungslosigkeit. Für die Mitglieder der Gefängnisgesellschaft lieferten die Anstaltsbesichtigungen denn auch nicht nur reichen Anschauungsunterricht, sondern ebenso reichhaltigen Anlaß für Reformbemühungen.

Steinberg beschränkt sich insofern nicht auf eine Darstellung der Gründungsgeschichte, Zusammensetzung und Entwicklung der russischen Gefängnisgesellschaft. Vielmehr bezieht sie – dem Titel des Buches entsprechend – auch die Schilderung der Zu- oder vielmehr Mißstände im damaligen russischen Gefängniswesen ein. Sachlich ist ja beides ineinander verwoben. In diesem Sinne folgt auf die Einleitung ein erster Abschnitt, der der russischen Reformbewegung und dem Studium der Verhältnisse in den Gefängnissen gewidmet ist. Einen weiteren Schwerpunkt setzt Steinberg im zweiten Abschnitt, der sich mit der Ausbreitung der Reformbewegung, namentlich durch die Gründung von Gefängnis-Komitees beschäftigt. Solche Komitees entstanden in einer ganzen Reihe von Städten (außer in Moskau noch in Kronstadt, Archangelsk, Orel und Vologda). Im dritten Abschnitt schildert Steinberg Leben und Tätigkeit von F.J. Haas als Gründungsdirektor des Moskauer Gefängnis-Komitees. Hier treten nicht nur seine Aktivitäten vor Ort, sondern auch seine Beziehungen zur britischen Bibelgesellschaft in den Blick.

Die Dokumente und Belege, die Steinberg im Text und im tabellarischen Anhang ausbreitet, sprechen für sich selbst. Sie bestechen durch Fülle und Anschaulichkeit. Im Anhang finden sich etwa Karten, die die Routen der Gefängnisbesuchsreisen in Rußland skizzieren, Beurteilungen der Gefängnisse durch die Besucher (von 22 Anstalten wurden nur sieben als gut oder besser bezeichnet), detaillierte Übersichten über die Zustände in den Anstalten sowie biographische Daten der Gründungsmitglieder der russischen Gefängnisgesellschaft. Insgesamt ist Steinberg eine Darstellung gelungen, die unsere Kenntnis der Strafvollzugs- und Gefängnisreformgeschichte des 19. Jahrhunderts in beachtlicher Weise erweitert.

Heinz Müller-Dietz

Richard van Dülmen (Hrsg.): Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle. Studien zur historischen Kulturforschung III (Fischer Taschenbuch 10239). Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch Verlag 1990. 312 S. DM 24,80

Der Herausgeber, Professor für Neuere Geschichte an der Universität des Saarlandes, hat sich längst durch kulturgeschichtliche Studien einen Namen gemacht. Ein Gutteil seines Werkes läßt sich jenem Themenbereich zuordnen, den man früher als Historische Kriminologie bezeichnet hätte und den man heute der Sozial- und Kulturgeschichte der Kriminalität und der Kriminalitätskontrolle zuzurechnen pflegt. Es sei nur an sein lesenswertes Buch „Theater des Schreckens“ erinnert, das die Gerichtspraxis und Strafrituale der frühen Neuzeit zum Gegenstand hat (vgl. ZfStrVo 1986, 57). Auch die sieben Beiträge des vorliegenden Sammelbandes befassen sich mit Erscheinungsformen und Entstehungsbedingungen des Verbrechens und der strafrechtlichen Sozialkontrolle seit dem 16. Jahrhundert. Die Autoren sind gleichfalls bisher schon durch einschlägige Quellenstudien hervorgetreten; dies gilt namentlich für Dirk Blasius, dessen Werk nicht zuletzt um die Sozialgeschichte der Kriminalität, der Kriminalitätskontrolle und der Psychiatrie kreist.

Wenn auch der Sammelband einen vergleichsweise weiten Themenkreis absteckt, so liegt den einzelnen Beiträgen doch ein bestimmtes Konzept zugrunde, das letztlich die Zielsetzungen der einstigen Historischen Kriminologie überschreitet. Es geht um die Herausarbeitung der Strukturen und Mechanismen, die in dem Zeitraum zwischen dem 16. und dem 20. Jahrhundert auf dem Gebiet der sog. Verbrechensbekämpfung entstanden. Zum heutigen sozial- und kulturgeschichtlichen Selbstverständnis gehört es, dabei den Blick nicht allein auf staatliche Strafandrohungen und Bestrafungspraktiken, sondern auch auf die jeweiligen Formen und Tendenzen gesellschaftlicher Verbrechens- und Sozialkontrolle zu richten. Im Mittelpunkt steht der Gedanke, die Aspekte „der herrschaftlichen und sozialen Disziplinierung in engem Zusammenhang mit dem Zivilisations- und Emanzipationsprozeß europäischer Staatlichkeit, der schließlich in die Moderne führte“ (van Dülmen, S. 8), zu sehen und zu verstehen. Verdeutlicht wird, wie allmählich an Stelle von Willkür, Ausgrenzung, Stigmatisierung zunehmend Bemühungen um Besserung, Behandlung und Rehabilitation treten. Dies drückt sich auch in dem grundlegenden Wandel des strafrechtlichen Sanktionensystems aus. Insofern bezieht das dem Band zugrundeliegende Konzept „obrigkeitlicher Reglementierung“ sowohl die negativen als auch die positiven, fortschrittsfördernden Formen des Umgangs mit sozial unerwünschtem Verhalten ein. Der thematischen Breite des Ansatzes entspricht es, daß nicht nur die staatlichen und gesellschaftlichen, sondern auch die in früheren Jahrhunderten so überaus wirkungskräftigen Disziplinierungsversuche berücksichtigt werden.

Dies kommt bereits im ersten Beitrag zur Sprache, der den kirchlichen Bestrebungen zur Ausgrenzung von Aberglaube und Volksmagie vom 16. bis zum 18. Jahrhundert gewidmet ist (Eva Labouvie). Es zeigt sich, daß das Vorgehen gegen Wahrsagerei, Segnerei und Zauberei von der Randbevölkerung zunächst unterlaufen wurde, um dann verhängnisvolle Auswirkungen im Rahmen der späteren Hexenprozesse zu zeitigen. Erst im 18. Jahrhundert gelang es den Kirchen anscheinend besser, jene Entwicklung in eine aufklärend-belehrende Richtung zu lenken.

Der zweite Beitrag sucht am Aufstand der südostbayerischen Bauern von 1633/34 die unterschiedlichen zeitgenössischen Wahrnehmungen bäuerlichen Widerstandes und Reaktionen auf ihn aufzuzeigen (Renate Blickle). Sichtbar wird in den Gerichtsverfahren das Bemühen, dem offiziellen Vorwurf der Rebellion die Berufung auf Selbstschutz (von Person und Eigentum) kraft Naturrechts entgegenzuhalten. In der Berufung der Räte auf „natürliche Defension“ der Bauern zeichnen sich relativ früh schon Tendenzen juristischer Selbstbehauptung gegenüber hoheitlichen Machtansprüchen ab.

Der Beitrag über Verbrechen und Strafen in Kurbayern vom 16. bis 18. Jahrhundert läßt erkennen, daß die Deliktsentwicklung nicht nur durch gesellschaftliche und geschichtliche Veränderungen, sondern auch bis zu einem gewissen Grade durch die jewei-

spielen). Stattdessen verweisen sozialpsychologische und zeitgeschichtliche Erfahrungen auf einen umfassenden Kontext. Wo Freiheitsverbürgende und -schützende Strukturen und Institutionen, die auf kommunikative Teilnahme des Bürgers am Staat hin angelegt sind, nicht existieren, gibt es auch keinen (strafrechtlichen) Schutz des einzelnen vor der Folter. Es versteht sich von selbst, daß überall die Versuchung der Macht lauert: auch in demokratischen Verhältnissen droht immer wieder die Gefahr, daß das Streben nach (kriminalistischem) „Erfolg“, die Brutalität einer Tat, die Raffinesse oder Obstruktion eines polizeierfahrenen Verdächtigen Hemmschwellen herabsetzen können. Dagegen helfen nur stete Kontrolle der Macht sowie aktive Teilhabe des Bürgers am Staat und an öffentlichen Angelegenheiten.

Heinz Müller-Dietz

Hans Haferkamp (Hrsg.): Der Wohlfahrtsstaat und seine Politik des Strafens (Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Forschung Bd. 104). Westdeutscher Verlag, Opladen 1990. 266 S. DM 39,50.

Sammelbände haben oft genug ihre eigenen, besonderen Schicksale. Der vorliegende geht noch auf das Jahr 1985 zurück. Anfang 1986 reichte der Herausgeber das Manuskript – das Beiträge über Forschungsprojekte des Bremer Forschungsschwerpunktes „Soziale Probleme: Kontrolle und Kompensation“ aus den Jahren 1982 bis 1985 zusammenfaßte – beim Verlag ein. Sein plötzlicher früher Tod im Juni 1987 hatte erhebliche Verzögerungen der Publikation zur Folge, waren doch die Forschungsprojekte unter seiner Leitung durchgeführt worden. So erklärt es sich, daß der Band erst ungewöhnlich spät auf den Markt gekommen ist und zur Diskussion gestellt werden kann. Dies bedeutet freilich auch, daß sich die Forschungsergebnisse auf die frühen 80er Jahre beziehen und die mehr oder minder spekulative Frage aufwerfen, inwieweit sie noch für die heutige Situation repräsentativ sind. Dementsprechend ist die einschlägige Literatur in den im Band vertretenen fünf Beiträgen – von Ausnahmen abgesehen – im wesentlichen nur bis 1985 berücksichtigt.

Über zwei Forschungsprojekte wurde freilich schon an anderer Stelle berichtet. Haferkamp selbst hat im Band einen 1985 in der Zeitschrift für Rechtssoziologie erschienenen Aufsatz in wesentlich erweiterter Form veröffentlicht. Lüdemann hat die seinem Beitrag zugrundeliegende Studie zur Entstehung des § 57 a StGB (Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe) bereits 1986 in monographischer Form publiziert (vgl. ZfStrVo 1988, S. 51). Insofern wartet der Band nicht durchweg mit neuen Informationen auf.

Insgesamt liegt er aber auf der Linie früherer Forschungen Haferkamps, dessen Interesse vorrangig der Art und Weise des Umgangs mit Kriminalität im Wohlfahrtsstaat gegolten hat. So konzentriert sich denn auch sein eigener, überaus grundsätzlicher Beitrag auf die Frage, wie moderne Industriegesellschaften (Westeuropa, USA und Japan) die als soziales Problem verstandene Kriminalität zu bewältigen oder in den Griff zu bekommen suchen. Ausgangspunkt dafür bildet die von ihm früher schon erarbeitete Theorie der Herrschaft im Wohlfahrtsstaat, die soziale, ökonomische und politische Strukturen in den einzelnen Ländern zur (statistisch meßbaren) Kriminalitäts- und Sanktionsentwicklung in Beziehung setzt. Das Ergebnis wird bereits im (noch 1985 verfaßten) Vorwort auf folgenden Nenner gebracht: „Im ganzen ergibt sich das Bild vom milden Wohlfahrtsstaat, der Devianzen unten wie oben duldet und nur vereinzelt Sanktionen erhält oder erhöht. Dieser Befund paßt weder zu den verbreiteten sozialwissenschaftlichen Verschärfungstheorien über die neue soziale Kontrolle des starken Staates noch zur Vorstellung von der ausgleichenden Stabilität des Strafrechts, das (muß wohl heißen: die) Strafruristen pflegen.“ (S. 2) Dabei konstatiert Haferkamp für die untersuchten Länder durchaus unterschiedliche soziale Rahmenbedingungen und Herrschaftsverhältnisse: in Westeuropa Machtangleichung, in den USA „Konkurrenzindividualismus“, in Japan Gruppenkontrolle. Der Kriminalitätsanstieg in Westeuropa und in den USA wird als „unerwünschte und ungewollte Folge hochbewerteter, erwünschter ökonomischer und politischer Prozesse“ gedeutet (S. 51). Die Diskussion sowohl über die massenstatistischen Grundlagen als auch die hieraus gezogenen

weitreichenden sozialwissenschaftlichen Schlußfolgerungen wird nicht ausbleiben können.

In gewisser Weise ergänzt diese Studie die statistische Überprüfung der Sanktionspraxis in England und Wales, Frankreich und der Bundesrepublik durch Heiland. Ungeachtet unterschiedlicher Definitionen und Praktiken in den einzelnen Ländern stellt auch dieser Autor gemeinsame Entwicklungstrends fest: etwa Tendenzen zur Abschwächung der strafrechtlichen Kontrolle im Hinblick auf den Wertewandel, eine hohe Bereitschaft zur informellen Reaktion auf Kriminalität, die Verlagerung der sozialen Kontrolle in den Bereich indirekter und weniger sichtbarer Einflußnahme. „Resozialisierung“, „Behandlung“, „Eigenverantwortlichkeit“ sind die Schlagworte einer sich zunehmend weniger repressiv und eher präventiv sozialgestaltend verstehenden sozialen Kontrolle.“ (S. 122)

Während die beiden ersten Beiträge in umfassender Weise die Kriminalitätsentwicklung und Sanktionspraxis in verschiedenen Ländern thematisieren, sind die drei übrigen Studien Spezialfragen in ausgewählten Delikts- und Sanktionsbereichen gewidmet. Savelsberg analysiert die Entstehung von Wirtschaftsstrafrecht in der Bundesrepublik, die Einflußnahme der Verbände, die Entscheidungsprozesse und -kalküle. Auch seine Befunde nehmen sich ungleich differenzierter aus, als dies einlinige sozialwissenschaftliche Theorien nahelegen. Sie werden gleichsam ergänzt durch P. Brühls Untersuchung der Rolle, die Wirtschaftsverbände im Rahmen der Strafgesetzgebung gegen Wirtschaftskriminalität wahrgenommen haben. Deutlich treten in dieser Aktenstudie die Widerstände und Einflußnahmen zutage, die stets dann auftreten, wenn spezifische Interessen der Gesamtwirtschaft oder einzelner Branchen (z.B. Bauwirtschaft) durch bestimmte Gesetzgebungsvorhaben tangiert werden.

Der letzte Beitrag aus der Feder Lüdemanns ist nicht nur deshalb aufschlußreich, weil er der Frage nachgeht, welche Argumente und Mechanismen zur Schaffung des § 57 a StGB beigetragen haben. Ein beachtlicher Ertrag der Untersuchung ist auch darin zu sehen, daß sie die alte Erfahrung beglaubigt, wonach letztlich erst die praktische Anwendung über den Norminhalt entscheidet: „Rechtspolitische Programme (hier: Strafrechtsnormen) bestimmen eben nur unvollständig die Ergebnisse des Justizsystems, da ihre Wirkung wesentlich von der Art ihrer Durchführung abhängt. Berechtigte Zweifel am ‚Gesetzgebungserfolg‘ sind solange angebracht, wie Rechtsnormen noch überwiegend in der ‚Retorte‘ entwickelt werden und ihre voraussichtliche Bewährung und Handhabbarkeit nicht schon im Entwurfsstadium durch Konfrontation mit der späteren Rechtswirklichkeit (d.h. durch einen Praxistext des Gesetzgebers) geprüft werden.“

Heinz Müller-Dietz

Rolf Steinberg: Die Anfänge der Strafvollzugsreform in Rußland in den Jahren 1818-1829. Eine Untersuchung zur Entstehungsgeschichte der Russischen Gefängnisgesellschaft und ihrer Komitees unter besonderer Berücksichtigung britischer und deutscher Einflüsse (Strafvollzug, Randgruppen, soziale Hilfen; Bd. 6). Verlag Peter Lang, Frankfurt a.M., Bern, New York, Paris 1990. XIV, 253 S. sFr. 77,-

Über die Entstehung und Geschichte deutscher, englischer und amerikanischer Gefängnisgesellschaften sowie deren Einfluß auf die Strafvollzugsreform im 19. Jahrhundert sind wir relativ gut informiert. Weniger bekannt ist hingegen die einschlägige Entwicklung im Rußland des Zaren Alexander I. Die vorliegende, ausgezeichnet dokumentierte Wuppertaler Dissertation, die von Gerhard Deimling betreut wurde, arbeitet jene frühe Phase russischer Gefängnisreform- und Bibelbewegung an Hand eines reichhaltigen Materials auf. Dabei treten einmal mehr Querverbindungen zu ausländischen, insbesondere britischen Glaubensbewegungen einerseits und sozialpolitischen Reformbestrebungen andererseits, die der Humanisierung des zeitgenössischen Strafvollzugs galten, hervor. Breiten Raum nimmt in der Darstellung der deutsche Arzt Friedrich Joseph Haas (1780-1853) ein, der wohl als aktivstes Mitglied des 1828 gegründeten

ligen herrschaftlichen Normen der Verbrechensdefinition und der Sanktionierung beeinflusst wurde (Wolfgang Behringer). Bemerkenswerterweise wirkte aber zugleich das Rechtsempfinden des Volkes, das manche Straftaten – wie Wilderei, Holzdiebstahl oder Sittlichkeitsdelikte – anders wie das herrschende Recht bewertete, auf Regelung und Handhabung der Verbrechenskontrolle zurück.

Gerade die Zunahme der Eigentumsdelikte in Baden seit dem 18. Jahrhundert dient – vor dem Hintergrund der offiziellen Strafpraxis – als Beleg für die These, daß das Zusammenspiel von (nunmehr verfestigter) Eigentumsordnung, (ausgebautem) Polizeiapparat und „Rückgang informeller Konfliktlösungen“ zu einer verstärkten Strafverfolgung hinsichtlich des Diebstahls führte (Peter Wettmann-Jungblut). Der Härte, mit der man gesellschaftlichen Außenseitern und Wiederholungstätern begegnete, stand eine beachtliche Milde gegenüber solchen Tätern, die Wiedergutmachung leisteten, Reue zeigten oder in Armut lebten.

Noch eindrucksvoller treten gesellschaftliche und wirtschaftliche Verhältnisse sowie Einstellungen in der Auswertung von Akten des preußischen Justizministeriums hinsichtlich der Kriminalitätsentwicklung im 19. Jahrhundert zutage (Blasius). Ein neu erwachter Widerspruchsgeist der Untertanen – der sich nicht zuletzt in verbreiteter Bagatellisierung des Holzdiebstahls äußerte – hatte nicht nur Autoritätsverluste der Behörden zur Folge, sondern löste auch neue amtliche Kontrollstrategien aus.

Über den engeren Themenkreis der Kriminalität und ihrer Bekämpfung führen zwei weitere Beiträge des Bandes hinaus. Im einen Beitrag werden soziale und ökonomische Bedingungen sowie gesellschaftliche Einstellungen untersucht, die im östlichen Münsterland zwischen 1810 und 1892 zur Beurteilung und Behandlung eines Menschen als Geisteskranken führte (Doris Kaufmann). Auch hier werden unterschiedliche Tendenzen im Umgang mit diesem Personenkreis zutage gefördert; sie reichen von der Ausgrenzung und Einsperrung gemeingefährlicher oder lebensuntauglicher Menschen bis hin zu den – neueren – Bemühungen um Heilung und Behandlung. Der letzte Beitrag macht gesellschaftliche Kontrolle und Disziplinierung auch im häuslichen Kreis aus: hier geht es um die soziale Bewertung der Hausfrauenarbeit seit dem 18. Jahrhundert, ein bisher kaum oder nur wenig erforschtes Thema.

Man mag sich fragen, ob das Konzept der Disziplinierung und Kontrolle alle Aspekte hinreichend abdeckt, die in dem informativen und lesenswerten Band zur Sprache kommen. Andererseits stellt der staatliche und gesellschaftliche Umgang mit sozial abweichendem Verhalten, namentlich Kriminalität, allemal – zumindest auch – Macht und Herrschaftsübung dar. Dies ist, wie die Belege und Dokumente zeigen, in früheren Jahrhunderten eher noch offenkundiger gewesen, als es viele im durchrationalisierten Staat der Moderne noch wahrzunehmen pflegen.

Heinz Müller-Dietz

Lutz Klose: Die Bestrafung von Rückfalltätern. Eine rechts-tatsächliche Untersuchung zur Bestrafung von Rückfalltätern (Europäische Hochschulschriften, Reihe II Rechtswissenschaft Bd. 869). Verlag Peter Lang, Frankfurt a.M./Bern/New York/Paris 1989. 322 S. Kartoniert. sFr. 72,-, DM 79,-

§ 48 StGB a.F. knüpfte an die Tatsache der Vorverurteilung unter bestimmten Voraussetzungen ein höheres Strafmaß. Dem lag die Vorstellung zugrunde, daß ein Täter, der durch eine Verurteilung gewarnt ist, im Falle einer erneuten Tatbegehung eine höhere Hemmschwelle zu überwinden hat. Dabei spielte sicher auch der Mythos von der „kriminellen Energie“, dessen Berechtigung schon Walter nachhaltig in Zweifel gezogen hatte, eine Rolle. Jedenfalls wurde jene Rückfallregelung wegen ihrer zweifelhaften empirischen Prämissen vielfach kritisiert. Durch das 23. Strafrechtsänderungsgesetz von 1986 wurde sie schließlich abgeschafft.

Damit ist natürlich keineswegs das letzte Wort über die Zulässigkeit von Strafschärfungen wegen Rückfalls gesprochen. In den Kommentaren zum StGB kann man etwa lesen, daß Vorstrafen

auch nach Aufhebung des § 48 StGB a.F. strafscharfend wirken, wenn sie einschlägig sind oder erkennen lassen, daß der Täter sich über solche Warnungen hinwegsetzt. In der vorliegenden Untersuchung, einer Bielefelder Dissertation aus dem Jahre 1988, setzt sich der Verfasser mit der Frage auseinander, wie es um die Zulässigkeit derartiger Strafschärfungen nach Abschaffung der allgemeinen Rückfallregelung bestellt ist. Die Arbeit erschöpft sich insoweit nicht nur in einer Gegenüberstellung und Abwägung der für und gegen eine Strafschärfung entwickelten dogmatischen Gesichtspunkte. Vielmehr überprüft der Autor den Topos von der Hemmschwelle anhand ausgewählter sozialpsychologischer Erklärungsansätze auf seine Stichhaltigkeit. Zugrundegelegt werden die Theorie der kognitiven Dissonanz, wonach Menschen nach Übereinstimmung, Harmonie, zwischen (Wahrnehmung) der Umwelt und ihrer eigenen Person streben, und die Attributionstheorie, die zu erklären sucht, wie Menschen eigenes oder fremdes Handeln zu begründen und zu bewerten suchen.

Im Mittelpunkt der Arbeit steht jedoch eine empirische Analyse der Strafzumessungspraxis in Fällen von Vorverurteilungen. Sie soll nicht nur über die tatsächlichen Strafzumessungsgründe – namentlich im Blickwinkel des Schuldprinzips –, sondern auch über die Motivationsstruktur von Straftätern im Zusammenhang mit der Tatbegehung Aufschluß geben. Der Verfasser hat sich zu diesem Zweck der Methode der Aktenuntersuchung bedient. Er hat 500 Strafverfahren, die in den Jahren 1973 bis 1985 in den Landgerichtsbezirken Bielefeld, Detmold und Paderborn abgeschlossen wurden und jeweils mit einer Verurteilung wegen Rückfalls endeten, ausgewertet. Auf diese Weise ist ein umfangreiches statistisches Material zustande gekommen, das sowohl Begründungsstrukturen im Rahmen der Strafzumessung als auch – bis zu einem gewissen Grade – Motivationsprozesse bei der Tatbegehung offenlegt.

Auf Grund seiner Aktenauswertung glaubt der Verfasser drei wesentliche Ergebnisse konstatieren zu können: Zum einen erblickt er in den in den Urteilen wiedergegebenen Strafzumessungsgründen verschiedentlich Verstöße gegen das Schuldprinzip. Zum zweiten sieht er einen gewissen Schematismus bei der Begründung von Strafschärfungen wegen Rückfalls am Werk. Das wichtigste Ergebnis bildet jedoch schließlich die Feststellung, daß die verbreitete Annahme, Vorstrafen würden zur Erhöhung der psychischen Hemmschwelle beitragen, durch die empirischen Befunde nicht gestützt werden könne. Der Verfasser macht dafür eine Reihe von freilich ungleichgewichtigen Ursachen verantwortlich, die der Entwicklung innerer Widerstände gegen die erneute Tatbegehung entgegenstehen sollen: so der Bagatelldarstellung vieler untersuchter Taten, die häufig spontane Tatbegehung, die weitgehend schlechte wirtschaftliche Situation der Täter, ihr überwiegend schlechter Bildungsstand sowie ihre vielfachen Persönlichkeitsdefizite. Ein ganz wesentlicher Aspekt wird dabei freilich nicht ausgespart: Wann ist es dem Gericht möglich, die Motivationsstruktur des Täters, seine inneren Hemmungen und Handlungsimpulse in vollem Umfange zu ermitteln? Und selbst wenn dies mit Hilfe von Sachverständigen tatsächlich möglich wäre – wie ließe sich ein solcher verfahrensmäßiger Aufwand angesichts der Vielzahl kleinerer Delikte rechtfertigen?

Heinz Müller-Dietz

Ulrich Eisenberg: Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen. 4., neubearbeitete Auflage. Verlag C.H. Beck, München 1991. XXXV, 1100 Seiten. In Leinen DM 138,-

In ZfStrVo 1989, S. 124, wurde die dritte, 1988 erschienene Auflage des Werkes besprochen. Seit April 1991 liegt bereits die vierte Auflage vor. Das belegt und unterstreicht zweierlei: die Bedeutung des Kommentars für Wissenschaft und Praxis, aber auch die gewichtigen Veränderungen, die das JGG binnen kurzer Zeit erfahren hat. Insofern kann das bewährte Nachschlagewerk zugleich als Seismograph für die Wandlungsprozesse, die sich in der jugendgerichtlichen Verfahrens- und Sanktionspraxis, aber auch hinsichtlich der Rechtslage vollzogen haben (und immer noch vollziehen), verstanden werden. Auch die Neuauflage hält an der sachgerechten Verbindung von empirischer Analyse und

theoretischer Durchdringung der Materie fest, wie sie schon für die Voraufgaben charakteristisch ist. Das Werk sollte deshalb in keiner Jugendstrafanstalt fehlen.

Eisenberg dokumentiert und verarbeitet nunmehr vor allem zwei Gesetze, die für die weitere Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts von besonderer Bedeutung sind: das Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26.6.1990 (KJHG, BGBl. I, S. 1163) und das 1. Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 30.8.1990 (1. JGG-ÄndG, BGBl. I, S. 1853). Während das KJHG die jugendhilferechtliche Perspektive im JGG stärker zur Geltung brachte, paßte das 1. JGG-ÄndG in erster Linie verschiedene Vorschriften an Entwicklungen in der jugendstrafrechtlichen Praxis an, die sich unter den Vorzeichen der Diversion und der „neuen ambulanten Maßnahmen“ seit einiger Zeit vollziehen. So führte das ÄndG etwa die Auflage, Arbeitsleistungen zu erbringen, ein (vgl. § 15 Abs. 1 JGG). Freilich nahm es auch inhaltliche Änderungen vor, indem es die – seit langem umstrittene – Jugendstrafe unbestimmter Dauer abschaffte; diese Sanktion gibt es jetzt nur mehr noch für eine Übergangszeit. Es versteht sich bei einem Werk dieses Zuschnitts gleichsam von selbst, daß auch der Einigungsvertrag – sowohl was den Abdruck einschlägiger Bestimmungen als auch die Erläuterungen betrifft – berücksichtigt ist. Seit 3.10.1990 gilt ja das JGG – von einigen Modifikationen abgesehen – auch im Gebiet der ehemaligen DDR. Dieser Zeitpunkt entspricht im übrigen auch in etwa dem Zeitraum, innerhalb dessen das Manuskript abgeschlossen wurde: hinsichtlich der Auswertung von Rechtsprechung, Literatur und Gesetzgebung befindet sich das Erläuterungswerk im großen und ganzen auf dem Stande des Herbstes 1990. Das läßt sich in bezug auf die Rechtsprechung wie stets an Hand des Entscheidungsregisters recht gut nachprüfen. Theorie und Praxis des Jugendstrafvollzugs werden es begrüßen, daß die einschlägigen Erläuterungen – namentlich zu § 91 JGG – weitergeführt worden sind und damit die gegenwärtige Entwicklung widerspiegeln. Nur am Rande sei angemerkt, daß Eisenberg die entsprechenden Beiträge in der ZfStrVo mit gewohnter Gründlichkeit und Zuverlässigkeit ausgewertet hat.

Heinz Müller-Dietz

Gewalt in unserer Gesellschaft. Gutachten für das Bayerische Staatsministerium des Innern, hrsg. von **Klaus Rolinski** und **Irenäus Eibl-Eibesfeldt**. Duncker u. Humblot, Berlin 1990. 222 S. DM 48,-

Zeitgenossen, ja die Gesellschaft im ganzen, sind nicht nur empört, sondern auch immer wieder überrascht und irritiert durch Ausbrüche an kollektiver Gewalt, die scheinbar ziellos und irrational stattfinden und ihre blutige Spur im öffentlichen Leben hinterlassen. Vielleicht gibt es so etwas wie eine verbreitete Vorstellung, daß derart archaische Muster der „Selbstbehauptung und -durchsetzung“ in eine entwickelte demokratische Gesellschaft wie die unsrige, die ja längst andere, zivilisierte Formen der Auseinandersetzung kennt, nicht (mehr) passen. Möglicherweise regt sich da ein enttäuschter Fortschrittsglaube, der davon ausgeht, daß die menschlichen Verhältnisse sozialverträglicher und humaner würden. Leicht entsteht aus dem ungläubigen Staunen angesichts der Gewalt Furcht vor einer Zunahme des Aggressionspotentials in unserer Gesellschaft.

Diese Frage liegt denn auch ausgesprochen oder unausgesprochen der Diskussion zugrunde, die seit einiger Zeit verstärkt und mit Nachdruck über die verschiedenen Formen gesellschaftlicher Gewaltanwendung, die wir bei verschiedensten Gelegenheiten – in Fußballstadien und an anderen öffentlichen Plätzen – erleben. In kaum einem Jahr sind so viele Untersuchungen zum Gewaltproblem erschienen wie 1990. In diesem Jahr legte die „Unabhängige Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt“, die sog. (Anti-)Gewaltkommission der Bundesregierung, ihre in vier Bänden zusammengefaßten Analysen und Vorschläge vor. In diesem Jahr erstatteten auch neun Professoren verschiedener Fachrichtungen im Auftrag der bayerischen Staatsregierung Gutachten zur Gewaltproblematik. Diese Arbeiten werden im vorliegenden Sammelband, den zwei der beteiligten Sachverständigen herausgegeben haben, dokumentiert. Natürlich

erreichen sie nicht das breite Spektrum, das die Gutachten der 36 Wissenschaftler und Praktiker der (Anti-)Gewaltkommission kennzeichnet. Aber sie erweisen sich schon von der Unterschiedlichkeit der im Band vertretenen Fachrichtungen und Positionen als differenziert genug, um dem Leser eine Vorstellung von der Komplexität und Schwierigkeit des Gegenstandes zu vermitteln. Augenscheinlich sind der bayerische Landtag und Senat, als sie 1987 und 1988 der Staatsregierung den Auftrag erteilten, das Gewaltphänomen erforschen zu lassen, von einer „zunehmenden Gewaltbereitschaft in unserer Gesellschaft“ ausgegangen.

Diese Auffassung findet sich auch in manchen Gutachten, die in dem von Rolinski und Eibl-Eibesfeldt herausgegebenen Band versammelt sind (z.B. Hippius, Saß). Gleichwohl weisen sie insgesamt eine ungleich größere Bandbreite an Thesen und Ausnahmen auf, als sie die einlinige Fortschreibung populärer Vorstellungen zur Entstehung und Ausbreitung von Gewalt nahelegen würde. Das liegt nicht nur an den unterschiedlichsten fachlichen Zugängen zum Thema, die von der (Sozial-)Psychologie (Rolinski) über die Kriminologie (Schüler-Springorum), die Verhaltensforschung (Eibl-Eibesfeldt), die Medizin, Biologie und Psychopathologie (Hippius, Saß), die Soziologie (Waldmann), die Medienforschung (Glogauer), Pädagogik (Zöpfel), die Politikwissenschaft (Oberreuter) bis hin zum Verfassungsrecht (Schmitt Glaeser) reichen. Vielmehr hat das seinen Grund auch und gerade in einer Erweiterung der Perspektiven, die den Blick des Lesers auf strukturelle Zusammenhänge und Entwicklungsprozesse in unserer Gesellschaft lenkt. Charakteristisch dafür ist nicht zuletzt der einleitende Beitrag Rolinskis, dem es um die sozialstrukturellen Hemmnisse hinsichtlich der Verwirklichung gesellschaftlicher Grundbedürfnisse zu tun ist. Einmal mehr begegnet uns das aus der Kriminologie längst vertraute Phänomen, daß sozialabweichendes und -schädliches Verhalten nicht – wie es manche glauben (machen) möchten – der Gesellschaft gleichsam von außen angetan wird, sondern in ihr wächst, aus ihr selbst hervorgeht, also etwas mit ihrer realen Verfassung, ihrer Grundbefindlichkeit und dem überaus raschen und einschneidenden Wandel, dem sie unterliegt, zu tun hat. Dies kommt – ungeachtet unterschiedlicher Einschätzungen und Bewertungen des Gewaltphänomens in den einzelnen Beiträgen – allenthalben zum Ausdruck. So verweist etwa Schmitt Glaeser, der sich mit der privaten Gewalt im Prozeß der Volkswillensbildung auseinandersetzt, darauf, daß Terroristen und andere Gewalttäter „Produkte unserer Gesellschaft“ sind (S. 214).

Freilich führen nicht alle Gutachter die gegenwärtigen Erscheinungsformen der Gewalt auf gesellschaftliche Grundstrukturen und Entwicklungsprozesse, wie sie die gegenwärtige Situation kennzeichnen, zurück. Vor allem wird die Frage, ob und inwieweit nicht auch staatliches Handeln – etwa im Umweltbereich oder hinsichtlich einer stetig wachsenden Ausdehnung seiner immer unüberschaubarer werdenden (strafrechtlichen) Kontroll- und Steuerungsmechanismen (z.B. Rolinski, Schüler-Springorum, Waldmann) – zur Entstehung bestimmter Formen von Gewalt beiträgt, unterschiedlich beantwortet. Der Beschreibung und Analyse vielfältiger Reaktionen auf gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Verwerfungen, in deren Gefolge nicht selten Extremismus, Vandalismus und Aggressivität – nicht zuletzt bei orientierungsunsicheren oder orientierungsunsicher gewordenen Jugendlichen – auftreten, tritt die Kritik an publizistischen Rechtfertigungsversuchen und Legitimationsstrategien, die mit den Reizworten und -begriffen der strukturellen Gewalt (Galtung), repressiven Toleranz (Marcuse) und des „zivilen Ungehorsams“ (Habermas) operieren, gegenüber (z.B. Oberreuter, Schmitt Glaeser). Da werden nicht nur anomische Entwicklungstendenzen, was das Wertgefüge und die Verhaltenssicherheit anlangt, sondern eben auch eine „Entgrenzung des Gewalt- und Widerstandsbegriffs“ (Oberreuter) konstatiert.

Natürlich finden sich im Band nicht nur Deutungs- und Erklärungsmuster, die das Entstehen des Gewaltpotentials mit heutigen Strukturen und Prozessen in Staat und Gesellschaft in Zusammenhang bringen. Es fehlen auch jene eher abgehobenen Ansätze nicht, die auf Erkenntnisse oder Annahmen der Verhaltensforschung (Eibl-Eibesfeldt) oder „konstitutionelle (medizinisch-psychologische) Grundlagen von Aggressivität und Destruktivität“ rekurrieren (Hippius, Saß). Sie fordern die Frage heraus, inwieweit

wird es beim Gewaltphänomen mit anthropologischen Konstanten oder vielmehr Dispositionen zu tun haben, die eben je nach Sozialisationsbedingungen und Umwelteinflüssen zur Geltung kommen.

Ebensowenig fehlen spezifische Erklärungsansätze, die wenigstens bestimmte Äußerungen von Gewalt auf spezifische Phänomene in unserer Gesellschaft zurückführen. Das gilt etwa für die von Glogauer durchgeführten Untersuchungen zum Zusammenhang von Mediengewalt und Aggressivität jugendlicher Fernseh- und Videokonsumenten (die jetzt in monographischer Form vorliegen: Kriminalisierung von Kindern und Jugendlichen durch Medien. Wirkungen gewalttätiger, sexueller, pornographischer und satanischer Darstellungen, Baden-Baden 1991). Dies trifft auch bis zu einem gewissen Grade auf die von Zöpfl registrierte „generelle Zunahme der Gewaltbereitschaft und Gewalttätigkeit an den Schulen“ zu, die gleichfalls auf Einflüsse der Medien und familiärer Probleme zurückgeführt wird. Wenn freilich Eibl-Eibesfeldt auf die Urbanisierung, die Herausbildung eines städtischen Milieus und die Anpassungsschwierigkeiten in „anonymen Großgesellschaften“ verweist, so treffen in seinem Konzept augenscheinlich biologische, psychologische, anthropologische und soziologische Ansätze zusammen, die weiterreichende Fragen aufwerfen: nicht nur danach, welche Lebensbedingungen vonnöten sind, damit der Mensch von heute mit sich und anderen auf der Grundlage humaner (Selbst-)Verständigung aus- und ins reine kommt, sondern auch danach, ob er in seiner Grundstruktur hinter den technischen und wissenschaftlichen Möglichkeiten, die er im Laufe der letzten Zeit entwickelt hat, zurückgeblieben ist. Gerade diese letzte, namentlich von Günther Anders an anderer Stelle aufgeworfene Frage steht hinter so manchem Beitrag dieses Bandes, der dem Leser eine Vielfalt unterschiedlichster Perspektiven eröffnet, aber ihn zugleich nicht selten mit jener Ratlosigkeit zurückläßt, welche die heutige (Kriminal-) Politik angesichts der Herausforderungen unserer Tage kennzeichnet.

Heinz Müller-Dietz

Otto Gritschneider: Bewährungsfrist für den Terroristen Adolf H. Der Hitler-Putsch und die bayerische Justiz. C.H. Beck, München 1990. 187 Seiten mit 15 Abb. Gebunden. DM 32,-

Zu den fatalen Erinnerungen des Rezensenten – die freilich aus dem Gedächtnis nicht getilgt werden können (und sollen) – gehört ein eher beiläufiges Schulerlebnis aus den frühen 40er Jahren: Damals mußte ein Aufsatz über das Thema „Der Marsch zur Feldherrnhalle“, also über jenen 9. November 1923, geschrieben werden, dessen das nationalsozialistische Regime alljährlich mit dem ihm eigenen Pomp und Totenkult gedachte. Es wäre gewiß interessant zu erfahren, was in jenem vermutlich unsäglichen, aber damals als gute Leistung bewerteten Text über den frühen Putschversuch Hitlers und seiner „Bewegung“ verlautbart wurde. Vor allem wäre ein Vergleich jener Darstellung mit dem wirklichen Geschehen sicher aufschlußreich. Er könnte nämlich einmal mehr zeigen, was totalitäre Regime in den Köpfen (nicht nur) junger Menschen anzurichten vermögen.

Nunmehr besteht die Möglichkeit, jene Vorgänge, die sich um den Putschversuch Hitlers rankten, anhand einer wirklichkeitsgetreuen, dokumentarisch belegten Darstellung im einzelnen nachzuvollziehen. Otto Gritschneider, der selbst im Dritten Reich Berufsverbot als Rechtsanwalt erhalten und sich als Verfasser einer ganzen Reihe zeitgeschichtlicher und justizkritischer Bücher und Aufsätze einen Namen gemacht hat, hat sich des Themas mit spürbarem Engagement und Temperament angenommen. Er hat zu diesem Zweck vielfältige Quellenstudien – namentlich im Bayerischen Hauptstaatsarchiv und im Staatsarchiv München – getrieben. Zwar haben die nationalsozialistischen Machthaber nach der „Machtergreifung“ die 19 Bände umfassenden Prozeßakten des Volksgerichts München I, das am 1. April 1924 Hitler wegen Hochverrats zu fünf Jahren Festungshaft verurteilte, beiseitegeschafft; jedoch hat Gritschneider zur Beschreibung und Analyse der Vorgeschichte, des Putsches selbst, des Prozesses und der vorzeitigen Entlassung Hitlers aus der Haftanstalt Lands-

berg wenigstens Akten der Münchener Polizei und Staatsanwaltschaft, des Bayerischen Innenministeriums und des Landtages auswerten können. Auf dieser Grundlage ist ein Werk zustand gekommen, das nicht nur mit viel dokumentarischem und Bildmaterial ausgestattet ist, sondern auch den Leser durch seine juristischen und zeitgeschichtlichen Informationen vorzüglich informiert.

Die Studie stellt der damaligen bayerischen Justiz kein gutes Zeugnis aus. Freilich gehörten zu den Teilnehmern des Putschversuches, durch den die Bayerische Regierung gestürzt und durch ein „nationales“ Regime unter Führung Hitlers ersetzt werden sollte, prominente Leute wie z.B. der Generalquartiermeister Erich Ludendorff und der Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht Theodor von der Pfordten. Letzterer zählte zu jenen 15 Putschisten, die am 9. November 1923, während des Marsches zur Feldherrnhalle, durch Schüsse der Landespolizei getötet wurden, nachdem Teilnehmer des „Propagandazuges“ zuvor das Feuer eröffnet und vier Polizisten getötet hatten. Ludendorff wurde denn auch prompt freigesprochen.

Gritschneider listet in minutiöser Weise die juristischen Formfehler und inhaltlichen Mängel des gegen Hitler und andere ergangenen Urteils auf, das schon damals von einem kompetenten Strafrechtswissenschaftler (Alexander Graf zu Dohna) nachhaltig kritisiert wurde. Aber nicht nur das Urteil, das Hitler „vaterländischen Geist“ attestierte, fiel unbegreiflich milde aus. Mehr noch: das Bayerische Oberste Landesgericht schlug in die gleiche Kerbe und ordnete nach gut acht Monaten die vorzeitige Entlassung Hitlers „wegen guter Führung“ an, nachdem er während seiner Festungshaft alle nur erdenklichen Privilegien genossen hatte. Freilich konnte nach dem Bild, das der Anstaltsleiter von Persönlichkeit und Verhalten in seinem Bericht vom 14.12.1924 entworfen hatte, der Bewährungsbeschluß schwerlich ausbleiben: Es war offenkundig ein anderer Hitler, als der er sich bereits kurze Zeit nach seiner Entlassung und Jahre vor seiner „Machtübernahme“ entpuppte.

Nicht nur die Justiz versagt angesichts der hochverräterischen Umtriebe der Nationalsozialisten kläglich. Auch der bayerische Landtag wurde jenen umstürzlerischen Tendenzen nicht ausreichend gerecht. Er setzte zwar einen Untersuchungsausschuß ein, der die Vorgänge im einzelnen klären sollte. Doch blieb der 1631 Seiten umfassende Bericht des damaligen Staatsanwalts und Abgeordneten Wilhelm Hoegner, der dann 1933 emigrieren mußte, ohne Wirkung. Hoegner hatte schon 1924 der Justiz vergeblich vorgehalten, daß sie bei der Behandlung der Verbrechen Hitlers und seiner Anhänger „die bewährten Grundsätze einer unabhängigen Rechtspflege verlassen“ habe. Später waren für Hitler selbst diese Grundsätze keinen Pfifferling (mehr) wert. Es ist ein zeitgeschichtliches Lehrstück, das vieles von dem verständig macht, was dann nachfolgte. Insofern kommt dem Buche Gritschneders nicht zuletzt aufklärerische Bedeutung zu.

Heinz Müller-Dietz

Christian Vogel: Einstellungen weiblicher Strafgefangener zu Gesellschaft, Staat und Politik. Empirische Untersuchung, Bestandsaufnahme und mögliche pädagogische Konsequenzen (tuduv-Studien: Reihe Sozialwissenschaften Bd. 51). tuduv-Verlagsgesellschaft: München 1990. IV, 442 S. DM 65,80

Die an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd angefertigte Dissertation – zu der der Verfasser auch durch Horst Schüler-Springorum ermutigt worden ist – fußt auf einer empirischen Untersuchung im Frauenstrafvollzug. Vogel befragte Insassinnen solcher Anstalten nach ihren Einstellungen zu Gesellschaft, Staat und Politik namentlich unter dem Vorzeichen staatsbürgerlicher Erziehung. Die Erhebung erstreckte sich auf fünf Bundesländer, die am 31.10.1985 über entsprechende Einrichtungen mit einer Belegkapazität von jeweils mehr als 30 Haftplätzen verfügten. Dabei schied die JVA Schwäbisch Gmünd selbst aus der Untersuchung aus, weil der Verfasser dort die Möglichkeit erhalten hatte, im Wege von Gesprächen mit weiblichen Gefangenen seinen – standardisierten – Fragebogen

zu entwickeln. Von den 180 versandten Fragebögen wurden 91, also etwas über 50 %, bearbeitet. Die Befragung wurde anonym durchgeführt. Der recht umfangreiche, ca. 50 Fragen umfassende Fragebogen ist ebenso wie der sozialstatistische Fragebogen, der Informationen zur Person und zum Lebenslauf, namentlich zur familiären Situation, schulischen und beruflichen Entwicklung, zum Gegenstand hatte, mit abgedruckt (S. 129-142, 143-147) und wird im einzelnen näher erläutert.

Vogel ging bei seiner Erhebung von fünf Hypothesen aus, die durch die Antworten der befragten Frauen größtenteils bestätigt wurden. Die erste Hypothese lautete: „Unter den wirksamen Merkmalen des Systems Justizvollzugsanstalt wird eine Resozialisierung in politisch-gesellschaftlicher Wünschbarkeit nicht gefördert.“ Diese Annahme wurde durch die Antworten erhärtet. Das gilt auch für die zweite Hypothese, die wie folgt lautete: „Die variable Haftdauer hat einen Einfluß auf eine negative Einstellungsveränderung gegenüber Gesellschaft, Staat und Politik.“ Auch hier ergab sich ein im ganzen ungünstiges Bild, das bis zu völligem Desinteresse an gesellschaftspolitischen Sachverhalten reichte. Die dritte Hypothese bezog sich auf den Zeitpunkt der Einstellungsveränderung, der mit der Inhaftierung datiert wurde. Insoweit erwies es sich für den Verfasser als schwierig, konsistente Befunde zu erzielen, da er ja die Frauen erst nach ihrer Aufnahme in die JVA (also zu einem späteren Zeitpunkt) befragen konnte. Immerhin glaubte er den Antworten entnehmen zu können, daß die Gefangenen in den ersten zwei Monaten ihrer Inhaftierung nur geringes Interesse für politische Themen aufzubringen scheinen, das dann nach dieser Phase deutlich ansteigt, um dann aber nach etwa einem Jahr wieder abzunehmen. Auch die vierte Hypothese – die dem Grad der Schuldverarbeitung einen Einfluß auf die Einstellung zu Gesellschaft, Staat und Politik zusprach – konnte, weil sie keinem statistischen Prüfverfahren unterzogen wurde, nicht in der ursprünglich erwarteten Weise verifiziert werden. Aber auch da meinte Vogel einen solchen Einfluß nicht ausschließen zu können. Statistisch überhaupt nicht aussagefähig erschienen ihm die Antworten zur fünften Hypothese: „Eine Resozialisierung in politisch-gesellschaftlicher Wünschbarkeit wird durch den Besuch der Anstaltsschule nicht spürbar gefördert.“ Das Problem lag hier einfach in dem Umstand, daß von den 14 Frauen, die angaben, Anstaltsschulen zu besuchen oder besucht zu haben, neun nicht mitteilten, wie lange dieser Besuch (bisher) gedauert hatte.

Der Verfasser blieb bei der Auswertung seines empirischen Materials, das eher durch die Differenziertheit der Fragestellungen als durch seine statistische Repräsentanz überzeugt, nicht stehen. Vielmehr entwickelt er im Schlußteil seiner Studie ein weitgreifendes Konzept staatsbürgerlicher Bildungs- und Erziehungsarbeit im Justizvollzug, das – nicht zuletzt in Anknüpfung an Gedankengänge H.-J. Eberles – recht anspruchsvolle Zielsetzungen aufweist. Zu diesen gehören vor allem die Erziehung zur Verantwortung in der Demokratie, zur Gemeinschaftsfähigkeit und zum mündigen Bürger sowie die Entfaltung der Persönlichkeit. Als „Inhalte gesellschaftspolitischer Lernprozesse“ im Justizvollzug begreift Vogel namentlich die Schärfung des Rechtsbewußtseins, d.h. die Verinnerlichung von Rechten und Pflichten, den Erwerb von Sprachkompetenz und die Auseinandersetzung mit der Tat. Dabei geht er auch der Frage nach, wie solche Lernprozesse organisiert und institutionalisiert werden können, nicht zuletzt, welchen inhaltlichen Zuschnitt ein entsprechender Lehrplan aufweisen könnte.

Ungeachtet der Frage nach der Verallgemeinerungsfähigkeit der Aussagen – die sich bei solchen Untersuchungen immer wieder stellt – bildet der empirische Teil der Arbeit einen verdienstlichen Beitrag zu Einstellungen inhaftierter Frauen in bezug auf politisch und gesellschaftlich relevante Themen. Insoweit hält die Studie auch Material für weiterführende Überlegungen zur sozialpädagogischen Ausgestaltung des Frauenstrafvollzugs bereit. Eine zumindest offene Frage ist, ob sich die weitreichenden konzeptionellen Schlußfolgerungen unter den gegebenen Umständen verwirklichen lassen; sie richten sich wohl eher an die Adresse eines umstrukturierten künftigen (?) Vollzugs. Was man aber in der Studie vermißt, sind empirische Befunde zu entsprechenden Einstellungen nichtstraffälliger Frauen vergleichbarer Bildung und Schichtzugehörigkeit. Könnte etwa die Vermutung richtig sein,

daß viele Bürgerinnen und Bürger – vom Fall unmittelbarer persönlicher Betroffenheit sowie von extremen Ereignissen und Situationen einmal abgesehen – ohnehin nur begrenztes Interesse an öffentlichen Angelegenheiten aufbringen? Zu gern hätte man beispielsweise etwas darüber erfahren, inwieweit das Idealbild des mündigen Bürgers auch und gerade in der freien Gesellschaft seine reale Entsprechung in der sozialen Wirklichkeit findet.

Heinz Müller-Dietz

Werner Nickolai/Stephan Quensel/Hermann Rieder: Erlebnispädagogik mit Randgruppen. 2., verbesserte Auflage. Lambertus-Verlag, Freiburg i. Br. 1991. 168 S. kart. DM 24,-

1982 ist das Buch zum erstenmal erschienen. Nunmehr liegt es in zweiter, verbesserter Auflage vor. Die Autoren muß man nicht eigens vorstellen; sie haben sich in Theorie und Praxis der Jugendpädagogik, nicht zuletzt des Jugendstrafvollzugs einen Namen gemacht. Nunmehr bringt Werner Nickolai seine langjährigen praktischen Erfahrungen, die er in der Jugendvollzugsanstalt als Sportreferent gesammelt hat, in seine Tätigkeit als Dozent an der Katholischen Fachhochschule für Sozialwesen und Religionspädagogik in Freiburg ein.

Von praktischen Erfahrungen, viel Einfühlungsvermögen – das namentlich der Alltags- und Lebenswelt straffälliger Jugendlicher gilt, aber auch theoretischer Reflexion pädagogischer Chancen und Möglichkeiten im Umgang mit solchen Jugendlichen – lebt und zeugt auch dieses Buch. Längst hat „Erlebnispädagogik“ in der Arbeit mit randständigen Jugendlichen, nicht zuletzt im Rahmen von Projekten Fuß gefaßt. Gewiß ist sie kein „Wundermittel“ für Fehlentwicklungen und Scheitern des Sozialisationsprozesses. Aber daß es für das Erleben straffälliger Jugendlicher, ihr Hineinwachsen in Verantwortung, die Entstehung tragfähiger Beziehungen sinnvoll ist, mit ihnen erlebnispädagogische Unternehmungen zu veranstalten, demonstrieren die Verfasser an Hand praktischer Beispiele in überzeugender Weise. Einige dieser Projekte wurden bereits in der ZfStrVo vorgestellt.

In ihrem Vorwort verweisen die Verfasser darauf, daß Erlebnispädagogik längst nicht nur im Jugendvollzug, sondern auch in der Drogentherapie und in der Psychiatrie praktiziert wird. Im einleitenden Beitrag setzt sich Stephan Quensel mit den Grundgedanken und Schwierigkeiten eines solchen Vorgehens bei Randgruppen-Jugendlichen auseinander. Deutlich wird einmal mehr, wie wichtig es für beide Seiten, die Jugendlichen und die Pädagogen (oder Therapeuten) ist, Verküstungen aufzubrechen, neue Erfahrungen mit anderen und sich selbst zu sammeln. Das wird dann noch durch einen weiteren, teils theoriebezogenen, teils praxisorientierten Beitrag von Nickolai untermauert. Die sportpädagogische Komponente kommt im Schlußbeitrag von Rieder zu Wort. Eingebettet in diese drei Analysen, die mit konkreten Empfehlungen zur Gestaltung erlebnis- und sportpädagogischer Arbeit mit straffälligen Jugendlichen aufwarten, sind anschauliche, erfahrungsgesättigte Berichte über solche Unternehmungen. Geschildert werden die Vorbereitung und Durchführung einer Hochgebirgswanderung in den Allgäuer Alpen vom 26. August bis 2. September (die immerhin Passagen wie den Mindelheimer Klettersteig einschloß), die Vorbereitung und Durchführung einer Skifreizeit auf der Hütte Hohenegg bei Isny/Allgäu vom 25. bis 31. Januar sowie eine Kajakwanderung im (schönen) Altmühltal vom 22. bis 28. Juli. Was die Jugendlichen, die an diesen Unternehmungen beteiligt waren, hier mit eigenen Worten wiedergeben, spricht für sich selbst.

Das Buch empfiehlt sich für die Arbeit mit straffälligen und sozial randständigen Jugendlichen nicht nur im Rahmen von sozialen Trainingskursen und Projekten der Bewährungshilfe sowie freier Träger, sondern auch und gerade im Jugendvollzug. Die Einsichten und Erfahrungen, die hier mitgeteilt werden, verdienen weite Verbreitung.

Heinz Müller-Dietz